

Soziale, politische und religiöse
Auseinandersetzungen in den Hansestädten
Stralsund, Rostock und Wismar
im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts

Von

JOHANNES SCHILDHAUER



1959

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

V 447a



Rat der Stadt Wismar
(Bezirk Rostock)
— Stadtarchiv —

Aufnahme Ratsarchiv

26/1965

ABHANDLUNGEN ZUR HANDELS-
UND SOZIALGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAG DES
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

BAND II



1959

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

Soziale, politische und religiöse
Auseinandersetzungen in den Hansestädten
Stralsund, Rostock und Wismar
im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts

Von

JOHANNES SCHILDHAUER

1959

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER

WEIMAR

Die deutsche, polnische und russische
Kunstausstellungen in den Jahren
1873 und 1874
im ersten Theile des 19. Jahrhunderts

JOHANNES SCHÖNBACHER

ES 14 D
Lizenz-Nr. 272 — 140/43/58
Satz und Druck: F. W. Gadow & Sohn, Hildburghausen
Bindearbeiten: C. Martini, Jena
L.-Nr. 2076

VORWORT

Die Zeit der Reformation und des Bauernkrieges bildet einen Höhepunkt in der Geschichte des deutschen Volkes. Darüber hinaus ist sie von hervorragender allgemeingeschichtlicher Bedeutung, da es in ihr zu der ersten großen Oppositionsbewegung des Bürgertums gegen den Feudalismus kam.

So umfangreich die reformationsgeschichtliche Literatur auch ist, so hat die Reformation doch unter dem Gesichtspunkt einer zumindest anfangs vornehmlich bürgerlichen Bewegung bisher kaum eine eingehendere Bearbeitung gefunden. Dies verwundert um so mehr, als es offensichtlich ist, daß außer der ländlichen Bevölkerung auch die mittleren und unteren Schichten des Stadtbürgertums schon weit vor dem Beginn des 16. Jahrhunderts in eine Gärung geraten waren, in der sich die soziale Revolution ankündigte. Als es in Südwestdeutschland zu den ersten Bauernerhebungen kam, wandten sich nicht nur in diesem Gebiet, sondern auch im mittleren und nördlichen Deutschland die Gemeinden vieler Städte gegen den patrizischen Rat. Die Spannungen wuchsen weiter an, als im zweiten und dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zu dem sozialen noch der religiöse Zündstoff hinzukam. Während des großen Bauernkrieges unterstützte besonders die plebejische Schicht vieler Städte den Kampf der Bauern, aber auch in Städten, die nicht unmittelbar vom Bauernkriege berührt wurden, kam es zu revolutionären Erhebungen der mittleren und unteren Schichten der Bürger- und Einwohnerschaft gegen die bestehende politische und kirchliche Ordnung.

Die Darstellung der Reformation in einem kleinen Teilgebiet Deutschlands als einer bürgerlichen Bewegung sowie die Auseinandersetzung mit der zahlreich vorhandenen Literatur unter Heranziehung des bisher nicht in genügendem Maße ausgewerteten oder überhaupt noch unverarbeiteten gedruckten und ungedruckten Quellenmaterials ist die Aufgabe dieser Arbeit, die sich den sozialen, politischen und religiösen Auseinandersetzungen im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts im deutschen Ostseegebiet, insbesondere in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar zuwendet.

In den allgemeinen Darstellungen der Reformationsgeschichte wird dem deutschen Ostseegebiet nur wenig Beachtung geschenkt;

allenfalls ist in ihnen auf Jürgen Wullenwever und die Ereignisse in Lübeck eingegangen, da diese mit der Umgestaltung der kirchlichen und politischen Verhältnisse in Nordeuropa in engem Zusammenhang stehen¹. Finden die revolutionären Erhebungen in anderen Ostseestädten Erwähnung, werden sie nicht selten als ein „Terrorismus der Massen“ abgetan, wie der Aufstand des „Pöbels“ in Wismar und die „Greuel“ in Stralsund und anderen Städten². Vor allem aber ist der Zusammenhang der religiösen Auseinandersetzungen mit den sozialen und politischen Spannungen und Kämpfen zumeist nicht gesehen.

Auch wenn man sich mit der Spezialliteratur über die Einführung der Reformation im deutschen Ostseegebiet und insbesondere in den wendischen Hansestädten beschäftigt, gewinnt man aus den meisten Arbeiten den Eindruck, als habe es sich um eine ausschließlich religiöse Bewegung gehandelt, die sich, da „die Zeit erfüllet war“, allmählich in den Städten durchsetzte. Soweit die protestantischen Geschichtsschreiber überhaupt auf die innerstädtischen Auseinandersetzungen eingingen, stellten sie diese als Glaubens- und Lehrstreitigkeiten dar, ohne weiter nach den Hintergründen zu fragen³.

Ginge man von derselben Grundkonzeption aus, die Reformation unabhängig von der sozialökonomischen und politischen Entwicklung und der durch sie herbeigeführten Verschärfung der sozialen Gegensätze in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts zu be-

¹ Vgl. u. a. Bezold, S. 718 ff.; Janssen III, S. 331 ff.; Brandi, S. 252 ff.; Ritter, S. 151 ff.; Joachimsen, S. 221 ff.

² So z. B. Janssen II, S. 440; III, S. 83 f.

³ z. B. v. Walter Die Reformation in Rostock, in: Das Evang. Rostock. Festschr. zum 400jährigen Rostocker Reformationsjubiläum, Rostock 1931, S. 7—46. — A. Vorberg, Die Einführung der Reformation in Rostock. Schriften d. Vereins f. Reformationsgesch., 15. Jg., 1. Stück, Halle 1897, S. 1—56. — K. Koppmann, Gesch. d. Stadt Rostock, Teil 1, Rostock 1887. — C. F. Crain, Die Reformation der christlichen Kirche in Wismar. Wismarer Schulprogramm 1841. — F. Tehen, Gesch. d. Seestadt Wismar, Wismar 1929. — K. Schmalz, Kirchengesch. Mecklenburgs, 1. u. 2. Bd, Schwerin 1935/36, 3. Bd. Berlin 1952. — M. Wehrmann, Christian Ketelhut. Stralsunder Lebensbilder. Greifswald 1934. — Allein für Stralsund wird durch O. Fock in seinen „Rügensch-pommerschen Geschichten aus 7 Jahrhunderten“, Bd. V, Leipzig 1886 der Versuch unternommen, die Ereignisse bei Einführung der Reformation in engem Zusammenhang mit den Kämpfen um die Demokratisierung der Stadtherrschaft darzustellen.

Es galt somit zugleich zu zeigen, daß die Auseinandersetzungen innerhalb der Städte begleitet waren von einem Kampf um die Sicherung der Privilegien und Freiheiten der Hansestädte überhaupt.

Über die zahlreiche Literatur und die gedruckten Quellen zur Geschichte der Hansestädte Stralsund, Rostock und Wismar sowie zur mecklenburgischen und pommerschen Geschichte am Ausgang des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hinaus wurde besonders das für diese Zeit in den Stadtarchiven Rostock, Stralsund und Wismar sowie im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv in Schwerin vorhandene ungedruckte Archivmaterial verarbeitet. Den Leitern dieser Archive, Frl. Dr. Thierfelder, Herrn Ewe und Frau Düsing sowie Herrn Direktor Cordshagen, bin ich für die mir beim Auffinden des Materials geleistete Hilfe zu Dank verpflichtet. Mein Dank gilt weiter dem Hochschulministerium in Warschau, das auf meine Bitte hin mir umfangreicheres Filmmaterial aus dem Wojewodschaftsarchiv in Stettin über den Stralsund betreffenden Steinwerprozeß übersandt hat, welches bisher weder veröffentlicht noch ausgewertet worden ist.

Nicht zuletzt danke ich Herrn Professor Dr. Schilfert-Berlin für manchen wertvollen Rat sowie dem Hansischen Geschichtsverein — Arbeitsgemeinschaft in der DDR — für die Aufnahme der Arbeit in dieser Reihe⁶.

⁶ Auf die Diskussion in der Sowjetunion über den Charakter der Reformation und des Bauernkrieges konnte nicht mehr eingegangen werden, da bei deren Bekanntwerden die Arbeit bereits abgeschlossen war.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
I. Das Feudalfürstentum in Mecklenburg und Pommern im Kampf um die Errichtung der Landeshoheit	1
1. Die Zentralisationsbestrebungen und ihre ökonomische und politische Notwendigkeit	1
2. Die Stärkung der Landeshoheit gegenüber der Kirche	9
3. Der Kampf der Hansestädte um die Sicherung ihrer Privilegien und Freiheiten	15
II. Das Patriziat in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar	26
1. Die Stellung des Rates zu den Herzögen und der Bürgerschaft	26
2. Die Zusammensetzung des Rates. Verwandtschaftliche Verbindungen, Berufe, Besitz der Ratsmitglieder	29
III. Die Ursachen der Unzufriedenheit der Bürger und Einwohner und ihre Klagen	42
1. Die Vermögenslage der einzelnen Schichten des Stadtbürgertums	42
2. Art und Höhe der Besteuerung der Bürger	49
3. Klagen gegenüber dem Rat	60
4. Klagen gegenüber der Geistlichkeit	66
IV. Das Eindringen vorreformatorischer und reformatorischer Lehren. Die Verschärfung der Gegensätze	82
1. Wiclifitische und waldensisch-hussitische Einflüsse; lutherische, zwinglianische und wiedertäuferische Lehren	82
2. Die Stellung der Franziskaner zu den reformatorischen Bestrebungen	91
3. Die soziale Herkunft und erste Tätigkeit der neuen Prediger	93
4. Die Stellung der einzelnen Schichten des Stadtbürgertums und der Geistlichkeit zur Reformation	98
5. Die Stellung der Hanse und der Herzöge zur Reformation	111
V. Die Bürgeropposition im Kampf um die Demokratisierung der Stadtherrschaft und ihr Einfluß auf die Einführung der Reformation	117
1. Die Einsetzung von Bürgerausschüssen: das Ergebnis des gemeinsamen Kampfes der bürgerlichen und plebejischen Opposition	117
2. Ziele und Statuten der Bürgerausschüsse, ihre Tätigkeit auf politischem und religiösem Gebiet	124
3. Die soziale Zusammensetzung der Bürgerausschüsse	143
VI. Das Hinausgehen der plebejischen Opposition über die Ziele des gemäßigten Bürgertums	159
1. Verachtung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit	159
2. Die Lehren der Wiedertäufer und Sakramentierer und ihre Unterstützung durch die unteren Schichten	161

3. Die Auflehnung gegen die Obrigkeit, der Kirchen- und Klostersturm in Stralsund	173
4. Gesellen, Bootsleute, Tagelöhner, Knechte, Mägde und Arme als Träger der revolutionären Erhebung	181
VII. Die Bürgeropposition an der Macht. Ihr Zerfall	194
1. Die Aufnahme von Bürgerschaftsvertretern im Rat — Übernahme der alten Ratspolitik	194
2. Die Verurteilung des revolutionären Vorgehens der plebejischen Schicht durch die Bürgerausschüsse und die lutherischen Prediger .	197
3. Der Bruch zwischen plebejischer und bürgerlicher Opposition — Ansätze zur Bildung eigener Vertretungen der unteren Schichten des Stadtbürgertums	199
4. Die Auflösung der Bürgerausschüsse	202
Zusammenfassung	206
A n h a n g	
Tabelle I: Stralsunder Ratsherren 1500—1524	212
Tabelle II: Rostocker Ratsherren von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis 1536	218
Tabelle III: Wismarer Ratsherren zwischen 1518 und 1535	245
Tabelle IV: Der Stralsunder 48er-Ausschuß	248
Tabelle V: Der Rostocker 64er-Ausschuß	250
Tabelle VI: Der Wismarer 40er-Ausschuß	259
Das Verhör der Zeugen zu Greifswald vom Jahre 1529, Staatliches Wojewodschaftsarchiv Stettin Rep. 23, Lit. S. nr 357 vol. V	263
Quellen- und Literaturverzeichnis	266
I. Quellen	266
1. Ungedruckte Quellen	266
2. Gedruckte Quellen	268
II. Literatur	272

Das Feudalfürstentum in Mecklenburg und Pommern im Kampf um die Errichtung der Landeshoheit

Die Stellung der Städte Stralsund, Rostock und Wismar zu den weltlichen und geistlichen Feudalgewalten war eine äußerst schwierige. Gehörten sie einmal zu dem Herrschaftsgebiet der pommerschen und mecklenburgischen Herzöge, so standen sie zugleich mit diesen im ständigen Kampf um die Sicherung ihrer städtischen Privilegien und Freiheiten, gestützt durch die sich über viele Einzelstaaten erstreckende Städtegemeinschaft der Hanse, zu deren bedeutenden Mitgliedern der wendischen Städtegruppe sie zählten. Die Anzahl der auf diese Städte eindringenden gegensätzlichen Interessen wurde noch dadurch erhöht, daß die Grenzen mehrerer bischöflicher Sprengel das pommersche und mecklenburgische Gebiet durchzogen. Während Wismar zum Bistum Ratzeburg gehörte, lagen Rostock und Stralsund im Bereich des sich bis zum nördlichen Vorpommern erstreckenden Bistums Schwerin. Darüber hinaus grenzte im Norden der bis zur Insel Rügen reichende dänische Sprengel des Bistums Roeskilde an die Stadt Stralsund, während sich weiter südöstlich auf der Höhe von Greifswald das Bistum Kammin anschloß. Die Interessen der Hansestädte Stralsund, Rostock und Wismar mußten so häufig mit den Zielen der weltlichen und geistlichen feudalen Machthaber in Widerspruch stehen und immer wieder Anlaß zu Konflikten und kriegerischen Auseinandersetzungen geben.

Die von den Herzögen in der zweiten Hälfte des 15. und in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts verfolgten Ziele und die von ihnen angewandten Methoden sollen nun im einzelnen dargelegt werden.

1. Die Zentralisationsbestrebungen und ihre ökonomische und politische Notwendigkeit

Die Macht der pommerschen und mecklenburgischen Herzöge war bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein äußerst gering.

Die früheren fürstlichen Einnahmequellen der Herzöge von Pommern waren zum großen Teil verloren; die Kirche, die Landsassen und die Städte hatten es verstanden, sie an sich zu bringen¹. In Mecklenburg waren seit dem 14. Jahrhundert durch viele Veräusserungen und Verpfändungen Einfluß und Ansehen der Herzöge ebenfalls stark gesunken²; das kostspielige Söldnerwesen und die zahllosen Fehden hatten ihre materiellen Kräfte weit überstiegen. Eine ständig wachsende Verschuldung der Fürsten, die durch das Schlemmerleben einzelner Herzöge noch weiter vergrößert wurde³, war die notwendige Folge dieser Politik⁴. In beiden Herzogtümern war eine Änderung der Politik etwa gleichzeitig eingetreten. Diese war notwendig, wenn die herrschende Feudalklasse sich weiter behaupten wollte⁵; sie war gezwungen, sich durch „Reformen“ den veränderten Lebensbedingungen, die durch die Entwicklung des Bürgertums besonders in den Hansestädten hervorgerufen waren, anzupassen. Das Geld war eine große Macht geworden; es war die gewaltigste Waffe der Bürgerschaft gegen den Feudalismus⁶.

In Pommern begann Bogislaw X. (1474–1523) und in Mecklenburg vor allem Magnus II. (1477–1503), das Staatswesen aus den veralteten feudalen Formen herauszulösen und zu einer Zentralisierung überzugehen, um damit den städtischen Forderungen nach Selbständigkeit, aber zugleich auch dem Unabhängigkeitsstreben des Adels und dem Verlangen nach Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit der Bistümer entgegenzutreten. Günstig war für das Feudalfürstentum, daß zu dieser Zeit infolge der weltwirtschaftlichen Schwergewichtsverlagerung die Hanse an Bedeutung verloren hatte und daß die einzelnen Städte selbst durch demokratische Erhebungen gegen den patrizischen Rat erschüttert wurden. Die Herzöge nutzten diese Situation, um den Einfluß der Stände, insbesondere der Städte, zurückzudrängen und die durch die wachsende Bedeutung des Geldes hervorgerufene eigene Ohnmacht auf dem Wege einer Neuordnung der Verwaltung, insonderheit der Finanzverwaltung, zu überwinden.

¹ Wehrmann I, S. 223 f.

² N. Marschalk, *Ann. Her. et Vand.*, Buch VII, Kap. 7, S. 312.

³ Witte I, S. 272 f.; Steinmann, *Meckl. Jbb.* 86, S. 97 f.

⁴ Steinmann, *Meckl. Jbb.* 86, S. 96.

⁵ Kolesnizki, S. 253 f.

⁶ Engels, *Verfall des Feudalismus*, M. E. L. St. I, S. 159.

Der Herzog von Pommern hielt die Ablösung der bisherigen Vogteiverfassung durch eine Amtsverfassung für erfolgversprechend⁷. Zwei Ziele galt es dabei für ihn zu erreichen, einmal das verlorengegangene Gut wiederzugewinnen, und darüber hinaus, durch Übernahme der Verwaltung der Domänen zu größeren Einkünften und zu einer zentralisierten Verwaltung zu kommen. Dazu mußte die Macht der Vögte, die auf den herzoglichen Schlössern und Gütern schon nahezu wie unabhängige Besitzer saßen, nur geringe Zahlungen und Dienste zu leisten hatten und deren Einsetzung bereits von der Zustimmung der Stände abhängig war, endgültig gebrochen werden. Erreicht wurde dies dadurch, daß nach und nach anstelle der Vögte Amtsleute eingesetzt wurden, die als Verwalter der Güter mit einem festgesetzten Geld- und Natureinkommen und mit der Verpflichtung der Rechenschaftslegung an den Herzog Schloß und Güter zu verwalten und die herzoglichen Hebungen einzuziehen hatten⁸. Ihnen zur Seite standen Rentmeister, die für die gesamte landwirtschaftliche Tätigkeit, für die Einziehung der Steuern und die Besoldung und auch für die Abrechnung dem Herzog persönlich verantwortlich waren. Sie entstammten häufig dem Stadtbürgertum. Damit war dem adligen Amtshauptmann ein nichtadliger Verwaltungs- und Kassenbeamter gegenübergestellt, wodurch nicht nur die Unabhängigkeit der ehemaligen Vögte, sondern der Einfluß der Stände überhaupt vermindert wurde.

Auch in Mecklenburg finden wir in dieser Zeit die Anfänge einer Zentralisierung der Finanzverwaltung⁹. Hier wurden die Vogteien, die bisher selbständige Wirtschafts- und Verwaltungsbetriebe waren, einer zentralen Verwaltungsbehörde, der herzoglichen Kanzlei, untergeordnet, an die unter der Regierung des Herzogs Magnus – sicher seit 1489 – die Einkünfte der Vogteien abzuliefern waren. Schließlich wurde die Leitung der Finanzverwaltung im Jahre 1493 einem besonderen Rentmeister übergeben, der dem Herzog über Einnahmen und Ausgaben rechenschaftspflichtig war¹⁰. Wenige Jahrzehnte später ist auch in Mecklenburg dieses Amt in Händen von Bürgerlichen. Als erster bürgerlicher Rentmeister stand der

⁷ Spahn, S. 14 ff.; Uckeley, Pom. Jbb. 9, S. 55 ff.; Wehrmann I, S. 235 ff.

⁸ Daß eine Rechenschaftslegung bisher nicht existierte, geht aus Kantow I. B., S. 334 hervor.

⁹ Steinmann, Meckl. Jbb. 86, S. 103.

¹⁰ Vgl. den Hausvertrag von 1518: Sachsse S. 202.

Rentei oder der Kammer in den Jahren 1523–1535 der Wismarer Johann Bullenberg vor¹¹. Damit hatte auch in Mecklenburg die Umwandlung der bisherigen Verwaltung zur Behördenorganisation begonnen, an die Stelle feudaler Hofbeamten traten Staatsbeamte. Die schriftliche Rechnungslegung durch ausgebildete Kanzleibeamte setzte sich mehr und mehr durch.

In engem Zusammenhang mit der Zentralisation der Verwaltung standen auch die Bestrebungen zur Schaffung einer festen Residenz. Für Pommern besagt die Hofordnung vom 9. Oktober 1487, daß eine solche in Stettin eingerichtet werden sollte¹². In Mecklenburg lassen sich ähnliche Tendenzen erkennen; in der Hofordnung vom Jahre 1504 wurde festgesetzt, daß die Fürsten nur noch in Schwerin, Güstrow oder Stargard Hof halten sollten¹³.

Über diese Maßnahmen hinaus begann in Mecklenburg vor allem sich nicht nur eine Trennung von Hofhaushalt und Landeshaushalt abzuzeichnen, sondern es traten auch um die Jahrhundertwende an die Stelle der bisherigen in lehnsrechtlichen Bindungen zu den Fürsten stehenden Räte neue Räte, die für ihre Dienstleistungen nicht mehr mit fürstlichen Lehen abgefunden wurden, sondern durch Vertrag und Besoldung den Herzögen persönlich verpflichtet waren. Damit hatte eine Entwicklung ihren Anfang genommen, die zum Beamtentum führte. Durch die Einstellung bürgerlicher, juristisch gebildeter Hofräte wollten die Fürsten von den Ständen, insbesondere vom Adel, unabhängig werden¹⁴. Demselben Ziele diente auch die Rezeption des römischen Rechts. Diese wurde in Pommern vor allem dadurch gefördert, daß Bogislaw X. von seiner Italienreise drei Rechtsgelehrte als Ratgeber mitbrachte, von denen der bedeutendste Petrus von Ravenna war, der am 3. Mai 1498 zum Rektor der Universität Greifswald gewählt wurde¹⁵. Auch Herzog Magnus stützte sich bei seinen Auseinandersetzungen mit den Ständen, insbesondere der Stadt Rostock, auf Gutachten, die nach dem römischen Recht ausgestellt waren¹⁶.

¹¹ Steinmann, Meckl. Jbb. 86, S. 104.

¹² Klempin, S. 489.

¹³ Steinmann, Meckl. Jbb. 86, S. 107.

¹⁴ Ders. ebd. S. 113 ff.

¹⁵ Greifsw. Univers.-Matrikel I, S. 138.

¹⁶ Hegel, S. 151: Schreiben der Herzöge Magnus und Balthasar an Rostock vom 10. März 1482; Steinmann, Meckl. Jbb. 86, S. 124.

Seine politische Macht suchte der mecklenburgische Herzog weiter durch eine eigene Wirtschafts- und Handelspolitik zu stärken, die in besonderem Maße die Gegnerschaft Rostocks und Wismars hervorrufen mußte. Unabhängig von den Städten trieb er Getreidehandel und begann, besonders nach Holland Korn zu verschiffen; doch war er auf längere Zeit dem Widerstand der Seestädte nicht gewachsen¹⁷, die ihm den Handel zur See vereitelten. Magnus II. mußte sich darauf mit einem Handel über Land begnügen, bei dem ihm die Flußschiffahrt der Elbe gute Dienste leistete. Nicht nur mit eigenen Wirtschaftserzeugnissen handelte er, sondern verkaufte zugleich Waren, die er selbst erst aufgekauft hatte, so Heringe, Speck, Tuche, Salpeter¹⁸. Der Herzog trat damit in unmittelbare Konkurrenz zu den Städten, deren wirtschaftliche Bedeutung er herabzumindern suchte, um politisch über sie die Oberhand zu gewinnen. Ist auch in Pommern zu dieser Zeit die Wirtschaftspolitik Bogislaws X. noch nicht so weit entwickelt, so förderte er doch den Handel des Adels mit Getreide und Vieh, um damit zugleich den Markt zu beeinflussen und die Städte zu schwächen¹⁹.

Daß die Ausbildung der Landeshoheit im Voranschreiten war, zeigt zugleich die am 10. Dezember 1516 in Mecklenburg verabschiedete Polizeiordnung, die an die Stelle früherer lokaler Bräuche und Gewohnheiten jetzt als Landesgesetz trat²⁰. In vielen Paragraphen wird unmittelbar auf innerstädtische Verhältnisse Bezug genommen. Besonders wichtig für das Anwachsen der Befugnisse des Fürsten ist der § 7 der Polizeiordnung, nach dem jederzeit von den Herzögen verlangt werden kann, daß die jährliche Rechenschaftslegung der Bürgermeister und des Rates wie auch der Vorsteher der Gotteshäuser „in bywesenn etliker reder, ifft wy welke darto ordenen willen“, vor sich gehen soll. Darüber hinaus wird in die bürgerlichen Befugnisse dadurch eingegriffen, daß die Höhe der Zinsen und Renten festgesetzt wird (§ 1), die Pfändungen eingeschränkt werden (§ 3), daß die Handelsbeziehungen zwischen Bürgern und Bauern festgelegt (§§ 8, 13–15, 20, 17) und eine Reihe

¹⁷ Witte I, S. 297.

¹⁸ Steinmann, Meckl. Jbb. 86, S. 124.

¹⁹ Spahn, S. 22.

²⁰ „Ordeninge, statuta und settinge . . .“ der Herzöge Heinrich und Albrecht: Meckl. Jbb. 57, S. 279–302.

von weiteren innerstädtischen Regelungen getroffen werden [Brauen: § 11, gute Arbeit der Handwerker: § 20, Beschränkung der Mahlzeiten und Geschenke bei Festen: §§ 23–26, Wegfall der Essen und Geschenke beim Antritt der Ratsherren: § 31, eine Reihe von Bestimmungen, die Ämter (§§ 33 ff.) und den Feuerschutz der Stadt betreffend (§§ 51 ff.)], die sich zum Teil durchaus günstig für die Bürger ausgewirkt haben, aber dennoch den wachsenden Einfluß des Landesherrn auf die Städte zeigen. Eine gewisse Sonderstellung wird in der Polizeiordnung nur Rostock und Wismar zugebilligt, deren Bürger, „erer forstliken gnadenn undirdanen“, die Ordnung wenigstens in den Artikeln halten sollten, „die alle stende dusser lande semptlick mogen berurenn“²¹.

Dem Ziel der Zentralisierung ihrer Länder dienten auch die Bemühungen der Herzöge zur Durchsetzung ihrer Gerichtshoheit. Sie waren vor allem bestrebt, jede fremde Gerichtsbarkeit auszuschließen. Dies geht u. a. aus der am 17. Januar 1512 veröffentlichten Verordnung hervor, in der den westfälischen Femgerichten sowie allen ausländischen Gerichten die Rechtsprechung untersagt wurde²².

Die Herzöge führten weiter eine strenge Aufsicht über die Patrimonialgerichtsbarkeit ihrer Vasallen²³. Schließlich wurden in der Hofgerichtsordnung vom 25. Januar 1513 einzelne Bestimmungen über das Gerichtsverfahren erlassen²⁴. Das in demselben Jahre und zugleich noch in der Polizeiordnung von 1516 erneuerte Verbot, weltliche Angelegenheiten vor geistliche Gerichte zu ziehen, sollte ebenfalls eine Umgehung der landesherrlichen Gerichte verhindern²⁵. Den gleichen Zweck verfolgten auch die Maßnahmen des Pommernherzogs; er war vor allem bemüht, gegenüber der niederen Gerichtsbarkeit der Vogtei- und Privatgerichte dem fürstlichen Hofgericht als der höchsten Gerichtsinstanz allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Appellationen sollten daher nur vor das Hofgericht gebracht werden, das auch über Lehnssachen zu entscheiden hatte²⁶.

Um für die Errichtung der Landeshoheit Geldmittel zur Verfügung zu haben, gingen die Herzöge auch daran, das Steuerwesen

²¹ Meckl. Jbb. 57, S. 283 ff., 302.

²² Meckl. Jbb. 54, S. 203.

²³ Vgl. Schnell, S. 24.

²⁴ Kampfg I 2, S. 5 ff.

²⁵ Kampfg I 2, S. 3; Meckl. Jbb. 57, S. 285 § 10.

²⁶ Uckeley, S. 59 f.

zu reorganisieren und in einem für sie günstigen Sinne neu zu gestalten. In Pommern war die Einziehung des alten Hufen- und Häuserschosses, der Bede, längst zum Erliegen gekommen; dieses Recht war verschenkt und verpfändet worden, nur hin und wieder wurde die Bede von den Vögten und Amtsleuten noch eingezogen. Bogislaw X. versuchte daher jetzt erneut, vom ländlichen und städtischen Grundbesitz direkte Abgaben zu erhalten. Je nach Größe der Hufe wurde die Steuer auf dem Lande, nach dem Haus, der Bude oder dem Keller wurde sie in der Stadt festgesetzt. Da schematisch immer die Hälfte der Steuersumme von der großen Hufe zur kleinen, vom Haus zur Bude und von der Bude zum Keller gefordert wurde, bedeutete diese Steuer eine stärkere Belastung der ärmeren Schichten in Stadt und Land²⁷. Den Adel wagte der Pommernherzog auch jetzt nicht anzutasten, dessen Grund und Boden weiterhin von allen Steuern befreit blieb. Außer der Bede, die von der Zustimmung der Stände abhängig blieb, verstand es Bogislaw, die alte „Fräuleinsteuer“ wieder zu beleben und dem Lande bei der Vermählung einer herzoglichen Schwester oder Tochter aufzuerlegen²⁸. Auch den Grundsatz, daß die Reichssteuer, der „gemeine Pfennig“, nicht vom Fürsten selbst, sondern von seinem Lande aufzubringen sei, setzte der Herzog von Pommern nach und nach durch²⁹, wie er auch in Kriegszeiten die Bewilligung für die Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer erhielt³⁰. Daß die Geistlichkeit ebenfalls in weitem Maße zu Besteuerung herangezogen wurde, darüber wird später noch zu berichten sein. In Mecklenburg ging die Wiederaufnahme der Besteuerung zur gleichen Zeit und in ähnlicher Form vor sich. Die Landbede wurde auch hier außer von den

²⁷ Dies geht aus Berckmann, allerdings erst zum Jahre 1550, hervor. Vgl. weiter Klempin, S. 480 f.; Spahn, S. 12; Wehrmann, Monatsbl., S. 5.

²⁸ Prinzessinnensteuer 1485: Klempin, S. 480. Aus der Urkunde geht zugleich hervor, daß die Eintreibung der Steuer auf großen Widerstand stieß: „Ock was vormhals jnn langenn tidenn solckenn schat der herschop nicht gegevonn, dat idt denn ludenn ein weinich schwar duchte, unnd wort ock mit swareme arbeide uthgefordert, unnd nicht so willigen unnd truwelikenn gevonn, also wol scholde geschenn hebbenn. . .“. Die Fräuleinsteuer wurde von Bogislaw X. außerdem noch 1515 und 1518 erhoben: Wehrmann, Monatsbl., S. 9 f.

²⁹ Urkunde Bogislaws X. vom Jahre 1485: Schoettgen-Kreysig III, Nr. 234, S. 193; vgl. das Verzeichnis des gemeinen Pfennigs vom Jahre 1495: Klempin, S. 536 ff.

³⁰ Spahn, S. 13.

Städten von den Untersassen der weltlichen und geistlichen Grundherren aufgebracht, während die Ritterschaft selbst steuerfrei ausging³¹. Neben die Landbede trat zugleich die „Fräuleinsteuer“, sie wurde in den Jahren 1500 und 1501 von den Herzögen Magnus und Balthasar gefordert³². Darüber hinaus wurden Sondersteuern für die Reise Magnus II. zum Reichstag nach Nürnberg (1482), für die Reichshilfe gegen Frankreich (1491/92)³³, für die Kaiserbede (1494)³⁴, für die Reichsbelehung der Herzöge (1505) und zur Erstattung der Reichssteuer (1510)³⁵ dem Lande auferlegt.

Mit dem Erstarren der fürstlichen Landeshoheit nahmen die Auseinandersetzungen mit den Ständen zu. Dies zeigt sich besonders in Mecklenburg, als nach dem Tode Magnus II. (1503) seine beiden Söhne Heinrich und Albrecht in Streit gerieten, da Albrecht auf einer Landes- und Erbteilung bestand. Waren die Landstände schon in der mecklenburgischen Polizeiordnung von 1516 als einheitliche Gesamtvertretung erschienen, so schlossen sie sich im Jahre 1523 zur landständischen Union zusammen³⁶. Diese Union, ein Bündnis der hohen Geistlichkeit, des Adels und des Patriziats der Städte, sollte vor allem gegenüber dem Landesherrn Schutz der Privilegien und Freiheiten bringen sowie die Einigkeit unter den Ständen sichern³⁷. Sie vertrat damit das Prinzip der Einheit des Landes gegenüber den Teilungsabsichten Herzog Albrechts. Ein Ausschuß von 23 Bevollmächtigten der drei Stände, der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte, wurde eingesetzt, bei dem die Klagen der in ihren Rechten Geminderten vorzubringen waren. Somit war bereits am Anfang des 16. Jahrhunderts in Mecklenburg eine gewisse Geschlossenheit der Stände gegenüber der erstarkenden landesfürstlichen Gewalt erreicht worden.

In Pommern kam es in dieser Zeit noch nicht zu einem Zusammenschluß der Stände, vielmehr gelang es Bogislaw X., die Bedeu-

³¹ Vgl. Hegel, S. 108, 111. Besonderer Widerstand ging von den Seestädten aus: Schreiben Rostocks und Wismars vom September 1481; Rostocker Nachrichten und Anzeigen 1757, S. 129.

³² Urkunden der Herzöge Magnus u. Balthasar v. 12. Juni 1500 und 2. Februar 1501: Hegel, Urkundenanhang Nr. 12 u. 13, S. 167—170. Vgl. Hegel, S. 110.

³³ Weißbach, S. 97.

³⁴ Meckl. Jbb. 51, S. 107.

³⁵ Hegel, S. 110 f. Zu 1505 vgl. die Urkunden 15—18, S. 170—173.

³⁶ Hegel, S. 119 f.; Spangenberg, S. 165; Schnell, S. 28 f.

³⁷ Rudloff I, S. 65 f.

tung der Landtage herabzumindern, indem er Adel und Bürgerschaft durch unterschiedliche Behandlung in ihrer Stellungnahme zur fürstlichen Landeshoheit spaltete. Während er den Adel dadurch an sich zu binden suchte, daß er ein Kollegium der Landräte, in dem nur Adlige vertreten waren, schuf und dieses mit dem Kollegium seiner Räte am Hof vereinigte — es übernahm zugleich bedeutende Rechte des Landtages —, galt sein Kampf den Städten, deren privilegierte Stellung und deren wirtschaftliche und politische Macht er brechen wollte. Auf diese Weise verhinderte er, daß es zu einem geschlossenen Auftreten der Stände gegenüber seiner Politik kam³⁸.

2. Die Stärkung der Landeshoheit gegenüber der Kirche

Die zentralistische Politik der Herzöge von Pommern und Mecklenburg fand weiterhin sichtbaren Ausdruck in dem Bestreben, ihren Einfluß auf die Bistümer und die Geistlichkeit ihrer Länder zu erweitern. Als rechtliche Grundlage dienten ihnen dazu die Schirmvogtei, ein ursprünglich kaiserliches, jetzt aber von den Landesherren ausgeübtes Schutzrecht, sowie alte Patronatsrechte über eine Anzahl von Pfarrkirchen. Weiter boten das ihnen übertragene Aufsichtsrecht und das aus dem Patronat entspringende Recht der Besetzung von Pfarrstellen sowie das erlangte Zugeständnis, die Wahl des Bischofs in Gegenwart des Fürsten zu vollziehen, Möglichkeiten, in kirchliche Angelegenheiten einzugreifen. Dazu sicherten sich die Herzöge so weit wie möglich die Unterstützung des Papstes. Auf seiner Wallfahrt nach Palästina suchte Bogislaw X. von Pommern im Jahre 1498 den Papst Alexander VI. in Rom auf und ließ sich von ihm das Recht bestätigen, sämtliche Propsteien in seinem Lande zu besetzen, weiter ließ er sich die Zusicherung geben, daß keiner seiner Untertanen vor ein geistliches Gericht außerhalb Pommerns gezogen werden dürfe³⁹. Auch der Herzog von Mecklenburg, Magnus II., versicherte sich durch mehrere Besuche in Rom der Gunst des Papstes; herzogliche Geschäftsführer hielten die Verbindung zur Kurie ständig aufrecht. Wegen seines energischen Eintretens

³⁸ Vgl. Spahn, S. 22 ff.; Wehrmann I, S. 241.

³⁹ Bütow, Balt. Stud. 14, S. 91; Wehrmann I, S. 249.

für die Errichtung eines Kollegiatstiftes in Rostock zeichnete Innocenz VIII. Magnus als „großen Beförderer der römischen Kirche“ mit der goldenen Tugendrose aus⁴⁰. Durch sein Entgegenkommen gegenüber den päpstlichen Ablasshändlern erhielt er weiterhin die Anerkennung des römischen Papstes⁴¹.

Als das wichtigste Ziel zur Festigung ihrer Landeshoheit dem geistlichen Feudaladel gegenüber sahen die Herzöge es an, unmittelbaren Einfluß auf die Bistümer ihrer Länder zu bekommen; dies galt vornehmlich für das Bistum Kammin und das Bistum Schwerin. Diese Bestrebungen setzten in Pommern bereits in früherer Zeit ein. Schon im Jahre 1356 hatte Bogislaw V. mit Bischof Johann von Kammin einen Vertrag geschlossen, in dem das Aufsichts- und Bestätigungsrecht wie auch die Schirmvogtei über das Stift den Herzögen zuerkannt wurde⁴². Das Recht der Einflußnahme auf die Neuwahl des Bischofs und das Bestätigungsrecht wurde 80 Jahre später, am 1. Mai 1436, ausdrücklich noch einmal dem Herzog zugesichert⁴³. Bogislaw X. setzte diese Politik in verstärktem Maße fort, wollte er doch auf keinen Fall das Bistum Kammin reichsunmittelbar werden lassen. In dieser Frage deckten sich seine Interessen mit denen des Adels und des städtischen Patriziats, die auf die ihren Söhnen und Brüdern zufallenden Einkünfte des Domkapitels nicht verzichten wollten⁴⁴. Es gelang dem Pommernherzog, daß im Jahre 1498 dem Bischof von Kammin, Benedikt von Waldstein, der seit langem als Rat im Dienst des Herzogs stehende Dr. Martin Karith als Koadjutor beigegeben wurde⁴⁵. Kurze Zeit später überließ Bischof Benedikt seinem Koadjutor das Bistum gegen eine jährliche Rente und ein Haus in Greifswald vollständig. Damit war eine unmittelbare Einflußnahme des Herzogs auf den Bischof erreicht, denn Martin Karith gehörte auch weiterhin zu den Ratgebern des Herzogs und erhielt für seine Dienste ein jährliches Gehalt⁴⁶. Die Selbständigkeit des Kamminer Bistums war damit praktisch verloren. Auch bei der Wahl des folgenden Koadjutors, des aus einem reichen

⁴⁰ Schröder, P. M., S. 2415.

⁴¹ Weißbach, S. 41 ff.

⁴² Urkunde vom 29. Juni 1356: Klempin, S. 431 f.

⁴³ Schoettgen-Kreysig III, Nr. 147 S. 99; vgl. Bütow, Balt. Stud. 14, S. 109.

⁴⁴ Klempin, S. 433.

⁴⁵ Kantow, nd., S. 35.

⁴⁶ Bütow, Balt. Stud. 14, S. 119 f., Anm.

Adelsgeschlecht stammenden Erasmus von Manteuffel, setzte Bogislaw X. seinen Willen durch und sparte nicht mit Geld, noch scheute er sich, Drohungen anzuwenden, um den vom Papst nominierten, dem Herzog aber nicht genehmen Kandidaten auszuschalten. Erasmus von Manteuffel, seit 1521 Bischof von Kammin, hatte ebenfalls längere Zeit im Dienst des Herzogs gestanden. Ihm war vor allem die Erziehung des jungen Herzogs Georg überantwortet worden⁴⁷.

War also die hohe Geistlichkeit in Pommern im Bunde mit der weltlichen Feudalmacht und von dieser weitgehend beherrscht, so trafen ähnliche Verhältnisse auch für Mecklenburg und das Bistum Schwerin zu. Diesem Bistum, dessen Sprengel den größten Teil des Landes ausmachte, galt besonders das Interesse der mecklenburgischen Herzöge, während auf das Bistum Ratzeburg die Herzöge von Lauenburg ihren Einfluß geltend zu machen suchten. Rechtliche Gründe konnten auch die Herzöge von Mecklenburg für ihren Anspruch auf Mitentscheidung bei den Wahlen der Bischöfe nicht vorbringen, ihnen stand allein das Recht der Anwesenheit beim Wahlakt zu. Sie versuchten daher mehrfach, über das Domkapitel auf die Wahl einzuwirken. Eine unmittelbare Wahlbeeinflussung gelang den Herzögen schließlich in den Jahren 1504 und 1508. Wurde im Jahre 1504 Johannes Thun zum Bischof gewählt, der auch nach seiner Wahl ein treuer Rat des Herzogs blieb, so wurde im Jahre 1508 Peter Wolkow Bischof von Schwerin. Auch er hatte bisher im Dienst des Herzogs gestanden und dessen Interessen vor allem in Rom vertreten⁴⁸. Als der Bischofsstuhl Ende Mai des Jahres 1516 erneut vakant wurde, ging Heinrich V. von Mecklenburg sogar so weit, seinen ältesten Sohn Magnus zur Wahl vorzuschlagen. Er wurde dabei von dem Dekan des Domkapitels Zutfeld Wardenberg unterstützt, der in der Förderung des unmündigen Herzogssohnes eine gute Möglichkeit für seine eigene Karriere sah⁴⁹. Der Herzog hoffte damit das Ziel zu erreichen, daß sein Sohn später außer dem Herzogtum auch das Bistum in seiner Hand haben würde. Am 21. Juni 1516 fand schließlich die Wahl statt, worauf Heinrich V. für seinen

⁴⁷ Kan̄gow, l. B., S. 385 f.

⁴⁸ Weißbach, S. 54 f.; Schnell S. 31; Schmalz I, S. 267 f.

⁴⁹ Vgl. Mohn.-Zuber: Von seiten der Stralsunder kamen besonders die Verdächtigungen und Beschimpfungen des bisherigen Bischofs (S. 23).

siebenjährigen Sohn Magnus die Wahlkapitulation beschwor⁵⁰. Die päpstliche Genehmigung wurde darauf von Zutfeld Wardenberg in Rom eingeholt, nachdem mehrere weltliche und geistliche Fürsten, darunter der Kaiser, sich für die Wahl eingesetzt hatten und der Papst Leo X. durch herzogliche Gelder geneigter gemacht worden war. Da der siebenjährige Bischof natürlich nicht in der Lage war, die Amtsgeschäfte zu führen, mußte ihm ein Administrator des Stifts zur Seite gegeben werden. Die Wahl fiel auf Dr. Zutfeld Wardenberg, einen Stralsunder Patriziersohn, der mehrere einflußreiche Familien zu seiner Verwandtschaft zählte und es verstanden hatte, beim Herzog wie beim Papst sich in gleicher Weise dienstbar und beliebt zu machen⁵¹.

Außer durch die direkte Einflußnahme auf die Wahl der Bischöfe wollten die Herzöge noch auf anderen Wegen ihre landesherrlichen Ansprüche gegenüber der Geistlichkeit durchsetzen. Dies geschah durch die Steuerreform, durch stärkere Heranziehung der Klöster zu Abgaben, durch die Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit und durch eine Ausweitung der herzoglichen Patronatsrechte.

Bei der Besteuerung des Klerus wurde in Pommern ein Unterschied gemacht. Während der eine Teil des Stifts Kammin, der unter bischöflicher Verwaltung stand, von den Landessteuern befreit war, mußte das Domkapitel für den unter seiner Verwaltung stehenden Teil Steuern entrichten. Nur zur Aufbringung der Reichssteuern war das gesamte Stift verpflichtet. Daß der Bischof diese mehrfach direkt an die herzogliche Kasse abführte, beleuchtet seine Stellung gegenüber dem Herzog⁵². Auch in Mecklenburg ging der Herzog von dem früher geltenden Grundsatz der Steuerfreiheit des geistlichen Besitzes immer mehr ab. Vor allem wurde die Geistlichkeit zu außerordentlichen Steuern herangezogen, die zur Ausstattung der Töchter des Herzogshauses, für Reisen der Herzöge und zur Aufbringung der Reichssteuern verlangt wurden. Gewiß waren seit den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Vertreter der Geistlichkeit, die Prälaten, auf den Landtagen zugegen und an der Bewilligung dieser außerordentlichen Steuern mitbeteiligt, dennoch

⁵⁰ Schröder, P. M., S. 2850; vgl. Weißbach, S. 56; Schmalz I, S. 269; Schnell, S. 32.

⁵¹ Fock V, S. 106 f.; Barthold, S. 112 f.; Uckeley, S. 68; Meckl. Jbb., I, S. 24, 128; III, S. 89, S. 171, 174.

⁵² Bütow, Balt. Stud. 14, S. 141 f.; Spahn, S. 13.

ist auch diese Tatsache nur ein Beweis dafür, daß die landesherrliche Kirchenhoheit sich über das reichsunmittelbare Bistum Schwerin durchsetzte. Im Jahre 1514 stellte sich Bischof Peter vollends unter den Schutz der mecklenburgischen Herzöge, die die Vertretung des Bistums dem Reiche gegenüber übernahmen. Zu jeder Landessteuer sollte dafür das Stift 500 Mark Schutzgeld zahlen; diese Summe wurde im Jahre 1526, als Heinrichs Sohn Magnus Bischof von Schwerin war, auf 1000 Mark erhöht⁵³.

Da auch die Klöster jetzt in verstärktem Maße zur Landbede herangezogen wurden, empfanden sie das von den Herzögen und ihrem Gefolge bei Reisen und Jagden häufig beanspruchte Recht des Einlagers als eine starke zusätzliche Belastung, zumal die Herzöge dieses Recht dahingehend erweiterten, daß die Klöster, in denen sie mit ihrem Gefolge kein Einlager hielten, eine Abgabe entrichten mußten^{53a}. Gegen diese neue Besteuerung erhoben sich bald die Klagen der Klöster⁵⁴. In Pommern kam es insoweit zu einer Ablösung des Einlagerrechtes, als in beiderseitigem Interesse vereinbart wurde, Geld und Naturalien an die herzogliche Hofhaltung zu liefern⁵⁵. Thomas Kantow spricht davon, daß jährlich „etliche hundert Gulden, etliche Lasten Roggen, Garsten und Habern, etliche Tunne Buttern und Fleisch, etliche Ochsen, Schweine und Schaffe“ je nach Vermögen des Klosters gegeben werden mußten⁵⁶. Dies bedeutete einen wesentlichen Zuwachs der Einkünfte des Herzogs, brachte aber den Klöstern zugleich eine Befreiung von den lästigen Einquartierungen.

Die Festigung der herzoglichen Landeshoheit zeigte sich auch in dem Versuch, die geistliche Gerichtsbarkeit auszuschalten oder zumindest ihren Wirkungsbereich einzuschränken. So erreichten im Jahre 1509 die mecklenburgischen Herzöge beim Papst, daß auswärtige geistliche Gerichte keinen mecklenburgischen Untertan mehr vor ihr Gericht ziehen und weltliche Sachen nicht mehr vor geistliche Gerichte gebracht werden durften⁵⁷. Auch sollte, wie es die

⁵³ Weißbach, S. 96 f.; Schnell, S. 31 f.; Schmaltz I, S. 253.

^{53a} Weißbach, S. 119 f.

⁵⁴ Schröder, P. M., S. 2800.

⁵⁵ Uckeley, S. 55.

⁵⁶ Kantow, I. B., S. 333.

⁵⁷ Weißbach, S. 75.

Gerichtsordnung von 1513 bestimmt, kein Untertan in weltlichen Angelegenheiten ein einheimisches oder auswärtiges geistliches Gericht angehen dürfen⁵⁸. Wie wichtig den Herzögen diese Verordnung war, geht daraus hervor, daß sie in der mecklenburgischen Polizeiordnung von 1516 noch einmal aufgenommen wurde und von der Geistlichkeit wie von den übrigen Ständen anerkannt werden mußte⁵⁹. Bogislaw X. von Pommern verfolgte die gleichen Ziele der geistlichen Gerichtsbarkeit gegenüber: Zurückdrängung der einheimischen geistlichen Gerichte und Abschließung seiner Lande vor dem Einfluß auswärtiger geistlicher Gerichte. Nur wenn die Rechtsprechung von einem weltlichen Gericht verweigert und diese Verweigerung urkundlich bestätigt wurde, sollte ein geistliches Gericht angerufen werden dürfen. Bei Übertretung dieser Bestimmungen verfielen die geistlichen Richter einer Geldstrafe, die zur Hälfte an den Herzog gezahlt werden mußte⁶⁰. Wenn es auch noch nicht gelang, das herzogliche Hofgericht als höchste Rechtsinstanz allgemein zur Anerkennung zu bringen, so wurde doch in dieser Zeit sowohl in Pommern als auch in Mecklenburg ein weiterer Schritt dazu getan.

Das Patronatsrecht nutzten die Herzöge dahingehend aus, daß sie in verstärktem Maße Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstellen nahmen, auch wenn diese nicht zu den herzoglichen Patronaten gehörten. Indem sie ihre Räte mit solchen Stellen und Pfründen betrauten, machten sie kirchliche Mittel ihren eigenen Zwecken dienstbar⁶¹. Da die Amtsverpflichtungen von Stellvertretern ausgeführt werden konnten, häuften sich nicht selten die Pfründen bei den besonders vertrauten Beratern der Herzöge. Durch den wachsenden herzoglichen Einfluß auf die Pfarrkirchen aber setzte sich die Auffassung immer mehr durch, daß der Landesherr zugleich oberster Patron der Kirche sei. Als solcher hatte er dann auch Anspruch, das Oberaufsichtsrecht über das Kirchengut auszuüben⁶² und zu verlangen, daß die „vorstender der gadeshuser“ im Beisein seiner Räte jährlich mindestens einmal Rechenschaft ablegten⁶³.

⁵⁸ Kampß I 2, S. 5 ff.

⁵⁹ Meckl. Jbb. 57, S. 285 § 10.

⁶⁰ Bütow, Balt. Stud. 15, S. 124, 126.

⁶¹ Dafür lassen sich für Pommern und auch für Mecklenburg viele Zeugnisse finden. Vgl. Bütow, Balt. Stud. 15, S. 88 ff.; Weißbach, S. 83 ff.; Schnell, S. 35 f.

⁶² Verordnung vom Jahre 1515: Wiechmann III, S. 55.

⁶³ Polizeiverordnung vom Jahre 1516: Meckl. Jbb. 57, S. 283 § 7.

Aus dem Dargelegten wird deutlich, daß der wachsende Einfluß des Landesherrn auf die Kirche ein wesentlicher Faktor bei der Schaffung der Grundlagen der feudal-absolutistischen Herrschaftsform war.

3. Der Kampf der Hansestädte um die Sicherung ihrer Privilegien und Freiheiten

Heftigen Widerstand gegen die Konzentration der Staatsgewalt durch die Herzöge leisteten die Seestädte Stralsund, Rostock und Wismar. Sie waren trotz des Absinkens der wirtschaftlichen Macht und des politischen Einflusses der Hanse als Angehörige der wendischen Städtegruppe, des festesten Kerns der sich allmählich auflösenden hansischen Gemeinschaft, noch stark genug, den Forderungen der Fürsten gegenüber ihre Privilegien und Freiheiten herauszustellen und weitgehend zu behaupten. War nach wie vor Lübeck das Oberhaupt, das mit Hamburg und Lüneburg die westliche Gruppe der wendischen Städte bildete, so waren Rostock und Wismar, denen Stralsund als Vorort der pommerschen Städte nahestand, besonders durch ihre gleiche Stellung und gemeinsame Politik gegenüber den Herzögen verbunden. Vor allem seit Beginn des 15. Jahrhundert war Stralsund vor Rostock die stärkste der drei Städte⁶⁴. Diesen beiden Städten galt daher der Kampf der Fürsten in besonderem Maße.

Die zunehmenden Spannungen zwischen den Landesherrn und den Städten lassen sich bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts zurückverfolgen, nahmen aber in der zweiten Hälfte dieses Jahrhun-

⁶⁴ Das Kräfteverhältnis der Städte läßt sich aus den Leistungen ersehen, die sie für den Bund aufbrachten:

Jahr	Rostock	Stralsund	Wismar	Quelle
1426	300 Mann	500	300	H. R. I 8, Nr. 96
1470/76	8 Bewaffnete	10	5	H. U. B. 9, Nr. 757, § 5 H. U. B. 10, Nr. 512, § 6
1492	30 Mann	40	30	H. R. III 3, Nr. 65, § 26
1494/1506	40 Rh. Gulden	50	25	H. R. III 5, Nr. 116
1509	700 (Taxe)	800	400	H. R. III 5, Nr. 470, § 40
1509	7 (Matrikel)	8	3 $\frac{1}{2}$	H. R. III 5, Nr. 483, § 28
1520	7	8	4	H. R. III 7, Nr. 293, § 10
1535	4 Schiffe	3+2	2	Waitz 3, S. 138

Vgl. hierzu auch noch: Techen, Hans. Geschichtsblätter 20, S. 238, Anm.

derts durch die Ausbildung der Landeshoheit ständig zu. Es begann eine Kraftprobe, der die Städte bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts nur mit Mühe gewachsen waren, in der sie aber bei weiterer Zunahme der territorialstaatlichen Macht und bei gleichzeitiger Schwächung des Bundes unterliegen mußten. Dem Feudalfürstentum war jedes Mittel recht, um die Privilegien und Freiheiten der Städte zu mindern; zu Hilfe kamen ihm dabei die sinkende handelspolitische Bedeutung der Hanse und die durch die Willkürherrschaft der patrizischen Schicht innerhalb der Städte wachsenden sozialen Auseinandersetzungen. Die Ziele des Kampfes zwischen den Städten und den Fürsten und die von ihnen angewandten Mittel sollen nun im folgenden dargelegt werden.

Durch die Errichtung von Zöllen sollten die Einnahmen des fürstlichen Hofes vermehrt werden. Mit Genehmigung des Kaisers errichteten die Herzöge von Mecklenburg am 16. August 1471 zu Ribnitz und Grevesmühlen einen neuen Zoll. Als darauf, um diesem Zoll zu entgehen, die Kaufleute ihre Waren auf dem Wasserwege beförderten, wurde — wiederum mit Zustimmung des Kaisers — vom April des Jahres 1475 ab auch zwischen Rostock und Warnemünde sowie zwischen Wismar und Poel Zoll erhoben⁶⁵. Infolge der geschlossenen Abwehr der Städte mußten die Herzöge die Wasserzölle ein Jahr später wieder aufgeben, während der Streit um die Landzölle fort dauerte. Auch die von Bogislaw von Pommern im Jahre 1498 durchgeführte und von Kaiser Maximilian gebilligte Erhöhung der Zölle in Wolgast und Damgarten stieß auf den energischen Widerstand der Städte⁶⁶. Mehrfach wurde außerdem von den Herzögen der Versuch unternommen, die Ein- und Ausfuhr der Städte überhaupt zu sperren⁶⁷. Doch sollten diese Maßnahmen nicht von Erfolg sein. Streit gab es auch immer wieder wegen der Ausübung des Strandrechts durch die Herzöge. Als im Herbst des Jahres 1484 das bei Bukow gestrandete Gut des Rostocker Schiffers Paul Lange von zwei herzoglichen Vögten beschlagnahmt und auf 150 Wagen nach Schwerin geschafft wurde, nahmen mit Billigung der

⁶⁵ Beselin, S. 171; Koppmann, S. 37 f.; Techen, S. 105; Witte I, S. 274; Reinhold, S. 35; Rische, S. 117.

⁶⁶ Fock V, S. 27; Wehrmann, S. 238.

⁶⁷ Mecklenburg 1492; Witte I, S. 291; Rische, S. 131. Pommern 1503: Fock V, S. 27; Kantow, I. B., S. 288. (K. gibt das Jahr 1504 an.)

Hansestädte die Rostocker den einen herzoglichen Vogt, Gerhard Frese, gefangen und ließen ihn kurz darauf enthaupten⁶⁸.

Zu Auseinandersetzungen führte auch die von den mecklenburgischen Herzögen seit den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts betriebene eigene Handelspolitik, vor allem der Korn- und Holzhandel mit den Niederlanden. Die Städte wehrten sich gegen diese Konkurrenz und sperrten den herzoglichen Schiffen die Häfen. Die darauf gefaßten Pläne für den Bau eigener Häfen und Schiffe mußten die Herzöge bald wieder fallen lassen; sie konnten sich den Seestädten gegenüber nicht durchsetzen⁶⁹. Wie die mecklenburgischen Städte nahm auch Stralsund den Kampf gegen den herzoglichen Handel auf. So kaperten die Stralsunder im Jahre 1512 ein mit Korn beladenes Schiff, das von Bogislaw nach den Niederlanden gesandt war, um von dort Tuche, Gewürze und Wein zurückzubringen⁷⁰. Indem die Herzöge auch den Seestädten die Zahlung der Bede zur Pflicht machten, wollten sie diese den übrigen Landständen gleichstellen. Im Jahre 1480 war von den Ständen auf Verlangen der Herzöge eine außerordentliche Bede bewilligt worden. Während Wismar sich der Forderung der Herzöge nicht zu widersetzen wagte, lehnte Rostock unter Berufung auf seine Privilegien die Zahlung ab und setzte sich insoweit durch, daß es sich durch eine freiwillige Abgabe von 1000 rheinischen Gulden im Jahre 1482 die Befreiheit für das eigentliche Stadtgebiet sicherte⁷¹. Ebenso verweigerte Rostock die im Jahre 1492 geforderte Kaiserbede, die zur Unterstützung Maximilians gegen Frankreich von den mecklenburgischen Ständen bewilligt worden war. Wismar dagegen hatte sich zur Zahlung bereit erklärt⁷². Im Jahre 1505 bestätigten die Herzöge Heinrich, Erich und Albrecht nach erfolgter Huldigung die Privilegien Rostocks erneut und erkannten zugleich an, daß Rostock für das Stadtgebiet keine Landbede zu zahlen brauche. Dennoch forderten sie kurze Zeit danach aus Anlaß der Belehnung durch König Maxi-

⁶⁸ Krantz, Lib. XIII, Cap. 40; Lindeberg, S. 89; Schröder, P. M., S. 2384; vgl. Koppmann, S. 44.

⁶⁹ Vgl. Schneider, S. 21 f.; Steinmann, Meckl. Jbb. 86, S. 118 f.; Witte I, S. 296; Koppmann, S. 117.

⁷⁰ Mohn.-Zober, S. 218 f.; Kantow, I. B., S. 376.

⁷¹ Krantz, Lib. XIII, Cap. 26; Beselin, S. 172; Koppmann, S. 39 f.

⁷² H. R. III 3, Nr. 147.

milian wenn auch keine Bede, so doch eine sogenannte Hilfe⁷³. Auch die „Fräuleinsteuer“, die im Jahre 1500 von den Ständen in Form einer Landbede bewilligt worden war, zwangen die mecklenburgischen Herzöge die Seestädte zu zahlen. Zwar lehnte sich Rostock gegen die neue Steuer auf, zahlte sie aber schließlich unter ausdrücklicher Betonung der Freiwilligkeit⁷⁴. Während Rostock sich für die Befreiung von den Landessteuern besonders einsetzte, hielt Stralsund an seinem früher von den Pommernherzögen erkauften Recht der eigenen Münze fest, das besonders seit der Regelung der Münzverhältnisse durch Bogislaw X. gefährdet war⁷⁵. Streitpunkt zwischen den Seestädten, insbesondere Rostock und Stralsund, und den Landesfürsten war weiter, daß letztere seit den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts die früher an die Bürger verkauften oder verpfändeten Landgüter jetzt wieder als Lehngüter in Anspruch nahmen und einzuziehen trachteten⁷⁶. So stellten die Herzöge von Mecklenburg die demütigende Forderung, daß die Landgüter besitzenden Bürger Pferde und Wagen als Kriegshilfe dem Herzog Heinrich von Braunschweig stellen sollten, um damit dessen Kampf gegen die Selbständigkeit der Städte zu unterstützen⁷⁷. Auch Bogislaw X. von Pommern erhob jetzt Anspruch auf die von Stralsunder Bürgern in Zeiten der Schwäche der Feudalmacht erworbenen Lehngüter. Er wollte ebenfalls nicht auf Roßdienst und Heeresfolge verzichten⁷⁸. Weder die pommerschen noch die mecklenburgischen Herzöge konnten sich hierin gegenüber den Seestädten durchsetzen.

In die inneren Verhältnisse der Stadt Rostock griffen die mecklenburgischen Herzöge weiterhin ein, als der Rat im Jahre 1492 beschloß, zur Aufbringung der der Stadt infolge der Domfehde⁷⁹ auferlegten Bußgelder eine Bierakzise einzuführen. Die Herzöge verboten die Erhebung dieser Steuer vor allem, da sie nicht nur auf die Rostocker Bürger beschränkt blieb, sondern sich auf alle er-

⁷³ Koppmann, S. 115 f.

⁷⁴ Witte I, S. 291; Rische, S. 132.

⁷⁵ Fock V, S. 27, 417.

⁷⁶ Die Einziehung von Gütern der Rostocker Ratsherren in Kröpelin: Meckl. Jbb. 11, S. 196. Vgl. außerdem Rische, S. 123 f.; Reinhold, S. 37; Wehrmann I, S. 242 f.

⁷⁷ Witte I, S. 291; Rische, S. 130.

⁷⁸ Fock V, S. 26 f.

⁷⁹ s. u. S. 21 ff.

strecken sollte, die Rostocker Bier bezogen⁸⁰. Ziel der mecklenburgischen und pommerschen Herzöge war es auch, ihren Gerichten bei den Seestädten volle Anerkennung zu verschaffen. Dagegen leisteten aber die Städte schärfsten Widerstand; der Rostocker Rat bestrafte jeden Bürger mit der Stadtverweisung, der sich an das herzogliche Hofgericht gewandt hatte⁸¹.

Immer wieder waren die Städte gezwungen, den Kampf gegen die auf den verschiedensten Wegen vordringende landesherrliche Gewalt aufzunehmen. Dafür reichte die Kraft einer einzelnen Stadt nicht aus. Deshalb verbanden sich die Hansestädte erneut untereinander und sicherten sich Waffenhilfe zu. Die Zeit, in der die Städte mit den Fürsten Landfriedensbündnisse eingingen, war mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts vorüber; diese sollten jetzt ohne die Fürsten und gegen sie geschlossen werden, wodurch sie zugleich ihren Charakter änderten und bald ausgesprochene Schutz- und Trutzbündnisse zur Behauptung der städtischen Privilegien und Freiheiten wurden⁸².

Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts waren es zuerst die pommerschen Städte, die sich vor der Unsicherheit zu schützen suchten, deren Ursache die Streitigkeiten innerhalb des herzoglichen Hauses waren. So schlossen im Jahre 1451 Stralsund, Anklam, Greifswald, Demmin und Stettin ein Landfriedens- und Schutzbündnis⁸³, dem im Jahre 1457 ein ausgesprochenes Schutzbündnis derselben Städte ohne Stettin folgte⁸⁴. Auch in den Jahren 1461⁸⁵ und 1462⁸⁶ sicherten sich Stralsund, Greifswald und Demmin durch Bündnisse. Ein viele Städte umfassender Bund, bereits im Jahre 1470 geplant, wurde am 13. Oktober 1476 geschlossen. Zu ihm gehörten außer Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg auch Stade, Ülzen, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Goslar, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Hannover und Eimbeck. Auf 6 Jahre abgeschlossen, sollte der Bund den Städten Schutz

⁸⁰ Beselin, S. 257; Reinhold, S. 69 f.; Koppmann, S. 74.

⁸¹ Koppmann, S. 75; Fock V, S. 26; Wehrmann I, S. 243.

⁸² Vgl. Westphal, S. 60 f.

⁸³ 22. Juni 1451. Hans. UB VIII Nr. 56.

⁸⁴ 9. November 1457. Hans. UB VIII Nr. 647.

⁸⁵ 23. Februar 1461. Hans. UB VIII Nr. 1006.

⁸⁶ 2. Dezember 1462. Hans. UB VIII Nr. 1206.

vor Übergriffen der Landesherrn gewähren⁸⁷. Ein sich über so viele Städte erstreckender Bund wurde in der folgenden Zeit nicht wieder geschlossen. Dafür aber verbanden sich im Jahre 1482 Rostock und Wismar für 20 Jahre gegen die mecklenburgischen Herzöge zur Abwehr des von ihnen angemaaßten Strandrechts⁸⁸, zur Sicherung der Land- und Wasserstraßen und zur gemeinsamen Verteidigung der städtischen Privilegien⁸⁹. 1483 vereinigten sich die wendischen Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg zu einem neuen Bund für 3 Jahre⁹⁰. In den folgenden 30 Jahren kommt es nur zu einzelnen Ansätzen, Abmachungen zur Sicherung der Städte gegenüber dem Feudalfürstentum zu treffen⁹¹, nicht aber zu festen Bündnissen der Städte selbst. Diese Tatsache wirft ein bezeichnendes Licht auf die sinkende Macht der Hanse.

Nahmen bei dem Bestreben der Herzöge, die Selbständigkeit der Städte zu vernichten, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Schutzbündnisse der Städte zu, so verbanden sich zugleich die mecklenburgischen und pommerschen Fürsten untereinander und mit anderen deutschen und außerdeutschen Fürsten gegen die Städte. So galt das am 12. Juli 1482 von den mecklenburgischen Herzögen mit Bogislaw von Pommern geschlossene Bündnis insbesondere dem Kampf gegen Rostock, das wenige Jahre später wegen des Domstreites erneuert und durch Beitritt des Herzogs Johann von Sachsen-Lauenburg und des Grafen von Ruppin noch erweitert wurde⁹². Die feindliche Einstellung Herzog Bogislaws X. von Pommern gegenüber den Städten findet weiter darin ihren Ausdruck, daß er im Jahre 1486 den Herzog von Braunschweig im Kampf gegen die Stadt Hildesheim unterstützt hat⁹³. Im Krieg der Hansestädte gegen den Dänenkönig Johann (1510–1512) stand der Pommernherzog ebenfalls auf Seiten des Königs⁹⁴.

⁸⁷ Hans. UB X Nr. 512; vgl. IX Nr. 757.

⁸⁸ Auch der im Jahre 1485 stattfindende Hansetag in Lübeck stärkte die Städte in ihrem Recht, gemeinsam gegen das Strandrecht vorzugehen. Rezeß vom 11. Januar 1485: H. R. III, 1 Nr. 582.

⁸⁹ Hans. UB X Nr. 961; vgl. Koppmann, S. 39; Tehen, S. 105.

⁹⁰ Hans. UB X Nr. 1108: 11. November 1483.

⁹¹ H. R. III 3 Nr. 25: 25. Mai 1494; H. R. III 6 Nr. 568 §§ 55/56; 23. April 1514.

⁹² Vgl. Koppmann, S. 54; Rische, S. 126; Wütte I, S. 281.

⁹³ Klempin, S. 482 ff.: Urkunde vom Jahre 1486; Wehrmann I, S. 242.

⁹⁴ Fock V, S. 32; vgl. Klempin, S. 552 ff.

Der Kampf zwischen den herrschenden Feudalmächten und den ihre Selbständigkeit verteidigenden Städten erreichte am Ausgang des 15. Jahrhunderts seinen Höhepunkt bei den Auseinandersetzungen um die Errichtung des Rostocker Domstifts. Er war zugleich ein Klassenkampf des städtischen Bürgertums gegen die weltliche Feudalmacht, die sich mit der geistlichen Hierarchie verbündet hatte, und ein Kampf der mittleren und unteren Schichten des Bürgertums gegen die städtische Aristokratie, als diese die bürgerlichen Privilegien und Freiheiten preiszugeben begann⁹⁵. Durch ihre Politik, die Landeshoheit auch auf die Bistümer auszudehnen, konnten die Herzöge die auf politischem Gebiet nicht mit dem gewünschten Ergebnis verlaufenen Auseinandersetzungen mit den Seestädten auf geistlichem Gebiet erfolgreicher fortsetzen. Was ihnen das bestehende weltliche Recht trotz mannigfacher Rechtsbeugung nicht ermöglicht hatte, das wollten sie unter Ausnutzung des geistlichen Rechts erreichen. Die Gründe, die von den Herzögen für die Errichtung des Rostocker Domstifts angegeben wurden – Versorgung der alten Universitätsdozenten und Mehrung des Gottesdienstes in Rostock –, waren nur Vorwände, um ihren politischen Einfluß auf die Stadt auszuweiten. Dies geht besonders aus dem Bericht von Albert Krantz in seiner „Wandalia“ hervor, in dem es nach der Übersetzung von Macropus heißt: „Die Fürsten, sagtens, meinten nicht die Kirch, sondern die vollkommene Gewalt über die Stadt, damit sie ihnen einen knoten in ihre Freyheit schlügen: Man suchte nicht ein Stifft, sondern heut oder Morgen ein Schloß in die Stadt zulegen unnd den Bisschöfflichen Sitz von Schwerin dahin zu transferieren.“ Tatsächlich hatten die Bürger allen Grund anzunehmen, man „wolte sie umb ihre Freyheit bringen“⁹⁶. Weder von der Universität noch von der

⁹⁵ Vgl. dazu die Darstellungen von Koppmann, S. 40ff., Rische, S. 121ff., Witte, S. 282 ff. Hier gilt es im wesentlichen nur, das Bündnis der weltlichen und geistlichen Feudalmächte gegen das bürgerliche Unabhängigkeitsstreben und die Stellung der wendischen Hansestädte zu den Rostocker Ereignissen herauszustellen.

⁹⁶ Krantz/M., S. 487, 479; Krantz, Lib. XIV, Cap. 6: „Non quaeri a principibus ecclesiam, sed urbis plenum dominium: ut iniiciatur fraenum libertati. Non agi de collegio, sed de arce quandoq; in urbe collocanda, & transferenda episcopali cathedra de Zwerino in Rostockium“; Lib. XIII, Cap. 39; vgl. weiter das Schreiben der Herzöge: Rostocker Urkd. u. Nachr. 1759, S. 17–23; Hans. UB XI Nr. 133; Schröder, P. M., S. 2352.

Stadtgeistlichkeit waren den Herzögen Vorschläge in ähnlicher Richtung gemacht worden; im Gegenteil, sie schlossen sich sogar ausdrücklich der Appellation von Rat und Bürgerschaft an⁹⁷, nachdem Bischof Konrad von Schwerin bei einer Weigerung Strafe angedroht hatte⁹⁸, Appellationen an den Erzbischof Heinrich von Bremen und den Papst Sixtus IV. ergebnislos geblieben waren und nachdem schließlich am 9. Mai der Schweriner Bischof die Rostocker gebannt hatte⁹⁹. Dem verbündeten weltlichen und geistlichen Feudaladel stand zunächst die Stadt geschlossen gegenüber. Die wendischen Städte versuchten auf das Ansuchen Rostocks hin, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, und boten sich den Herzögen als Schiedsrichter an¹⁰⁰. Dieses Angebot aber schlugen die mecklenburgischen Herzöge, die den Streit zur Brechung der Macht der Städte heraufbeschworen hatten, mit dem Hinweis ab, daß die Streitsache bereits bei den geistlichen Gerichten anhängig sei¹⁰¹. So gelang dem Städtebund nichts weiter, als durch mehrfach erneuerte Verhandlungsvorschläge die Entscheidung hinauszuschieben¹⁰². Die Zusammenarbeit der Feudalmächte gegenüber der städtischen Freiheit fand ihre Krönung in der vom Papst Innocenz VIII. am 27. November 1484 erlassenen Bulle über die Erhebung der Rostocker Jakobikirche zum Domstift, mit deren Verwirklichung der Bischof von Ratzeburg, der Dompropst zu Schwerin und der Domdechant zu Kammin beauftragt wurden¹⁰³. Die weiteren Appellationen der Stadt wurden zurückgewiesen. Als die Stadt Rostock aber dennoch in ihrem Widerstand verharrte, reiste Herzog Magnus, begleitet von Bischof Johann von Ratzeburg, Anfang des Jahres 1486 nach Rom, um vom Papst zu erreichen, was sein Einfluß auf die Bischöfe nicht vermocht hatte. Am 31. März verwarf dann auch Innocenz VIII. die Rostocker Appellation, bestätigte das Domstift erneut und forderte von der Stadt Rostock Unterwerfung, indem er ihr ewiges Stillschweigen auferleg-

⁹⁷ Urkd. v. 1. Juni 1484: Schröder, P. M., S. 2356 f.; Beselin, S. 177; Rostocker Urkd. u. Nachr. 1759, S. 25.

⁹⁸ Lindeberg, S. 93; Schröder, P. M., S. 2354; Wettkens, S. 994.

⁹⁹ Kranz, Lib. XIII, Cap. 6; Schröder, P. M., S. 2355; Beselin, S. 126.

¹⁰⁰ 11. März 1484 Rezeß zu Lübeck: H. R. III 1, Nr. 498 §§ 87—89.

¹⁰¹ 22. April 1484 Schreiben der Herzöge Magnus und Balthasar von Mecklenburg: H. R. III 1 Nr. 509.

¹⁰² Vgl. Koppmann, S. 43.

¹⁰³ Schröder, P. M., S. 2359 ff., vgl. Lindeberg, S. 93; Beselin, S. 177.

te¹⁰⁴. Damit aber war der bisher nicht nur von der Bürgerschaft, sondern auch vom Rat geleistete Widerstand gebrochen; der größere Teil des Rates zeigte sich bereit, der päpstlichen Weisung nachzugeben und sich den Herzögen zu unterwerfen, während die gemeine Bürgerschaft nach wie vor lieber sterben als in den Dom einwilligen wollte¹⁰⁵. Am 14. Juli 1486 erklärte der Bürgermeister Vike von Hervorden in Gegenwart der drei anderen Bürgermeister und von 15 Ratsherren, daß die Stadt sich der päpstlichen Anordnung fügen werde¹⁰⁶. Dadurch aber setzte sich der Rat in Gegensatz zur gesamten übrigen Bürgerschaft, die sich verraten fühlte und die Ratsherren des Betruges bezichtigte, weil sie die Erklärung im Namen der Bürger abgegeben hatten¹⁰⁷. Die bisher alle Schichten der Stadt umfassende Abwehrfront gegen die Fürsten war damit zerbrochen. Es begann jetzt zugleich ein Kampf innerhalb der Stadt, der sich vor allem gegen die patrizische Schicht richtete. Ihr wurde von der Bürgerschaft vorgeworfen, aus eigenem Nutzen zu dem Landesherrn übergegangen zu sein und damit die bürgerlichen Freiheiten preisgegeben zu haben.

Wenn der Rat geglaubt hatte, durch sein Nachgeben in der Domfrage Zugeständnisse von den Herzögen zu erhalten, so sah er sich darin schnell getäuscht. Der Domstreit war ja nur ein Beweis von vielen, daß dem Herzog jedes Mittel recht war, um seine Landeshoheit auch in den Seestädten zur Anerkennung zu bringen¹⁰⁸. Nach mehrfachen ergebnislosen Verhandlungen zogen die Herzöge am 9. Januar 1487 in Rostock ein und ließen im Beisein vieler Prälaten und Hofleute und in Gegenwart des Rates am 12. Januar durch Bischof Johann von Ratzeburg die Erhebung der Jakobikirche zum Domstift vornehmen. Wie sehr es dabei um die Verstärkung des herzoglichen Einflusses in Rostock ging, wird auch daraus deutlich, daß als neue Würdenträger Geistliche eingesetzt wurden, die im

¹⁰⁴ Krantz, Lib. XIV, Cap. 6; Schröder, P. M., S. 2391; Wettkens, S. 995; vgl. auch: Hans. UB XI Nr. 133.

¹⁰⁵ Rostocker Urkd. u. Nachr. 1759, S. 147, 104; Koppmann, S. 46.

¹⁰⁶ Krantz, Lib. XIII, Cap. 39; Lib. XIV, Cap. 6; vgl. Lange, S. 103.

¹⁰⁷ Rostocker Urkd. u. Nachr. 1795, S. 119 ff.

¹⁰⁸ Dies kommt auch in den Verhandlungen zwischen den Herzögen und Rostock unter dem Vorsitz des Markgrafen von Brandenburg in Wilsnack v. 15.—18. Okt. 1486 zum Ausdruck: Hans. UB XI Nr. 72.

Dienste des Herzogs standen, so der herzogliche Kanzler Thomas Rode als Propst, der herzogliche Rat Heinrich Benzin als Dekan, der frühere Sekretär Herzog Heinrichs, Laurentius Stolzenburg, als Scholastikus und der herzogliche Rat Johannes Thun als Kantor¹⁰⁹.

Darauf brach der Sturm der Rostocker Bürger und Einwohner los, der zur Tötung des Dompropstes Rode und zur Vertreibung der Herzöge aus der Stadt führte. Ihm schloß sich im Juli 1487 die Belagerung der Stadt durch die mecklenburgischen Herzöge an, die mit Herzog Bogislaw von Pommern, Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg und dem Grafen von Ruppin verbündet waren und in deren Gefolge sich auch die beiden aus Rostock geflohenen Bürgermeister Kerckhoff und Hasselbeck befanden¹¹⁰. In ihrem Kampf gegen die verbündeten feudalen Mächte und die städtische Aristokratie wurde die Rostocker Bürgerschaft von dem wendischen Städtebund im Stich gelassen, der sich auf dem allgemeinen Hansetag in Lübeck Ende Mai des Jahres 1487 für die Wiedereinsetzung der vor den Bürgerunruhen geflohenen Ratsherren, für die Bestrafung der Aufständischen einsetzte und forderte, bei den Herzögen um Sühne nachzusuchen¹¹¹, der weiterhin am 12. März 1489 die Rostocker Ratssendeboten wegen des Aufruhrs in der Stadt nicht zu den Beratungen in Lübeck zulassen wollte¹¹². Noch zwei Jahre dauerten die Auseinandersetzungen mit den Herzögen, ohne daß die Bürgerschaft, die ein demokratischeres Stadtregiment geschaffen hatte, im Kampf erlag. Erst als eine Gruppe der Aufständischen unter Führung von Dietrich Boldewan sich von der Mehrheit der Bürger trennte und den Forderungen der wendischen Städte nachgab, kam es zur Unterwerfung der Stadt Rostock unter den herzoglichen Willen. Schließlich fiel am 20. Mai auf einem Städtetag in Wismar, an dem außer den Herzögen von Mecklenburg auch zwei Sendeboten des Herzogs von Pommern, die Bischöfe von Ratzeburg und Schwerin, und die Ratssendeboten der wendischen Städte teilnahmen, die Entscheidung¹¹³.

¹⁰⁹ Krantz, Lib. XIV, Cap. 7; Lindeberg, S. 25; Schröder, P. M., S. 2397; Hüber, S. 728 f.; Beselin, S. 184; Wettkens, S. 997.

¹¹⁰ Krantz, Lib. XIV, Cap. 9; Lindeberg, S. 99; Schröder, P. M., S. 2412.

¹¹¹ Hanserezeß zu Lübeck vom 24. Mai 1487: H. R. III 2, Nr. 160, §§ 57—66, 69—79.

¹¹² Hanserezeß zu Lübeck vom 12. März 1489: H. R. III 2, Nr. 270, §§ 3; 9—12.

¹¹³ Rost. Veide, S. 19; Schröder, P. M., S. 2443.

Die Rostocker erkannten jetzt das Domstift an, erklärten sich bereit, 21 000 rheinische Gulden zu zahlen, die Dörfer Nienhusen und Fahrenholz abzutreten sowie den Huldigungseid zu leisten¹¹⁴.

Damit hatte der Kampf um das Rostocker Domstift sein Ende gefunden. Der Ausgang läßt erkennen, daß die Herzöge einen Schritt weiter gekommen waren zu dem Ziel, auch den Seestädten gegenüber ihre landeshoheitliche Gewalt durchzusetzen. Zugleich wird deutlich, daß die wendische Städtegruppe der Hanse, getragen von der herrschenden patrizischen Schicht der Städte, eher bürgerliche Freiheiten preisgab, als daß sie einer Umgestaltung der Herrschaftsverhältnisse in den Städten zugunsten breiterer Schichten des Bürgertums zugestimmt hätte. Dennoch gelang es den Herzögen von Mecklenburg und Pommern nicht, die drei Hansestädte den Landstädten völlig gleichzustellen, wie dies besonders für Rostock und Wismar aus der mecklenburgischen Polizeiordnung des Jahres 1516 hervorgeht. Erfolgreicher als andere Städte im Reich, die nur auf sich selbst gestellt waren, konnten sie gegen die besonders seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vordringende landesherrliche Gewalt Widerstand leisten. Zwar ging auch die Hanse zunehmend ihrer Auflösung entgegen, wie auch ihr Kern, die wendische Städtegruppe, bereits wesentlich an innerer Festigkeit verloren hatte, aber dennoch gelang es den drei Städten bei den erbitterten Auseinandersetzungen mit dem Feudalfürstentum, auch jetzt noch die Mehrzahl ihrer Privilegien erfolgreich zu verteidigen.

¹¹⁴ Schröder, P. M., S. 2450 f. Die Concordia ist abgedruckt ebd. S. 2452—2556. Vgl. H. R. III 2, Nr. 564; Krantz, Lib. XIV, Cap. 17; Beselin, S. 255 f.

ZWEITES KAPITEL

Das Patriziat in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar

1. Die Stellung des Rates zu den Herzögen und der Bürgerschaft

Bevor in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Kampf des Feudalfürstentums gegen die Privilegien und Freiheiten der Seestädte in stärkerem Maße begann, war die Selbständigkeit der Städte Stralsund, Rostock und Wismar seit ihrer Gründung bzw. Stadtrechtsverleihung gegenüber den Herzögen von Mecklenburg und Pommern ständig größer geworden. Je mehr der Einfluß der Fürsten sowie ihrer Vertreter, der Vögte, im 13. und 14. Jahrhundert zurückgegangen war, um so stärker hatte sich die bürgerliche Selbstverwaltung herausgebildet. Zugleich hatte sich die Stellung des Rates ständig gefestigt. Ebenso schrittweise, wie dieser seine Unabhängigkeit von den Herzögen erlangte, setzte er auch seine Alleinherrschaft gegenüber der Bürgerschaft durch. Nach dem lübischen Recht war die Bürgerschaft eine der drei Gewalten, die gemeinsam mit dem Rat und dem Vogt die Leitung der Stadt bildete¹. Allmählich aber hatte sie ihren Einfluß auf die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Verwaltung verloren. Zwar bestand der Form nach noch der Grundsatz des lübischen Rechts, daß der Rat bei wichtigen, die ganze Stadt betreffenden Entscheidungen die Alterleute der Zünfte und die gesamte Bürgerschaft hinzuziehen müsse², doch lag es im Ermessen des Rates, zu entscheiden, ob eine solche Notwendigkeit vorlag, sodaß die noch abgehaltenen Bürgerversammlungen immer mehr zu einer reinen Formsache herabsanken. Schließlich verlas man auf ihnen nur noch die „bursprake“, d. h. die Bürger wurden mit den wichtigsten Polizeigesetzen bekannt gemacht, ohne daß eine wirkliche Beratung zwischen Rat und Bürgerschaft oder eine gemeinsame Beschlußfassung stattfand. Was einmal ein Recht der Bür-

¹ Frensdorff, S. 79 ff.

² Ebd. S. 206 f.

gerschaft war, wurde bald als Aufruhr gegen die Stadtobrigkeit gehandelt. In zahlreichen Kämpfen des 14. und 15. Jahrhunderts drängte der Rat den Einfluß der Ämter zurück und setzte seine Alleinherrschaft immer mehr durch, die er zugunsten seiner Mitglieder ausnutzte. Dazu boten ihm die städtische Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit sowie die Verwaltung der Stadt genügend Möglichkeiten. Auch die städtische Polizeigewalt, das Kriegswesen und die Vertretung der Stadt nach außen lagen ausschließlich in der Hand des Rates³. Als die Macht vom Rat erst einmal errungen war, wurde sie mit allen Mitteln aufrechterhalten. Entscheidend hierfür war, daß der Rat aus der wirtschaftlich stärksten Schicht des Stadtbürgertums gebildet wurde und sich aus ihr durch Kooptation immer wieder ergänzte. Die Grundlage bildete für Stralsund, Rostock und Wismar wie für alle Städte lübischen Rechts die sogenannte Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen⁴, nach der nur der frei Geborene, der in keinem Hörigkeitsverhältnis zu einem Herrn und in keinem Dienstverhältnis stand, ratsfähig war. Die Ratsfähigkeit war außerdem von dem Besitz freien Eigentums innerhalb der Stadt abhängig. Aus dem Kreis der Ratsfähigen wurde zugleich jeder ausgeschlossen, der sein Gut durch ein Handwerk erworben hatte. Gelangten in früherer Zeit auch vereinzelt Handwerksmeister in den Rat⁵, so war die Ratsherrenwürde doch sehr bald auf die wirtschaftlich stärkste Schicht, das Handelsbürgertum, beschränkt worden und ging darüber hinaus immer mehr in die Hände ihrer reichsten Vertreter über. Mit der Bildung einer solchen bevorrechteten Schicht innerhalb des Handelsbürgertums waren die Voraussetzungen für die Entstehung des Patriziates gegeben⁶. Das Bürgerrecht reichte als Bedingung

³ Francke, S. 53 f.; Meyer, S. 97 ff.; Tehen, S. 45 f.

⁴ Lüb. UB I 4; Frensdorff, S. 32 ff., 39 f.

⁵ Meyer, S. 81 ff.; Crull, Ratslinie, S. XVIII f.

⁶ Von der Voraussetzung ausgehend, daß ein Patriziat nur besteht, wenn es von einem abgeschlossenen Kreis bevorrechteter Geschlechter gebildet wird, lehnt Wehrmann I, S. 159 für die pommerschen Städte die Herausbildung eines Patriziates ab. Eine ähnliche Ansicht vertreten für Stralsund Francke, S. 41 und Adler, S. 7, für Wismar Tehen, S. 44. Auch v. Brandt (Hans. Geschbl. 73, 1955, S. 185) hat kürzlich erneut die Verwendung des Begriffes Patriziat für die Hansestädte zurückgewiesen. Demgegenüber sprechen Wehrmann (Z. f. Lüb. Gesch. 5, 1886, S. 293 ff.) von einem Lübecker, Lisch (Meckl. Jbb. 11, S. 169 ff.), Meyer (S. 87) und Römer (S. 11) von einem Rostocker, Koeppen (S. 16) von einem Stralsunder Patriziat. — In mehreren neueren Arbeiten wird der Begriff

für die Ratswahl längst nicht mehr aus; wirtschaftliche Stärke, Reichtum, war in erster Linie neben verwandtschaftlichen Bindungen entscheidend. Damit ergab sich aber zugleich die Möglichkeit, daß in den Kreis der bevorrechteten Familien Bürger aufsteigen konnten, wenn sie den nötigen Voraussetzungen entsprachen, ohne daß dadurch an dem Wesen des Patriziats etwas geändert wurde. Von besonderer Bedeutung für die herrschende Schicht, die durch Eheverbindungen untereinander ihr vornehmlich im Handel erworbenes Vermögen und ihren politischen Einfluß ständig zu mehren trachtete, war die Unterstützung, die sie durch die Hanse erhielt. Diese trat besonders dann in Erscheinung, wenn die vom Stadtre Regiment ausgeschlossenen Schichten Anteil an der Leitung forderten und die längst erstarrte Verfassung auf revolutionärem Wege verändern wollten⁷. Nicht mit Unrecht nennt Fock daher die Hanse eine auf Gegenseitigkeit gegründete „Versicherungsanstalt für die aristokratisch-patrizische Verfassungsform ihrer Mitglieder“⁸.

Daß die Stadtherrschaft in Stralsund, Rostock und Wismar am Ende des 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts in den Händen der mächtigsten Familien lag, die — vielfach untereinander verbunden — eine besonders bevorrechtete Schicht bildeten, soll auf Grund des dafür zur Verfügung stehenden gedruckten und des in den Stadtarchiven befindlichen ungedruckten Materials dargelegt werden.

Patriziat ebenfalls nicht nur zur Bezeichnung eines geschlossenen Standes der Ratsfähigen, gleichsam eines „Geburtsstandes“, sondern zur Bezeichnung der obersten Schicht des mittelalterlichen Stadtbürgertums — auch für die Hansestädte — angewandt. (Vgl. u. a. Planig, Stadt, S. 260 ff.; Conrad, S. 450; Gebhardt, Handb. d. dt. Gesch. I ⁸1954, S. 502). M. E. kommt in dieser Verwendung des Begriffes Patriziat das Wesentliche, die wirtschaftliche Stärke und politische Macht der führenden Schicht weit besser zum Ausdruck. Erst von zweitrangiger Bedeutung ist es dann, ob diese Schicht enger abgeschlossen oder weiter aufgelockert ist, zumal auch in den Städten, in denen das Patriziat nicht völlig abgeschlossen war, wie in den wendischen Hansestädten, durchaus das Streben nach enger verwandtschaftlicher Verbindung und nach einer gewissen Abgeschlossenheit nach außen zur Aufrechterhaltung der einmal gewonnenen Macht für möglichst lange Zeit durchaus charakteristisch ist.

⁷ Vgl. dazu den Bundesbeschuß der Hanse vom 24. Juni 1418, der jedes revolutionäre Auflehnen der Bürgerschaft gegen den Rat unmöglich machen sollte: H. R. VI Nr. 556, §§ 60 ff.

⁸ Fock V, S. 76.

2. Die Zusammensetzung des Rates. Verwandtschaftliche Verbindungen, Berufe, Besitz der Ratsmitglieder

Für Stralsund hat bereits Koeppen⁹ in seiner Arbeit über führende Stralsunder Ratsfamilien nachgewiesen, daß im 15. Jahrhundert 80% der Ratsherren in andere Ratsfamilien eingehiratet haben. 48% entstammten bereits Geschlechtern, die Mitglieder des Rates gestellt hatten, und 78% der Ratsherren, die erstmalig im Rate vertreten waren, verdankten ihre Wahl der Verschwägerung mit Ratsfamilien.

Aufgabe der nachfolgenden Untersuchung ist es, die Zusammensetzung des Rates in der Zeit von 1500–1524 darzulegen.

An der Spitze des Stralsunder Rates standen als Bürgermeister mehrere Tuchgroßhändler, die zum Teil, ehe sie in den Rat gewählt wurden, Vorsteher der mächtigen Gewandschneiderkompanie waren¹⁰. Sabel Oseborn, einer der einflußreichsten Bürgermeister, war seit 1490 Altermann des Gewandhauses¹¹, wurde im Jahre 1493 in den Rat gewählt und stand ihm schon ein Jahr später als einer der vier Bürgermeister vor¹². Bürgermeister bis zum Jahre 1516 war auch Henning Mörder, der einer alten Ritterfamilie entstammte, dessen Vorfahren aber schon seit dem 13. Jahrhundert durch Handels- und Geldgeschäfte mit Stralsund verbunden waren und Grundbesitz in der Stadt erworben hatten¹³. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte seine Familie in Stralsund solchen Einfluß gewonnen, daß sie – nicht zuletzt durch die Ehe Cord Mörders mit der Tochter des Bürgermeisters Bishop – in das stralsundische Patriziat aufgenommen wurde und seitdem im Rat vertreten war¹⁴. Henning Mörder selbst gehörte der Gewandschneiderkorporation an¹⁵, der er seit 1495 als einer der Altermänner vorstand¹⁶. Seit 1494 ist er als Rats-

⁹ Koeppen, S. 16.

¹⁰ StA S. Verz. der Gewandschneider z. J. 1488.

¹¹ Kruse, Stralsunder Stadtverfassung, S. 22.

¹² Brandenburg, S. 88; Kruse a. a. O., S. 23.

¹³ Koeppen, S. 107 f.

¹⁴ Mohn.-Zober, S. 201; Brandenburg, S. 87; vgl. Koeppen, S. 109.

¹⁵ StA S. Verz. der Gewandschneider z. J. 1494.

¹⁶ StA S. Altermännerbuch z. J. 1495. Kruse gibt in seinem Verzeichnis der Altermänner das Jahr 1494 an. Vgl. Koeppen, S. 112.

herr und im Jahre 1500 als Bürgermeister in Stralsund nachweisbar¹⁷. Daß er, wie auch schon Sabel Oseborn, wenige Jahre nach seiner Wahl in den Rat Bürgermeister wurde, ist nur durch die wirtschaftliche Stärke der beiden Familien zu erklären, die in enge verwandtschaftliche Verbindungen getreten waren und darüber hinaus noch mit einer dritten einflußreichen Ratsfamilie, der Familie Möller, verwandt waren. Henning Mörder nahm selbst die Tochter des Bürgermeisters Roloff Möller zur Frau, während seine Schwester den Gewandschneider Roloff Möller, den Sohn des gleichnamigen Bürgermeisters, geheiratet hatte. Eine zweite Schwester Mörders war die Frau des Bürgermeisters Sabel Oseborn. Außerdem hatte der Schwager Mörders in zweiter Ehe die Tochter des Bürgermeisters Henning Wardenberg geheiratet und war so mit einer vierten Ratsfamilie verbunden¹⁸. Auf Grund dieser verwandtschaftlichen Verhältnisse waren drei Schwiegersöhne Sabel Oseborns Mitglieder des Rates. Nicht schwer ist daraus zu ersehen, in welchem Maße die führenden Stralsunder Ratsfamilien die Möglichkeit hatten, eine ihren eigenen Interessen dienende Politik zu betreiben.

Das Amt des Bürgermeisters hatten im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zwei weitere Tuchgroßhändler inne: Nikolaus Smiterlow¹⁹, der im Jahre 1507 in den Rat gewählt wurde und seit 1516 Bürgermeister war²⁰, nachdem Henning Mörder auf Grund von Erbstreitigkeiten mit Sabel Oseborn Stralsund verlassen hatte, und weiterhin Johann Trittelviß, ein Altermann des Gewandhauses²¹, der seit dem Jahre 1502 dem Rat angehörte und 1516 zum Bürgermeister gewählt worden war²². Darüber hinaus war seit 1511 Johann Heye Bürgermeister, der seit 1505 dem Rat angehörte²³. Er hatte Jutta, die Tochter des Ratsverwandten Johann von Vlotre, zur Frau.

¹⁷ Brandenburg, S. 88.

¹⁸ StA S. Dinnies, Vol. VII, Stemma XXV u. XXVI; vgl. Koeppen, S. 112.

¹⁹ StA S. Altermännerbuch z. J. 1528; Verz. d. Gewandschn. z. J. 1500.

²⁰ StA S. Dinnies, Vol. I, S. 564 ff.; Brandenburg, S. 89.

²¹ StA S. Dinnies, Vol. I, S. 533—535. Kruse, Reg. der Altermänner, nennt ihn schon im Jahre 1501 als Ratsmitglied. Im Kämmereibuch 1514—30 wird Johann Trittelviß unter den Bootsmachern genannt (Bl. 202).

²² Brandenburg, S. 89.

²³ StA S. Dinnies, Vol. I, S. 548—550; StA S. Fabricius, Catal. Consul. et Senat.; Brandenburg, S. 89.

Der Leitung des Rates entsprach etwa auch die Zusammensetzung des gesamten Ratskollegiums. Seit dem Jahre 1500 bis zur Erhebung der Stralsunder Bürger und zum Eindringen der Bürgeropposition in den Rat im Jahre 1525 wurden 24 neue Ratsherren im Rat der Stadt aufgenommen. Von diesen sind nachweislich 13 Mitglieder der Gewandschneiderinnung gewesen, bei weiteren 4 ist Verwandtschaft mit Mitgliedern des Gewandhauses anzunehmen. Von den 13 Gewandschneidern hatten 12 das Amt eines Altermannes des Gewandhauses inne. Mindestens 6 Angehörige des Rates sind die Söhne ehemaliger Ratsmitglieder, 10 Ratsherren haben ihre Stellung durch Einheirat in andere Ratsfamilien zu festigen gesucht. Von 8 Ratsfamilien sind die Söhne ebenfalls wieder Angehörige des Rates oder heirateten Töchter von Stralsunder Ratsherren, und zwar werden 3 Söhne von Ratsmitgliedern Bürgermeister und 2 Söhne Ratsherren, während 6 Töchter sich wiederum mit Ratsherren vermählen²⁴.

Wie in Stralsund lag auch in Rostock die Leitung und Verwaltung der Stadt in Händen eines Patriziates, das zwar keine völlig abgeschlossene Schicht bildete, in der sich das Ratsamt ausschließlich forterbte, das aber ebenfalls den Kreis der wirtschaftlich mächtigsten Bürger umschloß. Auch im Rostocker Rat fand nur der Bürger Aufnahme, dessen Familie schon bisher zu den einflußreichsten der Stadt gehörte oder der durch großen Handelsgewinn zu den vermögendsten Bürgern aufgestiegen war. Eheverbindungen der herrschenden Familien untereinander führten zur weiteren Konzentration des Handelskapitals und zur Festigung der politischen Stellung der patrizischen Schicht, wie die Einheirat für den reich gewordenen, bisher nicht ratsfähigen Bürger das beste Mittel war, in den Rat zu gelangen. Daß es sich beim Rostocker Patriziat um ein fast reines Handelspatriziat handelte, hat für das 13. und 14. Jahrhundert bereits Römer nachgewiesen²⁵. Dies trifft auch für das beginnende 16. Jahrhundert zu, obwohl sich für eine Reihe von Ratsherren der Besitz von Höfen und Äckern nachweisen läßt. Wie die Häuser in der Stadt dienten auch die vor ihren Toren gelegenen Höfe vornehmlich zur Anlage des Vermögens, das durch den Handel erworben worden war.

²⁴ s. Anhang, Tab. I.

²⁵ Römer, S. 37.

Da über das Rostocker Patriziat am Ausgang des 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts bisher kaum etwas bekannt ist — außer einigen Zusammenstellungen der Namen von Bürgermeister und wenigen genealogischen Abhandlungen über einzelne Ratsfamilien liegt nichts gedruckt vor —, soll im folgenden gezeigt werden, wie sich in den Händen einer Reihe vermöglicher Familien die politische Macht konzentrierte und in welchem Maße die bedeutendsten Ratsgeschlechter untereinander versippt und verschwägert waren. Darüber hinaus sollen Untersuchungen über den Haus- und Grundbesitz der Ratsherren in und außerhalb der Stadt sowie über deren Berufe angestellt werden. Wichtigste Grundlage dafür sind die im Rostocker Stadtarchiv vorhandenen Stadtbücher, Hausbücher, Gartenbücher, Rentebücher, Witschopbücher, Schoß- und Steuerregister und Urkunden sowie die Hinweise, die in den Familienakten gegeben werden²⁶. Ergibt sich aus den vielen in ihnen gefundenen Einzelheiten auch kein völlig geschlossenes Bild über die verwandtschaftlichen Beziehungen sowie über die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ratsfamilien und die berufliche Tätigkeit der Ratsherren, so ermöglichen sie doch weitgehende, der Charakterisierung der patrizisch-aristokratischen Schicht dienende Schlußfolgerungen. Die Untersuchung erstreckt sich über die Ratsfamilien, deren Angehörige nachweislich von der Mitte der achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts an bis 1534 Bürgermeister oder Ratsherren waren, ausgenommen bleiben vorerst nur die Ratsmitglieder, die infolge der revolutionären Ereignisse bei der Errichtung des Domstifts in den Jahren 1489 und 1490 die Ratsherrenwürde erhielten. Über diese aus der Bürgeropposition hervorgegangenen Ratsangehörigen muß gesondert gehandelt werden, da das von den übrigen Bürgermeistern und Ratsherren Gesagte für sie nicht in demselben Maße zutrifft.

Außer den 5 Bürgermeistern, die während der Ereignisse der Jahre 1489/90 in den Ratsstuhl gelangten, sind uns in Rostock weitere 15 bekannt. Von ihnen entstammten zumindest 9 bisherigen Ratsfamilien, während 6 mit anderen Ratsherren verwandt waren. 9 Bürgermeister haben darüber hinaus ihre Stellung durch Einheirat weiter gefestigt. 9 ihrer Söhne werden in der Folgezeit wiederum Ratsherren, während 4 Söhne und 13 Töchter nachweislich in andere

²⁶ Die genaue Angabe der Akten erfolgt bei den Einzeluntersuchungen.

Ratsfamilien einheirateten²⁷. Daraus ergibt sich trotz der Unvollständigkeit des aus den Quellen gewonnenen Einblicks, daß das Streben der obersten Schicht des Stadtbürgertums nach verwandtschaftlichen Bindungen sehr stark war. Dieser Eindruck festigt sich noch, wenn man untersucht, mit wie vielen Ratsfamilien die einzelnen Bürgermeister verwandt waren. Zu den führenden Ratsgeschlechtern gehörte in Rostock zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Familie des Hinrich Gerdes, der, als Enkel des Ratsherrn Marquard Gerdes 1503 in den Rat gewählt, seit dem Jahre 1516 Bürgermeister war. Seine einflußreiche Stellung im Rat geht zugleich daraus hervor, daß zwischen 1503 und 1533 kaum ein Jahr verging, in dem er nicht zumindest ein Ratsamt ausübte, so war er als Weddeherr, Kämmerer, Weinherr tätig und hatte für viele Jahre noch das Amt des Schoßherrn inne. Seine Familie war mit 7 weiteren Ratsfamilien verwandt, und zwar war seine Mutter die Tochter des Ratsherrn Johann Drewes, während sein Bruder Marquard die Tochter des Ratsherrn Nikolaus Frese und er selbst die Tochter des Ratsherrn Peter Wale geheiratet hatte. Auch sein Sohn und seine Töchter heirateten in andere Ratsfamilien ein. Thomas, der im Jahre 1558 in den Rat kam, verband sich mit Anna, der Tochter des Bürgermeisters Heinrich Boldewan, seine Tochter Anna heiratete den Ratsherrn Jakob Heket, und Agnete wurde die Schwiegertochter des Ratsherrn Jochim Quant²⁸.

Noch überzeugender für die Familienpolitik der patrizischen Schicht ist das Beispiel der Familie Kron. Bernd Kron, ein Sohn des Bürgermeisters Heinrich Kron, gehörte seit 1516 dem Rat an und hatte außer dem Amt des Bürgermeisters mehrfach das des Wedde- und Schoßherrn inne. Für ihn lassen sich nicht weniger als 10 verwandtschaftliche Verbindungen zu anderen Ratsfamilien nachweisen. Seine Schwester Anna hatte den Ratsherrn Heinrich Bolte, seine Schwester Katharina den Ratsherrn Heine Wedege geheiratet. Er selbst nahm die Tochter des Bürgermeisters Arnd Hasselbeck zur Frau, deren Mutter die Tochter des Bürgermeisters Bernd Kruse war. Sein Sohn Joachim, Ratsherr von 1572, verband sich mit Agneta, der Tochter des Ratsherrn Laurentius Smedt, während seine Söhne Bernhard und Arnd in die Familien des Bürgermeisters Bert-

²⁷ s. Anhang Tab. II.

²⁸ s. Anhang Tab. II, Nr. 45.

hold Kerkhoff und des Bürgermeisters Brand Smidt einheirateten; seine Tochter Margarete wurde die Schwiegertochter des Rats Herrn Marcus Lyskow²⁹. Darüber hinaus bestanden noch Eheverbindungen zu den Ratsfamilien von Hervorden und Hovemann³⁰. Für die meisten der übrigen Ratsfamilien lassen sich ebenfalls verwandtschaftliche Verbindungen zu anderen Ratsgeschlechtern nachweisen. Johann Wilken, von 1476–1522 im Rat und seit 1487 Bürgermeister, ist mit den Ratsfamilien Berndes, Beck und Oldenburg verwandt³¹. Arnd Hasselbeck, dessen Vater seit 1479 im Rat war und von 1482 ab das Amt des Bürgermeisters innehatte, wurde im Jahre 1505 zum Rats Herrn und zwei Jahre darauf zum Bürgermeister gewählt. Er selbst hatte eine Tochter des Bürgermeisters Bernd Kruse zur Frau, während seine beiden Töchter in die Ratsfamilien Kron und Drewes heirateten³². Veit Oldenburg, Rats Herr seit 1510 und Bürgermeister seit 1534, kommt in den Jahren 1511–1532 mehrfach als Weddeherr, Wein Herr, Kämmerer und Schoßherr vor. Er ist mit den Ratsfamilien Wilken, von Hervorden und Brockmann verwandt³³. Hinrich Goldeniss, Rats Herr und Bürgermeister seit 1516, hat die Tochter des Ratsverwandten Nicolaus Beselin zur Frau und verheiratet seine Tochter mit dem Sohn des Rats Herrn Ewald Witte³⁴. Bürgermeister Heinrich Boldewan, seit 1530 im Rat, steht in verwandtschaftlichen Bindungen zu den Ratsfamilien Berchmann, Brümmer und Gerdes³⁵.

Läßt sich dieses Netz von verwandtschaftlichen Beziehungen innerhalb der obersten Schicht bei der Lückenhaftigkeit der Quellen und der außerordentlichen Verstreutheit der einzelnen Angaben auch nicht für jeden Ratsangehörigen, der bis 1534 das Amt des Bürgermeisters innehatte, nachweisen, so ermöglicht das vorhandene Quellenmaterial doch einen Einblick in die Verwandtschaftspolitik der herrschenden Familien. Kam schon Römer zu dem Schluß, daß die führenden ratsfähigen Geschlechter im 13. und 14. Jahrhundert Kaufleute gewesen sein müssen, da sie weder unmittelbar Landwirt-

²⁹ s. Anhang Tab. II, Nr. 68; über die Familie Kron auch Nr. 9.

³⁰ Ebd. Nr. 74 u. 9.

³¹ Ebd. Nr. 51 u. 15.

³² Ebd. Nr. 67.

³³ Ebd. Nr. 13.

³⁴ Ebd. Nr. 61 u. 55.

³⁵ Ebd. Nr. 80.

schaft betrieben noch ein Handwerk ausgeübt haben³⁶, so ergab die Untersuchung über die Berufstätigkeit der 15 Bürgermeister, die zwischen 1485 und 1534 in den Quellen genannt werden, daß 8 von ihnen Kaufleute und 3 Brauer waren oder unmittelbare Beziehungen zu diesen Berufen hatten. Als Kaufleute sind erkennbar: die Bürgermeister Vicke von Hervorden³⁷, Hinrich Kron³⁸, Hinrich Goldeniss³⁹, Hinrich Gerdes⁴⁰, Berend Hagemeister⁴¹, Bernd Kron⁴² und Arnd Hasselbeck sowie sein gleichnamiger Sohn⁴³. Über Brauhäuser und Braugerätschaften verfügten: Johann Wilken⁴⁴, Heinrich Waren⁴⁵ und Veit Oldenburg⁴⁶. Außer dem Besitz von Grundstücken und Häusern ist bei 4 Bürgermeistern der Besitz von Mühlen⁴⁷, bei 8 weiteren der von Höfen, Äckern und Hopfenhöfen außerhalb der Stadt⁴⁸ und bei einem der Besitz eines halben Dorfes nachweisbar⁴⁹. Da die Tätigkeit der Bürgermeister im Rat deren Anwesenheit innerhalb der Stadt erforderte, ist an eine eigene Bewirtschaftung der Höfe nicht zu denken; diese dienten ebenso wie der Besitz von Mühlen zur Anlage und Vermehrung ihres durch Handelsgeschäfte erworbenen Vermögens.

³⁶ Römer, S. 36, ohne allerdings einen direkten Beweis dafür zu liefern.

³⁷ Sohn Fricke Kaufmann: s. Anhang Tab. II, Nr. 4 u. 74.

³⁸ Enkel Arnd Kron Bergenfahrer: s. Anhang Tab. II, Nr. 9.

³⁹ Bruder Altermann der Kaufmannsinnung: s. Anhang Tab. II, Nr. 67 u. 9.

⁴⁰ Kaufmann: s. Anhang Tab. II, Nr. 45.

⁴¹ Sohn Kaufmann in Stralsund: s. Anhang Tab. II, Nr. 66.

⁴² Sohn Arnd Kaufmann: s. Anhang Tab. II, Nr. 68.

⁴³ Vater bzw. Großvater Kaufmann: s. Anhang Tab. II, Nr. 15 u. 51.

⁴⁴ s. Anhang Tab. II, Nr. 13.

⁴⁵ Ebd. Nr. 73.

⁴⁶ Ebd. Nr. 61.

⁴⁷ Johann Wilken Walk- u. Schleifmühle: s. Anhang Tab. II, Nr. 13; Arnd Hasselbeck: s. Anhang Tab. II, Nr. 15; Hinrich Gerdes Mühlenanteile: s. Anhang Tab. II, Nr. 45; Arnd Hasselbeck (Sohn) 3 Mühlen: s. Anhang Tab. II, Nr. 51.

⁴⁸ Vicke von Hervorden Acker vor dem Steintor: s. Anhang Tab. II, Nr. 4; Gert Bokholt Hof vor dem Steintor: ebd. Nr. 5; Johann Wilken mehrere Morgen Acker und $\frac{1}{2}$ Dorf Sildemouve: ebd. Nr. 13; Heinrich Goldeniss Hof mit Scheune vor dem Steintor, Hof vor dem Kröpeliner Tor: ebd. Nr. 64; über Hopfenhöfe verfügten: Johann Wilken: ebd. Nr. 13; Veit Oldenburg: ebd. Nr. 61; Bernd Hagemeister: ebd. Nr. 66; Bernd Kron: ebd. Nr. 68; Bernd Murman: ebd. Nr. 71.

⁴⁹ Johann Wilken: s. Anhang Tab. II, Nr. 13.

Der Darstellung der Verwandtschafts- und Besitzverhältnisse der Rostocker Bürgermeister schließt sich nun die Untersuchung über die Ratsherren an, die als solche zwischen 1485 und 1534 in den Quellen belegt sind. Hierbei bleiben die infolge der revolutionären Ereignisse in den Jahren 1489/90 eingesetzten 12 Mitglieder des neuen Rates ebenfalls vorerst unberücksichtigt. Trotz der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials läßt sich von insgesamt 55 Ratsherren bei 17 die unmittelbare Abkunft aus Ratsfamilien und bei 15 eine Ratsverwandtschaft nachweisen. 17 Ratsmitglieder nahmen Töchter von Ratsherren und Bürgermeistern zur Frau und heirateten damit in eine ratsfähige Familie ein. An 16 Söhne von Ratsmitgliedern wurde die Ratsherrenwürde direkt übertragen und darüber hinaus an einen Enkel und einen Neffen weitergegeben. 9 Söhne und 1 Enkel sowie 26 Töchter der Ratsherren heirateten in andere Ratsfamilien ein⁵⁰.

Sind die verwandtschaftlichen Verbindungen unter den Ratsherren auch nicht so eng wie die der Bürgermeister, so berechtigen die Angaben aber doch, von einer Familienpolitik des Rates zu sprechen. Häufig läßt sich für eine Ratsfamilie die Verwandtschaft mit mehreren anderen nachweisen. So war der Ratsherr Heinrich Parkow mit den Ratsfamilien Teske, Turkow, Walkendorp und Voß verwandt⁵¹. Der Ratsherr Heine Wedege stand in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Familien Gronenhagen, Kron und Nettelblat⁵². Berthold Kerkhoff, Ratsherr seit 1525, hatte in erster Ehe die Tochter des Bürgermeisters Heinrich Gerdes, in zweiter Ehe die Tochter des Wismarer Ratsherrn Albert Kellermann zur Frau, während seine Töchter in die Ratsfamilien Lyskow, Kron und Guhl einheirateten⁵³. Eine der ältesten Ratsfamilien in Rostock war die Familie Frese, von der seit 1503/04 die beiden Brüder Hinrich und Nikolaus gleichzeitig im Rat vertreten waren. Diese standen in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Ratsfamilien Wilde und Gerdes, zur letzteren sogar durch eine zweifache Verbindung⁵⁴. Als Brüder im Rat waren auch die Ratsherrensöhne Fricke und Hans

⁵⁰ Zu diesem Ergebnis führen die im Anhang Tab. II gegebenen Einzelheiten.

⁵¹ s. Anhang Tab. II, Nr. 53.

⁵² Ebd. Nr. 14.

⁵³ Ebd. Nr. 75.

⁵⁴ Ebd. Nr. 46 u. 47.

von Hervorden, die den Ratsfamilien Kron, Dobbin und Oldenburg verwandtschaftlich verbunden waren⁵⁵. Der Ratsherr Johann Drewes war mit den Ratsfamilien Gerdes, Hasselbeck und Berthold verwandt⁵⁶ und der Ratsherr Nikolaus Dobbin mit den Familien von Hervorden, Broker und Quant⁵⁷, der Ratsherr Engelbrecht Gronenhagen mit den Familien Gottschalk und Wedege⁵⁸ sowie der Ratsherr Jochim Quant mit den Ratsfamilien Dobbin und Gerdes⁵⁹. So ließe sich die Reihe weiter fortsetzen⁶⁰, doch sollen die angeführten Beispiele genügen, um die engen verwandtschaftlichen Verbindungen der ratsfähigen Geschlechter deutlich zu machen.

Die Frage nach den Berufen der Ratsherren kann ebenfalls soweit beantwortet werden, daß man sich ein Bild davon machen kann. 10 Ratsherren sind wegen ihres Besitzes von Braugeräten und Brauhäusern als Brauer anzusehen⁶¹, 2 werden zugleich Brauer und Kaufleute genannt⁶², während 10 den Beruf des Kaufmanns⁶³ und 2 den des Gewandschneiders ausübten⁶⁴. Damit ist für über die Hälfte der 55 uns bekannten Ratsherren die berufliche Tätigkeit nachgewiesen und der Rostocker Rat vornehmlich als ein Rat von Brauern und Kaufleuten gekennzeichnet.

Auch die Ratsherren verfügten nicht nur über Grundstücke, Häuser und Buden innerhalb der Stadt⁶⁵, sondern auch über Höfe, Äcker

⁵⁵ s. Anhang Tab. II, Nr. 74 u. 78.

⁵⁶ Ebd. Nr. 21 u. 50.

⁵⁷ Ebd. Nr. 72.

⁵⁸ Ebd. Nr. 3.

⁵⁹ Ebd. Nr. 64.

⁶⁰ Dem Anhang Tab. II sind eine Fülle weiterer Beispiele zu entnehmen.

⁶¹ Heinrich Levetow ebd. Nr. 8; Heine Wedege Nr. 14; Johann Drewes Nr. 21; Heinrich Mülske Nr. 25; Dietrich Wilde Nr. 44; Johann Dransfeld Nr. 54; Vincentius Walkendorp Nr. 59; Berend Lagemeister Nr. 69; Jochim Voß Nr. 82; Hermann Waren (Sohn Brauer) Nr. 16.

⁶² Arnd Preen ebd. Nr. 6; Berthold Kerkhof (Brauer u. Gewandschneider) Nr. 75.

⁶³ Hinrich Frese ebd. Nr. 46; Werner Otto (einer der Alterleute der Rigafahrer) Nr. 48; Michael Berthold Nr. 50; Jakob Parkow (Vogt auf Vitte zu Falsterbo, Vater Schonenfahrer, Bruder Kaufgeselle) Nr. 53; Berthold Broker Nr. 58; Bartholomeus Teske (Sohn Kaufmann) Nr. 73; Jochim Quant (Rigafahrer?) Nr. 64; Fricke von Hervorden Nr. 74; Jakob Nettelblatt Nr. 77; Hans von Hervorden (Bruder Kaufmann) Nr. 78.

⁶⁴ Hinrich Bolte Nr. 22; Johann Grote Nr. 84.

⁶⁵ Diese sind für 29 Ratsherren ausdrücklich bezeugt. Da aber für sämtliche

und Hopfenhöfe vor den Stadttoren sowie über Mühlen. Für 12 Ratsherren sind Äcker und Höfe bezeugt, während sich für 5 der Besitz von Hopfenhöfen nachweisen läßt⁶⁶. Einem Ratsherrn gehörten mehrere Landgüter und Dörfer⁶⁷, 5 weitere hatten Mühlen⁶⁸ und ein Ratsherr einen Bauhof in Besitz⁶⁹.

Von Stralsund und Rostock sind somit in gleicher Weise die engen verwandtschaftlichen Bindungen der Bürgermeister und Ratsherren sowie das Streben, durch Heiraten innerhalb der ratsfähigen Familien die wirtschaftliche und politische Stellung der führenden Schicht zu festigen, nachgewiesen. Wurde diese in Stralsund vornehmlich von den Altermännern und Mitgliedern der Gewandschneiderkorporation gebildet, so gehörten ihr in Rostock besonders Brauer und Kaufleute an. Trotz der ständigen allmählichen Ergänzung des Rates durch wirtschaftlich erstarkte Bürger kann man in beiden Städten von dem Bestehen eines Patriziates sprechen, das als oberste Schicht des Stadtbürgertums die wirtschaftliche und politische Herrschaft im eigenen Interesse ausübte und durch das bestehende Selbstergänzungsrecht des Rates zugleich über die neu aufzunehmenden Ratsmitglieder entschied. Die immer wieder aufkommende Opposition der mittleren Bürgerschaft gegen den Rat ist geradezu ein Beweis für die hervorgehobene Stellung und eine gewisse Abgeschlossenheit der ratsfähigen Familien. Eine Bestätigung dessen ist auch die Tatsache, daß in revolutionären Situationen von der Bürgeropposition Ratsherren eingesetzt wurden, die in weit geringerem Maße mit den bisher führenden Familien versippt oder verschwägert waren. Dies läßt sich am Beispiel Rostocks in den Jahren 1489 und 1490 deutlich erkennen. Für die in dieser Zeit neu eingesetzten Ratsherren ist keine unmittelbare Abkunft aus alten Ratsfamilien erwiesen, nur für 4 ist eine Ratsverwandtschaft anzunehmen. Auch

Ratsherren Hausbesitz anzunehmen ist, gewinnt man einen Anhaltspunkt, um wieviel höher auch die Zahl der übrigen Besitzungen anzusetzen ist.

⁶⁶ Die Namen werden hier nicht einzeln aufgeführt, sie sind im Anhang aus der Tab. II zu ersehen.

⁶⁷ Lamprecht Kröpelin (Nr. 18) besitzt das Dorf Bartelsdorf, die Hälfte von Kl. Kussewitz und von Kessin sowie Harmstorf, Evershagen und Warstorf. 1496 wurden nach seinem Tode die Güter vom Herzog als Lehen eingezogen.

⁶⁸ Berthold Kerckhoff Nr. 2; Hermann Kock Nr. 23; Johann Drewes Nr. 21; Dietrich Wilde Nr. 44; Berthold Broker Nr. 58.

⁶⁹ Gerhard Turkow Nr. 1.

läßt sich die Einheirat in führende Ratsfamilien bei keinem der Angehörigen des neuen Rates feststellen. Nur in einem Falle ist auch der Sohn eines Angehörigen des neuen Rates später Ratsherr geworden. Die aus dem neuen Rat hervorgegangenen Bürgermeister haben ebenfalls kaum engere Beziehungen zu den bisherigen Ratsfamilien als die übrigen von der Bürgeropposition eingesetzten Ratsherren. Nur zwei von ihnen entstammen einer Ratsfamilie, während Einheirat nur bei einem Bürgermeister bezeugt ist. Die berufliche Tätigkeit läßt sich nur bei wenigen der neuen Ratsmitglieder nachweisen; 4 von ihnen waren Brauer. Über Haus- und Grundbesitz in der Stadt verfügten nachweislich nahezu sämtliche Angehörigen des neuen Rates, während der Besitz von Gütern, Höfen und Äckern vor den Toren Rostocks bei ihnen eine Ausnahme war⁷⁰.

Über den Rat in Wismar am Ende des 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts in gleicher Ausführlichkeit zu handeln, erlauben die Quellen nicht. Es stehen für eine entsprechende Untersuchung fast ausschließlich nur die Zeugebücher zur Verfügung, die kaum einen weiteren Einblick in die verwandtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen oder nähere Auskunft über die Berufe sowie den Besitz der Bürgermeister und Ratsherren geben. Dennoch macht die Zusammenstellung der zwischen 1490 und 1530 nachgewiesenen Mitglieder des Rates⁷¹ deutlich, daß auch in Wismar häufig die Ratsherrenwürde innerhalb der ratsfähigen Familien weitergegeben wurde. Die Namen von 17 Ratsmitgliedern treten in diesen 40 Jahren zwei- oder sogar dreimal auf. So ist uns neben dem Ratsherrn Wilken Burmeister der Ratsherr Nikolaus Burmeister bekannt, neben Nikolaus Eske Hinrich Eske, neben Hinrich Grotekord kennen wir Georg Grotekord und Mathi Grotekord, neben dem Bürgermeister Hermann Malchow die Bürgermeister Hinrich und Peter Malchow, neben dem Bürgermeister Gerd Lost den Ratsherrn Nikolaus Lost, neben dem Bürgermeister Cord Nigebur den Bürgermeister Conradus Nigebur. Als Ratsherren werden in dieser Zeit weiter genannt: Berent, Johann und Theodor Pegel, Ditmer und Vicko Sasse, Otto und Johann Tanke, Olrich und Hermann Have sowie Heinrich und Johann Durjar. Aus jeweils einer Ratsfamilie scheinen auch zu

⁷⁰ Die Einzeltatsachen sind im Anhang Tab. II, Nr. 27—43 zu entnehmen.

⁷¹ s. Anhang Tab. III.

stammen: der Bürgermeister Jürgen Swartekopp und der Ratsherr Hinrich Swartekopp sowie der Ratsherr Hermann von Stitent und der Bürgermeister Jakob von Stitent. Die gleichnamigen Söhne der Ratsherren Johann Kröger und Jasper Wilde werden ebenfalls wieder Ratsherren.

Daß neben den Kaufleuten besonders Brauer Mitglieder des Rates waren, macht die hervorragende Bedeutung des Brauwerkes für Wismar bereits deutlich. Tehen sieht zumindest seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Brauer als die oberste Schicht in der Stadt an, aus der die Mehrzahl der Ratsmitglieder hervorging. Für das Braujahr 1464/65 rechnet er damit, daß von den 24 Angehörigen des Rates 21 Brauer waren. Trat auch in den folgenden Jahrzehnten ein Rückgang des Brauwesens ein, so werden zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Brauer doch noch einen beträchtlichen Teil der Ratsherren gestellt haben⁷². In der Brauerwillkür vom Jahre 1535 heißt es noch, daß die Stadt wesentlich auf dem Brauwerk gegründet sei⁷³, und 20 Jahre später wird für die mecklenburgischen Städte festgestellt, daß sie „vornemlich und thom meisten deile up Scheperation, kopmanschop und bruwerk“ beruhen⁷⁴. Wenn auch nicht im einzelnen festgestellt werden kann, wie viele Ratsherren um die Jahrhundertwende Brauer waren, so ist dennoch ihre Zahl als nicht gering anzusetzen.

Mit diesen Untersuchungen ist für die Städte Stralsund, Rostock und Wismar erwiesen, daß die wirtschaftlich stärkste Schicht des Handelsbürgertums am Ende des 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts die Stadtherrschaft in der Hand hatte. Bildeten in Stralsund vornehmlich die Gewandschneider den Rat, so waren in Rostock und Wismar vor allem Brauer und Kaufleute Bürgermeister und Ratsherren. Ebenso wurden enge verwandtschaftliche Verbindungen der führenden Ratsfamilien in den einzelnen Städten festgestellt, die zugleich eine gewisse Abgeschlossenheit des Patriziats nach außen bedeuteten. In dieses einzudringen, war nur wirtschaftlich erstarkten Bürgern, besonders auf dem Wege der Einheit, möglich.

Daraus ergibt sich aber zugleich, daß in dem Rat der genannten Städte Angehörige des Adels keine Aufnahme fanden. Dem steht

⁷² Tehen, Hans. Geschichtsbll. 21, S. 267.

⁷³ Ebd. S. 269.

⁷⁴ Hegel, S. 135, Anm. 3.

nicht entgegen, daß der aus einem Rittergeschlecht stammende Henning Mörder in Stralsund Ratsherr und Bürgermeister wurde, da seine Vorfahren seit langem als Bürger in der Stadt lebten und Handel trieben. Auch der Grundbesitz allein war in den behandelten wendischen Hansestädten für die Erlangung der Ratsfähigkeit nicht entscheidend; bei den Ratsherren dieser Städte verdankte er seine Entstehung im wesentlichen der Anlage eines Teiles des Handelsgewinns in Grund und Boden.

Da ausschließlich die wirtschaftlich stärkste Schicht des Handelsbürgertums den Rat bildete und die führenden Ratsfamilien in engen verwandtschaftlichen Verbindungen untereinander standen, nimmt es nicht wunder, daß immer wieder Klagen laut wurden über die Günstlings- und Interessenwirtschaft der patrizischen Schicht, die der übrigen Bürgerschaft zum Nachteil gereichte.

DRITTES KAPITEL

Die Ursachen der Unzufriedenheit der Bürger und Einwohner und ihre Klagen

1. Die Vermögenslage der einzelnen Schichten des Stadtbürgertums

Um die Klagen der Bürger und Einwohner der Hansestädte Stralsund, Rostock und Wismar zu verstehen, ist es notwendig, die wirtschaftlich-soziale Stellung und die Vermögenslage der einzelnen Schichten darzustellen sowie Art und Höhe der der Bevölkerung zugemuteten Steuern zu charakterisieren, soweit die vorhandenen Quellen dies zulassen. Material dafür bieten die in den Stadtarchiven von Stralsund und Rostock befindlichen Steuerregister, für Stralsund insbesondere das „Rekensbock der upboringhe“, ein städtisches Einnahmeregister aus den Jahren 1534/35, für Rostock die in größerer Zahl erhalten gebliebenen Schoßregister, von denen insbesondere die Register von 1482, 1490 und 1533 ausgewertet wurden¹. In Wismar sind ähnliche Steuerregister nicht erhalten geblieben, so daß sich die Darstellung auf Stralsund und Rostock beschränken muß.

Die Vermögenslage der einzelnen Schichten der städtischen Bevölkerung wird ersichtlich, wenn man sämtliche in den Registern aufgeführten steuerzahlenden Bürger nach der Höhe ihres Steuersatzes in Gruppen zusammenfaßt. Danach ergibt sich für Stralsund aus dem „Rekensbock“ für das Jahr 1534 folgendes Bild:

Zur ersten Gruppe, die eine Steuersumme von 100–288 Mark aufbringt, bei einer Vermögenssteuer von 1% also ein Vermögen von 10 000–28 800 Mark besitzt, gehören in Stralsund 11 Steuer-

¹ Mit dem „Rekensbock“ haben sich für Stralsund bereits Fock V, S. 417 ff. und Faulstich, S. 21 ff. beschäftigt, ohne daß eine völlige Auswertung erreicht wurde. Über sie geht bereits Hamann, S. 27 f. hinaus, der auch mehrere Rostocker Steuerregister heranzieht. Die Ergebnisse meiner Untersuchungen weichen allerdings nicht unwesentlich von den bisherigen Resultaten ab.

zahler, von denen 5 über ein Vermögen von mehr als 20 000 Mark verfügen. Diese Gruppe setzt sich fast ausschließlich aus Ratsherren und Mitgliedern der Gewandschneiderkorporation zusammen. Die zweite Gruppe umfaßt die Bürger mit einem Vermögen von 5000 bis 10 000 Mark; zu ihr gehören 26 Steuerzahler, die ebenfalls Gewandschneider oder sonstige Großkaufleute gewesen sind. Dieselbe soziale Schicht bildet auch die dritte Steuergruppe mit einem Vermögen von 2500–5000 Mark; sie umfaßt 85 Bürger. Die vierte Gruppe, zu der 152 Steuerzahler zu rechnen sind, die über ein Vermögen von 1000–2500 Mark verfügen, macht einen Teil der mittleren Bürgerschaft aus. In ihr finden sich nur noch wenige Gewandschneider, dafür aber schon einzelne Handwerksmeister, die als die vermögendsten ihres Standes anzusehen sind. Die fünfte Gruppe umfaßt die Vermögen von 500–1000 Mark. Zu ihr gehört die größere Anzahl der Handwerksmeister, insbesondere Knochenhauer, Bäcker und Böttcher. Es sind die wohlhabenderen unter den Zunftmitgliedern. Für Träger ist es eine Ausnahme, Angehörige dieser Steuergruppe zu sein, zu der 145 Bürger zu rechnen sind. Die sechste Gruppe besteht aus 762 Steuerzahlern, die eine Summe von über 12 Schillingen bis 5 Mark aufbringen, also die kleinsten Vermögen in Höhe von 75–500 Mark besitzen. Zu ihr gehört die Masse der Handwerksmeister sowie eine wenn auch noch geringe Zahl der Träger. Die siebente und größte Gruppe umfaßt die völlig oder nahezu völlig Besitzlosen, die entweder überhaupt nicht in der Lage sind, eine Steuer zu entrichten, oder nur wenige Schillinge – und zwar bis zu 12 Schillingen, den durchschnittlichen Satz für Kellerbewohner – aufbringen. Zu ihr gehören die größte Zahl der Träger und die Tagelöhner sowie noch einzelne verarmte Handwerksmeister. Die Zahl derer, die keine Steuer zu entrichten in der Lage sind und im „Rekensbock“ zwar namentlich, aber ohne Steuersatz aufgeführt werden, beträgt 288 Einwohner, während weitere 708 bis zu 12 Schillingen Steuern zahlen; von ihnen sind 150 ausdrücklich als Kellerbewohner gekennzeichnet. Darüber hinaus sind in dem Steuerregister von 1534 noch 444 Keller aufgeführt, für die weder der Name der Steuerpflichtigen noch eine Steuersumme eingetragen ist. Da man nicht annehmen kann, daß diese Keller leer standen – zumal die verlassenen und leerstehenden Buden als solche gekennzeichnet sind –, wird man schließen dürfen, daß die Bewohner dieser Keller sich ebenfalls in einer Lage befanden, die jegliche Be-

steuerung ausschloß². Demnach gehörten in Stralsund der untersten Schicht 1440 Einwohner an.

Überblicken wir die Aufstellung der Steuergruppen noch einmal, so wird deutlich, daß nur ein kleiner Kreis von Bürgern (37 mit einem Vermögen zwischen 5000 und 28000 Mark) die größte wirtschaftliche und damit zugleich politische Macht besaß. Auch die wohlhabende Kaufmannschaft war gegenüber den übrigen Schichten nicht allzugroß (237 Steuerzahler hatten ein Vermögen von über 1000 bis 5000 Mark). Demgegenüber war die Zahl der Handwerksmeister und Kleinkaufleute bedeutend größer (907 Bürger verfügten über ein Vermögen von 75 bis 1000 Mark). Doch zahlten die meisten von ihnen nur sehr geringe Steuersätze (497: 12 Schillinge bis 2 Mark, 265: 2 bis 5 Mark, 145: 5 bis 10 Mark). Am stärksten aber war die Schicht der Vermögenslosen oder nahezu Vermögenslosen. Sie umfaßte 708 Bürger und Einwohner, die bis zu 12 Schillingen steuerten, sowie weitere 288, die nicht in der Lage waren, Steuern zu zahlen. Darüber hinaus werden noch 444 Kellerbewohner, deren Namen entweder überhaupt nicht aufgeführt oder nach Eintragung wieder gestrichen sind, zu ihr zu rechnen sein. Daraus ergibt sich, daß zur untersten Gruppe 996 Bürger und Einwohner gehörten — dies sind 45,7% der Steuerzahler —, wenn man nur die namentlich in dem Steuerregister aufgeführten erfaßt, deren Zahl sich bei Hinzunahme der sicher damals nicht leer stehenden 444 Keller auf 1440, d. h. auf 55,3% erhöht.

Ist dieses Ergebnis zur Charakterisierung der Vermögenslage in Stralsund bereits sehr aufschlußreich, so ergibt sich trotzdem aus ihm noch kein vollständiges Bild über die zahlenmäßige Stärke der plebejischen Schicht, da nur die Personen in der Steuerliste erfaßt sind, die auf Grund ihrer Selbständigkeit zu einer Besteuerung überhaupt herangezogen werden konnten, während alle Unselbständigen — Gesellen, Dienstboten und Arme — in ihr nicht aufgeführt sind. Demnach war die Zahl der vermögens- und besitzlosen Einwohner der Stadt Stralsund in Wirklichkeit noch höher, denn die Mehrzahl der Handwerksmeister arbeitete mit Gesellen und Lehrjungen, und in den Häusern der vermögenden Bürger fehlten die Dienstboten nicht. Darüber hinaus gab es viele Arme und Bettler in Stralsund.

² Auch Paasche, S. 341 nimmt für Rostock an, daß man Zahlungsunfähige oft gar nicht in die Listen einscrieb. Darauf deuten auch die mehrfach hinter der Bezeichnung „Keller“ ausgestrichenen Namen hin.

Dafür ist ein Beweis, daß man zu ihrer Erfassung den größten vorhandenen überdachten Raum, die Kirche, benötigte, und daß man bestrebt war, die Bettelerlaubnis einzuschränken³.

Die Vermögenslage der Bürger in Rostock läßt sich aus den im Rostocker Stadtarchiv vorhandenen Schoßregistern ersehen; sie wird vornehmlich nach den Registern der Jahre 1482, 1490 und 1533 dargestellt. Allerdings können die in den Schoßregistern enthaltenen Steuersätze nicht ohne weiteres mit denen im Stralsunder „Rekensbock“ verglichen werden, da es sich um unterschiedliche Steuern, eine außerordentliche Steuer in Stralsund und den Schoß in Rostock, handelt. Bei der außerordentlichen Steuer wurde von den Bürgern das Vermögen weit höher versteuert als beim Schoß.

Die unterschiedliche Höhe der Besteuerung ersieht man aus dem Vergleich der Steuersätze einzelner Rostocker Bürger beim Schoß des Jahres 1533 mit dem 100. Pfennig des Jahres 1535. Es steuerten⁴:

Bernd Broker	b. Schoß 1533: 22 M	, b. 100 Pf. 1535: 102 M
Vicke v. Hervorden	„ „ : 18 M 2 B,	„ „ : 54 M
Wessel Macke	„ „ : 14 M	„ „ : 46 1/2 M
Peter Eler	„ „ : 14 1/2 M,	„ „ : 38 M
Mathias Kordes	„ „ : 8 M	„ „ : 38 M

Daraus ergibt sich, daß die Besteuerung beim 100. Pf. etwa 3¹/₂ mal höher war als beim Schoß. Nur wenn wir dies berücksichtigen, ist ein Vergleich der aus dem Stralsunder „Rekensbock“ und den Rostocker Schoßregistern hervorgehenden Besteuerung möglich; erst dann lassen sich nach der Zusammenzählung sämtlicher in den Schoßregistern angegebenen Steuerposten für Rostock annähernd die gleichen Steuergruppen herausarbeiten wie für Stralsund⁵. Darüber geben folgende Tabellen Auskunft:

³ In Stralsund wird die Zahl der Armen und Unvermögenden als besonders groß angegeben: WA St. Zeugenverhör 1529 Fol. 101a/79: „he levede so vele loses Volckes zu keyner stadt by der Sehe wesen also thom Stralsunde“. Ebd. Fol. 57 b/79: Stralsund ist „mit velem Volcke beseten ock darynne by dren dußent ungeverlich uthlendisch und unbeseten Volck.“ Ähnl. ebd. Fol. 228b/79.

Für Hamburg gibt Schönfeld, S. 12 f. allein an Armen an:

1451: 2880 bei 18 000 Einwohnern = 16%

1538: 3360 bei 14 000 Einwohnern = 24%.

⁴ Vgl. darüber hinaus Anhang Tab. IV, in der die Höhe des Schoßsatzes der einzelnen 64er vom Jahre 1533 und die des Steuersatzes vom Jahre 1535 nebeneinander aufgeführt sind.

⁵ Das von Hamann, S. 147 Anm. 71 angegebene Verhältnis erscheint als zu niedrig. — Es wäre naheliegend, das im Rostocker Rechnungsbuch von 1535 enthaltene Steuerregister nach dem 100. Pf. „van hußen, hoven, boden, ligen-

*Stralsund*Steuer nach dem 100. Pfennig v. J. 1534⁶.

Steuergruppe	Steuersatz	Steuerzahler	%
1	100—288 M	11	0,5
2	50—100 M	26	1,2
3	25— 50 M	85	3,9
4	10— 25 M	152	7,0
5	5— 10 M	145	6,7
6	12ß— 5 M	762	35,0
7	bis 12 ß	708	32,5
	nichts	288	13,2
	Keller	444	
	(z. T. ohne, z. T. mit durchstrichenen Namen angegeb.)	996	45,7

Nimmt man die Keller als bewohnt an, erhöht sich die Zahl der Steuerpflichtigen der 7. Gruppe von 996 auf 1440 = 55,3% der Gesamtsteuerpflichtigen

*Rostock*Schoß v. J. 1482, 1490 und 1533⁷.

Schoß		1482		1490	
St.-Gr.	Steuersatz	Steuerzahler	%	Steuerzahler	%
1	26—45 M	3	0,1	—	—
2	15—25 M	16	0,8	10	0,5
3	7—14 M	58	2,8	42	2,1
4	3— 6 M	246	11,9	186	9,4
5	23ß—2 M	319	15,5	327	16,4
6	9ß- 22 ß	270	13,1	283	14,2
7	1ß—8 ß	955	46,3	848	42,6
	ohne Steuerangabe,	197	9,5	294	14,8
	pauper, gestrichen, befreit	1152	55,8	1142	57,4

den grunden und ock van alle andere eines ideren bewecklyke guderen und varrender have“ heranzuziehen und mit dem Stralsunder Steuerregister von 1534 zu vergleichen, doch würde sich daraus kein richtiges Bild ergeben, da in ihm die Keller nicht aufgeführt sind und somit die große Zahl der Kellerbewohner wie überhaupt der nur vorschößpflichtigen Einwohner nicht zu bestimmen ist. Dennoch aber ist das Rechnungsbuch von 1535 von Bedeutung, da in ihm die Ratsherren mit ihrem Haus- und Hofbesitz und ihren Steuersummen angegeben sind. Zugleich läßt sich aus ihm die in Rostock vorhandene Zahl der Häuser, Buden, Höfe usw. ersehen. Danach gab es i. J. 1535: 747 Häuser, 577 Buden, 13 Brauhäuser, 15 Backhäuser, 6 Schmieden, 4 Mühlen und 21 „molenglint“, 3 Bauhöfe; außerdem gehörten Rostocker Bürgern zu dieser Zeit 140 Höfe, 125 „verendel hoves“, 250 Morgen Acker und 3 Stück Acker, 7 Hopfenhöfe, 12 „verendel Hoppenhoves“, 18 Morgen Hopfenhof und 15 Scheunen.

St.-Gr.	Schoß		1533	
	Steuersatz	Steuerzahler		%
1	26—45 M	2		0,1
2	15—25 M	9		0,4
3	7—14 M	47		2,4
4	3— 6 M	235		12,1
5	23B—2 M	209		10,7
6	9B- 22 B	210		10,7
7	1B- 8 B	1002	} 1244	51,2
	ohne Steuerangabe, pauper, gestrichen, befreit	242		12,4

Die Tabellen ermöglichen einen Vergleich der wirtschaftlich-sozialen Stellung der einzelnen Schichten der Stadtbevölkerung in Stralsund und Rostock.

Die Zahl der reichsten Bürger in Stralsund wie auch ihr Vermögen war größer als in Rostock. 1,7% der Stralsunder Bürger in der 1. und 2. Steuergruppe aus dem Jahre 1534 stehen 0,9% der Rostocker Bürger im Jahre 1482 und 0,5% in den Jahren 1490 und 1533 gegenüber. Die 3. und 4. Steuergruppe, die im wesentlichen die wohlhabende und mittlere Kaufmannschaft umfassen, wurden in Stralsund von 10,9%, in Rostock im Jahre 1482 von 14,7%, 1490 von 11,5% und 1533 von 14,5% der steuerpflichtigen Bürger gebildet. Diese beiden Gruppen sind in Rostock nach anfänglichem Absinken seit 1490 um 3% auf Kosten der nachfolgenden Steuergruppen angewachsen. In der 5. und 6. Steuergruppe sind neben den Haken und Krämern besonders die Handwerksmeister erfaßt; ihre Zahl macht 1534 in Stralsund 41,7%, in Rostock im Jahre 1482 28,6%, 1490 30,6% und 1533 21,4% der steuerpflichtigen Bevölkerung aus. Zur untersten sozialen Schicht, deren Angehörige nur bis zu 12 Schillingen steuern (32,5%) oder überhaupt nicht in der Lage sind, Steuern zu entrichten (13,2%), gehören in Stralsund zumindest 45,7% der Einwohner, eine Zahl, die sich auf 55,3% erhöht, wenn die im „Rekensbock“ angeführten Keller als von nicht Steuerfähigen bewohnt angenommen werden. In Rostock entrichten im Jahre 1482 46,3% und 1490 42,6% nur den Vorschoß

⁶ StA S. Rekensbock der upborynghe.

⁷ StA R. Schoßregister von 1482, 1490 u. 1533.

in Höhe von 8, 4 oder noch weniger Schillingen, während 1482 9,5% und 1490 14,8% nicht in der Lage sind, auch nur einen Schilling zu zahlen. Somit umfaßt die Zahl der zur untersten Schicht gehörenden Rostocker Bürger und Einwohner 1482 55,8% und 1490 57,4% der Gesamtbevölkerung, die sich bis zum Jahre 1533 auf 63,6% erhöht (51,2% zahlten bis zu 8 Schillingen Steuern, 12,4% waren nicht steuerfähig)⁸.

Aus den Schoßregistern ergibt sich für Rostock, daß die Zahl der steuerfähigen Personen zwischen 1482 und 1533 gesunken ist. Während die Zahl der reichsten Bürger seit 1482 etwas zurückgeht, steigt die der vermögenden nach 1490 auf Kosten der Kleinkaufleute und Handwerksmeister an, deren Steuerbeträge seit 1490 in stärkerem Maße abnehmen. Die Zahl der nur Vorschöß zahlenden Bürger und Einwohner sowie die der nicht steuerfähigen Personen wächst zwischen 1482 und 1533 ständig an; die Verarmung der untersten Schichten nimmt zu.

Wenn von Stralsund gesagt wurde, daß die plebejische Schicht noch größer war, als dies die Steuerregister erkennen lassen, da in ihnen weder Gesellen, Dienstboten noch alle übrigen Unselbständigen wie auch die Stadtarmen aufgeführt werden, so trifft dies ebenfalls für Rostock zu⁹.

⁸ Bei Hamann, S. 27 ist die Zahl der Vorschöß entrichtenden Bürger zu niedrig angegeben. Außerdem finden bei ihm die in den Schoßregistern von 1533 und 1536 gestrichenen oder ohne Steuersatz angegebenen Namen für Rostock keine Beachtung, während er im Anschluß an Faulstich für Stralsund im Jahre 1534 248 Einwohner als nicht steuerfähig ansieht. Er kommt so zu dem Ergebnis, daß die unterste Steuergruppe „niemals die stärkste gewesen“ ist. (S. 28) — Bei seinen Forschungen über die Gliederung der hamburgischen Bevölkerung nach den Vermögensverhältnissen kommt Reincke, S. 25—33 zu dem Ergebnis, „daß die vermögensmäßige Gliederung der Bevölkerung Hamburgs gegen Ende des 14. Jahrhunderts ausgeglichen und gesund gewesen sein muß“ und daß sie „im Laufe der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht unwesentlich verschlechtert hat.“ Diese Entwicklung sieht Reincke „für alle Hansestädte an der See als typisch“ an. — Inwieweit sich die Vermögensverhältnisse für große Teile der Bevölkerung von Stralsund und Rostock am Ausgang des 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts verschlechtert haben, zeigt die Auswertung der Steuerregister dieser Städte.

⁹ Über die damals allgemein große Zahl der Knechte und Mägde vgl. auch Paasche, S. 353 f.; über die hohe Zahl der Personalsteuerpflichtigen ebd. S. 339.

2. Art und Höhe der Besteuerung der Bürger

Wird schon aus dem Überblick über die damalige Vermögenslage deutlich, wie groß die plebejische Schicht und wie gering die wirtschaftliche Stärke der Mehrzahl der Zunftmeister war, so liegt darin offensichtlich bereits ein Grund, daß diese Schichten an einer Änderung der sozialen und politischen Verhältnisse interessiert waren. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn man die Art der Besteuerung der übrigen Stadtbürger näher betrachtet.

Die bedeutendste ordentliche direkte Steuer war der Schoß¹⁰. Ihn zu zahlen war allgemeine Bürgerpflicht¹¹. Der Schoß bestand in Rostock aus dem Vorschoß und dem eigentlichen Schoß. Mit dem Vorschoß machte man das „ingedömpfte, also kannen und ketele, grapen, bedde, beddecleder, sine und siner husfrowen dagelikes cleder mit dem smide dar to behörende und tafelsmide“¹², das sind also im wesentlichen die Haus-, Küchen- und Tischgeräte sowie die Kleider, frei. Er bestand im Jahre 1428 noch in der Höhe von 8 Schillingen¹³, während er in den Jahren 1490 und 1533 weiter sank, und zwar vorwiegend auf 6, 4 und 2 Schillinge¹⁴, was auf eine Ver-

¹⁰ Schoßregister im StA R. sind vorhanden zwischen 1480 und 1533 für die Jahre: 1481, 1482, 1490, 1491, 1493, 1494, 1499, 1500, 1501, 1503—07, 1509—15, 1517, 1518, 1520—28, 1531—33. Auch für die frühere Zeit befindet sich im StA R. reichlich Material (bes. Schoßregister), das für die soziale Schichtung des Stadtbürgertums und die Zahl der steuerfähigen Personen noch nicht umfassend ausgewertet wurde. Zwar hat Staude, S. 179ff. die Schoßregister zwischen 1342/43 und 1423/24 herangezogen, doch nur soweit sie ihn für die Charakterisierung der direkten Steuern interessierten.

¹¹ Dies schließt Befeiungen z. B. im Dienste des Rates stehender Personen nicht aus. Vgl. Staude, S. 135 f. Auch die wenigsten Namen der Ratsherren erscheinen im Schoßregister von 1533.

¹² Schoßordnung von ca. 1530: Rost. Beitr. II 3, S. 12.

¹³ Bürgerbrief von 1428: Lange, S. 27 ff.

¹⁴ StA R. Schoßregister: Vorschoß zahlende Bürger in Rostock.

1490: 8 B = 172	1533: 8 B = 193
7 B = 10	7 B = 10
6 B = 74	6 B = 129
5 B = 31	5 B = 23
4 B = 215	4 B = 646
3 B = 114	3 B = 1
2 B = 216	
1 B = 15	

schlechterung der Lage der untersten Schicht schließen läßt. Den Vorschö ß hatte jeder überhaupt steuerfähige Stadtbürger zu zahlen. Er ist seiner Art nach also eine Personalsteuer. Während für den Unvermögenden der Schoß hauptsächlich Vorschö ß ist, hat für den Bürger mit größerem Besi z der für ihn hinzukommende eigentliche Schoß vor allem Bedeutung¹⁵. Dieser hat den Charakter einer Objektsteuer. Von ihm werden sämtliche unbeweglichen und beweglichen Vermögen sowie die Leibrenten erfaßt. Zum unbeweglichen Vermögen gehören nach der Schoßordnung von ca. 1530 „liggende grunde, stande erven, eygendoem, renthe“, das sind Grund- und Hausbesi z als Eigentum oder Rente. Das bewegliche Vermögen umfaßt „bruwfate, küvene, pannen, schepe, grote ketele, korne, beer und ander grave ingedö mte, dat eynem isliken to siner kopenschop und handelinge denet, rede penninge, sulverwerck und ander be wechlike grave ware“, also vor allem dem Geschäft dienende Gerätschaften, Kaufmannsware sowie Bargeld und Silberwerk¹⁶. Darüber hinaus unterlag das Einkommen von Leibrenten der Schoßpflicht, wobei die vom Rat bezogenen Leibrenten besonders steuerbegünstigt waren und auch die innerhalb der Stadt bezogenen gegenüber den auswärtigen nur halb so hoch versteuert werden mußten¹⁶. Durch diese Bestimmung sollte verhindert werden, daß zuviel Geld auf Leibrente außerhalb der Stadt angelegt wurde.

In Stralsund und Wismar wird der Schoß als ordentliche direkte Steuer sicher in ähnlicher Form bestanden haben, doch kann über ihn für diese Städte nichts ausgesagt werden, da Schoßordnungen und auswertbare Schoßregister aus der behandelten Zeit nicht vorliegen¹⁷.

Von Wismar ist seit etwa 1460 eine weitere Steuer bezeugt, das sogenannte Wachtgeld, das als Ablösung der früheren persönlichen Wachtpflicht erhoben wurde. Die Höhe der Steuer war abhängig von dem Besi z eines Hauses, einer Bude oder eines Kellers. Hausbesi zter waren zur Zahlung der sog. großen Wacht in Höhe von 4 Schillingen verpflichtet, Eigentümer von Buden und Kellern hatten die sog. kleine Wacht im Betrage von 3–18 Pfennigen bzw. 1–6 Pfennigen zu zahlen. Von der Steuer

¹⁵ Staude, S. 153; Rost. Beitr. II 3, S. 10.

¹⁶ Rost. Beitr. II 3, S. 12.

¹⁷ Vgl. Techen, S. 59; StA S. Schoßregister von 1509–10 (sehr unvollständig).

befreit waren die Ratsmitglieder sowie die Bürger, die der Stadt zu anderen Dienstleistungen verpflichtet waren, so die städtischen Diener, die Bewahrer der Stadtschlüssel, die Knochenhauer und Träger¹⁸.

Eine ähnliche, ebenfalls auf den Häusern, Buden und Kellern liegende Steuer läßt sich weiter zwischen 1508 und 1510 in dem „Register dat hußgelt belangende der stat Wismar“ nachweisen¹⁹.

Neben die ordentlichen direkten Steuern traten in den Seestädten die außerordentlichen direkten Steuern, die besonders in Kriegzeiten erhoben wurden. Über eine solche Sondersteuer unterrichtet uns das Stralsunder „Rekensbock der upborynghe“ von 1534/35²⁰. In der Einleitung des Einnahmeregisters wird der Kreis der Steuerpflichtigen umrissen und die Höhe der Abgaben im einzelnen festgelegt. Das Ziel der vom Rat und dem Bürgerausschuß der 48er beschlossenen Kriegssteuer war, „dat eyn jder borger und jnwaner dysser lofflyken stad Stralszund. . umme privilegien und gerechtigheiden in Dennemarken Norwegen ock jm konyngryke Sweden tho erholden“²¹ zur Steuer herangezogen wurde. Und zwar sollte der 100. Pfennig von dem beweglichen und unbeweglichen innerhalb und außerhalb der Stadt befindlichen Gut, von den Schiffen und vom Eigentum an Landgütern gegeben werden. Weiter waren von der Rente der 3. Pfennig, vom „weddeschatte“, dem als Pfand ausgegebenen Geld oder Gut, und der Stadtrente der 5. Pfennig zu zahlen. Während die Kalandsbruderschaft den 3. Pfennig von ihren Renten und Hebungen abzuliefern hatte, wurden die Besetzungen der Priester mit dem 100. Pfennig und ihre „viccarien und elemosinen“ mit dem 3. Pfennig belastet. Darüber hinaus hatten auch die Vormünder der unmündigen Kinder von deren Besetzungen sowie die Kaufgesellen, die auf eigene Rechnung Handel trieben, den 100. Pfennig zu entrichten. Jeder in der Stadt lebende „schotte“ mußte einen Gulden zahlen. Im „Rekensbock“ heißt es dann weiter, daß „de in kelren und eyn deel in boden wanafftich ringeren vor magens eyn dubbelt schoth“ zu geben hatten²².

¹⁸ Techen, S. 59; ders., Hans. Geschichtsbll. 1890/91, S. 65 ff.

¹⁹ StA W. Register . . . 1508/10. (Nicht weiter auswertbar.)

²⁰ StA S. Rekensbock der upborynghe, anno 1534 und 1535.

²¹ StA S. Rekensbock, S. 3. Die Einleitung ist abgedruckt bei Faulstich, S. 29 f.

²² 1 schoth = 8 Pfennig, 1 dubbelt schoth = 16 Pfennig = $1\frac{1}{3}$ Schilling.

Aus der Einleitung des „Rekensbockes“ wird also deutlich, daß es sich bei der Kriegssteuer der Jahre 1534/35 für die besitzenden Schichten um eine Vermögenssteuer handelte, die zum Teil als Einkommensteuer in Erscheinung trat. Weiter geht aus ihr hervor, daß auch die unterste Schicht der selbständigen Bürger und Einwohner zu dieser Sondersteuer herangezogen wurde, und zwar, da dies nicht auf dem Wege der Vermögenssteuer möglich war, durch die Personalsteuer. Begründet dies Faulstich mit einem „gewissen ethischen Zug“²³, von dem die Ratsherren sich leiten ließen, um durch die Besteuerung auch den Unvermögenden dem Gemeinwesen zu verbinden, so zeigen die Klagen der Bürgerschaft, die – wie nachgewiesen – in ihrer breiten Masse aus unermögenden oder wenig besitzenden Bürgern und Einwohnern bestand, daß es der in der Stadt herrschenden Schicht vor allem darum ging, durch die Besteuerung der wirtschaftlich Schwachen die Einnahmen der Stadt zu vergrößern. Zwar war die Gesamtsumme der von den Stadtherren aus der Personalsteuer eingenommenen Gelder nicht allzu hoch, dennoch mußte diese zusätzliche Besteuerung von dem einzelnen Angehörigen der untersten Schicht als drückend empfunden werden. Von der Besteuerung ausdrücklich ausgenommen waren Kleider und Schmuck sowie Haus- und Tafelgerät, über das die wirtschaftlich stärkeren Familien in nicht geringem Maße verfügten; außerdem wurden das Kapitalvermögen und die gestapelten Waren der Kaufleute nicht, wie in der Rostocker Schoßordnung vom Jahre 1530, im Stralsunder „Rekensbock“ als steuerpflichtig angegeben²⁴. Es ist daher nicht verwunderlich, daß diese Art der Besteuerung besonders bei den mittleren und ärmeren Handwerksmeistern und der großen Zahl der Besitzlosen Anlaß zu Klagen gab.

Mit den genannten ordentlichen und außerordentlichen Steuern ist der Kreis der auf den Bürgern und Einwohnern lastenden städtischen Steuern noch nicht geschlossen. Einmal waren die Ämter zur Leistung ständiger Abgaben verpflichtet²⁵. Dann wurden auch bei

²³ Faulstich, S. 32.

²⁴ StA S. Rekensbock, S. 3. Es bleibt zu fragen, ob das Kapitalvermögen in dem Einleitungssatz des „Rekensbockes“ miterfaßt ist, wo es heißt, daß jeder Bürger und Einwohner „den 100. ð van alle synen guderen bynnen edder buten der stath belegen bewechlick edder unbewechlick . . .“ geben soll.

²⁵ StA S. Strals. Kämmererbuch v. 1514–30, s. u. S. 56 f.

besonderem Bedarf weitere Sondersteuern erhoben, so in Wismar im Jahre 1513 eine Hafensteuer und im Jahre 1535 ein Wall- und Grabengeld²⁶.

Außer den direkten Steuern hatte die Bürger- und Einwohnerschaft der Seestädte auch noch die indirekte Steuer, die Akzise, zu tragen. Sie wurde vor allem vom Bier erhoben, nur in einzelnen Fällen zugleich vom Wein und von Lebensmitteln²⁷. Während die Bierakzise in Wismar seit dem Jahre 1427 und in Stralsund seit 1428 nachweisbar ist, wurde sie in Rostock erst während der Domfehde eingeführt²⁸. Von Stralsund haben wir aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts keine unmittelbaren Nachrichten über die Akzise²⁹; von Wismar wissen wir nur, daß sie im Jahre 1535 für 4 Jahre aufgelegt wurde³⁰. Etwas Näheres ist über die Verbrauchssteuer in der behandelten Zeit nur aus Rostock zu erfahren. Seit Beginn der 90er Jahre stand der Rostocker Rat im Streit mit den mecklenburgischen Herzögen um die Erhebung der Akzise. Im Jahre 1493 war diese ohne Genehmigung der Herzöge erhoben worden „zu Bestellung der Stadt-Regimenten und zu gemeinen Nutzen“³¹. Obwohl zwei Jahre später sich die Herzöge beim Kaiser über die Nichtbefolgung des Verbotes, auf Bier und Korn Akzise zu erheben, beschwerten³², wurde diese bereits im Jahre 1496 von ihnen für 20 Jahre bewilligt. Herzog Heinrich erneuerte 1524 das Privileg der Bierakzise für zwei Jahre und gestattete, von jeder ausgeschenkt Tonne Bier 4 Schillinge und von jedem Sack Malz 2 Schillinge zu erheben³³. Fünf Jahre später wurde von ihm die Bierakzise — jetzt

²⁶ Vgl. Tehen, S. 59.

²⁷ In Rostock gab es am Anfang des 15. Jhs. nur die Weinakzise: Bürgerbriefe 1408 u. 1428, Lange, S. 26 u. 28. Um die Mitte des 15. Jhs. wurde in Wismar eine Akzise auf alle aus der Stadt ausgeführten Lebensmittel gelegt: Crull, Meckl. Jbb. 36, S. 61, § 6.

²⁸ Wismar: Werkm. Chron., S. 130; Stralsund: Kangow, I. B., S. 265; Rostock: Rost. Urkd. u. Nachr. 1760, S. 185; Koppmann, S. 74 ff., 79, 81 ff.; Hamann, S. 181, Anm. 25.

²⁹ Dennoch braucht daraus nicht geschlossen zu werden, daß es zu dieser Zeit in Stralsund keine Akzise gab. Vgl. Fock V, S. 429.

³⁰ StA W. Zeugebuch 1531—1541, Fol. 289; Tehen, S. 60.

³¹ Beselin, S. 257 f.

³² Ebd. S. 259.

³³ Ebd. S. 262.

allerdings nur in Höhe von 2 Schillingen pro Tonne — für weitere 8 Jahre bewilligt³⁴.

Einen Einblick in die Höhe der jährlichen Einnahme der Stadt durch die Akzise ermöglichen die für mehrere Jahre im Rostocker Stadtarchiv vorhandenen Akzise-Diarien, die für jeweils 3—4 Wochen die Akziseeinnahmen verzeichnen. Eine Zusammenstellung der in den Heften gegebenen Einzelposten ergibt für das Jahr 1525 die Einnahme von ca. 13 500 Mark und für das Jahr 1533 eine solche von ca. 12 500 Mark³⁵.

Vergleicht man diese Summe mit der „upboringe“ vom Schoß und der Einnahme der Kämmerer von den einzelnen Ratsämtern, die im Jahre 1526 2418 Mark 9 Schillinge bzw. 1704 Mark 11 Schillinge 8 Pfennige betragen³⁶, so wird die wirkliche Höhe der durch die Akzise gewonnenen Einkünfte und zugleich der hohe Grad der Belastung der Bürger durch die indirekte Steuer ersichtlich, die beson-

³⁴ Beselin, S. 268.

³⁵ Wie schon die unvollständige Auswertung der Steuerregister, so macht auch die Tatsache, daß die Akzise-Diarien bisher überhaupt nicht ausgewertet wurden, deutlich, daß man in der bisherigen Forschung sich der wirtschaftlich-sozialen Lage der Stadtbevölkerung, ohne die die politischen und religiösen Vorgänge keine ausreichende Erklärung finden können, viel zu wenig zugewandt hat. Von den im StA R. zahlreich vorhandenen Akzise-Diarien wurden die der Jahre 1519—1535 herangezogen. Da diese aber nicht für alle Jahre vollständig sind, können für die Berechnung der jährlichen Gesamteinnahmen in der angegebenen Zeit nur die Diarien weniger Jahre verwendet werden. Die Einnahmen für die Jahre 1525 und 1533 sind folgende:

1525			1533		
12. Dez. 24	— 6. Jan. 25	= 1007 M	9. Dez. 32	— 4. Jan. 33	= 1112 M
9. Jan.	— 4. Febr.	= 1008 M	7. Jan.	— 1. Febr.	= 1133 M
6. Febr.	— 4. März	= 1023 M	3. Febr.	— 29. Febr.	= 1300 M
6. März	— 1. April	= 1157 M	3. März	— 29. März	= 1370 M
4. April	— 20. April	= 891 M	31. März	— 25. April	= 1038 M
3. Mai	— 29. Mai	= 965 M	27. April	— 24. Mai	= 988 M
30. Mai	— 23. Juni	= 827 M	26. Mai	— 21. Juni	= 1020 M
26. Juni	— 21. Juli	= 810 M	23. Juni	— 20. Juli	= 822 M
24. Juli	— 19. Aug.	= 868 M	21. Juli	— 16. Aug.	= 806 M
21. Aug.	— 16. Sept.	= 927 M	18. Aug.	— 13. Sept.	= 900 M
18. Sept.	— 12. Okt.	= 944 M	15. Sept.	— 11. Okt.	= 634 M
15. Okt.	— 9. Nov.	= 918 M 8B	13. Okt.	— 8. Nov.	= 815 M
13. Nov.	— 9. Dez.	= 1133 M	10. Nov.	— 6. Dez.	= 734 M
11. Dez.	— 3. Jan. 26	= 1048 M	8. Dez.	— 3. Jan. 34	= 811 M

³⁶ StA R. Schoßrechnungen von 1526.

ders die ärmeren Schichten traf, gegen die sich aber zugleich – wenn auch aus anderen Gründen – die Brauer selbst wandten. Ihr anfänglicher Widerstand gegen die Bierakzise war allerdings in dem Augenblick gebrochen³⁷, als zu ihren Gunsten festgesetzt wurde, daß nur das in der Stadt getrunkene sowie das über Land ausgeführte Bier der Akzise unterlag, das über See exportierte Bier aber steuerfrei blieb³⁸.

Mit dem Schoß, den Sondersteuern und der Akzise sind die wichtigsten auf der Bürgerschaft lastenden städtischen Steuern gekennzeichnet. Zieht man noch in Betracht, daß die Herzöge bestrebt waren, von den Seestädten die Zahlung der Landessteuer zu verlangen, und daß auch die Geistlichkeit auf eine Vermehrung ihrer Einkünfte bedacht war, so kann man das Ausmaß des finanziellen Druckes, der auf der gemeinen Bürgerschaft lag, ermessen. Aus ihm erwuchs die Forderung nach einer Verbesserung der wirtschaftlich-sozialen Lage der mittleren und unteren Schichten des Stadtbürgertums³⁹.

Der Unwille der gemeinen Bürgerschaft richtete sich nicht nur gegen die Art und Höhe der einzelnen Steuern, sondern zugleich gegen die häufige Erhebung außerordentlicher Steuern, die unkontrollierbare Verwendung der Steuergelder und gegen die Mißwirtschaft des Rates überhaupt.

Drei Jahre hintereinander wurde vom Rat in Stralsund in der ersten Hälfte der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts eine Sondersteuer gefordert, die dazu dienen sollte, die durch den Krieg mit Dänemark leer gewordenen Kassen wieder zu füllen. Es handelte sich dabei jeweils um eine Vermögens- und Einkommensteuer, über die wir aus den Quellen noch nähere Einzelheiten erfahren.

In einem am 20. Dezember 1522 von Zutfeld Wardenberg an den Herzog Heinrich von Mecklenburg gerichteten Brief heißt es: Während des Krieges mit Dänemark „done nham de Radt vamme Sunde van allen Borgern den hundersthen pennynck alles gudes, den mosthen sze bringen by eren eden uppe de schotkamer“⁴⁰. Aus Steinwers

³⁷ Kanjow, l. B., S. 265.

³⁸ Mohn.-Zober, S. 210.

³⁹ Vgl. Tehen, Bürgersprache, S. 317, § 7; Beselin, S. 329; Wettkens, S. 1144.

⁴⁰ Meckl. Jbb. III, S. 176. Die Uneinigkeit Zutfeld Wardenbergs mit dem Rat wegen der Besteuerung geht auch aus dem Zeugenverhör von 1529 Fol. 230b/90 (WA St.) hervor.

Klagen erfahren wir weiter, daß die „Cleresye drie inlager van alle eren guderen und böringen alle jar, drie jar na einander den sosten penning, vele hundert gulden“ zahlen mußte⁴¹. An anderer Stelle betont er noch einmal, daß die Geistlichen „dre jâr na eynander alle jar den sosten penning alle erer hevingen geven mosten“⁴². Daraus geht hervor, daß die Besteuerung 3 Jahre hintereinander erfolgte und sich auch auf die Geistlichen erstreckte, was bisher durchaus unüblich war und nur daraus zu erklären ist, daß die üblichen von den Bürgern erhobenen Steuern zur Deckung der Unkosten nicht mehr ausreichten.

Das Stralsunder Archivmaterial bietet zugleich noch einen Einblick in die laufenden Einnahmen der Stadt durch das im Kämmererbuch enthaltene Einnahmerregister von 1514–1530⁴³, das durch seine Lückenhaftigkeit und die in ihm enthaltenen Fehler gleichzeitig ein Beweis für die außerordentlich unvollständig geführte und unordentliche Rechnungslegung des Rates ist. In ziemlich wahlloser Folge werden die verschiedenen Arten der Einnahmen und die Höhe der einkommenen Beträge genannt, so die Einnahmen von den städtischen Wohnungen in den einzelnen Straßen und an verschiedenen Toren, die Einkünfte von den Ämtern, darüber hinaus das Stättegeld auf den Märkten, die Münzpfennige, die Gelder von der Stadtwiese, die Wasser- und Krugpacht, das Brunnengeld sowie verschiedene Bußen, der Grundzins von städtischen Grundstücken, die Abgaben der Schiffbauer, die Einnahmen von den einzelnen Toren, den Lagerräumen und aus stadteigenen Dörfern.

Besonders ausführlich sind die Abgaben der Ämter angegeben. So zahlten die Knochhauer der Alt- und Neustadt 190 Mark, ihnen in großem Abstand folgend die Küter 45 Mark, die Ankerschmiede 29 Mark, die Fischer 24 Mark, die Haken ebenfalls 24 Mark und die Bäcker 16 Mark. Weiter werden die Garbrater mit 12 Mark, die Schuhmacher mit 10 Mark, die Pelzer mit 7 Mark und die Rotgerber mit 5 Mark aufgeführt. Mit einem Stättegeld von nahezu

⁴¹ Fragstücke Steinwers, Balt. Stud. XVIII, S. 165, Nr. 15; WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 93a/15.

⁴² Fragstücke Steinwers, a. a. O. S. 167, Nr. 20. Die dreimalige Sonderbesteuerung wird auch bestätigt durch das Zeugenverhör von 1529, WA St. Fol. 176b/26.

⁴³ StA S. Kämmererbuch 1514–30: 1524 Fol. 169; 1525 Fol. 195; 1526 Fol. 218. Vgl. Fock V, S. 419 ff.

5 bis 1 Mark verzeichnet das Einnahmerregister von 1525 die Ämter der Gärtner ($4\frac{3}{4}$ Mark), der Grüzmacher (3 Mark), der Hutfilzer ($2\frac{3}{4}$ Mark), der Pantinenmacher (2 Mark), der Altflicker (2 Mark), der Leinwandschneider ($1\frac{1}{4}$ Mark), der Träger ($1\frac{1}{4}$ Mark) und als letztes das Amt der Weißgerber (1 Mark). Ermöglicht diese Zusammenstellung auch einen Einblick in die wirtschaftliche Stärke einzelner und die Schwäche der überwiegenden Zahl der Ämter, so ergibt sie doch kein vollständiges Bild, da eine Reihe von Ämtern, so z. B. das für die Hansestädte bedeutsame Amt der Böttcher, nicht aufgeführt ist. Bezeichnend ist weiter, daß für die Ämter zwar ein Stättegeld vermerkt ist, daß ähnliche Abgaben aber für Gewandschneider und die übrigen Kaufleute – von den Ratsherren gar nicht zu sprechen – fehlen, was doch wohl heißt, daß sie von diesen nicht erhoben wurden. Allein die außerhalb der Ämter stehenden Schiffbauer werden noch erwähnt. Die wirtschaftlich stärkste Schicht scheint zu den laufenden Einnahmen der Stadt nur beigetragen zu haben, wenn sie städtische Lager- und Wohnräume gepachtet hatte oder städtischen Grund und Boden für sich nutzte.

Über die gezahlten Einzelposten hinaus enthält das Einnahmerregister des Stralsunder Rates auch die Gesamtsummen der Einnahmen in den einzelnen Jahren. Allerdings machen auch diese nur einen Teil der tatsächlichen städtischen Einnahmen aus, denn über die Einkünfte aus dem Zoll, der Münze, aus den städtischen Mühlen, der städtischen Gerichtsbarkeit sowie über die Strafgelder erfahren wir nichts. Betrug die Summe der verzeichneten Einnahmen im Jahre 1525 2204 Mark 6 Schillinge 5 Pfennige⁴⁴, so stieg sie im Jahre 1526 auf 2974 Mark 6 Pfennige an⁴⁵ und sank bis zum Jahre 1529 wieder auf 2582 Mark 6 Schillinge 7 Pfennige ab⁴⁶. Die Einnahmen der Jahre 1525, 1526 und 1529 waren somit nur etwa halb so hoch wie die Einkünfte der Stadt in den Jahren 1392 und 1400, in denen jeweils eine Summe von ca. 5000 Mark erreicht wurde, und auch für das Jahr 1418 ergibt die Zusammenrechnung der vierteljährlich gezahlten Einzelposten noch etwa 4750 Mark⁴⁷. Beson-

⁴⁴ StA S. Kämmereibuch von 1514—1530, Fol. 215.

⁴⁵ Ebd. Fol. 245.

⁴⁶ Ebd. Fol. 295.

⁴⁷ StA S. Kämmereibuch von 1392—1440. Untersucht wurden die Jahre 1392, 1400 und 1418.

ders gingen die Einnahmen aus den städtischen Grundstücken und den ländlichen Besitzungen der Stadt zurück, obwohl deren Zahl in der Zwischenzeit angewachsen war. Bei den Ämtern, deren Abgaben sich wegen der unterschiedlichen Rechnungsführung allerdings nur in einigen Fällen vergleichen lassen⁴⁸, scheint die Höhe der an die Stadt entrichteten Gelder ebenfalls gesunken zu sein. So zahlten die Knochenhauer der Alt- und Neustadt im Jahre 1400 213 Mark, im Jahre 1525 aber nur noch 199 Mark; die Abgaben der Altflicker sanken in der gleichen Zeit von 10 auf 2, die der Gerber von 13 auf 6 Mark⁴⁹.

Daß im Laufe des 15. Jahrhunderts auch in Rostock die städtischen Einnahmen zurückgegangen sind, ergibt sich aus den vorhandenen Schoßregistern. Doch scheint hier der Rückgang, sofern man von dem Schoß auch auf die übrigen Einnahmen schließen kann, nicht so stark wie in Stralsund gewesen zu sein. Belief sich der Gesamtertrag des jährlichen Schosses am Anfang des 15. Jahrhunderts auf ca. 2500 Mark, so hatte sich dieser am Ende des 15. Jahrhunderts auf etwa 2000 Mark verringert, um in der Mitte der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts wieder die alte Höhe zu erreichen⁵⁰. Bei dem allgemeinen Sinken des Geldwertes wird man aber dennoch einen Rückgang der tatsächlichen Einnahmen anzunehmen haben.

Die im Rostocker Stadtarchiv vorhandenen Schoßrechnungen der Jahre 1526–1548 geben zugleich noch einen Einblick in die Art der Rechnungslegung. Während in ihnen für die Jahre 1526–28 die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben vom Schoß sowie der Kämmerer von den verschiedenen Ratsämtern im einzelnen aufgeführt sind, ist vom Jahre 1529 an statt der Einnahmen vom Schoß nur angegeben, was der für diesen verantwortliche Ratsherr schuldig bleibt⁵¹. Das kann aber nur heißen, daß der Schoßherr bei der Abrechnung die Summe, die er der Stadt schuldig bleibt, über die Ausgaben vom Schosse hinaus übrig hat, daß demnach die Einnahme des Schosses sich aus den Ausgaben vom Schoß und der beim Schoßherrn verbleibenden, von ihm der Stadt geschuldeten Summe er-

⁴⁸ Im Einnahmeregister von 1525 ist das Stättegeld der Ämter angegeben, im Steuerregister von 1400 im allgemeinen das Kopfgeld der Ämter.

⁴⁹ Vgl. das Einnahmeregister von 1525 mit dem von 1400.

⁵⁰ Vgl. Hamann, S. 181, Anm. 23.

gibt⁵². Bezeichnend ist nun, daß die Ausgaben vom Schoß seit dem Jahre 1526 im allgemeinen abnehmen, während die Summe des nicht verausgabten Geldes, das die einzelnen Schoßherren der Stadt schuldig bleiben, sich erhöht (von 9 M 3 B 6 δ im Jahre 1529 auf 1087 M 2 B im Jahre 1535). Was mit diesem Gelde geschah, ob es vom Rat oder vom Schoßherrn anderweitig verwandt wurde, kann nicht festgestellt werden; jedenfalls war es einer weiteren Kontrolle entzogen. Auch die sehr unterschiedlichen Einnahmen der Kämmerer von den Ratsämtern (335 M 15B im Jahre 1532 gegenüber 3227 M 2 B 2 δ im Jahre 1531) fallen auf, ohne daß sich aus den Schoßrechnungen eine Erklärung dafür finden läßt. Fehlte im Jahre 1533 bereits jegliche Angabe über die Einnahmen vom Schoß, so wurde

⁵¹ StA R. Schoßrechnungen von 1526—1548:

Jahr	„upboringe“ vom Schoß	Einn. d. Kämmerer v. d. Ratsämtern	Ausg. v. Schoß	Ausg. v. d. Einn. der Ratsämter
1526	2418 M 9 B	1704 M 11 B 8 δ	2145 M	1747 M 5 B 5 δ
1527	2548 M	2300 M 5 B 5 δ	2313 M 6 B	2300 M 5 B 5 δ
1528	2588 M 2 B	2513 M	1990 M	1516 M
1529	Herr Veit Oldenburg bleibt schuldig 9 M 3 B 6 δ	2321 M 14 B 11 δ	2645 M	2329 M 16 B
1530	Herr Michels bleibt schuldig 429 M 9 B	778 M 16 B	2678 M	778 M 16 B
1531	Herr Vincent bleibt schuldig 414 M 6 B	3227 M 2 B 2 δ	2219 M 10 B	3227 M 2 B 2 δ
1532	Herr Veit Oldenburg bleibt schuldig 972 M 9 B	335 M 15 B (ohne das schwed. Geld u. d. Silber)	1633 M 3 B	335 M 15 B
1533	ohne jede Abrechnung	1321 M	2433 M	1344 M (dem Berth. Broker bleibt die Stadt schuldig 23 M)
1535	Herr Berthold Broker bleibt der Stadt schuldig 1087 M 2 B	1072 M 2 B	2332 M 8 B	1073 M 5 B

⁵² Dies bestätigt meiner Ansicht nach die Notiz bei den Ausgaben der Kämmerer, daß dem Berthold Broker, der bei einer Einnahme von 1321 M 1344 M ausgegeben hat, die Stadt die fehlende Summe von 23 M schuldig bleibt (vgl. Anm. 51).

in den 40er Jahren das Schoßrechnungsbuch noch wesentlich unvollständiger geführt. Es ist daher kaum möglich, sich einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben des Rates in dieser Zeit zu verschaffen.

Auch in Wismar gingen die Einkünfte aus dem Schoß besonders im 16. Jahrhundert immer mehr zurück. Einmal weil die Vermögen abgenommen hatten, dann aber auch, weil die herrschende Schicht eine Möglichkeit schuf, durch Verschleierung des wirklichen Vermögens einen zu niedrigen Schoßsatz zu zahlen, indem zugelassen wurde, daß der Schoß zahlende Bürger seinen Betrag ungezählt in den Kasten stecken konnte. Damit waren aber die besten Voraussetzungen für Veruntreuungen gegeben. Sicher wurde damals mit Recht die Meinung laut, daß von den Häusern nicht einmal der Wert der Dachziegel verschößt sei⁵³.

3. Klagen gegenüber dem Rat

Liegt ein wesentlicher Grund für den Rückgang der städtischen Einnahmen in dem Sinken der wirtschaftlichen Prosperität der Hansestädte vor allem seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, so gibt die Entrüstung der Bürger über die Mißwirtschaft des Rates genügend Anhaltspunkte dafür, daß die finanzielle Lage der Stadt sich nicht zuletzt durch die Günstlingswirtschaft der herrschenden patrizischen Familien und durch ihr Streben nach größerem Gewinn verschlechtert hat. Diese Ansicht wird noch verstärkt, wenn man die durchaus unordentliche und lückenhafte Rechnungslegung der Ratsherren in Betracht zieht⁵⁴, die für Versehen, aber auch für Unterschlagungen die besten Voraussetzungen bot.

Daß die gemeine Bürgerschaft Grund hatte, über die Mißwirtschaft des Rates zu klagen, geht aus einem weiteren Zeugnis hervor, das zwar erst aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammt, ausdrücklich aber zugleich die Zustände des 16. Jahrhunderts charakterisieren will: der handschriftlich vorliegenden Schrift „Bedenken vom

⁵³ Vgl. Tehen, S. 58 f. Die von ihm angeführten Titelakten Tit. I Nr. 3 Vol. 5 und Vol. 7 sind inzwischen verloren gegangen.

⁵⁴ Dies trifft für die städtischen Einnahmen, besonders aber für die Ausgaben zu. Vgl. StA S. Schoßregister von 1509/10; Register der Schoßherren von 1513—1515 (sehr lückenhaft).

Stralsundischen Unwesen . . .“, die im Jahre 1614 von Balthasar Prütze verfaßt wurde. In ihr bringt Prütze zum Ausdruck, daß die gesamte Ratsverwaltung sowie die einzelnen Ratsämter in völlige Unordnung geraten seien, daß beliebig Ämter abgeschafft oder ihre Aufgabengebiete eingeengt würden und daß die Ratsherren immer mehr danach trachteten, bestimmte Ämter möglichst lange Zeit inne zu haben, um sie für sich auszunutzen⁵⁵. Verwandte und Freunde würden, so stellt Prütze weiter fest, bei der Besetzung der Ämter bevorzugt, Gunst und Mißgunst regierten in der Stadt. Auch führt er darüber Klage, daß keine ordentliche Rechnungsführung in der Stadt bestehe, daß man die Einnahmen und Ausgaben auf Zettel schreibe, wodurch eine Kontrolle unmöglich sei. Besonders werde diesem Unwesen aber noch dadurch Vorschub geleistet, daß die Ratsherren als Gerichtsherren zugleich die obersten Richter und somit „soluti legibus“ seien. Prütze hebt hervor, daß seit mehr als 100 Jahren kein Ratsherr angeklagt, geschweige denn verurteilt worden sei. Dies ist ihm Beweis dafür, daß der Rat eine Politik führen konnte, die ausschließlich seinen Interessen entsprach. Allein in seiner Hand lag die Entscheidung über Recht und Unrecht. Es gab daher nur eine parteiische Justiz in der Stadt, die immer wieder die Klagen der Bürgerschaft hervorrufen mußte⁵⁶. Für besonders bedenklich hält Prütze auch, daß sich alle Macht in Händen des Rates konzentrierte, ohne daß die Bürgerschaft über ein Einspruchsrecht verfügte. Da jeder Bürger den Bürgereid geschworen hatte, mußte er nach dem lübischen Recht tun, was der Rat anordnete⁵⁷. Um die uneingeschränkte Macht des Rates in Stralsund zu zeigen, führt Prütze im einzelnen die Rechte auf, die dem Rate zustanden. Er hatte die Stadtschlüssel und verwahrte das Siegel, verlangte Kriegs- und Wachdienst von den Bürgern, er schickte Gesandtschaften ab und erließ Bürgerverträge, er schloß Bündnisse, hatte die Jurisdiktion in der Hand und bestimmte die innere Ordnung, er hatte alle bedeutenden Ämter in der Stadt besetzt, verfügte über das Selbstergänzungsrecht, er verwaltete sämtliche Stadtgüter sowie die Landgüter und gab den Handwerkern Privilegien und Rollen. Dieser Zustand, so schließt Prütze, mußte Ärger und Verdruß bei den

⁵⁵ StA S. „Bedenken vom Stralsundischen Unwesen . . .“ Fol. 18—19.

⁵⁶ Ebd. Fol. 17.

⁵⁷ Ebd. Fol. 36/37.

Bürgern hervorrufen; immer wieder wurden daher Beschwerden über die Verteilung der Ämter nach Gunst, über die parteiische Justiz und die schlechte Verwaltung der Stadtgüter laut. Die Folge davon waren Rebellion und Aufstand, die eine demokratischere Verfassung zum Ziele hatten⁵⁸.

Das Ansehen des Stralsunder Rates sank auch dadurch weiter, daß die in der Ausnutzung der Bürger und Einwohner so einigen herrschenden Familien sich um ihres materiellen Vorteiles willen mehrfach entzweiten und bekämpften, wofür der Mörder-Oseborn'sche Streit des Jahres 1515 ein bezeichnendes Beispiel ist⁵⁹. Ihr Reichtum und ihre einflußreiche Stellung hinderten die beiden Familien nicht, aus dem ständigen Verlangen nach weiterer Vergrößerung ihres Besitzes einen Erbschaftsstreit zu entfachen, der bis vor den Städtetag in Lübeck getragen wurde⁶⁰. Bei den Auseinandersetzungen zeigte sich Hennig Mörder durchaus bereit, Rechte der Bürger an den Herzog preiszugeben, indem er für die umstrittenen Landgüter, obwohl sie Allodial- und keine Lehngüter waren, dem Herzog den Lehnseid schwur. Durch die herzogliche Belehnung wollte er die Streitfrage zu seinen Gunsten entscheiden⁶¹. Der Unwille der Bürgerschaft war besonders deshalb groß, weil auf diese Weise städtisches Gut verloren und der Einfluß des Herzogs auf die Stadt vergrößert wurde. Hennig Mörder mußte bald aus Stralsund fliehen; wohin er kam, wurde ihm nachgerufen: „Dar kumt, dar geitt de vorreder vam Sunde“⁶².

Ähnliche Klagen der gemeinen Bürgerschaft über die Mißwirtschaft des Rates und die egoistische Ausnutzung seiner Machtstellung sind uns auch von Rostock bekannt. Über sie geben die Klageartikel des Bürgerausschusses der 64er gegen den Rat, die „Artikel dat Gemene beste und Politie belangende“, eingehend Auskunft⁶³. Vor allem wird Klage geführt, daß der Rat die Bürgerschaft über die Rechte der Bürger in Unkenntnis hält, um zu Vorrechten des Rates zu machen, was ursprünglich Rechte der gesamten Bürgerschaft

⁵⁸ StA S. „Bedenken vom Stralsundischen Unwesen“ Fol. 36/37.

⁵⁹ H. R. 3 VI, Nr. 675, § 38; Nr. 653.

⁶⁰ H. R. 3 VI Nr. 651, §§ 41, 43—46: 31. Mai 1515.

⁶¹ Ebd. Nr. 682, §§ 2 ff.; Nr. 684, §§ 8, 12.

⁶² Mohn.-Zober, S. 24.

⁶³ StA R. Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2.

waren⁶⁴. Die Stadtgüter dienten oft, so wird weiter festgestellt, nicht mehr dem gemeinen Besten, sondern ihre Erträgnisse flössen in die Taschen der Ratsherren; über die städtischen Äcker, Wiesen, Weiden und Hopfenhöfe wie über Wasser und Holz verfügten sie allein, ohne besondere Rechte dafür geltend machen zu können⁶⁵. Auf die oftmals von der Bürgerschaft geforderte Rechenschaftslegung gingen die Ratsherren nicht ein. Weder über die Einnahmen von den Landgütern⁶⁶, von der Akzise auf Bier und Korn⁶⁷, noch über die Verwaltung der Ratsämter gäben sie Rechenschaft⁶⁸. Diese seien schlecht verwaltet, die Ratsherren für die Bürger kaum zu sprechen⁶⁹. Auch über die Zahl der von den Vorstehern zum Heiligen Geist und zu St. Jürgen empfangenen Güter würden die Bürger in Unkenntnis gehalten⁷⁰. Der Stadt gehörende Mühlen seien mit grossem Schaden verkauft; auch dulde der Rat, daß von den Mühlenmeistern nicht nur mit verschiedenen Maßen, sondern auch zugunsten des einen und zum Nachteil des anderen gemessen werde⁷¹. Sehr eingehend wird darüber Klage geführt, daß der Rat kein „affgande körrath“, sondern ein „Erffrath edder Swegerrath“ sei. Nicht, wer die Interessen der Bürgerschaft am besten vertrete, werde Bürgermeister oder Ratsherr, sondern wer bei entsprechendem Vermögen die beste Protektion der ratsfähigen Familien besitze⁷². Wichtige außenpolitische Entscheidungen würden ohne Wissen und Willen der Bürger vom Rat selbstherrlich getroffen⁷³. Gegen die Rechtsicherheit in der Stadt verstoße der Rat immer wieder, indem Bürger überfallen und in den Turm gesetzt würden⁷⁴; ohne ordentliches

⁶⁴ Ebd. §§ 1, 2, 30. Vgl. Rost. Veide, S. 7; bereits 1489 wurden die gleichen Forderungen erhoben.

⁶⁵ Ebd. §§ 2, 3, 4, 18, 19. Vgl. ebd. Stück 3b, Fol. 12b; Stück 4a, Fol. 9.

⁶⁶ Ebd. §§ 26, 31, 19, 5.

⁶⁷ Ebd. § 7.

⁶⁸ Ebd. § 8.

⁶⁹ Ebd. § 21.

⁷⁰ Ebd. § 8.

⁷¹ Ebd. §§ 16, 17.

⁷² Ebd. §§ 9, 13.

⁷³ Ebd. § 10. Vgl. StA R. Domfehdeakten Vol. VI, Fasc. I.

⁷⁴ StA R. Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, § 15. Der Bürger Michael Karen ist infolge einer solchen willkürlichen Verhaftung durch den Ratsherrn Thomas Karsche ums Leben gekommen: Urfehden 31. August 1534.

Gerichtsverfahren würden ihnen unbillige Geldbußen auferlegt⁷⁵. Daß der Rat sich nicht genügend um die Befestigung des Strandes, um die Instandhaltung der Brücken sowie der Tore, Mauern und Türme kümmere, geht ebenfalls aus den Klageartikeln der Bürgerschaftsvertretung hervor⁷⁶. Weiter wird dem Rat wie der gesamten herrschenden Schicht zur Last gelegt, immer nur die eigenen wirtschaftlichen Interessen auf Kosten der ärmeren Bürger zu verfolgen. Während der Reiche seine Handelswaren ungehindert nach Bergen verschiffen könne, finde der Ärmere für sein Gut keine Schiffe. Eine Teuerung wisse der Reiche zu überwinden, während der Arme durch sie beschwert werde. Auch für die Versorgung der gemeinen Bürgerschaft werde vom Rat nicht genügend getan. Durch Bestechungen der Weddeherren erhielten die Fischer die Möglichkeit, ihre Fische in Lübeck zu verkaufen, obwohl diese in Rostock dringend benötigt würden⁷⁷. Die Wasserversorgung sei schlecht⁷⁸, die Versorgung der Armen mit billigem Korn und anderen lebenswichtigen Gütern werde vom Rate vernachlässigt⁷⁹ und die Kontrolle über zu hohe Preise nur ungenügend durchgeführt⁸⁰.

Die von der Bürgeropposition erhobenen Klagen, deren wichtigste zusammengefaßt wiedergegeben wurden, lassen die Ursachen dafür erkennen, daß die Einnahmen der Stadt nicht ausreichten und die Schulden nur mit Mühe gedeckt werden konnten⁸¹.

Die Klagen der Wismarer Bürgerschaft über den Rat sind denen der Stralsunder und Rostocker Bürger ähnlich; allerdings geben die Quellen keinen so umfassenden Einblick. Daß „frunthschup, mageschup, swagersschup“ sowie Geld und Gut für die Wahl zum Rats Herrn ausschlaggebend waren und nicht die gewählt wurden, „de der Stadt unnd deme gemeinen besten nutte“ waren, hat in Wismar ebenfalls Anlaß zur Verärgerung gegeben wie auch die Tatsache, daß die eigentliche Macht in Händen ganz bestimmter Bürgermeister und Ratsherren lag und somit die Geschicke der Stadt nur von einigen,

⁷⁵ StA R. Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, § 20.

⁷⁶ Ebd. §§ 28—30.

⁷⁷ Ebd. §§ 22, 24.

⁷⁸ Ebd. § 25.

⁷⁹ Ebd. §§ 38, 39, 43.

⁸⁰ Ebd. §§ 43, 45.

⁸¹ Beselin, S. 235 ff. Vgl. StA S. Urkunde des Heilgeistklosters 14. April 1507.

meist den ältesten Ratsfamilien bestimmt wurden, während vor allem die neu hinzukommenden Ratsherren nur wenig Einfluß hatten. Gefordert wurde auch, daß von den Ratsherren eigenmächtig weder städtische Güter verkauft noch Ämter verändert werden dürften und daß „liggende grundhe edder stande erve“ ordnungsgemäß in das Stadtbuch eingetragen werden müßten. Damit sollten Veruntreuungen ausgeschlossen werden⁸². Gegen die unkontrollierbare Alleinherrschaft des Rates richtete sich auch in Wismar die Forderung nach Rechenschaftslegung⁸³. Daß die Acker- und Wiesenlotte nahezu ausschließlich den Ratsherren unter Benachteiligung der übrigen Bürger zugute kamen, gab ebenfalls Anlaß zu Klagen⁸⁴, wie überhaupt wirtschaftliche Maßnahmen des Rates und der einflußreichen Kaufleute die oppositionelle Bewegung der Bürgerschaft auslösten. Entgegen den Erfordernissen in der Stadt sowie gegen den Beschluß der wendischen Städte hatten zu Beginn der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts Wismarer Ratsherren und Kaufleute Korn aufgekauft und zu Schiff in die Nordsee gebracht, wodurch eine Teuerung in der Stadt entstand⁸⁵. Als Verrat an der Wismarer Bürgerschaft und besonders an der Stadtarmut wurde dieses Vergehen bestraft. Dem Wismarer Rat fiel weiter zur Last, daß er sich um die Stadtbefestigungen und Geschütze zu wenig gekümmert hatte, so daß immer wieder Klagen über den schlechten Verteidigungszustand der Stadt laut wurden⁸⁶. Hatte die Verschuldung schon im 15. Jahrhundert Anlaß zu Unruhen gegeben, so war diese auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts einer der wesentlichsten Gründe, der Alleinherrschaft des Rates gegenüber mißtrauisch zu sein und eine Kontrolle durch die Bürgerschaft zu fordern⁸⁷.

Daß die Mißwirtschaft des Rates in den Hansestädten allgemein um sich gegriffen hatte, zeigt auch ein Blick auf Greifswald. Hier wurde zur selben Zeit sowohl über die Interessenlosigkeit der Ratsmitglieder als auch über ständig drückender werdende Lasten und über direkte Unterschlagungen geklagt, so daß bereits Uckeley zu

⁸² StA W. Zeugebuch 1531—41, Fol. 98: 23. Januar 1532.

⁸³ Ebd. 1518—31, Fol. 178.

⁸⁴ StA W. Lottregister; vgl. Techen, Hans. Geschichtsbll. 24, S. 169 ff.

⁸⁵ StA W. Bürgerliche Unruhen; Schröder, Kurze Beschreibung, S. 212.

⁸⁶ Vgl. Techen, S. 108.

⁸⁷ StA W. Zeugebuch 1518—31, Fol. 178; vgl. Techen, S. 61.

dem Ergebnis kam, daß das „Treiben“ von Bürgermeister und Rat „fast in ein Räuber- und Plündersystem“ ausgeartet war⁸⁸. Das für Greifswald Gesagte gilt in nicht geringem Maße auch für die Hansestädte Stralsund, Rostock und Wismar.

Die Untersuchungen über die Ursachen der Klagen der gemeinen Bürgerschaft gegenüber dem Rat und über die Klagen selbst zeigten, daß die Forderungen nach Einschränkung der Macht des Rates und nach ständiger Rechenschaftslegung durchaus berechtigt waren. Aus ihnen wurde zugleich deutlich, wie notwendig umfassende Auswertungen des von der früheren Forschung häufig vernachlässigten Archivmaterials sind, das über die Stärke der einzelnen Schichten des Stadtbürgertums und ihre wirtschaftlich-soziale Lage Auskunft gibt, insbesondere der Steuerregister, Rechnungsbücher, Kämmereibücher, Schoßrechnungen sowie der Akzise-Diarien.

Nur durch die Heranziehung dieser Archivalien lassen sich die wirklichen Ursachen der Erhebungen der mittleren und unteren Schichten der Stadtbevölkerung erkennen, deren Darstellung sonst über eine Aufzählung der feststellbaren Ereignisse nicht hinauskommt. Zugleich wird aus dem genannten Archivmaterial ersichtlich, wie klein die reichste Schicht des Handelsbürgertums war, die die Stadtherrschaft in der Hand hatte, im Verhältnis zur mittleren Kaufmannschaft und zu den zahlreichen, oft nur über ein geringes Vermögen verfügenden Handwerksmeistern und wie groß — wesentlich größer, als man bisher angenommen hatte — die plebejische Schicht in den behandelten wendischen Hansestädten gewesen ist.

4. Klagen gegenüber der Geistlichkeit

Die Klagen der Bürgerschaft der drei wendischen Hansestädte richteten sich nicht nur gegen den Rat, sondern zugleich gegen die Geistlichkeit. Die schon ohnehin nicht geringe steuerliche Belastung der Bürger und Einwohner wurde durch die Forderungen der Geistlichkeit noch vergrößert. Eine beträchtliche Zahl „geweihter Müßiggänger“ war zu unterhalten. In Rostock sind am Ende des 15. Jahrhunderts 182 Altäre und 204 geistliche Lehne nachweisbar, in Stralsund betrug die Zahl der Altäre sogar 207, während es in Wismar

⁸⁸ Uckeley, S. 27.

im Jahre 1483 allein gegen 150 Vikare gab⁸⁹. Darüber hinaus hatten die vor den Städten befindlichen Hospitäler eigene Kapellen und Altäre, die von Geistlichen versorgt wurden. Die hieraus erkennbare große Zahl der Weltgeistlichen erhöhte sich weiter durch die ebenfalls zahlreich in den Hansestädten vertretene Klostergeistlichkeit. Allein in Rostock werden in dieser Zeit 300 Mönche und Nonnen gelebt haben⁹⁰. Obwohl der Besitz der Kirchen und Klöster ständig angewachsen war⁹¹ und nicht wenige Geistliche ein ansehnliches Vermögen erworben hatten⁹², lehnte die Geistlichkeit jegliche Besteuerung ab⁹³ und beharrte auf ihren alten Privilegien⁹⁴.

Der Reichtum und die Macht der geistlichen Feudalhierarchie von den Bischöfen mit ihren Offizialen über die Archidiakone bis hinab zu den Plebanen, den Kirchherren in den einzelnen Städten, standen auch in den wendischen Hansestädten in schroffem Gegensatz zu der Armut und der Abhängigkeit der unteren Schicht der Geistlichkeit, besonders der großen Zahl der Vikare und Kapellane, die zu allen nur möglichen Mitteln greifen mußten, um ihr Leben zu fristen⁹⁵. Doppelt schwer wirkte sich dieser Gegensatz innerhalb der Geistlichkeit vor der Refomation auf die Bürger und Einwohner der Städte aus, da zu der Ausbeutung im großen durch die aristokratische Schicht die von der plebejischen Schicht der Geistlichkeit zur Sicherung ihrer Existenz ausgeklügelte Geldschneiderei im kleinen trat. Wie sehr der Haß besonders gegen den Papst und die übrigen hohen kirchlichen Würdenträger angewachsen war, läßt Nikolaus Gryse erkennen, wenn er — noch Jahrzehnte nach der Einführung der Reformation — von ihnen als den „Römischen Bestien“⁹⁶ und „Devi-

⁸⁹ Mann, Rost. Beitr. I, S. 25; Koppmann, S. 90; Tehen, S. 116.

⁹⁰ Schröder, E. M., I., S. 61 f.

⁹¹ Der Besitz der Franziskaner in Wismar an Gold und Silber reichte aus, um nach Aufhebung des Klosters 15 Häuser errichten zu lassen: Kleiminger, Gräues Kloster, S. 29.

⁹² Der Wismarer Geistliche Jaspas Wilde z. B. vermachte in seinem Testament der Kirche, Geistlichen und anderen Personen mehr als 850 Mark, darüber hinaus sein jährliches Renteneinkommen, 4 Häuser und mehrere Buden sowie 8 Morgen Acker und daran liegende Holzungen: Schröder, P. M., S. 2557 ff.

⁹³ Balt. Stud. 18, S. 165, Nr. 15.

⁹⁴ Vgl. Schnigler, S. 76.

⁹⁵ Vgl. Cramer III, S. 11.

⁹⁶ Gryse, Papsttum, 1. Gebot und 7. Gebot.

schen Schinders⁹⁷ spricht, die den Menschen das letzte Gut und Geld nehmen, oder wenn für ihn der Papst der „Römische Rottenköninck“⁹⁸, der „Tyrannische Blodthundt“⁹⁹ und „argeste Geldtnar“¹⁰⁰ ist. Die Papisten hätten nicht nur die weltliche Obrigkeit entehrt, sondern auch „grote Weltkryge“ entfacht. Ihre räuberischen Absichten würden dadurch nicht verdeckt, daß sie diese „Bella sacra“ nannten. So ist, meint Gryse weiter, der „Römische Pontifex ein Carnifex“ geworden¹⁰¹. Nicht nur der Peterspfennig, sondern auch Königskrönungen, Annaten, Jubeljahre, Vigilien, Seelmessen und Wallfahrten füllten die Kassen des Papstes und der Kirchenfürsten, die darüber hinaus „dorch ere Symonye und Schinderye eres Negesten Geldt und Gudt wedder dyt Sövende Gebodt Gades, an sick gebracht“ hätten. Nicht einmal die Armen und Kranken blieben davon ausgenommen. „Alles hefft möten . . . Geldt sweten, wo koldt ydt ock im Winter gewesen, und wo armlick sich ein arm Minsche hefft behulpen. Ja men hefft ock de krankken in Dodesnöden nicht verschonet, sondern desülven also geöliget, dat de Olye in ere Lampen geflaten . . .“¹⁰². Was Friedrich Engels in seinem Werk „Der deutsche Bauernkrieg“ allgemein von der aristokratischen Schicht der Geistlichkeit sagt, trifft auch auf die des deutschen Ostseegebietes zu: „Neben der brutalen Gewalt wurden alle Schikanen der Religion, neben den Schrecken der Folter alle Schrecken des Bannfluchs und der verweigerten Absolution, alle Intrigen des Beichtstuhles in Bewegung gesetzt, um den Untertanen den letzten Pfennig zu entreißen oder das Erbteil der Kirche zu mehren . . . Aber obgleich sie außer den gewöhnlichen Feudalleistungen und Zinsen noch den Zehnten bezogen, reichten alle diese Einkünfte noch nicht aus. Die Fabrikation wundertätiger Heiligenbilder und Reliquien, die Organisation seligmachender Betstationen, der Ablasschacher wurden zu Hilfe genommen, um dem Volk vermehrte Abgaben zu entreißen, und lange Zeit mit bestem Erfolg“¹⁰³.

⁹⁷ Gryse, Papsttum, 7. Gebot.

⁹⁸ Ebd. 3. Gebot.

⁹⁹ Ebd. 5. Gebot.

¹⁰⁰ Ebd. 4. u. 5. Gebot.

¹⁰¹ Ebd. 7. Gebot.

¹⁰² Ebd. 7. Gebot.

¹⁰³ Engels, M. E. L. St. I, S. 195.

Die schamloseste Art des Geldgewinns war auch in den Ostseegebieten der Ablaßhandel. Bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts tauchten die ersten päpstlichen Ablaßhändler im mecklenburgisch-pommerschen Gebiet auf. Von nun an sollten die Türkengefahr, Hussitenkreuzzüge, Jubeljahre und schließlich der Bau der Peterskirche in Rom immer neue Anlässe für den Verkauf von Ablaßbriefen bieten. Gryse berichtet, daß ganze „grote Wullensecke vul Afflats van Rome hergebracht“ wurden¹⁰⁴. Als erster Ablaßprediger ist uns der päpstliche Legat Marianus de Fregno namentlich bekannt, der seit 1460 mehrere Jahre dieses Gebiet mit seinen Ablaßbriefen durchzog und zum Feldzug gegen die Türken aufrief.

Nicht immer sahen die Herzöge gern, daß auf diese Weise Geld aus ihrem Lande gezogen wurde. So gab Herzog Heinrich der Dicke von Mecklenburg das von dem Legaten auf seiner Reise von Wismar nach Lübeck verlorene Ablaßgeld – 4240 Gulden –, das aufgefunden und ihm übergeben war, nicht wieder heraus¹⁰⁵. Auch der Rat der Stadt Wismar gestattete im Jahre 1469 dem päpstlichen Legaten Johann Kannemann, der Gelder zum Kreuzzug gegen die Hussiten aufbringen wollte, den Ablaßhandel nur unter der Bedingung, daß das Geld in Wismar aufgehoben würde und in dem Falle, daß der Kreuzzug nicht stattfände, für die Kirchen und Armenhäuser wie für die Brücken und Türme, die Stadtmauern und Wege verwandt werden sollte¹⁰⁶.

Mit dem Jubeljahr 1500 nahm das Ablaßwesen erneut einen Aufschwung. Im Jahre 1502 erschien der Kardinallegat Raimund und ließ in Rostock und Wismar Ablaßbriefe verkaufen¹⁰⁷; vor Weihnachten desselben Jahres betrieb in Stralsund ebenfalls ein päpstlicher Legat den Ablaßhandel.

Wie dieses Geschäft damals vor sich ging, darüber schreibt der Stralsunder Chronist: „Dar ward eine kiste gesetted in de kerke; dar lede men in alse ein minßke vorteren kondte in einer weken; und de einen breff woldte hebben, de moste ein ort von dem gulden geven“¹⁰⁸.

¹⁰⁴ Gryse, Papsttum, I. Gebot.

¹⁰⁵ Schröder, P. M., II, 3. 2163.

¹⁰⁶ Ebd. S. 2210.

¹⁰⁷ Schmalz I, S. 285; Schnell, S. 39.

¹⁰⁸ Mohn-Zober, S. 215.

Zur Fastenzeit 1504 wurde ein neuer Ablass in Stralsund verkündet¹⁰⁹; in den Jahren 1516–18 kamen weitere päpstliche Ablasshändler in die wendischen Hansestädte, nachdem Papst Leo X. für den Bau der Peterskirche einen Ablass ausgeschrieben hatte. Besonders berüchtigt wurde der an Gewissenlosigkeit dem Ablasskrämer Tegel nicht nachstehende päpstliche Nuntius Dr. Johannes Angelus Arciboldus, der auch in Rostock und Wismar Ablassgelder eintrieb. Über seine Tätigkeit wissen wir, daß er am 30. Juli 1516 bescheinigte, vom Wismarer Rat, der vermutlich die eingesammelten Gelder aufbewahrt hatte, 1378 Gulden erhalten zu haben¹¹⁰, und daß er in Rostock neben Ablassbriefen¹¹¹ u. a. an die 54 Nonnen von Neukloster¹¹² auch sog. Butterbriefe verkaufte. Nach Erwerb eines solchen Briefes konnten in Fastenzeiten Butter und Käse gegessen werden, ohne das Seelenheil zu gefährden¹¹³. Über diese Butterbriefe hinaus wurden auch „Fleischbreve“ verkauft, so daß — wie Gryse hervorhebt — bei den zahlungskräftigen Bürgern der Tisch auch zu den Fasten so reich gedeckt war, daß er brach¹¹⁴.

Zur selben Zeit zogen noch weitere Ablassprediger durch das Land. In Stralsund erhielt der Magister und Licentiat Loessmann für sein einträgliches Geschäft den Schutz des Herzogs Bogislaw zugesichert¹¹⁵, während dem päpstlichen Legaten Dominicus von Herzog Heinrich die Genehmigung erteilt wurde, drei Monate hindurch für das Rostocker Hospital zum Heiligen Geist Ablass zu verkaufen. Die Rostocker Bürger erklärten sich damit nicht einverstanden; sie wollten nicht zulassen, daß schon wieder Geld aus der Stadt gezogen und fortgeschafft würde¹¹⁶.

Der Stralsunder Chronist Johannes Berckmann nennt das Jahr 1518 das goldene Jahr, da in Stralsund, Greifswald und anderen Städten wiederum viel Geld durch den Verkauf von Ablassbriefen aus der Bevölkerung herausgeholt wurde. Er berichtet, wie „de

¹⁰⁹ Mohn.-Zober, S. 216.

¹¹⁰ StA W. Geistliche Urkunden I, 10 (verloren, nur noch das Register vorhanden); Schröder, P. M., II, S. 2841; vgl. Tegen, S. 130.

¹¹¹ Gryse, Papsttum, 5. Bitte.

¹¹² Schröder, P. M., II, S. 2841.

¹¹³ Rost. Etwas 1741, S. 257 ff.; Schröder, P. M., II, S. 2869—72; Schnell S. 40.

¹¹⁴ Gryse, Papsttum, 4. Bitte.

¹¹⁵ StA S. Städtische Urkunde Nr. 1936 vom 2. Sept. 1516.

¹¹⁶ Vorberg, S. 26.

valschenn bedregers“ es verstanden, zum Bau der Peterskirche in Rom den Armen die Früchte ihres Schweißes zu entlocken oder durch Drohungen zu entreißen¹¹⁷.

Selbst die einheimischen Bischöfe erklärten sich nicht immer damit einverstanden, daß das durch den Ablass gewonnene Geld über die Grenzen ihres Sprengels hinausging. Als das Brigittenkloster in Stralsund sich nicht an die Bestimmung des Schweriner Bischofs Peter Wolkow hielt, nach der fremder Ablass von ihm erst genehmigt werden mußte, bannte er die Nonnen und Mönche von St. Brigitten. Erst durch einen Richtspruch in Rom wurde der Bann gelöst und den Brigitten sogar mehr Ablass zugebilligt, als sie vordem gehabt hatten¹¹⁸.

Welche Furcht die hohe Geistlichkeit mit dem Bann bei den Bürgern erzeugte und welche Macht sie durch ihn ausübte, läßt Franz Wessel in dem Kapitel „Van dem kleinen undt grottem banne unde van des pawestes banne“ seiner Schilderung des katholischen Gottesdienstes in Stralsund erkennen. Ausgestoßen aus der Gemeinschaft, öffentlich verächtlich gemacht, durften die Gebannten „nicht in de kerke kamen, nemandt moste mit ehn spreken, noch jchtes wat midt ehn schaffen; ja nicht water, noch jennich dingh ehm thokamen lathen; suß moste desolve ock mit in den ban synn“¹¹⁹. Wie in Stralsund erhoben sich auch in Wismar und Rostock Klagen über den Mißbrauch, der mit dem Bann getrieben wurde¹²⁰.

Außer dem Bann und dem Interdikt war die geistliche Gerichtsbarkeit ein bewährtes Mittel, in das Leben der Bürger einzugreifen, sie gefügig zu machen und zu erpressen. Wie das im einzelnen geschah, erfahren wir aus der im Jahre 1529 beim kaiserlichen Reichskammergericht zu Speyer als Antwort auf die Klage des Stralsunder Oberkirchherrn Hippolytus Steinwer eingereichten Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund. Aus ihr ergibt sich, daß oftmals Bürger in ausgesprochen weltlichen Sachen vom bischöflichen Offizial und Archidiakon an ein und demselben Tage nach Schwerin, Bremen und

¹¹⁷ Mohn.-Zober, S. 26 f.

¹¹⁸ Ebd. S. 22.

¹¹⁹ Wessel, Kap. 31, S. 19.

¹²⁰ Vgl. Techen, S. 123. In Rostock lassen besonders die Bannsprüche während der Domfehde den Mißbrauch der Kirchenstrafe erkennen, die hier als ausgesprochenes Druckmittel verwandt wurde. Vgl. Schnitzler, S. 73.

Rom zum Bischof, Erzbischof und Papst vorgeladen wurden, um an allen diesen Orten dem Kläger Antwort zu stehen¹²¹. Darüber hinaus gestattete der bischöfliche Richter zu Stralsund, der Archidiakon Zutfeld Wardenberg, des Ehebruchs angeklagten Frauen nicht, sich zu verteidigen, sondern forderte sofort die *purgatio canonica* mit 7 Eidshelfern¹²². Er ging sogar so weit, auf die bloße Denunziation seiner Offizianten hin wohlbeleumdete Frauen von der Kanzel herab bloßzustellen. Nicht wenige von ihnen zahlten lieber 40, 50 oder mehr Gulden, als daß sie sich weiteren Beschuldigungen Wardenbergs aussetzten¹²³. Nicht selten wurden auch wegen geringfügiger Schulden, die oft nicht einmal 12 Schillinge oder 1 Gulden betrug, die Schuldner vor das geistliche Gericht gezogen, das dann die Zahlung des dreifachen Betrages verlangte¹²⁴. Besonders gegen Zutfeld Wardenberg richteten sich die Klagen der Bürger, der sich durch ständige Übergriffe seines Gerichts ihren Haß zuzog. Seine Haltung ist bezeichnend für die manches Patriziersohnes, der aus eigennütigen Gründen gegenüber seiner Stadt und seinen Mitbürgern die Interessen des geistlichen und weltlichen Feudaladels vertrat. Daher sei einiges über seinen Entwicklungsgang gesagt¹²⁵.

Zutfeld Wardenberg war der Sohn des Bürgermeisters Hennig Wardenberg. Er entstammte einem der reichsten Stralsunder Patriziergeschlechter und zählte mehrere einflußreiche Familien zu seiner Verwandtschaft. Schon früh Geistlicher geworden, begann er als Doktor des kanonischen Rechts die hierarchische Stufenleiter zu erklimmen. Seit dem Jahre 1508 war er als herzoglicher Advokat und Prokurator in Rom, wo er an der Quelle die Politik der päpstlichen Kurie studieren konnte. Als Administrator des Schweriner Bischofs schließlich und zugleich als Archidiakon von Tribsees und bischöflicher Offizial für Stralsund sollte er die Bürger seine gewaltsame Herrschaft spüren lassen. Wie groß der Hochmut des Patriziersohnes war, der an Skrupellosigkeit und in der Wahl der Mittel dem weltlichen und geistlichen Feudaladel durchaus gewachsen war, geht

¹²¹ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 102 f., Nr. 17.

¹²² Ebd. S. 103, Nr. 18.

¹²³ Ebd. S. 103, Nr. 19.

¹²⁴ Ebd. S. 104, Nr. 20.

¹²⁵ Vgl. Fock V, S. 106 f.; Barthold, S. 112 f.; Uckeley, S. 68; Meckl. Jbb. I, S. 24, 182; III, S. 89, 171, 174.

daraus hervor, daß er sich rühmte, die dritte Person zu ein, die die Welt regiere¹²⁶. Fast ununterbrochen fanden werktags und sonntags unter seiner Leitung Sitzungen des geistlichen Gerichts statt; er verfügte sogar über ein eigenes Gefängnis¹²⁷ und leistete durch die Einstellung weiterer Notare und Unteroffiziale einer Ausdehnung des Denunziationswesens Vorschub¹²⁸.

Außer dem Schweriner Bischof und seinen Beauftragten griff auch der Papst hin und wieder in die städtische Rechtsprechung ein. Dazu bot allerdings die Stadtobrigkeit selbst Anlaß, wenn sie Bürgern das Recht versagte, so daß diese sich an den Papst in Rom wandten. Dies hatte jedoch nur für den Bürger Sinn, der genügend Geld besaß, das seine Sache verteidigungswert erscheinen ließ. So hatte sich im Jahre 1514 Ludeke Koch aus Stralsund nach Rom gewandt, um in einer Erbschaftssache gegenüber seinem Stiefvater, einem Ratsherrn, sein Recht zu erhalten. Tatsächlich wurde hier zu seinen Gunsten entschieden, doch, so stellt der Chronist Berckmann fest, er „wartt ein arm mann daraver“¹²⁹.

Die Klagen der Bürger richteten sich weiter gegen die zunehmende Erstarrung des religiösen Lebens, die Veräußerlichung des Gottesdienstes und gegen die „Affgöderye“, den Aberglauben. Die Kirchen wurden, so betont Gryse¹³⁰, mit „Götzen unde Klötzen“ aus Silber, Gold, Holz, Stein und Lehm vollgestopft, die Feiertage durch allerlei Fabelwerk, Kirchenmessen, Wallfahrten und Pater-nosterbeten entheiligt. Alle mögliche „alefantzerye hefft men up den Predichstoel gebracht, und vele Ulenspegelsche Pussen, alse de Lodderboven und schalksnarren manck und under de Lüde geworpen . . ., up dat men wat tho lachende und tho schrachende hedde . . .“¹³¹. Daß amüsante Schauspiele und derber Scherz den oft Stunden dau-

¹²⁶ Sastrow I, S. 54; Mohn.-Zober, S. 38; WA St. Zeugenverhör von 1529 Fol. 101b/83: Zutfeld Wardenberg wollte Kaiser und Papst in Stralsund sein.

¹²⁷ Fragestücke Steinwers bei Kosegarten, Universität Greifswald I, S. 177. WA St. Zeugenverhör von 1529 Fol. 311b/90: Als sein Bruder gefangen genommen wurde, soll Wardenberg erklärt haben, er habe den Stralsundern viele Tausend, 18 oder 19 000, „aus der Nase gezogen“.

¹²⁸ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 102 ff.

¹²⁹ Mohn.-Zober, S. 22 f.

¹³⁰ Gryse, Papsttum, 1. Gebot u. 3. Gebot.

¹³¹ Ebd. 1. Bitte.

ernden Gottesdienst füllten, dafür geben Franz Wessel und Nicolaus Gryse zahlreiche Beweise.

Ausführlich wird uns über das besonders an Festtagen in den Kirchen vollführte „Gökelwerck“ berichtet. So wurde in Stralsund zu Weihnachten in nächtlicher Stunde während der Messe ein toller Spektakel aufgeführt, der die Hirten auf dem Felde und das Erscheinen der Engel darstellen sollte. Als Hirten herausgeputzte Jungen liefen und schrien, Hunde, Schafe und Ziegen mit sich führend, durch die Kirche, lagerten hier und dort, zechten und musizierten. Um das Bellen und Blöken der Tiere, das Lärmen und Singen der Menschen noch zu übertönen, zerschlugen sie mit Erbsen gefüllte Rinds- und Schweinsblasen auf den in den Boden eingelegten Leichensteinen, daß es krachte, als wenn man ein Rohr abschösse. „Mit solkem spalke“, so klagte Wessel, „wardt disse winachten hengebracht; datt de duvel“ sich nicht „den buck entwey lachede“, wunderte ihn¹³². Der Palmsonntag¹³³ und die Karfreitagsnacht dienten in Stralsund vor allem dazu, die Beutel der Geistlichen und die Kassen der Kirche zu füllen. In dieser Nacht wurden 11 oder 12 Heiligenbilder („holtene kloße efte bilde“) aus der Kirche getragen und in oder vor der Stadt aufgestellt. Bei jedem Bilde war ein „kalksleger efte sus ein los hakenn“, der ein Becken neben sich stehen hatte und die Bürger, die ebenfalls in dieser Nacht auf der Straße waren, durch möglichst lautes Rufen des Namens des auf dem Bilde dargestellten Heiligen aufforderte, Opfergeld in das Becken zu legen. Wer es am besten verstand, seinen Heiligen beliebt zu machen, d. h. den Leuten Geld aus der Tasche zu ziehen, der hatte auch den meisten Gewinn davon. Die „schelme undt sus de monnike“ schrien so laut, daß man es vom Küterdamm bis zum Spitteldamm hören konnte. Wenn die Leute dann um 7 Uhr zum Gottesdienst kamen, war es kein Wunder, daß sie während der Passionspredigt einschliefen. Oft blieben nicht mehr als 5–6 Leute wach. Dies aber war gut so, sagt Franz Wessel weiter, „denne idt was bewilen solcke materie, datt it beter was, datt de lude slepen, den datt se wakeden“¹³⁴.

¹³² Wessel, S. 4.

¹³³ Gryse, Papsttum, 1. Bitte; Meckl. Jbb. III, S. 156.

¹³⁴ Wessel, Kap. 12, 13, S. 8.

Häufig waren die Predigten der Geistlichen auch mit zotigen Anspielungen gefüllt wie bei dem Kapellan zu St. Marien und dem Kanzelredner von St. Jürgen. In St. Johannes bemühte sich der Franziskaner Slaggert, das Aussehen Jesu in der Passion durch mehrere Puppen zu verdeutlichen, wobei bisweilen einzelne von der Kanzel fielen. Der Geistliche Hermann Wendt ließ einen erbärmlich zugerichteten Christus mit dem Kreuze und viele Juden in der Kirche aufziehen, mit denen er von der Kanzel ein langes Gespräch führte. So hatte ein jeder auf seine Art den Gottesdienst eingerichtet. Oft kam es vor, daß der Geistliche auf seinem Predigtstuhl eine Flasche Wein stehen hatte, aus der er beim Niederknien hinter dem geschlossenen Stuhl einige Schluck trank¹³⁵. Bei weiteren von Wessel angeführten Kirchenfesten kam es ebenfalls darauf hinaus, daß die Geistlichen sich eine zusätzliche Einnahme verschafften, so beim Grablegen des Kreuzes, wobei die Bürger Geld und Eier zu opfern hatten, „dath suß des kerckheren koekesche edder suß eine olde hore genoch in dem wedeme to slepende hadde“. Zur Bereicherung des Kirchherrn dienten auch die Wachlichte, die man in der Kirche feilhielt und mit gutem Gewinn verkaufte¹³⁶. Brachte der Himmelfahrtstag wieder ein mehrstündiges Schauspiel, da man an ihm ein Christusbild an Tauen zum Kirchengewölbe hinaufzog, so boten die Prozessionen in der Himmelfahrtswoche an den vielen Stationen reichlich Möglichkeiten für besondere Kollekten¹³⁷.

Auch die Ohrenbeichte war ein beliebtes Mittel, zu Geld zu kommen. „Wat nu vor marterent, radebrakend undt budell plukent in der bicht was“, das kann Franz Wessel gar nicht alles berichten¹³⁸. Weiter verstanden es die Geistlichen, aus der Furcht der Gläubigen vor dem Fegefeuer Geld zu schmieden; je mehr die Bürger zu opfern bereit waren, um so kürzer sollte für ihre Seele die Zeit des Fegefeuers sein. Dem gleichen Zwecke dienten auch die sog. Gnadenzweifel. In dem Gläubigen, der bereits Geld geopfert hatte, wurde immer wieder der Zweifel erweckt, ob diese Summe auch der Vielzahl seiner Sünden entspräche. „Damit erschöpffeten sie alle Herten, alle Beutel, alle Kasten, alle Länder, alle Leute,

¹³⁵ Ebd. Kap. 13, S. 9.

¹³⁶ Ebd. Kap. 15, S. 10.

¹³⁷ Ebd. Kap. 18, S. 12.

¹³⁸ Ebd. Kap. 18, S. 6.

und erfischeten so viel Dörffer, Wälder, Seen, fließende und stehende Wasser, Häuser, Ecker und Gärten, das nicht außzusagen ist¹³⁹.

Selbst aus dem Sterben ihrer Mitbürger verstanden die Geistlichen Geld zu ziehen. Entsprechend dem Vermögen mußte ihnen bei der Beerdigung gegeben werden. Doch, so stellt Wessel fest¹⁴⁰, konnte unter hundert Mark kaum ein Toter bestattet werden. Häufig beliefen sich die Kosten auf 200 Mark und mehr; dafür waren dann aber auch alle Geistlichen und Mönche zugegen, von denen jeder für seine Mühe 1 oder 2 Schillinge bekam. Häufig wurden dann noch 9–12 Tonnen Bier ausgeschenkt. Wenn nun ein Armer starb, waren dessen Angehörige gezwungen, sich mit Betteln oder auf andere Weise Geld zu verschaffen. Für ein verstorbene Kind mußten mindestens 4 Schillinge gegeben werden, für einen armen alten Menschen hatten die Verwandten oder Freunde 1 Mark aufzubringen. Kein Tag verging also, an dem die Kirche nicht einen Anlaß fand, um zu Opfergeldern zu kommen¹⁴¹.

Wurde der Gottesdienst immer mehr veräußerlicht, so nahmen zugleich der Wunderglaube und die Heiligenverehrung ständig zu. Die Zahl der Heiligenbilder und der Reliquien in den einzelnen Kirchen wuchs. Vor den zahlreichen Altären wurde „Hilfsgöttern“ geopfert, die vorhandene Not sollten „Nothelfer“ lindern¹⁴². Wundertätige Marienbilder gab es in Rostock und bei Wismar, das heilige Blut wurde in Schwerin, Doberan, Güstrow und Krakow verehrt. In Sternberg hatten Aberglaube und religiöser Fanatismus 20 Juden auf den Scheiterhaufen gebracht. Die Vertreibung aller Juden aus Mecklenburg war die weitere Folge¹⁴³. Auch durch Wallfahrten suchte man mehr und mehr seinen guten Glauben zu beweisen. Von den Vermögenden wurden kostspielige Wallfahrten in entfernt gelegene Wallfahrtsorte unternommen, während die übrigen Bürger die näher gelegenen bevorzugten. Gewallfahrtet wurde vor allem „na den H. Orden und Steden in Hispanien, na Compostelle, thor fensteren Sterne in de Marcke, na Wilßnack na dem H. Blode im

¹³⁹ Cramer III, S. 19.

¹⁴⁰ Wessel, Kap. 26, S. 16.

¹⁴¹ Ebd. Kap. 26, S. 17.

¹⁴² Gryse, Papsttum, 2. Gebot.

¹⁴³ Schröder, P. M., S. 2468 ff.; vgl. Cramer III, S. 4; Schnell, S. 45; Schmalz, S. 280.

Landt tho Meckelenborch, na Rostock tho unser leven Frowen, edder na Swerin edder Sterneberg na dem H. Blode¹⁴⁴. Ein vielbesuchter Wallfahrtsort war zugleich das zwischen Stralsund und Barth gelegene Dorf Kenz¹⁴⁵. An solchen Wallfahrten nahm auch der schon genannte Franz Wessel teil, worüber uns sein Biograph Franz Dröge zum Jahre 1508 berichtet. So besuchte Wessel u. a. die Wallfahrtsorte S. Jago de Compostella in Spanien, Sternberg, Einsiedel, Aachen und Trier, wo jeweils Ablaß gewährt wurde¹⁴⁶. Manche Wallfahrtskirche sammelte einen großen, auf recht zweifelhafte Weise erworbenen Reichtum an.

Wie der von der Geistlichkeit gezüchtete Aberglaube, die Reliquien- und Wunderverehrung, ausgenutzt werden konnte und zu welchen Mitteln zugleich arme Geistliche aus ihrer materiellen Notlage heraus zu greifen gezwungen waren, dafür bietet die Geschichte Stralsunds ein bezeichnendes Beispiel, das uns Thomas Kantow in seiner Chronik von Pommern übermittelt¹⁴⁷. Für ihren Sohn, „der was Priester geworden und hette keine gewisse Zinse, da er sich von halten mochte, und würt auch nirgentz zugestattet, allein das er, wie es zu der Zeit war, offte Messe hielt und Presentz darvon kreig“, kam eine Mutter auf den Gedanken, ein wurmstichiges Kruzifix auszuhöhlen, Hühnerblut hineinzugießen und in der Marienkirche aufzuhängen, um durch das Blut schwitgende Kreuz Stralsund ein Wunder und ihrem Sohn bessere Einkünfte zu verschaffen. Der Erfolg blieb nicht aus, viele Menschen liefen hinzu, um das Wunder zu sehen. Bald leuchteten etliche hundert Kerzen vor dem Kruzifix, und im Kasten sammelte sich das Geld. Waren auch nicht wenige Geistliche an einer Untersuchung des neuen Wunders völlig uninteressiert, so veranlaßte das große Aufsehen, das erregt worden war, den Stralsunder Kirchherrn Reimar Hahn doch, alle Welt- und Klostergeistlichen, Doktoren und Lektoren zu einer Beratung zu bemühen und schließlich das Kruzifix nachts abzunehmen, um den Betrug festzustellen. Den Unbekannten, der eine solche Sünde begangen hatte, traf der Bann. Als schließlich nach mehreren Jahren

¹⁴⁴ Gryse, Papsttum, 6. Gebot.

¹⁴⁵ Wessel, Kap. 29, S. 18.

¹⁴⁶ Dröge, S. 274. Über weitere Wallfahrten und pommersche Wallfahrtsorte s. auch Cramer II, S. 4 f.

¹⁴⁷ Kantow, I. B., S. 373—376; vgl. Cramer III, S. 11.

die arme Frau dem bischöflichen Offizial ihre Tat beichtete, mußte sie 10 Gulden zusammenbetteln, um Absolution zu erlangen.

Je mehr das gesamte kirchliche Leben veräußerlicht, die Religion ein Geschäft wurde, um so tiefer sank auch das sittliche Verhalten der Geistlichen. Die Klagen richteten sich vor allem gegen ihre Habgier und Unkeuschheit. Von der Ausnutzung der geistlichen Ämter zur eigenen Bereicherung über den Erwerb von Häusern und Grundstücken, die Beteiligung an Handels- und Rechtsgeschäften bis zum offenen Diebstahl finden sich zahlreiche Beispiele¹⁴⁸. Besonders aber wird über den unsittlichen Lebenswandel der Geistlichen geklagt; „eine Sindflodt“ ist „in die ganze Papistische Weldt ingebraken“, stellt Gryse dazu fest, wofür allerdings nicht immer der einzelne, sondern das von der Kirche geforderte Leben „wedder ere eigene Natur“ verantwortlich zu machen ist. War den Geistlichen nicht gestattet, sich zu verhelichen, so hielten sie dafür „lustige Kökesche und junge Beddemakersche“ oder hatten heimlich „Concubinen edder Bywyver“. Über die „Klöster der Mönnike und Nonnen by den Papisten“ urteilt Gryse ebenfalls sehr scharf, indem er sie „herlyke Lusthäuser an den schönsten und grönesten Orden der Weldt“ nennt, in denen „vele Geistlike Horerye und Affgöderye des unreinen Geistes gedreven“ wird¹⁴⁹. Ist von Rostock bekannt, daß zwei Priester, die auf ihre Konkubinen nicht verzichten wollten, in den Bann getan wurden, und von Wismar, daß der Pfarrer von St. Marien mehrere Kinder hatte, so berichtet Ketelhut über Stralsund, daß die meisten Geistlichen damals im Konkubinat lebten¹⁵⁰. Mehrere von ihnen führt er namentlich an. Der Vizepleban Dr. Otto von St. Nikolai „hette eine glatte huer, die ginck swanger; do das kindt geboren waß, wolte sie das ertrenken lassen, wo es dem weib nicht were genommen worden“. Ein Kapellan hatte von einer Beischläferin schon eine große Tochter, während ein anderer eine verheiratete Frau bei sich hielt. „Der kirchherr zu unser lieben frawen hätt eines ehemans weib, darmit einen grossen hauffen kinder“. Sein Kapellan namens Teufelsbaum ging gleich, nachdem er Messe gehalten hatte, mit einer verheirateten Frau ins Korn, wo beide ergriffen und geschlagen wurden, was aber den Kapellan nicht hinderte,

¹⁴⁸ Vgl. Schnell, S. 48.

¹⁴⁹ Gryse, Papsttum, 6., 9., 10. Gebot.

¹⁵⁰ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 264; Schröder, P. M., S. 2762 f.

erneut vor den Altar zu treten. Der Kirchherr zu St. Jürgen hatte ebenfalls von einer verheirateten Frau große Kinder. Nicht anders war es auch mit den übrigen Kirchherren und Kapellanen, so stellt Ketelhut abschließend fest.

Daß die Mönche und Nonnen das Gelübde der Keuschheit ebenfalls nicht besser gehalten haben, darüber berichtet Bartholomäus Sastrow in seiner Autobiographie. Als nämlich das St. Brigittenkloster, in dem Mönche und Nonnen durch Mauern getrennt lebten, abgerissen wurde, hat man „in den heimlichen Gemechern, auch sonst, kinderkopffe, auch woll ganze Corperlein vorsteckt unnd vorgraben befunden“¹⁵¹.

Das sittliche Leben der Geistlichen hatte schon seit längerem einen solchen Tiefpunkt erreicht, daß bereits im Jahre 1492 auf der Stargarder und Schweriner Synode und im Jahre 1500 auf der Stettiner Synode dazu Stellung genommen werden mußte¹⁵². In den Statuten der Stettiner Synode wurde daher festgesetzt, daß die Geistlichen „keine Concubinen hinferner halten, und statlich außkleiden, und viel auff sie wenden“ und daß „den Nonnen nicht erleubet seyn solle, außershalb ihres Klosters zu Spatzieren, oder mit Weltlichen Männern Sprache zu halten, auch nicht dieselbe zu Nacht bey sich zu Beherbergen“, und daß „so offft der Praepositus mit ihnen zu reden hatte, seinen Ober Beltz anziehen solte“¹⁵³. Darüber hinaus wurde festgelegt, daß sich „Cleriker der Weltlichen Händel und Gesellschaften entschlagen sollen als da sind Turnieren, Jagten, Fechten, Stecken, Spielen, Würfflen, Handel Wandel, Kauffmannschafften Wucher und dergleichen . . .“¹⁵⁴. Daß Grund für diese Anordnungen vorhanden war, läßt sich wiederum am Beispiel Stralsunds zeigen. Hier war der oberste Kirchherr Reimar Hahn – seine Herkunft aus dem Landadel niemals verleugnend – an Turnieren und Fehden beteiligt. Er ging sogar so weit, aus der Stadt zu ziehen, ihr Fehde anzusagen, aus- und einfahrende Kaufleute abzufangen und zu berauben sowie die Stadt durch Verheerung der vor den Toren gelegenen Güter zu schädigen. Daß dabei Menschen ums Leben ka-

¹⁵¹ Sastrow I, S. 52.

¹⁵² Schröder, P. M., S. 2491 f.; Uckeley, S. 107; Cramer II, Kap. 48, S. 125.

¹⁵³ Statut V und XLV bei Cramer II, S. 142 f.

¹⁵⁴ Ebd. Statut III.

men, spielte für den raub- und rauflostigen Ritter im geistlichen Gewande keine Rolle. Entsetzt darüber fragt ein Stralsunder Chronist: „Wo konde unse herre gott dissen hochmodigen und mothwilligen minschen lenger thosehn“¹⁵⁵?

Klagen wurden weiter darüber laut, daß viele Geistliche nur über eine mangelhafte Bildung verfügten, so daß sie ihre Pflichten nicht voll erfüllen konnten. Was Ketelhut dazu über die Stralsunder und anderen pommerschen Geistlichen feststellt, trifft auch auf einen Teil der mecklenburgischen zu: „Ich weiß im gantzen landt zu Pommern nicht einen kirchherrn, der ein Wort hebräisch oder gregisch weiß, ja kein recht latein . . .“. Statt wirkliche Seelsorge zu betreiben, lesen sie Vigilien und Seelmessen und verbringen ihre Zeit mit „palm und kraut weihen und kindelbettische frawen einleiden, welches alles ein chorschüler thun kunde, der ersten auß der schuell wer kommen“¹⁵⁶.

Waren alle diese Klagen Ausdruck einer wachsenden Erbitterung gegenüber der Geistlichkeit, so zog diese sich weiterhin den Haß der Bürger zu, weil sie, auf ihre Privilegien pochend, zwar möglichst viele Rechte in der Stadt haben, nicht aber zugleich die Bürgerpflichten übernehmen wollte¹⁵⁷. Besonders in Kriegs- und Notzeiten mußten die Geistlichen daher von der Stadt als eine unerträgliche Last empfunden werden. Dies geht auch aus einem der in dieser Zeit in großer Zahl entstandenen protestantischen Lieder hervor, in dem es heißt:

„Die pffaffen, münche und nunnen
Seint nur ein burde auff erden,
Sie haben sich des besunnen,
Sie willen nicht burger werden;
Das macht allein jre große geit,
Das sie beharren jm widerstride
Unnd willen der stadt nicht schweren. . .

¹⁵⁵ Mohn.-Zober, S. 221.

¹⁵⁶ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 272 f.

¹⁵⁷ Daß die Geistlichen auch die Bürde der Stadt mittragen, d. h. wie jeder Bürger Steuern und Schoß zahlen sollten, vor allem aber wenn sie zu Markt oder Kaufmannschaft gingen sowie Hebungen und Zinsen von Häusern hatten, ist häufig gefordert worden. Vgl. WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 47b/20, 60b/20, 86a/20, 93a/15, 94a/20. Diese Forderung war auch von Luther in einem Schreiben an Stettin erhoben; ebd. Fol. 220b — 221a/20.

Nu sprechen die paffen fein:
'Es mochte uns woll geruwen,
Solten wir alle burger sein
Und schweren unsere treuwe'¹⁵⁸.

Aus den angeführten Klagen ergibt sich, daß die Geistlichkeit in hohem Maße die Achtung der Bürger und Einwohner verloren hatte, daß ihre Herrschaft als ein Zwang empfunden wurde, der die Seelen der Bürger belastete und ihre Beutel erleichterte. Zugleich zeigen die Klagen, daß sich in den drei wendischen Hansestädten dieselbe Opposition erhob, die in den Jahrzehnten vor der Reformation in ganz Deutschland zu erkennen war. Diese Bewegung ging durch alle Schichten des deutschen Volkes, die in irgendeiner Form unter der Kirche zu leiden hatten; sie fand ihre stärkste Unterstützung bei den Bauern und den kleinbürgerlichen und plebejischen Schichten der Städte. Letztlich gegen den Papst in Rom gewandt, wuchs sie zu einer nationalen Opposition gegen fremde Ausbeutung und Unterdrückung heran.

Getragen von breitesten Schichten des Stadtbürgertums, wurde der Widerstand gegen die alte Kirche auch in den wendischen Hansestädten immer größer, bis die Kräfte der mittleren und unteren Schichten der städtischen Bevölkerung so weit herangereift waren, daß sie die alte Kirche beseitigen, die Macht des Klerus brechen und zugleich gegen das mit ihm verbündete Patriziat vorgehen konnten.

¹⁵⁸ Zober, Spottlieder, S. 10 f.

VIERTES KAPITEL

Das Eindringen vorreformatorischer und reformatorischer Lehren Die Verschärfung der Gegensätze

1. Wiclifitische und waldensisch-hussitische Einflüsse; lutherische, zwinglianische und wiedertäuferische Lehren

Ließen sich aus den Klagen über die Mißwirtschaft des Rates und die Ausbeutung durch die Geistlichkeit wachsende soziale und politische Forderungen der Bürger und Einwohner erkennen, so nahmen durch das Eindringen reformatorischer Lehren zugleich auf ideologisch-religiösem Gebiet die Spannungen zu. Besonders die mittleren und unteren Schichten des Stadtbürgertums wurden durch sie in ihrer Kritik an den bestehenden kirchlichen und politischen Verhältnissen bestärkt.

Für die Aufnahme neuer religiöser Ideen in den drei Hansestädten war der Boden schon bereitet worden, als am Ende des 14. und während des 15. Jahrhunderts waldensische, wiclifitische und hussitische Lehren bis in das Ostseegebiet vordrangen. Dies ist trotz der geringen Zahl der Quellen, die darüber Auskunft geben, zu erkennen, wenn es auch bei der Kürze der Angaben der Chronisten und bei den mannigfachen Gemeinsamkeiten der verschiedenen häretischen Strömungen nicht immer möglich ist, diese genau voneinander abzugrenzen.

Die Vermutung liegt nahe, daß bei den Handelsverbindungen der wendischen Städte mit England schon frühzeitig die Lehren Wiclifs in ihnen bekannt geworden sind. Sie wurde daher bereits von Schröder ausgesprochen, ohne daß er aber einen Beweis lieferte¹. Da sich

¹ Schröder, P. M., S. 1551 nimmt an, daß die in dem an Wismar gerichteten Brief Urbans VI. genannten „scismatici“ Wiclifiten gewesen seien. Wahrscheinlicher aber ist es, daß unter den Schismatikern die Anhänger des Gegenpapstes Clemens' VII. zu verstehen sind.

auch sonst keine sicheren Anhaltspunkte dafür in den Quellen finden, scheinen im behandelten Gebiet die reformatorischen Ideen Wiclifs erst in Verbindung mit dem Hussitismus zur Wirkung gekommen zu sein. In Rostock traten bald nach Gründung der Universität wiclifitische und hussitische Ideen hervor. Die engen Verbindungen, die zwischen den Universitäten Prag und Rostock bestanden, waren zugleich mit ein Grund dafür, daß erst 13 Jahre nach Gründung der Universität in Rostock eine Theologische Fakultät zugelassen wurde². Wiclifitische und hussitische Schriften befanden sich auch in den Bibliotheken der beiden aus Prag nach Rostock gekommenen Magister Hermann v. Hamme und Heinrich v. Gheysmar³.

In Pommern hatte bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts die waldensische Bewegung, getragen von Bauern, Tagelöhnern und armen Handwerkern, in stärkerem Maße um sich gegriffen. Hatte schon Matthias Flacius Illyricus von einem Bande Prozeßakten Kunde⁴, der 443 Verhöre von aus Pommern, der Mark und den angrenzenden Gebieten stammenden Waldensern umfaßte, so hat Wattenbach nach Auffindung eines Teiles der Prozeßakten diese eingehend besprochen⁵.

Aus ihnen erfahren wir, daß es besonders in der Umgebung von Stettin, in Dramburg, Angermünde, Prenzlau und Templin viele waldensische Sekten gab, die schon seit etwa 100 Jahren bestanden, aber kaum hervorgetreten waren, um sich nicht Verfolgungen auszusetzen. Erst als der Inquisitor Petrus im Jahre 1393, mit Vollmachten des Prager Erzbischofs und der Bischöfe von Lebus und Kammin versehen, sein Tribunal in Stettin aufschlug und alle Anhänger der Sekte vorladen ließ, wurde das Ausmaß der waldensischen Bewegung besonders unter der armen ländlichen und städtischen Be-

² Schnitzler, S. 21, Anm. 52.

³ Hermann v. Hamme (zwischen 1404 und 1440 nachweisbar): „Tractatus Wicleff de communi sophistria“; Krause, Schulprogramm 1875, S. 20. — Heinrich v. Gheysmar (zwischen 1388 und 1443 nachweisbar): „Articuli Hussitarum, errores Wicleff, Articuli Lullardorum de Anglia“; Struck S. 95.

⁴ Flacius, S. 721: „Valdenses nominatim examinati sunt in Pomerania, Marchia, et vicinis locis, circa annum Domini 1391. . . Unde apparet, etiam istas Saxonicas regiones iam ante ducentos annos et amplius, id est longe ante Hus, plenas Valdēsibus, id est orthodoxis seu recte sentientibus Christianis fuisse.“

⁵ Von einem „groß Prozeß Buch“ hatte auch schon Cramer II, S. 76 Kenntnis. Er spricht von Verfolgungen der Waldenser um das Jahr 1391. — Zur folgenden Darstellung s.; Wattenbach S. 47 ff.; Wattenbach, Abhandlungen, S. 1 ff.; Haupt, S. 292.

völkerung bekannt. Die Verhöre ergaben, daß die Zusammenkünfte der Waldenser in Häusern, Viehställen und auf Kornböden zumeist in der Dämmerung stattfanden. Heiligenfeste und Opfergaben lehnten sie ab; Ablaß, Bilderdienst und Wallfahrten wurden von ihnen gänzlich verworfen, da sie nicht dem Seelenheil der Gläubigen, sondern den habsüchtigen Priestern dienten. Eide zu schwören, Blut zu vergießen und Kriegsdienst zu leisten, war ihnen untersagt. Mit den ihnen vom Inquisitor auferlegten Strafen scheinen sich die Anhänger der waldensischen Sekten abgefunden zu haben. Von einem Widerstand gegen die Inquisition ist kaum etwas zu hören, ebenso wenig aber davon, daß sie ihre „Irrtümer“ bereut haben und zum alten Glauben zurückgekehrt sind.

Im Jahre 1458 kam es in denselben Gebieten, insbesondere in der Neumark und in Angermünde, erneut zur Inquisition. Sie hatte sich zum Teil mit denselben waldensischen Auffassungen auseinanderzusetzen, fand aber auch eine Reihe wesentlicher Veränderungen vor. Die Priester der Sekten, von denen bisher kaum etwas bekannt war, hatten jetzt nämlich ihre Weihe von häretischen Bischöfen in Böhmen empfangen; sie zelebrierten die Messe in deutscher Sprache, reichten die Kommunion unter beiderlei Gestalt und verehrten Wiclif, Hus und Hieronymus. Überhaupt ist der Einfluß des Hussitismus bei den Sekten jetzt unverkennbar. Einer ihrer Priester, der Schneider Matthäus Hagen, bekannte bei den Verhören u. a., von Friedrich Reiser, dem Bischof der Sekte der treuen Brüder, geweiht worden zu sein; er wird, an den Lehren von Wiclif und Hus bis zuletzt festhaltend, wie Friedrich Reiser noch im selben Jahre zum Feuertode verurteilt und verbrannt worden sein.

Welche häretischen Anschauungen die in Rostock, Lübeck und Wismar zum Tode verurteilten „Ketzer“ vertraten, läßt sich im einzelnen nicht feststellen. Bekannt ist nur, daß in Rostock im Jahre 1394 die Bürgerin Helika Pors wegen Ketzeri zum Tode verurteilt und verbrannt wurde, nachdem es selbst ihrem Sohn, einem Zisterziensermönch, nicht gelungen war, sie zum Widerruf zu bewegen⁶,

⁶ Lindeberg, Chron. Rost., S. 69 f. berichtet darüber z. J. 1404. Sohm, Rost. Beitr. 2, 4, S. 98 ff. weist auf Grund der Angaben im Rostocker Stadtbuch nach, daß H. Pors schon im Jahre 1394 zum Tode verurteilt war, bestätigt sonst aber die Angaben von Lindeberg. Daß der Hausbesitz der H. Pors vom Rostocker Rat eingezogen wurde, geht aus demselben Stadtbuch hervor.

und daß in Lübeck ein Begharde namens Bruder Wilhelm im Jahre 1402⁷ und ein Jahr später in Wismar der Begharde Bernhard den Scheiterhaufen besteigen mußten⁸.

Ob es sich bei der im „Lande zu Bahrt“ entstandenen „Sect, die Putz Keller genant“, um eine waldensische oder schon mehr hussitische Sekte gehandelt hat, kann bei den nur kurzen Angaben Cramers ebenfalls kaum entschieden werden⁹. Dieser hebt zwar hervor, daß ihre Anhänger „mit Unwarheit, also von den Geistlichen, bey dem gemeinen Mann verhasset gemacht“ würden, „wie sonsten viel geschehen ist“, übernimmt diese „Unwahrheiten“ aber selbst weitgehend. Denn er berichtet, daß in der Sekte die Meinung geherrscht habe, „das nach dem Jüngsten Tage, der Teuffel und seine angehörigen in den Himmel kommen, und den Herren Christum darauß verstossen“ würden und daß man es „mit dem Ehestande . . . auff gut Wiedertäuffrich, in gemeiner Vermischung, wie das Wilde Vieh gehalten“ habe. Nach Cramers Angaben bestand diese Sekte, deren Anhänger sich im geheimen „bey Nachtschlaffender zeit, an einem besondern Orth“ zusammenfanden, seit 1440 für mehr als 30 Jahre. Der Chronist vermutet, daß es „etwan Hussiten gewesen sind“.

Für Stralsund läßt sich das Eindringen hussitischer Ideen schon bald nach Hus' Märtyrertode nachweisen, da seine Lehre bereits im Jahre 1417 „etliche Priester allda verthedigten, unter welchen einer mit Nahmen Herr Johan Buchholtz“ war. Doch wurde der hussitische Prediger ergriffen, „zum Fewr verdammet“ und „neben einem Weybe zu Rostock verbrandt“¹⁰. Pommern mußte aber bald dafür büßen; so weiß Cramer weiter zu berichten, daß der „Bischoff den unschuldigen Huß, hette gegenwertig verdammen helfen, und das zuvor die Waldenser in Pommern, und auch zum Stralsund, etliche Hussitische Lehrer mit Fewr verfolget worden weren“, denn die Hussiten stießen um 1430 bis Pommern vor, „durchstrefften das Landt Stettin, biß an Colbatz“ und zogen weiter nach Pommerellen und Preußen bis nach Königsberg¹¹. In Alt-Stettin kam es zu einem Aufruhr der

⁷ Korner, S. 364; vgl. Neumann, S. 80.

⁸ Korner, S. 100; vgl. auch S. 366.

⁹ Cramer II, S. 104.

¹⁰ Cramer II, S. 90.

¹¹ In einer im Stralsunder Stadtarchiv befindlichen Urkunde (Nr. 894) teilt Herzog Wartislaw IX. dem Rat von Stralsund mit, daß die Ketzer (= Hussiten) wieder abgezogen seien.

Bürger, als diese eine Steuer zum Krieg des Pommernherzogs gegen die Hussiten aufbringen sollten. Erst als der Herzog gemeinsam mit dem Adel die Stadt besetzte, wurde die Erhebung niedergeschlagen. Den „Rädlinführern und Häuptern des Auffruhrs“ wurden die Köpfe abgeschlagen; die „andern straffte er umb zwölff tausent Marck“¹².

Weitere häretische Bestrebungen und Ketzerverfolgungen sind im 15. Jahrhundert im behandelten Gebiet nicht nachzuweisen¹³; die Verbindung der Universität Rostock zur Prager Universität scheint aber trotzdem nicht abgerissen zu sein, denn im Jahre 1467 siedelte der Rostocker Magister Johann von Lübeck nach Prag über und war nahezu drei Jahrzehnte dort tätig¹⁴. Die scharfen Worte der Chronisten gegen die Hussiten lassen vielleicht ebenfalls noch weitere bestehende Verbindungen vermuten¹⁵. Deutlich zu erkennen sind solche erst wieder in der Person Nikolaus Rußes am Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts.

Der aus Rostock stammende Ruße wurde im Jahre 1477 an der Universität seiner Heimatstadt immatrikuliert, 1479/80 war er Baccalaureus an der Artistenfakultät und hielt seit 1485 als Magister Vorlesungen¹⁶. Von Flacius¹⁷ erfahren wir, daß Ruße längere Zeit in engeren Beziehungen zu den Böhmen stand; u. a. berichtet er: „Soliti enim sunt Rostochium ex Bohemia venire certi homines, haud dubie Valdensium concionatores, qui cum ipso et aliis suae doctrinae hominibus proprios conventus habuerunt“. An ungeweihten Orten, „in poßkeller, id est osculorum cellario“, sollen nachts geheime Zusammenkünfte stattgefunden haben, wie dies auch sonst von hussitisch-waldensischen Andachten bekannt ist¹⁸. Flacius war be-

¹² Cramer II, S. 94; s. auch Kanşow, I. B., S. 262.

¹³ Bei der großen Bedeutung der Hussitenbewegung, deren Auswirkungen auf Deutschland noch längst nicht in genügendem Maße erforscht sind, wäre auch eine spezielle Arbeit über die Einflüsse der bis in das Ostseegebiet vordringenden Hussitenzüge erforderlich. Die Stadtarchive Stralsund, Rostock und Wismar sowie das Mecklenburgische Landeshauptarchiv in Schwerin bieten dafür allerdings kaum Material.

¹⁴ Müller, S. 177.

¹⁵ Korner, S. 499; Chron. d. dt. Städte XXVI, S. 149 f.

¹⁶ Rost. Univ.-Matrikel, S. 204; Flacius, S. 1014; Krause, ADB 30, S. 60; Vorberg, S. 14.

¹⁷ Flacius, S. 1015.

¹⁸ Schröder, Prediger-Historie, S. 1; Beselin, S. 261; vgl. Krause, ADB 30, S. 60.

reits Rutze Schrift „De triplici funiculo“ bekannt, die er als eine „expositio Symboli, Decalogi et Dominicæ orationis“ charakterisiert.

Rutze wird außerdem der Priester in Rostock gewesen sein, der „viel köstlicher alter büchlin hinder sich gelassen“ hat, von denen der Jenenser Prediger Martin Reinhart bei seinem Besuch in Rostock eines, das von dem Kaufmann Hans Kaffmeister verborgen gehalten wurde, kennengelernt und im Jahre 1524 unter dem Titel veröffentlicht hat: „Antzeygung, wie die gefallene Christenheit widerbracht müg werden in yren ersten stand, in wilchem sie von Christo und seynen Apostel erstlich gepflanzt und auffgebauet ist. Vor hundert jaren beschrieben . . .“. Dieses „büchlin“ ist eine deutsche Übersetzung der im Jahre 1433 von den Böhmen nach Basel gesandten Artikel¹⁹. Ließen sich hierdurch schon engere Verbindungen Rutzes zu den Hussiten annehmen²⁰, so sind sie durch seine Schrift²¹, das „Bokeken van deme Repe“, und die sich anschließende „Auslegung des Glaubens, der 10 Gebote und des Vaterunsers“ erwiesen, seitdem feststeht, daß es sich bei ihnen um eine teilweise im waldensischen Sinne überarbeitete Übersetzung zweier Schriften von Jan Hus handelt²². Um diesen und damit zugleich seiner eigenen Lehre nicht von vornherein die Wirkungsmöglichkeiten zu nehmen, wird Rutze diese Tatsache vor seinen Schülern verschwiegen haben.

Besonders mit dem zweiten Teil seiner Übersetzung unterstützte Rutze die Klagen und Forderungen der Bürger und Einwohner gegenüber der Geistlichkeit und machte sich zum Sprecher der armen und mittleren Schichten des Stadtbürgertums.

Durch den Vergleich dieser Klagen mit den von Rutze wiedergegebenen hussitischen Forderungen wird dies deutlich. Beschweren sich die Bürger und Einwohner vor allem über die Habgier des Papstes und der Geistlichkeit, die den Ablass, die Reliquienverehrung und den Gottesdienst zu ihrer Bereicherung ausnutzten, so prangerte mit sehr scharfer sozialer Tendenz Hus und mit ihm Rutze die Hab-

¹⁹ Vgl. Wiggers, S. 172; Müller, S. 175; Geffcken, S. 159 ff.; Raab, S. 353 ff.

²⁰ Auch persönliche Verbindungen Rutzes zu den Böhmen werden bestanden haben. Gindely I, S. 149 und Czerwenka II, S. 131 f. sind der Ansicht, daß die an Erasmus von Rotterdam abgeschickte Gesandtschaft Nikolaus Rutze in Rostock aufgesucht hat. Dagegen: Müller, S. 175 f.

²¹ Diese wurde von Wiggers vor über 100 Jahren aufgefunden: Wiggers, S. 174.

²² Müller, S. 178 ff.

sucht und Eitelkeit der Pfaffen an. Ein Vergehen gegen das Gebot „Du sollst nicht stehlen“ ist für Hus, wenn Priester für den Ablass, die Erteilung der Sakramente und das Lesen der Messe, bei der Beichte, Taufe und beim Begräbnis Geld fordern, oder wenn die Reliquien und Bildwerke dazu dienen, die Taschen der Geistlichen zu füllen. Mit diesen Mitteln, so stellt Hus fest, stehlen sie den Armen das Geld und berauben die Bürger ihrer Güter²³. Und weiter fragt er in dieser Schrift: Was ist das für eine Gerechtigkeit, durch den Reliquiendienst die Toten reich und die Lebendigen arm zu machen? Die Gebeine der Heiligen mit den Pfennigen der Armen zu ehren, ist nichts anderes als diese um den Ertrag ihrer Arbeit zu bringen, d. h. sie zu berauben²⁴. Die Armen werden gequält mit Zehnten und Pacht und vielen anderen Erfindungen, während doch eigentlich die Priester den Armen geben sollten, und zwar alles, was sie über die Befriedigung ihrer notwendigsten Bedürfnisse hinaus besitzen²⁵. Jeder Pfaffe, der den Zehnten und andere Abgaben zu eigenem Nutzen einzieht, macht sich schuldig; verdammt ist, wer, um zu Geld zu kommen, vom Papst den Ablass mietet²⁶.

Nicht besser als die Pfaffen sind auch die Fürsten und Herren sowie die reichen Bürger. Ihnen wird mehr gedient als Gott; sie sorgen nur für ihr Wohlleben, treiben Wucher und herrschen mit ungerechtem Gericht²⁷.

Neben der Habsucht wird vor allem noch die Herrschsucht der hohen Geistlichkeit angeprangert: Die Pfaffen wollen die geistliche Macht über die weltliche, den Papst über den Kaiser oder König stellen. Ihres eigenen Vorteils willen halten sie den Papst für unfehlbar und erklären, daß er von niemand gerichtet werden könne²⁸. Aus Hochmut lassen besonders die geistlichen Herren die Gläubigen vor sich knien, obwohl sie selbst oft voller Sünden sind²⁹. Nur zu dem geistlichen Gehorsam, dem Gehorsam gegenüber Gott, sind die Menschen verpflichtet, zu dem weltlichen und dem priesterlichen

²³ Wiggers, Kap. 78, S. 228; Kap. 42, S. 235.

²⁴ Ebd. Kap. 35, S. 209.

²⁵ Ebd. Kap. 92, S. 232.

²⁶ Ebd. Kap. 77, S. 226; Kap. 92, S. 234.

²⁷ Ebd. Kap. 33, S. 203; Kap. 39, S. 214; Kap. 41, S. 216.

²⁸ Ebd. Kap. 7, S. 186.

²⁹ Ebd. Kap. 35, S. 206.

Gehorsam, d. h. zu dem Befolgen der Gesetze des Staates und der nicht auf der Schrift beruhenden Anordnungen der Priester, nur insoweit, wie diese den Geboten Gottes entsprechen³⁰. Weiter wird dagegen Stellung genommen, daß Priester über Menschen zu Gericht sitzen, daß sie Gläubige als Ketzer schmähen und mit dem Schwerte verfolgen, um selbst als fromme und gute Christen zu erscheinen³¹.

Richteten sich die Klagen der Bürger der drei Hansestädte zugleich gegen die Erstarrung des Gottesdienstes und den schlechten Lebenswandel der Geistlichen, so wird in der von Ruze ins Deutsche übertragenen Schrift vor allem über das äußerliche Gehabe der Geistlichen geklagt, die nur mit dem Munde, nicht aber mit dem Herzen beten³². Ihre Begierde erstreckt sich nicht nur auf fremdes Gut, sondern auch auf unzüchtige Frauen, mit denen sie ihre Zusammenkünfte haben. Dieses unsittliche Verhalten hat bereits ein solches Ausmaß erreicht, daß in den Kirchen nur noch wenige Messen gelesen würden, wenn man die unkeuschen Pfaffen vertrieben hätte. Dennoch wollen die Geistlichen nicht einsehen, daß ein armer Bauer oder eine arme Frau weit größer vor Gott ist als ein in Unkeuschheit lebender Bischof³³. Das Ergebnis der Herrschucht, des Wohllebens und der Geldprellerei der Geistlichen ist, daß Zwietracht unter den Menschen und Haß zwischen den einzelnen Schichten der Bevölkerung besteht³⁴.

Die Klagen der Bürger und Einwohner der drei wendischen Hansestädte decken sich also weitgehend mit denen, die Jan Hus in den von Ruze übersetzten Schriften zum Ausdruck brachte. Durch sie wurde das oppositionelle Bürgertum in seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Geistlichkeit noch bestärkt. Damit zeigt sich aber zugleich, welche Bedeutung die hussitische Bewegung auch für das deutsche Ostseegebiet gehabt hat.

Über die Tätigkeit Ruzes sind wir sonst kaum unterrichtet. Von Flacius erfahren wir nur, daß er Verfolgungen ausgesetzt war und

³⁰ Ebd. Kap. 36, S. 212.

³¹ Ebd. Kap. 64, S. 224; Kap. 60, S. 222; Kap. 47, S. 219.

³² Ebd. Kap. 81, 82, S. 230.

³³ Ebd. Kap. 77, S. 227; Kap. 81, S. 230; Kap. 67, S. 225; Kap. 64, S. 224.

³⁴ Ebd. Kap. 39, S. 214.

zuerst nach Wismar, dann nach Livland floh³⁵. Doch scheint er, wieder nach Rostock zurückgekehrt, hier um das Jahr 1514 verstorben zu sein³⁶.

Als Schüler Nikolaus Rußes gibt Flacius Conradus Pegelius und Vitus an³⁵. Wissen wir über letzteren nichts Näheres, so ist uns über Konrad Pegel einiges bekannt. Als Sohn einer Wismarer Ratsfamilie war Pegel seit 1505 an der Rostocker Universität immatrikuliert, wurde dann im Jahre 1507 Baccalaureus und 1508/09 Magister. Seit 1509 war er Erzieher von Herzog Heinrichs Sohn Magnus und behielt dieses Amt auch inne, als der siebenjährige Magnus im Jahre 1516 zum Bischof von Schwerin postuliert wurde. Im selben Jahre wandte sich der humanistisch gebildete Pegel in seiner Schrift „Dialogus Theophili, ac Archieae de poenitentia“³⁷ — über ein Jahr vor Luthers Thesenanschlag — gegen den vom Papst für den Bau der Peterskirche in Mecklenburg vom Ablaßkrämer Arcimboldus betriebenen Ablaß und besonders gegen das Verfahren des Ablaßkaufes, ohne aber sonst in seinem Traktat wesentlich über die katholischen Auffassungen hinauszukommen. Vier Jahre später ging Pegel nach Wittenberg, wo er an der Verbrennung der päpstlichen Bulle vor dem Elstertor teilgenommen haben soll. Anfang der dreißiger Jahre kehrte er an die Universität Rostock zurück, deren erster lutherischer Rektor er im Jahre 1538 wurde³⁸.

Auf Rußes Einfluß gehen sicherlich auch die Reden zurück, mit denen ein Rostocker Student, der Prophet genannt, die Bürger aufrüttelte, indem er die „Erlösung Israels aus dem babylonischen Gefängnis des Antichrists“ ankündigte und die Geistlichen verdammete, die sich an dem „Geschrei der Weiselein“ und dem Schweiß der Witwen ergötzen³⁹.

Wie in den Klagen der Bürger, hatte auch in der Aufnahme wicliftischer und hussitisch-waldensischer Lehren insbesondere in

³⁵ Flacius, S. 1015.

³⁶ Krause, ADB 30, S. 61: Ruße hat um 1514 in Rostock sein Testament aufgesetzt. Flacius, S. 1015 gibt an, daß Ruße in Livland gestorben ist.

³⁷ Schröder, P. M., II, S. 2857—2866; Schnell, Neue kirchl. Zeitschr. 1901, S. 781—794.

³⁸ Hofmeister, Rost. Beitr. IV 4, S. 55—58; Krause, ADB 25, S. 314 f.; Vorberg, S. 26 f.; Krabbe, S. 303, 315, 411. Im SS 1521 war Konrad Pegel an der Universität Wittenberg immatrikuliert: Meckl. Jbb. 48, S. 61.

³⁹ Beselin, S. 261 (zu 1516); Boll I, S. 202 f.

Rutges und Pegels Schriften die Opposition gegen die bestehende kirchliche Ordnung ihren Ausdruck gefunden. Damit aber waren die Voraussetzungen gegeben, daß auch in den Hansestädten der Bliz einschlug, den Luther geschleudert hatte⁴⁰, als er seine 95 Thesen an die Schloßkirche zu Wittenberg schlug. Zwar drang die „martinianische Ketzeri“ erst zu Beginn der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts in das Ostseegebiet ein, wurde dann aber mit großer Entschiedenheit von den neuen Predigern verfochten.

Außer der lutherischen Lehre fanden auch wiedertäuferische und zwinglianische Anschauungen in den Hansestädten Aufnahme, ohne daß von vornherein die verschiedenen religiösen Strömungen eine scharfe Abgrenzung erfuhren. Der Kampf der neuen Prediger war trotz unterschiedlicher religiöser Auffassungen so lange ein gemeinsamer, als es galt, sich gegenüber der katholischen Kirche und ihren einflußreichen Anhängern durchzusetzen. Erst als die lutherische Reformation infolge des wachsenden Einflusses der Bürgeropposition mehr und mehr an Boden gewann, als schließlich auch die patrizische Schicht der Städte und die Hanse sich ihr nicht mehr verschließen konnten, begannen die Auseinandersetzungen um die „reine Lehre“ und die Verfolgung der Prediger, die wiedertäuferische und „sakramentiererische“ (= zwinglianische) Ansichten vertraten.

Hier gilt es vorerst zu zeigen, von wem die reformatorischen Lehren verkündet wurden und welche Schichten der städtischen Bevölkerung hinter den neuen Predigern standen. Die später beginnenden Auseinandersetzungen mit den Wiedertäufern und Sakramentierern sowie die über Luthers bürgerlich-gemäßigte Reformation hinausgehenden Bestrebungen werden erst weiter unten dargestellt⁴¹.

2. Die Stellung der Franziskaner zu den reformatorischen Bestrebungen

In Mecklenburg kam bei der Aufnahme der neuen religiösen Lehre den Franziskanern eine besondere Bedeutung zu. Sie hatten seit ihrer Niederlassung in den Städten in einem gewissen Gegensatz zu der Pfarrgeistlichkeit und der kirchlichen Hierarchie gestan-

⁴⁰ Engels, M. E. L. St. I, S. 208.

⁴¹ Siehe u. S. 159 ff.

den, hatten dafür aber, das Gelübde der Armut noch am ernstesten nehmend, zu den unteren Schichten der städtischen Bevölkerung gute Verbindungen, indem sie sich besonders der Armen und Kranken annahmen und sich auch schützend vor die im Verdacht der Ketzeri stehenden Beghinen stellten. Entgegen vielen anderen Geistlichen waren sie während des zur Domfehde verhängten Interdikts in Rostock geblieben und führten den Gottesdienst weiter fort⁴².

Bereits im Jahre 1523 predigte der Franziskaner Stephan Kempe aus dem Rostocker St. Katharinenkloster in Hamburg das neue Evangelium, wo er der erste Kirchenreformer wurde⁴³. In Wismar verkündeten seit 1524 Heinrich Never und Clemens Timme, beide ursprünglich Mönche des Grauen Klosters, neue reformatorische Ideen, ohne eigentliche Anhänger Luthers zu sein⁴⁴. Ebenfalls Franziskanermönche waren der seit 1528 als lutherischer Prediger an der Heiligengeistkirche in Rostock tätige Valentin Korte⁴⁵ und der vom Rat im Jahre 1533 als Prediger am Rostocker Kloster zum Heiligen Kreuz eingesetzte Thomas⁴⁶.

Doch nicht nur einzelne Mönche des Franziskanerordens wandten sich den neuen Lehren zu; in Stralsund, Rostock und Wismar wurden ihre Klöster überhaupt der Ausgangspunkt der gegen die alte Kirche und die bestehende politische Ordnung gerichteten Bewegung der gemeinen Bürgerschaft sowie die Zufluchtsstätte der verfolgten Prediger. So fanden in Stralsund die geheimen Zusammenkünfte der Bürgeropposition im Franziskanerkloster statt, dessen Guardian die Forderungen gegenüber der Alleinherrschaft des Rates unterstützte⁴⁷, wie sich auch in Rostock der Bürgerschaft bei den Franziskanermönchen versammelte⁴⁸. In Wismar nahm der von katholischen Geistlichen verfolgte Johannes Wind – vielleicht selbst ein Franziskanermönch – Zuflucht im Grauen Kloster⁴⁹.

⁴² Vgl. Schnitzler, S. 71 f., 80; Schmalz I, S. 151 f., 197 f.; Boll I, S. 196.

⁴³ Hamburg. Chron. S. 52; vgl. Walter, S. 25; Schmalz II, S. 14.

⁴⁴ StA W. Kirchenbuch des Grauen Klosters; Schröder, Prediger-Historie, S. 4 f., 6 f.; vgl. Krause, ADB 23, S. 564.

⁴⁵ Gryse z. J. 1528.

⁴⁶ Koppmann, Rost. Beitr. I 3, S. 74.

⁴⁷ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 123, Art. 87; vgl. u. S. 121.

⁴⁸ StA R. Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3a, Fol. 3b.

⁴⁹ Schröder, E. M., I, S. 182; vgl. Schmalz II, S. 16 f.

Waren die beiden genannten Franziskaner Never und Timme die eigentlichen Reformatoren in Wismar, so wurde für die Einführung der Reformation in Rostock vor allem Joachim Slüters Tätigkeit von entscheidender Bedeutung⁵⁰. Als Schüler Luthers förderten darüber hinaus, von Wittenberg kommend, Antonius Preen in Rostock und Heinrich Möllens in Wismar die reformatorischen Bestrebungen⁵¹.

3. Die soziale Herkunft und erste Tätigkeit der neuen Prediger

Nur bei einigen Wismarer und Rostocker Predigern ist die soziale Herkunft mit Sicherheit festzustellen und ihr Entwicklungsgang bekannt, doch wird deutlich, daß die Reformatoren zumeist aus der kleinbürgerlichen Handwerkerschicht stammten. So gehörte Heinrich Never sicherlich einer Wismarer Handwerkerfamilie an, denn ein Zimmerermeister gleichen Namens hatte in der Stadt im Jahre 1486 den Zeigerturm auf St. Nikolai errichtet⁵². Im Wismarer Franziskanerkloster nahm Never eine führende Stellung ein und war bald auch Luther bekannt geworden⁵³.

Der Rostocker Reformator Joachim Slüter war in Dömitz als Sohn eines Fährmanns namens Kuger geboren und hatte nach vorhergehendem Besuch anderer Universitäten vom Jahre 1518 an in Rostock studiert. Seit 1521 war er hier als Lehrer der Schule zu St. Peter tätig; an dieser Kirche wurde er im Jahre 1523 Kaplan⁵⁴.

Valentin Korte aus Lübeck entstammte dem Handwerkerstande; sein Vater war Barbier in Lebus. Auch er wurde, und zwar im Jahre 1512, an der Universität Rostock immatrikuliert und war als Angehöriger des Franziskanerordens bald Lektor des Katharinenklosters zu Rostock und schließlich lector provinciae⁵⁵.

⁵⁰ Gryse z. J. 1523.

⁵¹ Vgl. Schnell, S. 64.

⁵² Schröder, P. M., II, S. 2387.

⁵³ Krey, Beitr. Bd. 2, S. 111 f.: Luthers Brief vom 4. 7. 1536; vgl. Krause, ADB 23, S. 564; Schmalz II, S. 17.

⁵⁴ Gryse z. J. 1523; vgl. Walter, S. 25 f.; Schnell, S. 65. Die Nachricht, daß Slüter bei Luther in Wittenberg studiert hat (Bacmeister Teil 1, S. 1554; Rost. Etwas 1742, S. 362 f., Arndt, S. 10), wird nicht der Wahrheit entsprechen, da sein Name nicht in der Matrikel der Universität Wittenberg vorkommt. Vgl. Koppmann, S. 124.

⁵⁵ Gryse z. J. 1528; Serrius, S. 42.

Über die soziale Herkunft und den Werdegang der übrigen Rostocker und Wismarer Prediger sind wir nicht unterrichtet; nur noch von zweien, dem Franziskaner Stephan Kempe und dem aus Hamburg kommenden Sylvester Tegetmeier, wissen wir, daß sie an der Universität Rostock immatrikuliert waren⁵⁶.

Obwohl die bürgerliche Erhebung auch in Stralsund vom Franziskanerkloster ausging, waren seine Mönche nicht die ersten Verkünder der neuen Lehre. Vielmehr wurde Zentrum der kirchlichen Reformbewegung für ganz Pommern das bei Treptow/Rega gelegene Prämonstratenserkloster Belbuck, das zu einer bedeutenden Pflanzschule des Luthertums heranwuchs, als vom Abt Johann Boldewan im Jahre 1517 zur Bildung der Klosterinsassen und zur Reorganisation der geistlichen Angelegenheiten eine Klosterschule errichtet und Johann Bugenhagen, der bedeutendste Förderer der lutherischen Lehre in Norddeutschland, als Lektor an dieser Schule tätig war⁵⁷. Zu den Schülern Bugenhagens gehörten auch drei Mönche, die die Reformationsbewegung in Stralsund wesentlich fördern sollten: neben Georg von Ückermünde vor allem Christian Ketelhut und Johann Kureke⁵⁸.

Über die soziale Herkunft der beiden bedeutendsten Stralsunder Reformatoren sagen die Chronisten unmittelbar nichts aus, doch läßt sie sich aus den verschiedenen Quellenangaben erschließen. Von Gerhard Dröge wissen wir, daß Ketelhut im Dorf „Görke by Fryenwolde“ geboren ist⁵⁹. Seinem Interesse für das Handwerk gab er selbst dadurch Ausdruck, daß er sich entschloß, „alle kirchen und pfafferei“ Gott zu befehlen und sich „sunsten eines handtwercks“, das ihn „mit gott und ehren möchte ernehren“, anzunehmen, als er wegen seiner Lehre verfolgt wurde und weder bei Fürsten und Ritterschaft noch bei den Städten Gehör fand⁶⁰. Als Pfarrer in Stolp Ende August des Jahres 1522 auf Betreiben des Bischofs Erasmus von Kammin abgesetzt⁶¹, zog er nach Stralsund, um von hier weiter

⁵⁶ Koppmann, Rost. Beitr. I 3, S. 32; Krabbe, S. 368, 373. S. Tegetmeier wurde 1511 immatrikuliert, und St. Kempe promovierte im Jahre 1519 zum Magister.

⁵⁷ Chyträus, S. 288 f.; Runge, S. 53; Balt. Stud. II, S. 3 ff.

⁵⁸ Sastrow I, S. 32; Dröge, S. 316.

⁵⁹ Dröge, S. 316. Über die vermutliche Lage des Dorfes: Wehrmann, Ketelhut, S. 32.

⁶⁰ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 263; vgl. Sastrow I, S. 33.

⁶¹ Absetzungserklärung: Haken, S. 9 f., Anm. 12. e

nach Pommern hinein oder nach Livland zu fahren⁶². Da er aber vergeblich auf ein Schiff warten mußte, begann er hier bei Johann Holländer „auf allerlei manier“ Tuch färben zu lernen⁶³. Daraus wird ersichtlich, daß Ketelhut dem Handwerk nahestand, vielleicht sogar ihm entstammte.

Johann Kureke scheint in Treptow gebürtig zu sein, wo ein Peter Kureke zwischen 1508 und 1514 Ratsherr war⁶⁴. Als Pleban an der Pfarrkirche zu Treptow – mindestens seit 1518 – griff er die Mißstände in der Kirche und unter den Geistlichen an und wurde aus diesem Grunde auf Veranlassung des bischöflichen Koadjutors Erasmus von Manteuffel für einige Zeit verhaftet. Um wieder freizukommen, mußte er versprechen, in Zukunft weder Papst, Kardinäle noch sonstige weltlichen und geistlichen Personen „offentlick van deme predickstole“ zu „schelden, honen effte diffameren“⁶⁵. Kureke ist dann ebenfalls nach Stralsund gekommen, um von hier nach Livland zu segeln⁶⁶. Sastrow berichtet über ihn, daß auch er sein geistliches Amt aufgeben wollte, um Kaufmann zu werden⁶⁷. Die Abstammung aus einem Ratsherrengeschlecht oder zumindest die Ratsverwandtschaft passen durchaus zu der Absicht Kurekes, als Kaufmann tätig zu sein, so daß der Schluß erlaubt ist, daß der zweite Stralsunder Reformator aus einer Kaufmannsfamilie stammt. Infolge des hereinbrechenden Winters fand aber Kureke kein Schiff mehr, das ihn nach Livland bringen konnte. So mußte er in Stralsund bleiben und wurde schließlich von Ketelhut aufgefordert, ihn beim Predigen zu unterstützen und mit ihm dem Treiben der Mönche und Pfaffen zu steuern⁶⁷.

Über die ebenfalls aus dem Kloster Belbuck hervorgegangenen Prediger Georg von Ückermünde und Heinrich Sichermann ist nichts Näheres bekannt. Über ersteren berichten Berckmann und Sastrow

⁶² Lobes, S. 12. Runge, S. 54 berichtet noch, daß K. in Mecklenburg bei Johann von Schwerin Kriegsdienste genommen hat. K. selbst sagt aber in seiner Rechtfertigungsschrift darüber nichts. WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 266a/53: gibt Dänemark als K.s Reiseziel an.

⁶³ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 114.

⁶⁴ Dröge, S. 316; Wehrmann, Ketelhut, S. 41.

⁶⁵ Urkunde vom 27. Juli 1521: Medem, S. 76; Runge, S. 56; Fragestücke Steinwers, S. 69.

⁶⁶ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 271.

⁶⁷ Sastrow I, S. 33.

nur, daß er vor Ketelhut und Kureke einige Male in Stralsund gepredigt habe⁶⁸. Fünf weitere „auführerische“ Prediger in Stralsund nennt Steinwer in seiner Klageschrift, doch kennen wir von ihnen nicht mehr als die Namen⁶⁹.

Die zwischen den einzelnen Schichten der städtischen Bevölkerung bestehenden Spannungen hatten sich durch die Vorbereitung und die Aufnahme des Krieges der Hansestädte gegen König Christian II. noch verschärft, da den Bürgern und Einwohnern erneut empfindliche Lasten auferlegt wurden. Zur selben Zeit nun, als der Unwille gegen die Politik des Rates anwuchs, wurde mit der Verkündung der neuen Lehre in den Städten begonnen.

Zuerst lassen sich Prediger in Rostock feststellen. Hier hatte im Jahre 1521 Luthers Schüler Antonius von Preen bereits die Domkantorei inne; weiter waren Sylvester Tegetmeier und der Franziskaner Stephan Kempe zu dieser Zeit vorübergehend in Rostock⁷⁰. Auch Slüter kam bereits im Jahre 1521 in diese Stadt und war als Lehrer an der Schule zu St. Peter tätig. Dennoch wird die neue Lehre nicht vor 1523, dem Jahre, in dem Slüter als Kapellan an der St. Peterskirche eingesetzt wurde, verkündet sein⁷¹.

Nach Stralsund sind die ersten Prediger im Herbst 1522 oder im Frühjahr 1523 gekommen. Erwähnte diese Zutfeld Wardenberg in seiner Beschwerdeschrift an den Herzog von Mecklenburg über die Besteuerung der Geistlichkeit vom 10. August 1522 noch mit keinem Worte⁷², so beklagte sich am 21. Juni 1523 Hippolyt Steinwer beim Herzog über die „verlophenen losen monneke“⁷³. Der erste namentlich bekannte Prediger, der kurze Zeit vor Ketelhut in Stralsund eintraf, war Georg von Ückermünde⁷⁴. Für die Ankunft der beiden bedeutendsten Stralsunder Reformatoren Christian Ketelhut und

⁶⁸ Mohn.-Zober, S. 97; Sastrow I, S. 32.

⁶⁹ Steinwer, Vernehmung, S. 147; vgl. Dröge, S. 314 f. Die meisten dieser Prediger kommen auch in den katholischen Spottliedern vor: Mohn.-Zober, S. 248 ff.

⁷⁰ Vgl. Walter, S. 25; Schnell, S. 64; Koppmann, Rost. Beitr. I 3, S. 32 f.

⁷¹ Gryse z. J. 1523; Serrius, S. 14; Walter, S. 26.

⁷² Meckl. Jbb. III, S. 171 f.

⁷³ Ebd. S. 181 f. Aus Steinwers Klagezettel vom 12. Okt. 1525 geht das Jahr 1522 hervor. Es heißt da, daß es „jetzt drey Jar her“ ist, daß die „auffrurischen prediger“ in Stralsund sind: Steinwer, Vernehmung, S. 147, Art. 18.

⁷⁴ Mohn.-Zober, S. 33, 97; Dröge, S. 279, 316; Sastrow I, S. 32.

Johann Kureke kann heute das Jahr 1523 als sicher angenommen werden⁷⁵, und zwar ist Ketelhut kurz nach Ostern angekommen und hat am 1. Mai zu predigen begonnen, während Kureke um Michaelis desselben Jahres in Stralsund eintraf⁷⁶.

In Wismar wurde die neue Lehre erstmals im Jahre 1524 verkündet. Ostern dieses Jahres predigte hier der Franziskaner Heinrich Never im Grauen Kloster, während am gleichen Tage der lutherische Prädikant Heinrich Möllens in der Georgenkirche vor Herzog Albrecht und seinem Hof sprach⁷⁷. Ein Jahr später, am 14. März 1525, trat Heinrich Never auf Beschluß des Rates an die Stelle des seines Amtes entsetzten Nikolaus Fink und wurde Guardian des

⁷⁵ Die Angaben der Quellen über das Jahr der Ankunft Ketelhuts und Kurekes in Stralsund gehen auseinander. Ketelhut selbst nennt in seiner Verteidigungsschrift S. 262 f. das Jahr 1523. Das gleiche Jahr geben Dröge in seiner Biographie Franz Wessels (S. 279, 316) und Sastrow in seiner Autobiographie (I, S. 44) an. Berckmann dagegen nennt das Jahr 1522: Mohn.-Zober, S. 33; ihm folgt Wessel in seiner Schilderung des katholischen Gottesdienstes S. 20. In der Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund aber findet sich das Jahr 1524 (S. 114, Art. 53); ihr ist Runge in seiner „Brevis designatio“ S. 55 gefolgt. Fabricius und Fock stellten darauf Untersuchungen an, die zur Klärung der Chronologie führen sollten. Setzte Fabricius S. 287 ff. das Jahr 1522 für das erste Auftreten Ketelhuts an, so entschied sich Fock V, S. 430 ff. für das Jahr 1524. Letztere Ansicht galt so lange als richtig, bis Wehrmann aus den Reichskammergerichtsakten über den Steinwer-Prozeß gegen Stralsund die Beschwerdeschrift der Unterkirchherren zu Stralsund an Herzog Bogislaw X. und seine Söhne vom 21. Sept. 1523 veröffentlichte, in der bereits Klage über „gantz vill verlaufne Munch, Apostaten, Martinische, Luterische und keyerische Prediger aus velen Enden und Landen“ geführt wird: Klagen der Unterkirchherren, S. 58 f. Läßt sich daraus schon die Anwesenheit Ketelhuts und Kurekes zu dieser Zeit in Stralsund annehmen, so ist sie erwiesen durch das Antwortschreiben des Herzogs an den Rat der Stadt Stralsund vom 24. Sept. 1523, in dem verlangt wird, die „verlauffne Munch und lose Leuth“ aus der Stadt zu weisen und den Kirchherrn zu schützen. Ausdrücklich wird darin gefordert, daß Kureke und Ketelhut „one weitere Aufrur und Unwillen unser Landt reumen und sich darinnen irer Predig enthalten“ sollen: Pom. Jbb. 6, S. 67. Mehrere Zeugen bestätigen im Zeugenverhör von 1529 die Richtigkeit des Jahres 1523: WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 265b/128; 315b/128. Es ergibt sich, daß das von Ketelhut in seiner Rechtfertigungsschrift angegebene Jahr 1523 richtig ist.

⁷⁶ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 119, Art. 71; Dröge, S. 316 f.; Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 271.

⁷⁷ Chyträus, S. 285; Schröder, Prediger-Historie, S. 2, 4; vgl. Lisch, Meckl. Jbb. 22, S. 12.

Grauen Klosters⁷⁸. Damit begann die Auflösung des Klosters, dessen Mönche in größerer Zahl Wismar verließen⁷⁹. In den Jahren 1524 bis 1527 stand Heinrich Never der Prediger Clemens Timme zur Seite⁸⁰; beide scheinen, bereits seitdem sie zu predigen begannen, nicht die lutherische Lehre vertreten zu haben⁸¹. Noch im selben Jahre erzwang die Wismarer Bevölkerung durch einen Tumult, daß der Pfarrherr von St. Nikolai, Franz Werkmeister, dem neuen Prediger Johannes Windt die Kanzel öffnete. Werkmeister bat darauf den Herzog, ihn von seinen Amtsverpflichtungen zu entbinden⁸².

Ziemlich gleichzeitig also, in den Jahren 1523 und 1524, nahmen die neuen Prediger ihre Tätigkeit auf. Damit sollte zu dem Zündstoff, der sich bereits auf sozialem und politischem Gebiet angesammelt hatte, auf ideologisch-religiösem Gebiet ein neuer hinzukommen, der auch in den drei Hansestädten scharfe Auseinandersetzungen auslöste. Die Kluft zwischen den einzelnen Schichten der städtischen Bevölkerung wurde infolge unterschiedlicher religiöser Auffassungen jetzt noch vergrößert.

4. Die Stellung der einzelnen Schichten des Stadtbürgertums und der Geistlichkeit zur Reformation

Günstige Aufnahme fanden die reformatorischen Lehren bei den mittleren und unteren Schichten des Stadtbürgertums, die durch sie ihre politischen und wirtschaftlich-sozialen Ziele unterstützt sahen.

So waren es in Rostock vor allem Handwerksmeister, Gesellen und Hafenarbeiter, die sich Slüters Predigten anhörten. Aus allen Kirchspielen strömten sie, und mit ihnen viele alte Leute, zusammen,

⁷⁸ StA W. Kirchenbuch des Grauen Klosters, S. 41.

⁷⁹ Schröder, Prediger-Historie, S. 8. StA W. Das Kirchenbuch des Grauen Klosters S. 49 gibt das Jahr 1523 als den Beginn der Predigten Nevers an, in dem er auch das Ordenskleid abgelegt haben soll. Da er aber 1525 Guardian des Klosters wurde, wird diese Angabe nicht zutreffen. Endgültig hat Never 1527 das Ordenskleid abgelegt: Schröder a. a. O.

⁸⁰ Kleiminger, Graues Kloster, S. 33.

⁸¹ Siehe u. S. 161 ff.

⁸² Schreiben F. Werkmeisters an Herzog Heinrich V. vom 26. Juni 1524 und 20. Dez. 1524: Meckl. Jbb. 39, S. 80—83.

so daß der Raum der Kirche die Zuhörer bald nicht mehr faßte und Slüter vor der Kirche im Freien predigen mußte⁸³. Die „Christlutherischen Börger und Evangelischen Handwerkeslude“ schützten Slüter vor den Ratsdienern, die ihn aus seinem Hause holen und in die Fronerei bringen sollten. Als die Gegner der neuen Lehre den Schulmeistern verboten hatten, einen Anhänger Slüters zu Grabe zu tragen und dabei zu singen, „gingen de Handwercksgesellen, und etlyke Börger“ deutsche Psalmen singend vor der Leiche her⁸⁴. Ein Handwerksmeister, der Barbier Peter Schmidt, gewährte Slüter in der ersten Zeit seiner Tätigkeit einen Freitisch für 2 Jahre⁸⁵. Es nutzte auch nichts, daß „de Olderen“ ihren Kindern und dem Gesinde verboten, zu Slüter in die Predigt zu gehen, und ihre Frauen schlügen, wenn sie an dem Gottesdienst teilgenommen hatten, bei dem gesungen wurde: „Dat strick ys entwey und wy syn fry“⁸⁶. Man befürchtete, daß die Worte dieses Liedes wie die neue Lehre überhaupt sich zugleich auf das gesamte politische Leben in der Stadt auswirken könnten. Doch waren alle Bemühungen der herrschenden Schicht umsonst; sie vermochte nicht, „dem gemeinen Manne und amptlüden, ock den Handwerckes Gesellen und knechten“ zu verbieten, sich von Slüters Worten überzeugen zu lassen⁸⁶. Daß ein großer Teil der Anhänger Slüters Handwerker waren, geht auch daraus hervor, daß er im Vorwort seines 1525 bei Dietz erschienenen niederdeutschen Gesangbuches betonte, mit diesen Liedern den Handwerkern, die sonst kaum Zeit zu ihrem Studium hätten, die Schrift näherbringen zu wollen⁸⁷. Viele Nachstellungen mußte Slüter durch die Anhänger der alten Kirche erdulden, sie versuchten sogar, ihn zu vergiften. Doch der Anschlag scheiterte, weil ein „armes Kindt“ Slüter vorher gewarnt hatte⁸⁸. Seiner Verbindung mit den Handwerkern gab Slüter auch weiterhin dadurch Ausdruck, daß er im Jahre 1528 die Tochter eines Kleinschmiedes, Katharina Gelen, zur

⁸³ Gryse z. J. 1526.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Schröder, E. M. I, S. 41 f.; Serrius, S. 14.

⁸⁶ Gryse z. J. 1527.

⁸⁷ Daß der Verfasser, der sich J. S. nennt, Slüter ist, daran kann wohl kein Zweifel bestehen. Vgl. Walter, S. 40.

⁸⁸ Gryse z. J. 1526.

Frau nahm⁸⁹. Zu den Anhängern Slüters gehörten auch Studenten. Diese wollten den Prediger anlässlich seiner Hochzeit durch ein Geschenk von zwei Kannen Wein ehren, wurden aber von Slüters Gegnern daran gehindert⁹⁰.

Wie stark der Gegensatz des „gemeinen Mannes“ zu den reichen Bürgern in der Stellungnahme für oder wider den neuen Prediger zum Ausdruck kommt, geht aus einem in dieser Zeit entstandenen Sprichwort hervor, das uns Gryse überliefert und erläutert hat: „Hüßken Slüßk und Progerye geiht tho S. Peter in de Predekye; dat ys arme geringe vorechtlyke lüde hören tho S. Peter an den Slüter predigen, de groten Ryken vorneme lüde överst in der Stadt, de kamen dar nicht hen, de süth men dar nicht“⁹¹.

Wie in Rostock waren auch in Wismar vornehmlich die mittleren und unteren Bevölkerungsschichten die ersten Anhänger der neuen Prediger. Schon bei seinen ersten Predigten fand Heinrich Never die Zustimmung des „gemeinen Mannes“, und als seine Freunde ihn drängten, die Geistlichen zur offenen Diskussion herauszufordern, war es der „große Hauffe“, der Holz und Pechtonnen auf dem Markt zusammentrug, um die Unterlegenen zu verbrennen⁹². Hauptsächlich Bootsleute und Schiffer brachten „mit mesten unnde bilen“ den Prediger Johannes Windt gegen den Willen des Pfarrherrn Franz Werkmeister auf die Kanzel von St. Nikolai, der Kirche der Schiffer und Bootsleute, damit er von hier aus ihnen die neue Lehre verkünde⁹³. Die Stellung der Prediger in Wismar wurde durch die Unterstützung der gesamten Bürgeropposition schnell gefestigt.

Wie sehr die politische Bewegung mit der religiösen Erneuerung Hand in Hand ging, wird besonders in Stralsund sichtbar. Waren es doch gerade die Wortführer der Bürgerschaft im Kampf um eine neue politische Ordnung, die Ketelhut, der sich nur auf der Durch-

⁸⁹ Gryse z. J. 1528. Die Richtigkeit der Angabe Gryses ist durch Koppmann, Rost. Beitr. III 3, S. 99 f., bestätigt worden. — Schröder, E. M. I, S. 147 f.; vgl. Serrius, S. 122, Beilage III: Bittschrift Slüters an den Rat, seine Heirat betreffend.

⁹⁰ Gryse z. J. 1528.

⁹¹ Gryse z. J. 1527.

⁹² Chyträus, S. 285; Schröder, E. M. I, S. 127; vgl. Crain, S. 5, 10.

⁹³ Meckl. Jhb. 39, S. 80—82; Schröder, E. M. I, S. 82.

reise in Stralsund befand, veranlaßten, in der Stadt zu bleiben. Zu ihnen gehörten Franz Wessel, der Sohn eines Kaufmanns und Brauers, Bartholomäus Buchow, der später der Tuchhändlerkompanie angehörte, Balzer Prütze, ein weniger vermögender Bürger, sowie Ladewig Vischer, ein Altermann der Kramer, hinter denen viele andere Bürger und „ock mehr alse hundert amptlüde“ standen. Auch Kurt Böke, der Sohn eines Rats Herrn, der seit 1520 selbst dem Rat angehörte, hatte sich auf die Seite der Bürgerschaft gestellt⁹⁴. Ketelhut nennt noch seinen Wirt Johannes Schult, der ihn aufforderte, durch seine Predigten „den ungelerten schelmen ein schreckent zu machen“⁹⁵.

Die Vertreter des mittleren Stadtbürgertums waren es in Stralsund also besonders, die Ketelhut zu ihrem Prediger machten und ihn gegen alle Angriffe schützten, nachdem sie durch sein mutiges Auftreten gegenüber den katholischen Geistlichen und seine von einem großen Teil der Bevölkerung mit Begeisterung aufgenommene Predigten erkannt hatten, daß er mit seiner Lehre zugleich ihre religiösen und politischen Ziele unterstützte. Daß die Angehörigen der untersten Schicht der Bevölkerung Stralsunds, die Gesellen, Knechte, Mägde und Armen, ebenfalls auf seiten der neuen Prediger standen, läßt sich aus ihrem Haß gegen die alte Geistlichkeit, der besonders vor und bei dem Kirchensturm zum Ausdruck kam, erkennen⁹⁶.

Aus dem Dargestellten wird deutlich, daß die mittleren und unteren Bevölkerungsschichten der drei Hansestädte sich für die Aufnahme der neuen Prediger einsetzten, ihre erste Anhängerschaft bildeten und sie vor Angriffen schützten; hofften sie doch, durch die Verkünder der neuen Lehre ihre übrigen Forderungen unterstützt zu finden. Die Kluft zwischen der gemeinen Bürgerschaft und dem patrizischen Rat vergrößerte sich dadurch wesentlich, wenn auch einzelne Ratsherren schon früh den reformatorischen Bestrebungen zuneigten. Der Rat in seiner Gesamtheit wie auch die patrizischen Familien traten, solange sie allein die Macht in der Stadt hatten, für die Beibehaltung der bisherigen kirchlichen und politischen

⁹⁴ Dröge, S. 279; vgl. Anh. Tab. IV und I.

⁹⁵ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 266.

⁹⁶ Siehe u. S. 173 ff.

Ordnung ein und stellten sich damit zugleich gegen die neuen Prediger und gegen einen großen Teil der Bürger- und Einwohnerschaft.

Über Rostock berichtet Nikolaus Gryse, daß „de vornemsten Capteins in disser stadt“ wie auch „de olden Papistischen Börger und Börgerschen nevenst den vornemesten van den Geslechtern disser Stadt samt den Koplüden Bruwern und etlyke Olderlyde in etlyken Handtwerken“ Slüter am meisten verfolgt haben. Der Rat gab den Stadtdienern Befehl, Slüter gefangen zu nehmen, und verweigerte seinen Anhängern das Begräbnis in althergebrachten Formen⁹⁷. Ebenso wie die alte Geistlichkeit und mit ihr im Bunde mißachtete er den Willen der gemeinen Bürgerschaft. Noch im Jahre 1526, so hebt Gryse hervor, sind „de meisten und de vornemsten des Rades grote Papisten gewesen“. Doch berichtet er zugleich, daß durch den Streit zwischen den Dominikaner- und Franziskanermönchen über die unbefleckte Empfängnis der Jungfrau Maria auch etliche Mitglieder des Rates vom Papsttum abgefallen seien, da sie nicht mehr für die Dominikaner, die ihre Lehre vor jedermann „offentlyken stinkende makeden“⁹⁷, eintreten könnten. Das Eindringen reformatorischer Ideen in den Rat wurde weiter dadurch gefördert, daß Dr. Johann Oldendorp, bisher Professor an der Universität Greifswald, vom Rostocker Rat im Frühjahr 1526 als Syndikus eingestellt wurde. Dieser hatte Greifswald verlassen, weil man hier die neue Lehre, der er anhing, nicht zulassen wollte. Um so eifriger setzte er sich nun in Rostock für die Durchführung der Reformation ein⁹⁸. Er hat daher besonders viele Schmähungen über sich ergehen lassen müssen. Wegen seines Eintretens für die Reformation wie auch wegen seiner Verbindung zur gemeinen Bürgerschaft wurde er von der katholischen Geistlichkeit des Aufruhrs beschuldigt⁹⁹. Daß er als eine der festesten Stützen der neuen religiösen Auffassung in Rostock galt, geht aus der Äußerung seiner Gegner hervor: „Wenn de Doctor gefellet were, wey woldent mit den Andern wol kort spelen“¹⁰⁰.

⁹⁷ Gryse z. J. 1526.

⁹⁸ Krabbe, S. 374, 376; Koppmann, Rost. Beitr. I 1, S. 47.

⁹⁹ Siehe Oldendorps Schrift „Wahrhaftige Entschuldunge wedder de mordgiringen oprorschen Schandt-Dichter und falschen Klegere“; Ungnaden, Amoen. Stück 14, 6, S. 1089 ff. Für die Einstellung Vorbergs ist die Ansicht bezeichnend, daß Oldendorp und Slüter sich „zu sehr auf die Volksmassen“ stützten (S. 50).

¹⁰⁰ Arndt, S. 55.

Obwohl die einflußreichsten Mitglieder des Rates auch am Ende der zwanziger Jahre noch papistisch gesinnt waren, konnten diese sich doch nicht länger den drängenden Forderungen der Bürgerschaft nach Einstellung weiterer Prädikanten widersetzen. So wurden im Jahre 1528 der Franziskanermönch Valentin Korte und 1530 Mattheus Eddeler sowie Peter Hakendale als neue Prediger in Rostock zugelassen, während sich im Jahre 1529 um den lutherischen Prediger Barthold ein längerer Streit entspann¹⁰¹. Wenn es nicht zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung kommen sollte, mußte sich im Jahre 1531 schließlich auch der papistische Teil des Rates zu einer neuen Ordnung in Religionssachen bereit erklären, die praktisch den Sieg der Reformation in Rostock bedeutete. In ihr wird ausdrücklich erwähnt, daß sie geschaffen wurde, um „den unstümigen vornemende des gemeinen Volckes vorthokamende“¹⁰².

Leistete der Rat in Rostock durch einen großen Teil seiner Mitglieder noch mehrere Jahre den reformatorischen Bestrebungen Widerstand, so war der Rat der Stadt Wismar schon bei dem Auftreten der ersten Prediger der neuen Lehre nicht mehr in der Lage, ihnen entgegenzutreten. Die Bürgeropposition hatte im Jahre 1524 bereits die Macht in der Hand, so daß der Rat sich mit der Einsetzung der neuen Prediger einverstanden erklären mußte. Seit Anfang des Jahres 1525 legte er den Prädikanten kaum noch Hindernisse in den Weg. Am 14. März ernannte er Heinrich Never zum Guardian des Grauen Klosters¹⁰³ und ließ gemeinsam mit den Vertretern der Bürger und Ämter das Inventar des Klosters aufnehmen¹⁰⁴.

In Stralsund konnte der Rat ebenfalls nur kurze Zeit erfolgreich Widerstand leisten, da die Bürgeropposition durch eine Erhebung im Jahre 1524 die Alleinherrschaft des Rates gebrochen hatte und seitdem mit ihrem 48er-Ausschuß an der Leitung der Stadt beteiligt war. Dennoch nahm der Rat in seiner Gesamtheit, solange er es vermochte, gegen die neue Lehre Stellung. So wurde Ketelhut mehrmals vom Rat vorgeladen, der ihn veranlassen wollte, sich des Predigens zu enthalten. Dieser erklärte sich dazu bereit, wenn der Rat

¹⁰¹ Gryse z. J. 1528/29/30.

¹⁰² Gryse z. J. 1531; Schröder, E. M. I, S. 181—183.

¹⁰³ Chyträus, S. 285.

¹⁰⁴ StA W. Kirchenbuch des Grauen Klosters, S. 41.

„den pfaffen und mōnchen das schelten und unchristliche liegendt“ verbieten würde¹⁰⁵ Da die Schmähreden aber nicht aufhörten, predigte Ketelhut weiter. Auf Veranlassung des Oberkirchherrn Hippolyt Steinwer ordnete der älteste Bürgermeister, Sabel Oseborn, am 22. Juni 1524 an, Ketelhut „scholde by schynender Sünne uth der Stadt wyken, by lyves straffe“. Als darauf die Bürgeropposition dem Rat den Kampf ansagte, fühlte sich dieser der bevorstehenden Kraftprobe nicht gewachsen und gab den Forderungen der Bürgerschaft nach. Mit dem Bleiben Ketelhuts war ein erster Sieg für die neue Lehre errungen.

Der oberste Repräsentant der altgläubigen und zugleich politisch konservativen Richtung im Stralsunder Rat war der Bürgermeister Sabel Oseborn¹⁰⁶; hinter ihm stand ursprünglich der größte Teil der Ratsmitglieder. Demgegenüber gab es auch einige Ratsherren, die wohl an der politischen Ordnung, der Grundlage ihrer privilegierten Stellung, festhalten wollten, der kirchlichen Erneuerung gegenüber aber nicht verschlossen waren. Von ihnen tritt besonders Nikolaus Smiterlow hervor, der sich seit seiner Reise nach Wittenberg Luthers Lehre zugewandt hatte, aber dennoch ein Gegner jeglicher Demokratisierung der Stadtverfassung und aller revolutionären Maßnahmen blieb¹⁰⁷. Der Ratsherr Kurt Böke, der gemeinsam mit Vertretern der Bürgerschaft Ketelhut aufgefordert hatte, in Stralsund zu predigen, sowie der Bürgermeister Johann Trittelvitj und der Ratsherr Christoph Lorbeer setzten sich ebenfalls für die neuen Prediger ein¹⁰⁸.

Je mehr Ratsmitglieder sich zur neuen Lehre bekannten, um so uneinheitlicher und schwankender wurde die Haltung des gesamten Rates. Dies aber wirkte sich unmittelbar auf die Bürgeropposition und die Durchführung ihrer Ziele aus.

Den größten Widerstand gegen die neuen Prediger und ihre Lehre leistete die höhere Geistlichkeit, deren einflußreiche Stellung und materielle Grundlage durch die Reformation ins Wanken gerieten.

Allen schon vor der eigentlichen Reformation auftretenden reformatorischen Tendenzen hatte der Administrator des Stifts Schwerin.

¹⁰⁵ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 271.

¹⁰⁶ Über seine enge Verbindung mit der oberen Geistlichkeit: Dröge, S. 279.

¹⁰⁷ Sastrow I, S. 35; Dröge, S. 279.

¹⁰⁸ Mohn.-Zober, S. 239, 241, 245.

Zutfeld Wardenberg, eine antireformatorische Bewegung entgegengesetzt¹⁰⁹. Doch verließ er schon vor dem Auftreten der ersten Prediger auf Grund heftiger Auseinandersetzungen mit dem Stralsunder Rat wegen der geforderten Besteuerung der Geistlichen das Stift, um sich in Rom zu beschweren, von wo er nicht zurückgekehrt ist¹¹⁰. Daher klagten die Unterkirchherren von Stralsund im September 1523, daß „kein geistlich Gericht noch Bischofs, Archidiakons, Officials Gebot oder Verbot“ bestünden und gehalten würden¹¹¹.

Der entschlossenste Widerstand der städtischen Geistlichkeit wurde in Rostock geleistet; er ging besonders von dem gegen den Willen der Bürgerschaft errichteten Domstift und von der Universität aus, deren kirchlicher Charakter durch die Gründung des Domstifts erneut gefestigt worden war¹¹². Bei der großen Anzahl „Papistischer Domherren und Dompapen“, die ihren Einfluß auf die Kirchen der vier Kirchspiele und die Klöster geltend machten, mußte es Slüter in Rostock besonders schwer haben, so stellt Gryse fest, indem er auf die engen Verbindungen der geistlichen und weltlichen „vornehmsten Capteins“ dieser Stadt hinweist¹¹³. Neun „Ertz-Papisten“ waren die „vornehmste Redleins-Führer“, die allen Unwillen verursacht hatten¹¹⁴ und Slüter überall nachstellten, um ihn aus der Stadt zu treiben.

Eifrige Wortführer der Papisten waren auch die Dominikaner; in enger Verbindung zu den herrschenden Schichten stehend, sahen sie noch immer ihre Aufgabe darin, die „wachsamen Hunde des Herrn“ zu sein. Mit Eifer bekämpfte der Prior des Rostocker Klosters Cornelius de Snekis, der das Amt eines päpstlichen Inquisitors innehatte, die neue Lehre, und Joachim Rotstein wollte Luther und Slüter sogar auf den Scheiterhaufen bringen und verbrennen wie einst Hus¹¹⁵. Mit allen nur denkbaren Mitteln, Dro-

¹⁰⁹ Krabbe, S. 307.

¹¹⁰ Mohn.-Zober, S. 38.

¹¹¹ Klagen der Unterkirchherren, S. 62.

¹¹² Zur Erpressung von Zinsen überfiel das Domkapitel im Jahre 1528 mit 300 Mann unter Führung eines Priesters Heinrich Smekers Gut Wüstenfelde. ließ Pferde und Ochsen wegtreiben sowie Türen und Schlösser aufbrechen: Lisch, Meckl. Jbb. 16, S. 37.

¹¹³ Gryse z. J. 1523, 1526.

¹¹⁴ Beselin, S. 269: namentliche Aufführung.

¹¹⁵ Gryse z. J. 1526; Serrius, S. 26; vgl. Krabbe, S. 312; Schmalz II, S. 14.

hungen, Verleumdungen und Beschimpfungen versuchte der „Papistische hupe“, Slüters Stellung in der Stadt unhaltbar zu machen; er bedrohte den Prediger tötlich, so daß dieser ein dreiviertel Jahr aus der Stadt gehen mußte, um sein Leben zu retten¹¹⁶. Nicht nur viele Verfolgungen, sondern auch den Gifftod im Jahre 1532 hatte nach Gryses Bericht Slüter durch die Papisten zu erleiden, nachdem schon ein Giftmordversuch der „prälatischen Herren“ gescheitert war¹¹⁷.

Ideell und materiell auf das engste mit der katholischen Kirche verbunden, war die Universität Rostock neben dem Domstift das festeste Bollwerk des Katholizismus gegen die Reformation. Daran änderte auch nichts, daß der Humanismus an der Universität Fuß faßte und zu Beginn des 16. Jahrhunderts erstarkte und daß einzelne Professoren Kritik an den kirchlichen Verhältnissen übten. Wie an vielen deutschen Universitäten, so gehörten auch in Rostock die Humanisten im allgemeinen zum „Typus der ‚vorsichtigen Philister‘, die, anstatt in die sozialen und politischen Kämpfe der Zeit kühn und offen einzugreifen“, es vorzogen, „auch in der Kritik der weltlichen und kirchlichen Mißstände in bestimmten Grenzen zu verbleiben, ohne an die Fundamente der bestehenden Ordnung zu rühren“¹¹⁸. Selbst Konrad Pegel, der sich mit seiner Kritik an dem Ablaßhandel der Kirche noch am weitesten hervorwagte, tastete die bisherige Ordnung nicht an¹¹⁹. Die engen Verbindungen, in denen die Universität Rostock mit der Erfurter Universität, einem Zentrum

¹¹⁶ Gryse z. J. 1523; Koppmann, Rost. Beitr. III 1, S. XXVI. Zeit: Spätherbst 1525 bis Sommer 1526.

¹¹⁷ Gryse z. J. 1532; Beselin, S. 279; Serrius, S. 279; Walter, S. 41 f. — Koppmann, Rost. Beitr. I 1, S. 37—46, hat dagegen geltend gemacht, daß diese von Gryse mitgeteilte Nachricht urkundlich nicht belegt werden kann. Koppmann hält diese Nachricht für eine „willkürlich aufgeputzte Anekdote“, entstanden aus Gryses Haß gegen die in der Stadt herrschenden Kreise. Geradezu bedauernd stellt K. fest, daß Gryse seine Nachrichten von dem „gemeinen Mann“ erhielt, der den Tod Slüters den Vornehmen zur Last legte. Mag Gryses Bericht auch von einzelnen Übertreibungen nicht frei sein, so gehört er doch zu den wenigen Quellen, die nicht alles vom Standpunkt der Herrschenden aus sehen, sondern dessen Interesse auch den mittleren und unteren Schichten der städtischen Bevölkerung galt. Diese aber waren überzeugt, dafür ist Gryses Bericht ein Beweis, daß Slüter von seinen einflußreichen Gegnern vergiftet worden sei. Einen Gegenbeweis für seine abweichende Meinung konnte Koppmann nicht liefern.

¹¹⁸ Stern, S. 196.

¹¹⁹ Siehe o. S. 90.

der klassischen Studien, stand, hatten sich besonders auf die Rostocker Artistenfakultät ausgewirkt; doch kamen die Rostocker Humanisten kaum über philologisch-humanistische Zielsetzungen hinaus. Daher verwundert es nicht, daß die bedeutenden deutschen Humanisten, die Rostock aufsuchten, nur kurze Zeit in dieser Stadt blieben.

So hielt sich der zum Erfurter Humanistenkreise gehörende Conrad Celtis nur vorübergehend in Rostock auf¹²⁰. Seit dem Jahre 1503 war auch Hermann von dem Busche in Rostock, der an der Universität Vorlesungen über Virgil, Cicero und Ovid hielt; er galt als einer der eifrigsten Gegner der Scholastik. Meinungsverschiedenheiten und Neid ließen aber den Münsteraner Humanisten der Stadt bald wieder den Rücken kehren. Auch der bedeutende Humanist Ulrich von Hutten suchte, von Greifswald kommend, im Jahre 1509 Rostock auf. Seine Vorlesungen machten einen großen Eindruck auf die Studenten; zugleich sammelte er einen Kreis von Professoren aus verschiedenen Fakultäten um sich. So sehr er auch seine gute Aufnahme in Rostock lobte, unterzog er doch nach seinem Abschied die besonders an der Theologischen Fakultät vertretene Scholastik einer scharfen Kritik. Die Ablehnung der humanistischen Bildung durch Professoren in Greifswald veranlaßte weiter den Dichter und Humanisten Johannes Padus (Hadus) 1515, nach Rostock zu gehen. Aber auch er war hier nur kurze Zeit tätig. Längere Zeit hat in Rostock Nikolaus Marschalk gelehrt. Ihn zeichneten seine vielseitigen Kenntnisse auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Naturwissenschaften und der Geschichte aus. Enthalten seine historischen Werke auch manche fehlerhafte Hypothese, so sind sie doch — wie auch die Werke des früheren Rostocker Magisters Albert Krantz — Ausdruck einer für die deutschen Humanisten charakteristischen Hinwendung zur eigenen Geschichte, die durch ein wachsendes Heimat- und Nationalgefühl hervorgerufen wurde.

Wenn auch die Leistungen dieser kürzere oder längere Zeit an der Rostocker Universität lehrenden Humanisten im einzelnen bedeutend waren, so haben sie doch an dem kirchlichen Charakter der Universität und deren Haltung gegenüber den reformatorischen Bestrebungen kaum etwas geändert. Die zum Kreise um Hutten ge-

¹²⁰ Krabbe, S. 258.

hörenden, humanistischen Studien sich zuwendenden Rostocker Universitätslehrer, wie der Theologe Barthold Moller und die Juristen Peter Boye und Dr. Low, traten als die eifrigsten Verteidiger der alten Kirche auf¹²¹. Obwohl die Tätigkeit des päpstlichen Abbläßhändlers Johannes Angelus Arciboldus die Opposition weiter Kreise der Bürgerschaft auslöste, stand der Theologe Barthold Moller als Subkommissar des päpstlichen Ablasses in Rostock im Dienste einer der Bereicherung der Kirche und Verarmung der Bevölkerung dienenden Sache¹²². Barthold Moller war es auch, der im Einverständnis der theologischen Fakultät die Disputation leiten wollte, zu der Antonius Becker, der Kapellan an der Nikolaikirche, Slüter im Jahre 1525 herausgefordert hatte¹²³. Ihre enge Verbindung mit der katholischen Kirche brachte die Universität auch dadurch zum Ausdruck, daß sie den Weihbischof Dieterich von Sebaste im WS 1523 zu ihrem Rektor wählte¹²⁴. Trotz des weiteren Vordringens der Reformation in den folgenden Jahren beharrte sie auf ihrem reformationsfeindlichen Standpunkt, der nach dem Weggang Barthold Mollers von Petrus Boye, Egbert Harlem und Johann Kruse am schärfsten vertreten wurde, und trug damit selbst Schuld an ihrem Verfall in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre.

Waren im Frühjahr 1509 153 Studenten und im WS 1513 sogar 186 immatrikuliert worden, so ging diese Zahl im WS 1525 auf 5 zurück. Im WS 1526 konnten überhaupt keine Neuimmatrikulationen durchgeführt werden¹²⁵. In einem Bericht des Konzils vom Jahre 1530 wurde die Armut der Universität als Hauptgrund ihres Niederganges angegeben; dennoch war offensichtlich, daß, je mehr sich die Reformation im Norden Deutschlands durchsetzte, die in ihren alten kirchlichen Bindungen verharrende Universität ihre Existenzgrundlagen selbst untergrub¹²⁶. Ein großer Teil der Städte sah sich genötigt, „ere kinder heym to holdende“ oder an andere Universitäten zu schicken, an denen sich die Professoren für die neue Lehre

¹²¹ Vgl. dazu: Krey, Humanisten, S. 13 ff.; Krabbe, S. 260 f., 270 f., 273 ff.; Schnitzler, S. 88, 94; Vorberg, S. 21 ff.

¹²² Schröder, P. M. II, S. 2837 ff.; Rost. Etwas 1738, S. 735; Meckl. Jbb. 4, S. 145 f.

¹²³ Meckl. Jbb. 4, S. 167; Rost. Etwas 1742, S. 673 ff.

¹²⁴ Schröder, E. M. I, S. 60; Krey, Beitr. I, S. 201.

¹²⁵ Krabbe, S. 292 f., 387.

¹²⁶ Bericht des Konzils vom 24. April 1530: Meckl. Jbb. 16, S. 193 ff.

einsetzten. Die Stellung der Rostocker Professoren wurde bald auswegslos, da weder für ihren Lebensunterhalt gesorgt war noch sich genügend Studenten als Hörer fanden. Hinzu kam noch, daß die in Rostock verbliebenen Studenten wenigstens zu einem Teil die religiösen Anschauungen der Professoren nicht teilten, wie sich aus ihrer Begeisterung für Slüter erkennen läßt¹²⁷. Auch nach der offiziellen Einführung der Reformation in Rostock dauerte es noch längere Zeit, bis sich die Universität wieder erholte.

Auf Grund der einflußreichen Stellung der Bürgerschaft konnte in Wismar die städtische Geistlichkeit ebensowenig wie der Rat wirksam gegen die neuen Prediger vorgehen. Am längsten leisteten der Pfarrer von St. Marien, der Kirche des Rates und der wohlhabenden Bürger, Dr. Johann Knutzen¹²⁸ und die Dominikanermönche des Schwarzen Klosters Widerstand¹²⁹. Bereits im Jahre 1523 eiferten die Schwarzen Mönche gegen Luther und die Verkünder der neuen Lehre, wofür ein lateinisches Gedicht¹³⁰ und der Aufruf des Lektors Matthäus Vorstermann Zeugnis ablegen¹³¹. In gehässiger Weise werden in letzterem Luther und seine Anhänger angegriffen und als gottlos, aufgeblasen, trotzig, unbelehrbar, frech, schwatzhaft, dumm, treulos und blöde beschimpft. Furcht bei der Wismarer Bevölkerung zu erzeugen, war der Sinn der in dem Aufruf enthaltenen Drohungen. Trotz zunehmender Armut traten die Dominikaner auch in den folgenden Jahren nicht zur neuen Lehre über; noch zu Beginn der dreißiger Jahre widersetzten sie sich den Forderungen des Rates, der verordneten Bürger und der Bürgerschaft, ihren Gottesdienst einzustellen, und erhielten im Jahre 1533 von Herzog Albrecht Beistand¹³². Erst 1562 wurde das Schwarze Kloster in Wismar endgültig geschlossen.

Auch in Stralsund waren die Papisten bald nach dem Auftreten Ketelhuts und Kurekes durch den großen Widerhall, den die neuen Lehren bei der Bevölkerung fanden, in die Defensive gedrängt

¹²⁷ Gryse z. J. 1528.

¹²⁸ Crull, Meckl. Jbb. 39, S. 78.

¹²⁹ Schröder, Prediger-Historie, S. 4.

¹³⁰ Schröder, E. M. I, S. 65 ff.

¹³¹ Kleiminger, Schwarzes Kloster, S. 122.

¹³² Brief vom 4. Juni 1533: Crain, S. 13.

worden. Je weniger sie aber zu handeln in der Lage waren, um so mehr griffen sie zu Verleumdungen und Beschimpfungen. Vor allem auf Ketelhut konzentrierte sich der Haß der katholischen Geistlichen; sie nannten ihn einen Diebshänger, der schon viele Leute gerädert, geköpft und gehängt habe, der darüber hinaus mit dem Teufel im Bunde stehe und als ein Aufrührer die gemeinen Bürger dazu bringen möchte, daß sie die Pfaffen „in allen Enden und doch sunderlichen zum ersten zum Stralsunde alle des iren berauben und mit dem Scharpfrichter aus der Stadt jagen, auch die Hende in irem Blut waschen“¹³³.

Richteten die Unterkirchherren ihre Klageschrift schon am 21. September 1523 an Herzog Bogislaw mit der Bitte um Abhilfe¹³⁴, so beschwerte sich der Oberkirchherr Steinwer — nach dem Weggang des Archidiakons Zutfeld Wardenberg der alleinige Verantwortliche für die Stralsunder Kirchen — im Jahre 1524 beim Rat¹³⁵ und übergab am 12. Oktober 1525 seine „Klagezettel“ den Herzögen Georg und Barnim, die sie an das Reichskammergericht weiterleiteten¹³⁶. Neben dem Oberkirchherrn waren die Dominikaner die eifrigsten Verfechter der alten Religion, von denen der Prior Hermann Westfal und der Bruder Wilhelm Lau besonders hervortraten¹³⁷. Zu den fanatischsten Gegnern der neuen Prediger in Stralsund gehörte weiter der Franziskaner-Guardian Henning Budde, obwohl er die Forderung der Bürgerschaft nach Rechenschaftslegung des Rates bisher unterstützt hatte. Sein Ziel war, die Prediger und ihre Anhänger zu vernichten, auch wenn man „to Stralesunt bet an de enkel im blode gan“ würde¹³⁸.

Die Erhebung der Bürgeropposition und der Sturm des Volkes auf die Kirchen und Klöster machten jedoch dem Treiben der Gegner der Reformation bald ein Ende.

¹³³ Klagen der Unterkirchherren, S. 59 f.; Mohn.-Zober, S. 267, 269; Fragestücke Steinwers, S. 166 f.

¹³⁴ Klagen der Unterkirchherren, S. 55 ff.

¹³⁵ Mohn.-Zober, S. 363.

¹³⁶ Kosegarten, Balt. Stud. 17, S. 145.

¹³⁷ Steinwer, Vernehmung, S. 153.

¹³⁸ WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 106a/123, 159b/119; Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 125.

5. Die Stellung der Hanse und der Herzöge zur Reformation

Wie die herrschende Schicht der Städte der neuen Lehre anfangs hartnäckigen Widerstand leistete, so lehnte die Hanse als deren Interessenvertretung ebenfalls die reformatorischen Bestrebungen in den einzelnen Städten ab, sah sie doch in den vor sich gehenden Umwälzungen auf religiösem und politischem Gebiet eine Gefahr für ihre eigene Existenz. Auf dem vom 8.–14. Januar 1525 in Lübeck stattfindenden Städtetag wurde daher nicht nur über die politischen Auseinandersetzungen in Stralsund und Wismar verhandelt, sondern gleichzeitig zu den „Martinianischen secten“ in diesen Städten Stellung genommen¹³⁹. Wie weit die Bürgeropposition und mit ihr die Reformation sich in beiden Städten bereits durchgesetzt hatte, zeigt, daß ihre Ratssendeboten sich außerstande erklärten, einen Beschluß gegen die neue Lehre zu fassen, da sie „van oren oldesten darvan keen bovel“ hatten. Er wurde daher „van den geschickten der drier stede Hamborch, Rostock und Luneborch“ allein gefaßt. In ihrem Rezeß stellten die Städte fest, daß „eyne gans nye ferlicke secte und lere dorch Martinum Lutter ingetreden und na der hant dorch dessulven Martini discipulen und navolger merklich und gans boswerlick vormeret“ und daß dadurch Gott verhöhnt, die Sakramente verlegt, „christlick horsam uthgeslagen“, „de overricheit geistlikes und wertlikes standes . . . vorachtet, egen moetwille und ungehorsam upgeresen, muterye und uproer . . . erwecket“ würden zum Verderben der Städte. Jeder maße sich an, in eigenem Sinne die christliche Freiheit auszulegen, heimliche Versammlungen abzuhalten und Aufruhr zu stiften. Im Interesse der in den Städten führenden Schicht beschlossen darauf die Ratssendeboten¹⁴⁰, daß keine lutherischen Schriften in den Städten gedruckt oder verkauft und keine heimlichen Versammlungen abgehalten werden dürften. Das Evangelium solle nur nach der Kirchenlehre ausgelegt und von niemand verhöhnt und gescholten werden. Das „gemene volk“ müsse zu „broderliker leve, frede und eyndracht unde gehorsamenheit orer averricheit“ geführt werden. Diskussionen über die neue Lehre könnten bei Zusammenkünften nicht weiter gestattet werden —

¹³⁹ H. R. III 9 Nr. 2, §§ 96, 97.

¹⁴⁰ H. R. III 9 Nr. 2, §§ 98—102.

„allet by vorwisinge uth den steden und dersulvigen neringe, ock der gefenknisze unde ander swar straffen“.

Beibehaltung der alten Religion, Gehorsam gegenüber der Obrigkeit unter Androhung schwerer Strafen waren also die Hauptforderungen, die der Lübecker Städtetag aufstellte.

Wie aber der Rat der einzelnen Städte sich dem Verlangen der Bürger nach Aufnahme der neuen Prediger auf die Dauer nicht widersetzen konnte, so mußte auch die Hanse bald zugestehen, was sie eben noch mit schweren Strafen belegt hatte. Der außer von den wendischen noch von sieben weiteren Städten besuchte Hansetag zu Lübeck entschied schon wenige Monate später, daß es jeder Stadt überlassen sein solle, sich „myt gutten predigers“ zu versorgen; nur sollte alles vermieden werden, wodurch „entporungk wydder dy obyrkeyt folget czu vorterbe der stede“¹⁴¹.

Die Stellungnahme der mecklenburgischen und pommerschen Herzöge zur Reformation hatte für die Durchsetzung der neuen Lehre in den Städten kaum größere Bedeutung. Die mecklenburgischen Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII. waren zu schwankend in ihrer religiösen Einstellung und zu gegensätzlich in den politischen Zielen, als daß sie entscheidend fördernd oder hemmend auf die reformatorische Bewegung hätten einwirken können. Die unterschiedliche Haltung der pommerschen Herzöge Georg I. und Barnim XI. zur neuen Lehre ermöglichte bei Beginn der religiösen Auseinandersetzungen ebenfalls kein entschlossenes Eingreifen. Einig waren die Landesherrn allein in dem Willen, ihre Hoheitsansprüche auch weiterhin gegenüber der Kirche durchzusetzen. Im folgenden gilt es nur zu zeigen, inwieweit die Herzöge fördernd oder hemmend auf die reformatorische Entwicklung in den Städten einwirkten.

Nicht ohne Einfluß waren die mecklenburgischen Herzöge auf die Einstellung der ersten Prediger der neuen Lehre. Im Jahre 1523 wurde Joachim Slüter von Herzog Heinrich zum Kapellan an der Peterskirche in Rostock ernannt¹⁴², während ein Jahr später Heinrich Möllens, bisher Hofprediger Herzog Albrechts in Schwerin, in Wismar vor dem versammelten Hof die neue Lehre verkündete¹⁴³.

¹⁴¹ 7.—29. Juli 1525. H. R. III 9 Nr. 132, §§ 120, 121.

¹⁴² Gryse z. J. 1523.

¹⁴³ Chyträus, S. 285; Meckl. Jbb. 22, S. 12.

Auch Heinrich Never, der ebenfalls im Jahre 1524 in Wismar zu predigen begann, genoß die Unterstützung des Herzogs¹⁴⁴. Selbst nach Wittenberg, an Luther, wandten sich in diesem Jahre beide Herzöge, um von ihm Prediger zu bekommen¹⁴⁵. Fügt man noch hinzu, daß von Herzog Albrecht berichtet wird, er habe das Evangelium angenommen und seine Frau Anna, die Markgräfin von Brandenburg, sei „gut martinchs“ gesinnt gewesen¹⁴⁶, und berücksichtigt man weiter, daß Herzog Heinrich den Erzieher seines Sohnes zu Luther nach Wittenberg gesandt hat¹⁴⁷, so scheint kein Zweifel möglich zu sein, daß die Herzöge sich schon früh der neuen Lehre zuwandten. Dennoch aber haben beide kaum jemals wirklich auf seiten der Reformation gestanden. Vor allem hat Albrecht die von den unteren und mittleren Bevölkerungsschichten getragene Bewegung gehemmt, wo er es vermochte.

Zur gleichen Zeit, als die Herzöge neue Prediger einsetzten, stützten sie die katholischen Priester in ihrem Widerstand gegen die reformatorischen Bestrebungen. Dem Abdankungsgesuch des Pfarrherrn in der Wismarer Nikolaikirche Franz Werkmeister entsprach Herzog Heinrich nicht¹⁴⁸, wie er auch die von Never beabsichtigten Disputationen mit den katholischen Geistlichen verbot¹⁴⁹ und ihm untersagte, in seinen Predigten den Aufruhr und Ungehorsam des „großen Haufens“ zu erwecken. Unterstützte mit diesen Maßnahmen Herzog Heinrich die gegen die Reformation gerichteten Kräfte, so war besonders Herzog Albrecht darauf bedacht, daß die Geistlichkeit auch weiterhin in den Genuß ihrer bisherigen Zehnten, Zinsen und Pachtgelder kam, die Bürger und Adlige ihr seit längerem verweigert hatten¹⁵⁰. Entsprechende Beschlüsse wurden auf den Ständeversammlungen der Jahre 1525 und 1526 auf Veranlassung der Herzöge gefaßt; trotz der Strafandrohung blieben diese aber unverwirklicht¹⁵¹. War Herzog Heinrich in seiner Haltung in der folgen-

¹⁴⁴ Vgl. Crain, S. 6.

¹⁴⁵ Lisch, Meckl. Jbb. 22, S. 11.

¹⁴⁶ Lambrecht Slagghert, S. 123; vgl. Schnell, S. 69.

¹⁴⁷ Hofmeister, Rost. Beitr. IV 4, S. 56.

¹⁴⁸ Meckl. Jbb. 39, S. 80—83.

¹⁴⁹ Chyträus, S. 285; Schröder, E. M. I, S. 140 f.

¹⁵⁰ Hegel, S. 183, Urkd. Nr. 32.

¹⁵¹ Hegel, S. 88; Schnell, S. 72 f.

den Zeit auch sehr schwankend, so entschied er sich doch zu Beginn der dreißiger Jahre für die neue Lehre, während Herzog Albrecht wieder völlig auf die Seite der römischen Kirche trat, wie seine Stellungnahme auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530 und seine Versuche, die neue Lehre mit Gewalt zu unterdrücken, beweisen¹⁵². Nicht religiöse Zweifel waren der Grund dafür, sondern vor allem seine auf die Gewinnung der dänischen Krone gerichtete Politik¹⁵³. Eine Einigung zwischen den beiden Herzögen über die Einführung der Reformation kam daher nicht zustande; dennoch lag es durchaus im beiderseitigen Interesse, durch eine Visitation der landesherrlichen Patronatskirchen im Jahre 1534 sämtliche Pfarrgüter registrieren zu lassen, „damit bey entstehender Veränderung nichts möchte veralienieret werden“, worauf sie glaubten erste Ansprüche zu haben¹⁵⁴. Erst nach dem Tode der beiden Herzöge sollten die eigentlichen Auseinandersetzungen zwischen den Städten, dem Adel und den Landesherren um das Kirchen- und Kloostergut, der Kampf um das größere Stück Beute, beginnen.

Auch in Pommern wurde die Ausbreitung der neuen Lehre durch die Herzöge mehr gehindert als gefördert.

Eifrigster Gegner der sich ankündigenden religiösen und sozialen Umwälzungen war Bogislaw X.; er wachte bis zu seinem Tode (5. Okt. 1523) darüber, daß Kirchen und Kirchengut von niemand angetastet wurden. Doch ging seine religiöse Überzeugung nicht so weit, daß er das, was er seinen Untertanen verbot, sich nicht selbst gestattete. Als einer der ersten deutschen Fürsten bereicherte sich der „fromme“ Herzog durch die Einziehung von Kirchengut, indem er im Jahre 1523 das Kloster Belbuck, das Zentrum der Reformationsbewegung in Pommern, aufhob, dessen Güter und Hebungen zu seinen Tafelgütern schlug und die Verwaltung des gesamten Besitztums einem Vogt übertrug¹⁵⁵. Noch kurz vor seinem Tode gab er seinen Söhnen damit ein Beispiel, wie man selbst als Gegner der Reformation durch diese seinen Besitz vergrößern konnte.

Von Bogislaws Söhnen und Nachfolgern wandte sich Herzog Georg I. gegen die neuen Prediger und ihre Anhängerschaft, während

¹⁵² Lisch, Meckl. Jbb. 22, S. 15.

¹⁵³ Rudloff I, S. 99.

¹⁵⁴ Schröder, E. M. I, S. 235; Lisch, Meckl. Jbb. 8, S. 37 f.

¹⁵⁵ Chyträus, S. 288; Kantow, I. B., S. 232 f.; Balt. Stud. 2, S. 51.

Herzog Barnim XI., der selbst in Wittenberg studiert und als Rektor der Universität der Disputation Luthers mit Eck im Jahre 1519 beigewohnt hatte, ein Anhänger der lutherischen Lehre geworden war, ohne aber die Reformation in Pommern wesentlich zu fördern¹⁵⁶. In der Ablehnung der revolutionären Ereignisse in Stralsund waren sich beide Herzöge einig. Dennoch vermochten sie diese nicht zu verhindern. Ihre schriftlichen Mahnungen blieben unbeachtet. Selbst auf ihrer Huldigungsreise im März 1524 konnten sie nicht wagen, die Stadt zu betreten, die ihnen die Huldigung verweigerte¹⁵⁷. Auf die Klagen des Guardians des Johannisklosters hin verlangten sie als Beschützer der Geistlichkeit, daß niemand sich an dem Kloster und seinen Gütern vergreife¹⁵⁸. Sie stellten weiterhin dem schon früher aus Stralsund gewichenen Oberkirchherrn Hippolyt Steinwer für seine Rückkehr einen Geleitsbrief aus und erwirkten einen solchen auch vom Stralsunder Rat, damit Steinwer „umbehindertt unde umbeschediget“ nach Stralsund gelangen könne¹⁵⁹. Mit diesem Schreiben wie auch mit weiteren Aufforderungen, die Papisten zu schützen, machten sie sich zum Sprecher gegen die von der Bevölkerung geforderte religiöse Erneuerung.

Da Stralsund zur Schweriner Diözese gehörte, deren Bischof Magnus war, verfolgte auch der Mecklenburger Herzog Heinrich die Vorgänge in Stralsund und versuchte, gemeinsam mit den pommerischen Fürsten gegen die ihm bedenklich erscheinende soziale Bewegung vorzugehen. Doch sollten die an die Stadt gerichteten Erklärungen der herzoglichen Räte kein Gehör finden¹⁶⁰.

So wenig die Herzöge von Pommern zur Durchsetzung der Reformation in ihrem Lande beigetragen haben, so eifrig waren sie, besonders seit der Mitte der 30er Jahre, bemüht, bei der Einziehung des Kirchen- und Klostergutes gegenüber dem Adel nicht zu kurz zu kommen. Es gelang ihnen schließlich auch im Jahre 1556, das Bistum Kammin mit ihrem Fürstenhause zu vereinigen¹⁶¹.

¹⁵⁶ Wehrmann, Pom. Jbb. 18, S. 112 f.

¹⁵⁷ Barthold IV 2, S. 167.

¹⁵⁸ Wehrmann, Pom. Jbb. 6, S. 72.

¹⁵⁹ Steinwers Beschwerdeschrift, S. 370 f.

¹⁶⁰ Wehrmann, Pom. Jbb. 6, S. 73 f.

¹⁶¹ Barthold IV 2, S. 351 f.; Wehrmann II, S. 61.

Die Stellung der einzelnen Schichten des Stadtbürgertums, des Hansebundes, der Geistlichkeit und des Feudalfürstentums zur Reformation macht deutlich, daß auch in Mecklenburg und Pommern die religiöse Bewegung eng mit der sozialen verbunden war. Sie ging hier wie überhaupt in Niederdeutschland im wesentlichen von den mittleren und unteren Schichten der städtischen Bevölkerung aus¹⁶², während in Ober- und Mitteldeutschland neben diesen und einem Teil des niederen Adels sich besonders die Bauern erhoben. Auch in Dänemark spielten die Städte bei der Einführung der Reformation keine unwesentliche Rolle, doch diente in Dänemark die neue Lehre letztlich dem Königtum bei der Überwindung der Feudalanarchie und der völligen Trennung von Rom. Besonders aber war für den schwedischen König die Reformation das beste Mittel, die Grundlagen der absolutistischen Herrschaft und einen unabhängigen Nationalstaat zu schaffen¹⁶³.

Während in den nordeuropäischen Staaten die Reformation von den Königen zur Stärkung ihrer Zentralgewalt genutzt wurde, gingen in Deutschland die Territorialfürsten als eigentliche Sieger aus den schweren Kämpfen hervor. Ihre Macht wurde durch die Einziehung des Kirchengutes und die Errichtung des Landeskirchenregiments wesentlich gesteigert.

Für die wendischen Hansestädte mußte sich beides in gleicher Weise ungünstig auswirken, denn durch die Stärkung des Königtums in Dänemark und Schweden wurde das bereits brüchig gewordene mittelalterliche Handelssystem der Hanse weiter entscheidend geschwächt, zugleich wurde aber durch die Machtsteigerung der deutschen Territorialfürsten die privilegierte Stellung der wendischen Städte immer mehr gefährdet.

¹⁶² Vgl. auch die Erhebungen in Braunschweig, Bremen, Lübeck, Hannover und anderen Städten.

¹⁶³ Vgl. Ritter, S. 151 ff.; Brandi, S. 252 ff.; v. Bezold, S. 718 ff.; Andersson, S. 158 ff.

FÜNFTES KAPITEL

Die Bürgeropposition im Kampf um die Demokratisierung der Stadtherrschaft und ihr Einfluß auf die Einführung der Reformation

1. Die Einsetzung von Bürgerausschüssen: das Ergebnis des gemeinsamen Kampfes der bür- gerlichen und plebejischen Opposition

In unmittelbarem Zusammenhang mit den religiösen Auseinandersetzungen standen die in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts in den Hansestädten beginnenden politischen Kämpfe; sie waren gleichsam die andere Seite des von den Stadtbürgern geführten Kampfes gegen die herrschenden weltlichen und geistlichen Gewalten. Dieselben Schichten, die für die neue Lehre eintraten, verfolgten als politisches Ziel die Demokratisierung der Stadtherrschaft.

In Wismar und Stralsund kam es daher seit den Jahren 1522 und 1523 zu größeren Unruhen, die, wenn auch nur vorübergehend, der Alleinherrschaft des Rates ein Ende setzten.

Den äußeren Anlaß zur Erhebung der gemeinen Bürgerschaft in Wismar bildete die unerlaubte Kornausfuhr nach dem Westen durch einige Angehörige des Rates, den Bürgermeister Brandt Smyt, die Ratsherren Georg Zarnekow, Niclas Grawe und Jürgen Swartekopp, sowie mehrere einflußreiche Bürger¹. Unwillen erregte auch, daß der Bürger Blasisus Malchow und der Bürgermeister Heinrich Malchow Herzog Albrecht von Mecklenburg dazu verhalfen, „etlike schuten midt guder van orer stadt haven“ auslaufen zu lassen „unde pravande to syner gnade husholdinge darentjegen uth dem rike to halende“². Damit hatten die Wismarer Ratsherren und Bürger sich

¹ StA W. Crull, Bürgerliche Unruhen; StA W. Crull, Wism. Chron., S. 169 (nach Schröders verlorener Schrift „Ausführliche Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar“):

² H. R. III 8 Nr. 259, § 11; StA W. Zeugebuch 1518—1531, Fol. 138.

nicht nur dem Beschluß der Hansestädte widersetzt, kein Korn nach dem Westen auszuführen, sondern zugleich altes herkömmliches Recht verletzt, nach dem in der Stadt erst zum Verkauf stehen mußte, was ausgeführt werden sollte. Daß Kornhandel mit Nichtbürgern überhaupt untersagt war, hatten sie ebenfalls nicht beachtet³.

Die Folgen dieser dem persönlichen kaufmännischen Vorteil dienenden Unternehmungen bekam die gesamte Bürgerschaft bald zu spüren: Der Kornpreis stieg von 3 auf 5 ß je Scheffel⁴. Die Unruhe in der Stadt wuchs an. Die Bürger schlossen sich zusammen, forderten von den „kornköperen“ Entschädigung und drohten, mehrere Ratsherren aus dem Fenster zu werfen. Bald wäre es zu einem grossen Blutvergießen gekommen. War der „kornköper“ Jochim Burow sogleich in den Turm geworfen worden, so sollten nach dem Willen der Bürgerschaft auch die Ratsherren und übrigen Bürger, die durch den Kornverkauf die Teuerung herbeigeführt hatten, gefangen gesetzt werden. Doch verhinderten dies einige andere Ratsherren und auch „borgere dartho verordent“, indem sie für die verklagten vier Ratsmitglieder und sechs Bürger die Bürgerschaft übernahmen. Zu den Bürgen der verklagten Ratsherren und Bürger gehörten auch 5 Angehörige des im Jahre 1524 offiziell eingesetzten 40er-Ausschusses, so der Brauer Jürgen Grotekordt, der Brauer und Reeder Hinrich Duryar, der Gewandschneider Klaus Bolte, der Müller Klaus Grote und Hermen van Hane, die als Angehörige der vermögenden Schicht trotz ihrer Opposition zur bestehenden Rats Herrschaft sich gegen eine Gefangensetzung der Kornverkäufer aussprachen. Ihnen schlossen sich durch ihre Bürgerschaft für den Ratsherrn Georg Zarnekow mehrere „werk mestere der ampte“ an⁵.

Weist die Erwähnung der verordneten Bürger im Jahre 1522 schon darauf hin, daß eine bürgerschaftliche Vertretung, bestehend aus vermögenden Bürgern und Amtsmeistern der Zünfte, zwischen dem Rat und der gemeinen Bürgerschaft stand, so ist die Tätigkeit des im Jahre 1524 bestätigten Bürgerausschusses bei den Ausein-

³ Techen, Hans. Geschichtsbll. 14, S. 119 f.

⁴ StA W. Bürgerliche Unruhen; StA W. Crull, Wism. Chron., S. 169.

⁵ StA W. Zeugebuch 1518—1531, Fol. 102; StA W. Bürgerliche Unruhen: 16. Juni 1522. Die Werkmeister folgender Ämter werden genannt: Wollenweber, Schuhmacher, Schmiede, Bäcker, Schneider, Kürschner, Seiler, Pantoffelmacher, Kannengießer, Krämer und Haken.

anderetzungen und Verhandlungen zwischen der gemeinen Bürgerschaft und den verklagten Ratsherren und Bürgern im Jahre 1523 deutlich nachzuweisen. Hervorgegangen aus dem Protest der Bürgerschaft, hat der Ausschuß die Untersuchungen über den unerlaubten Kornhandel geführt, Beschlagnahmungen vorgenommen⁶ und Entschädigungen eingezogen⁷; zugleich wandte er sich gegen das Eingreifen Herzog Heinrichs von Mecklenburg, der die Haltung des Rates mit seinem Schreiben beeinflussen wollte⁸. Besonders die Schuld der Bürgermeister Brandt Smydt und Heinrich Malchow, des Ratsherrn Georg Zarnekow und des Bürgers Jochim Burow wurde bald offensichtlich⁹; nicht ohne Grund wird daher der Bürgermeister in einem Schreiben an den Herzog geklagt haben: „Nemant is dar so ovel anne also gy“¹⁰. Ihm konnten nämlich noch weitere Veruntreuungen nachgewiesen werden, denn er hatte, ohne dazu befugt zu sein, Holz und Heu für eigene Zwecke verwandt¹¹. Weiter ließ seine Verbindung zu Herzog Albrecht den Argwohn ihm gegenüber wachsen; hatte er doch geäußert, daß Herzog Albrecht in die Stadt kommen werde „unte teinen offte twelwen bynnen ok buten Rades, dede upgescreven weren, laten de koppe affhowen“¹². Die Folge seiner gegen die Interessen der Bürgerschaft gerichteten Haltung war, daß er des Amtes entsetzt wurde¹³.

Außer gegen den die Allgemeinheit schädigenden Kornhandel der Kaufleute innerhalb und außerhalb des Rates wandte sich die Bürgerschaft zugleich gegen die eigennütige und unkontrollierbare Politik des Rates überhaupt. Sie empfand es als Unrecht, daß die Nutzung der Acker- und Wiesenlotte – ursprünglich ein Recht aller erbgesessenen Bürger – immer ausschließlicher nur den Ratsherren zugute kam, erzwang daher die Einstellung der Zuteilungen

⁶ StA W. Bürgerliche Unruhen: 24. Januar 1523; StA W. Zeugebuch 1518—1531, Fol. 3.

⁷ StA W. Zeugebuch 1518—1531, Fol. 122.

⁸ Ebd. Fol. 129.

⁹ Ebd. Fol. 3, 115, 117, 122.

¹⁰ Ebd. Fol. 152.

¹¹ Ebd. Fol. 136.

¹² Ebd. Fol. 152. Daß Herzog Albrecht tatsächlich nach Wismar gekommen ist, geht aus dieser Stelle gleichzeitig hervor, ohne daß sie eine nähere Angabe über den Zeitpunkt bietet.

¹³ H. R. III 9 Nr. 2, § 67.

und entzog den Ratsherren das zweite Lott¹⁴. Darüber hinaus forderte die „ganze gementhe“ der Stadt Wismar von dem Rat „rekenschop van etliken jarn“ und die offizielle Einsetzung eines Bürgerausschusses, der nach dem Willen der Bürgerschaft aus 20 nicht zu den Ämtern gehörenden Bürgern und 20 Handwerksmeistern bestehen sollte. Der Wismarer Rat, der sich immer mehr der geschlossen auftretenden Bürgeropposition fügen mußte, gab diesen Forderungen nach und erkannte den inzwischen gebildeten Ausschuß als offizielle Bürgerschaftsvertretung an, dessen erste Aufgabe es war, die Tätigkeit des Rates zu überprüfen, Klarheit „na uthwisinge der register“ zu gewinnen und Rechenschaft legen zu lassen¹⁵. Die Regierungsgewalt in der Stadt Wismar begann somit in die Hände der Bürgeropposition überzugehen. Damit erreichte eine Entwicklung ihren Höhepunkt, die sich schon zu Beginn des Jahres 1523 erkennen ließ, denn zu dieser Zeit war der Rat in seiner Stellung bereits so geschwächt, daß er der Einladung zu dem Städtetag in Stralsund nicht nachkommen konnte, da er wegen der Auseinandersetzungen mit der Bürgerschaft über keine Vollmacht verfügte¹⁶.

Wie weit die Opposition alle Schichten der Bürger- und Einwohnerschaft Wismars umfaßte, geht auch daraus hervor, daß der Rat auf den Vorschlag der nach Wismar entsandten lübeckischen Ratssendeboten, sich nur mit den „dreplikesten unde erfseten borgeren“ zu verständigen, nicht aber mit dem „gemenen hupen“ auseinanderzusetzen, nicht einzugehen wagte¹⁷. Um jedoch die Privilegien der Stadt nicht zu verlieren, sicherte der Wismarer Rat im Dezember 1523 Lübeck zu, mit den „ordinerden borgere unde werkmestere der ampthe“ über die Bündnisverpflichtungen zu verhandeln, erklärte sich aber noch immer außerstande, die „gemeinheit to hope eesshende“¹⁸. Auch an den vom 20. Juni bis 17. September zu Kopenhagen, Malmö und Lübeck geführten Verhandlungen nahmen „ex causa tumultus“ keine Wismarer Ratssendeboten teil. Die Stellung des Rates war inzwischen so geschwächt, daß die Bürgeropposition ihm die Schlüssel abgenommen hatte¹⁹. Sie ver-

¹⁴ StA W. Tit. I Nr. 3, Vol. 2b, Fol. 24a; Tehen, Hans. Geschichtsbll. 24, S. 188.

¹⁵ StA W. Zeugebuch 1518—1531, Fol. 178.

¹⁶ H. R. III 9 Nr. 258, § 7; III 8 Nr. 259, § 3.

¹⁷ H. R. III 8 Nr. 259, § 7.

¹⁸ H. R. III 8 Nr. 655.

¹⁹ H. R. III 8 Nr. 811, § 5.

fügte durch den neben dem Rat stehenden Bürgerausschuß über die eigentliche Gewalt in der Stadt.

Ähnlich wie in Wismar wuchs auch in Stralsund seit dem Jahre 1523 die Oppositionsbewegung gegen die Geistlichkeit und den Rat ständig an. Ihr Mißtrauen brachten die Stralsunder Bürger ebenfalls vor allem in der Forderung nach Rechenschaftslegung zum Ausdruck. Sie wurden dabei von den Franziskanermönchen unterstützt, die die Bevölkerung in ihrem Recht bestärkten, von dem Rat Rechenschaft über die Verwendung der Steuergelder zu verlangen. So predigte im Jahre 1523 der Guardian des St. Johannisklosters Henning Budde „in bywesende etliker dusent lute“, daß es recht und billig und zugleich christlich sei, „dat de overicheit, regenten der stede, (den borgeren) und anderen underdanen erer administration und handelingre rekenscop geven“. Sie seien dazu nach dem Evangelium verpflichtet, wo es heißt: „redde rationem villicationis tue“. Henning Budde verlieh seinen Worten dadurch weiteren Nachdruck, daß er beteuerte, er habe andere Länder und Städte kennengelernt, „dar de underdanen de oversten afgesettet, und rekenscop van en genamen hedden“. Seien „de oversten“ in der Lage gewesen, die geforderte Rechenschaft abzulegen, habe man sie wieder „in dat regimente vorordnet“, konnten sie dies aber nicht, „hedde men andere erwêlet, und to regenten gemaket“. Er warf den Stralsunder Bürgern geradezu vor, bisher keine Rechenschaft gefordert und sich nicht darum gekümmert zu haben, „wor de unplicht, de se geven mosten, hen qweme“²⁰.

Die Wirkung einer solchen Predigt konnte nur sein, daß die Opposition in der Stadt anwuchs²¹. Sie richtete sich insbesondere gegen den Rat, darüber hinaus aber auch gegen die katholische Geistlichkeit. Zu nahe waren unabhängige Stadtherrschaft und Autoritätsprinzip der Kirche miteinander verwandt, zu eng verbanden gemeinsame Interessen die Mehrheit des Rates mit dem katholischen Klerus, als daß die wachsende revolutionäre Bewegung sich nicht zugleich gegen beide richten mußte.

²⁰ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 122 f., Art. 84—86; vgl. WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 100a/63, 235b/123.

²¹ Besonders bei dem „losen Volk“, den Boots- und Schiffsleuten, wuchs die Opposition an: WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 127b/119.

Bezeichnend ist, daß die Mönche des Franziskanerordens in Stralsund und insbesondere ihr Guardian Henning Budde sich auf Grund ihrer Gegnerschaft zum Rat der Opposition der Bürgerschaft gegen diesen anschlossen²². In ihrem Kloster, dem Johanniskloster, fanden „apenbar, heimlik, ôk by der nacht“ die Zusammenkünfte der Bürger statt, hier wurden „vorborgene râtslege geholden“²³ und der ganze Aufstand vorbereitet.

Auf einer der Versammlungen in diesem Kloster trat besonders Roloff Möller hervor, der bald zu einem der bedeutendsten Führer der bürgerlichen Opposition werden sollte, obwohl er selbst aus einer der bekanntesten Rats- und Gewandschneiderfamilien stammte²⁴. Rivalitätskämpfe innerhalb der herrschenden patrizischen Schicht, Feindschaft zu dem das alte System verkörpernden Bürgermeister Oseborn und persönlicher Ehrgeiz haben ihn auf die Seite der oppositionellen Bürgerschaft gedrängt²⁵. Er vermochte den Unwillen der Bürger gegenüber dem Rat noch weiter zu steigern, indem er ein Buch vorwies, das von seinem Großvater, einem Ratsherrn, auf ihn überkommen war. Hierin waren „alle Auffkunft, Hebungen, auch privilegien unnd Gerechtigkeit der Statt vorzeichent“. Aus diesem Buche wies Möller nach, daß das Mißtrauen der Bürgerschaft hinsichtlich der Verwendung ihrer Steuergelder durch den Rat zu Recht bestehe, daß nämlich die Ratsmitglieder „untrewlich haushielten, der Statt Einkoment, der ganzen Statt zum Nachtheill under-schlugen“²⁶.

Stellt Sastrow die Vorgänge auch so dar, daß Möller die Bürgerschaft durch seine Rede erst aufgehetzt habe, so muß er doch zugeben, daß Anlaß zur Klage vorhanden war, sonst hätte er, der für die Erhaltung der bisherigen politischen Ordnung eintrat, diese Angriffe nicht unwidersprochen gelassen. Er sucht allerdings die wahren Gründe dieses Aufruhrs zu verdecken, indem er die Ursachen nur in dem Fehlen einer ständigen Kanzlei und in der sich daraus ergebenden

²² Der Guardian Henning Budde blieb dennoch ein Feind der reformatorischen Ideen.

²³ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 123, Art. 87.

²⁴ Siehe u. S. 149 f.

²⁵ WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 74b; 222b/26.

²⁶ Sastrow I, S. 30.

den Tatsache sieht, daß „der Regirung Heimlichkeit Burgermeister oder Secretarius midt sich zu Hauß genommen“ haben und daß bei ihrem Tode diese Unterlagen „in fremdte Hände geraten unnd der Regirung zum Nachtheill mißbraucht“ werden konnten²⁷.

Als ein entscheidender Grund des Aufruhrs wird in dem Zeugenverhör von 1529 angegeben, daß Möller und seine Anhänger nicht noch ein drittes Mal die vom Rat geforderte Steuer, die die Bürger arm machte, aufbringen wollten, zumal der Rat nicht entsprechend dem Vermögen seiner Mitglieder zu ihr herangezogen wurde²⁸. Wesentliche Unterstützung fand Roloff Möller sogleich bei dem „gemeinen Man in Kellern und Boden de nicht vele thovorlesen hefft“. Erst nachdem er diesen „sick anhengich gemaket“, hat er die „oversten Borgeren de wes thovorlesende hedden ock schweren laten“²⁹.

Was nach der Rede Roloff Möllers im einzelnen geschehen ist, darüber sagen die Quellen nichts; fest steht nur, daß der offene Aufruhr von hier aus seinen Ausgang nahm. Die Empörung der im Johanniskloster versammelten Bürger und Einwohner ist offenbar so groß gewesen, daß man sich sofort entschloß, gegen den Rat vorzugehen. Bereits kurze Zeit später ist Roloff Möller mit einem großen „Hauffen Bürger“ vor das Rathaus gezogen und in den Sitzungssaal der Ratsherren eingedrungen, als diese gerade tagten. Seine dort vorgebrachte Anklage gipfelte darin, daß er „den gantzen Rath ins Angesichte vor Diebe“ schalt. Dabei schonte er auch seinen Verwandten, den Ratsherrn Gert Schröder, nicht, sondern rief ihm vor dem gesamten sitzenden Rate zu: „Er were woll klein von Person, aber ein groß Dieb“³⁰. Die Entrüstung der Ratsherren war groß, stärker aber noch war der Wille der Bürger, endlich die Selbstherrschaft des Rates zu brechen.

Die aufständische Bürgerschaft wählte darauf aus ihrer Mitte einen 48er-Ausschuß, der im „Namen der gantzen Burgerschaft nicht alleine nebenß dem Rathe, sondern uber den Rath regiren“

²⁷ Ebd. S. 30, 32.

²⁸ WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 139b/26; 176b/26; 225b/26. Erst dem nachhaltigen Drängen der „Auführer“ gelang es, den Rat zu veranlassen, daß er ebenfalls Steuern zahlte: Ebd. Fol. 43a/26; 56b/26; 314b/123.

²⁹ Ebd. Fol. 225b/26.

³⁰ Sastrow I, S. 30; vgl. Mohn-Zober, S. 32.

sollte; „des Raths Rath most nichts gelten“³¹. Durch die 48er wollte die Bürgerschaft von jetzt ab dem Rate ihren Willen vorschreiben. Ein von den Bürgern aufgestellter Rezeß sollte auch für diesen bindend sein. Bürgermeister und Rat wurden gezwungen, den Rezeß zu siegeln und mit ihren Eiden zu bekräftigen.

Dem Drohen der aufständischen Bürger scheinen sich sämtliche Mitglieder des Rates bis auf Nikolaus Smiterlow gefügt zu haben, der zwar als einer der ersten Ratsherren die neuen Prediger unterstützte, den Aufstand der Bevölkerung aber ablehnte und für die Beibehaltung der bisherigen politischen Ordnung eintrat. Durch die Ablehnung des Eides zog er sich den Haß der Stralsunder Bürger und Einwohner zu. Um nicht doch noch gezwungen zu werden, den Rezeß zu unterschreiben, ist Smiterlow von Kopenhagen gar nicht nach Stralsund zurückgekehrt, sondern hat drei Jahre in Sastrows Hause in Greifswald gelebt³².

2. Ziele und Statuten der Bürgerausschüsse, ihre Tätigkeit auf politischem und religiösem Gebiet

Im folgenden soll nun im einzelnen der Beweis erbracht werden, daß die Bürgeropposition in den Städten Stralsund und Wismar für einige Zeit über die Regierungsgewalt verfügte, daß sie einen entscheidenden Einfluß insbesondere auf die innere Politik ausübte.

Die Grundlage für eine neue politische Ordnung bildete in Stralsund der schon genannte Rezeß. Dieser ist selbst nicht erhalten,

³¹ Sastrow I, S. 31; ähnlich auch Berckmann in Mohn.-Zober, S. 32; vgl. weiter: WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 200b/26: Möller hat den Rat seines „jarlicken genetes entsetted etlicke jar vermoge eynes recesses“. Das Datum ergibt sich aus dem Einnahmeregister des Kammereibuches von 1514—1530 (StA S.), in dem „Anno XXIV am avende Trinitatis“ neben den Kämmerern Vertreter des Bürgerausschusses genannt werden. Die Wahl der 48er muß kurz vorher erfolgt sein. Das Jahr 1524 wird auch durch die Zeugenaussagen von 1529 bestätigt: WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 124/80; 148a/80.

³² Sastrow I, S. 31, 42. Die Mutter B. Sastrows war Smiterlows Nichte. Daß Smiterlow nicht in Stralsund war, ist aus dem Protokoll des Städtetages in Lübeck vom 8. Januar 1525 zu ersehen. Sein vom Lübecker und Rostocker Rat unterstütztes Ersuchen, einen Rezeß zugesandt zu bekommen, wurde von Stralsund mit der Begründung abgelehnt, man werde ihn darüber nach seiner Rückkehr informieren: H. R. III 9 Nr. 2, §§ 57—62.

auch geben die Chronisten seinen Inhalt nicht unmittelbar an. Doch ermöglicht Saströw einen Einblick in einen zweiten Rezeß aus dem Jahre 1535, der den des Jahres 1524 enthalten und durch erläuterte Artikel noch erweitert sein soll. In ihm verpflichtet sich der Rat³³:

1. „den 48. unnd gemeinen Burgern getrewe unnd fleysige Vorgengere zu sein“ und ihre Ehre und Würde zu fördern.

2. die Wahl des Rates den 48ern zuvor anzukündigen.

3. vor allen Beschlüssen eine Beratung mit den 48ern stattfinden zu lassen.

4. kann eine Versammlung der Bürgerschaft berufen werden, wenn die 48er einen Zweifel hegen oder es ihnen zum Wohl der Bürgerschaft richtig erscheint.

5. soll der Rat, wenn er mit der Bürgerschaft verhandeln will, dies über die 48er tun; sie sollen die Mittler zwischen dem Rat und den Bürgern sein.

6. muß der Rat versprechen, kein Gebot oder Verbot zu erlassen oder aufzuheben ohne Wissen und Genehmigung der 48er.

7. hat der Rat mit den 48ern zu gelegener Zeit eine Polizeiordnung auszuarbeiten.

8. sollen Rat und Bürgerschaft gemeinsam verordnen, daß niemand Waffen oder Gewalt „auf gemeine freye Stetten“ gebrauchen darf.

9. kommt man überein, daß aller Streit, die Uneinigkeit und Furcht, die zwischen dem Rat, den 48ern und der gemeinen Bürgerschaft bisher bestanden haben, nun beigelegt und vergessen sein sollen. Keine Seite wird der anderen weiterhin Schaden zufügen lassen, niemand in Zukunft mehr den anderen verachten oder verhöhnen.

Der Rat versprach darauf, diese Artikel zu halten; jeder, der gegen diesen Vertrag handelte, sollte bestraft werden, und zwar die Ratspersonen mit dem Verlust ihrer Stellung und die Bürger mit dem Verlust des Bürgerrechts³⁴.

Dieser zwischen den 48ern und dem Rat geschlossene Vertrag hatte zum Inhalt, daß zwar der Rat in seiner bisherigen Form bestehen blieb, zugleich aber seine Selbstherrschaft dadurch gebrochen

³³ Saströw I, S. 139 ff.

³⁴ Saströw I, S. 140—142.

wurde, daß neben den Rat der von den Bürgern gewählte Ausschuß der 48er als gleichberechtigtes Organ trat. Weder die Selbstergänzung des Rates konnte vorgenommen noch irgendeine Entscheidung getroffen werden, ohne daß die 48er ihre Zustimmung erteilt hatten. Jederzeit konnten bei Meinungsverschiedenheiten die 48er die Versammlung der Bürgerschaft berufen, um damit ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, während der Rat sich nur über die 48er an die Bürgergemeinde wenden konnte. Damit war durch den Rezeß erreicht, daß die Bürgerschaft über die von ihr gewählten Vertreter die innere und äußere Politik der Stadt mitbestimmen und einen entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung und die Verwendung der Steuergelder ausüben konnte. Die seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts immer wieder erhobene Forderung nach Mitbestimmung war erfüllt, ein großer Schritt zur Demokratisierung der Stadtherrschaft getan.

Geben auch die Quellen kein vollständiges Bild von der Tätigkeit des Bürgerausschusses in den folgenden Jahren, so lassen sie doch erkennen, daß sein Einfluß groß gewesen ist.

Unmittelbar nach ihrer offiziellen Einsetzung übernahmen die 48er die Kontrolle über die städtische Finanzverwaltung. Dies geht aus dem im Kämmereibuch enthaltenen Einnahmeregister der Jahre 1514–30 hervor, in dem im Jahre 1524 die bisherige Rechnungsführung abbricht und eine neue beginnt. Außer den zum Rat gehörenden Stadtkämmern werden jetzt die „geschickeden by der Camerye“ darin aufgeführt, die später als Beigeordnete und Geschickte bezeichnet sind. Es ist offensichtlich, daß es sich hier nur um Beauftragte der 48er handeln kann, denen die Kontrolle der städtischen Einnahmen oblag³⁵.

Doch nicht nur der Überwachung der neuen Einnahmen der Stadt wandten sich die Vertreter des Bürgerausschusses zu, sondern sie kontrollierten zugleich die frühere Finanzverwaltung des Rates. Bei der Untersuchung ergab sich, daß die Beschwerden der Bürger über die Mißwirtschaft des Rates zu Recht bestanden, denn sonst wäre der Rat nicht „umme etlike miswâns . . . up voftein dusent gulden geschattet worden“, wie aus der gegen Hippolyt Steinwer gerichteten Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund vom Jahre 1528 her-

³⁵ StA S. Kämmereibuch von 1514–30.

vorgeht³⁶. Daß sich die 48er um die Einziehung der Steuern selbst kümmerten, beweist die Kriegssteuerliste vom 14. Dezember 1534, in der neben den Vertretern des Rates und der gemeinen Bürgerschaft 4 Angehörige des 48er-Ausschusses aufgeführt werden, nämlich Baltz Prütze, Peter Grubbe, Klaus Ebeling und Peter Smyth³⁷. Ebenso übten die 48er auf die kirchlichen Verhältnisse in Stralsund einen Einfluß aus, indem Angehörige der Bürgerschaftsvertretung zu Administratoren der geistlichen Güter ernannt wurden³⁸. Um die Bürger vor Willkürakten der Ratsherren zu schützen, war durch die 48er auch die Rechtsprechung des Rates eingeschränkt worden³⁹.

Doch nicht nur bei der Regelung der inneren Angelegenheiten stand der 48er-Ausschuß als gleichberechtigte Körperschaft neben dem Rat, sondern er vertrat auch gemeinsam mit dem Rat die Stadt nach außen. So werden in der Verteidigungsschrift der Stadt, die an das Reichskammergericht gesandt wurde, neben Bürgermeister und Rat auch die 48er als Vertreter Stralsunds genannt⁴⁰. Als solche erscheinen sie zugleich in dem aus demselben Anlaß an die Pommernherzöge gerichteten Schreiben vom 14. August 1529⁴¹. Selbst bei der Instruierung der von Stralsund zu den Hansetagen geschickten Ratsendeboten waren außer Mitgliedern des Rates jeweils Vertreter der 48er zugegen und übten auf die zu treffenden Entscheidungen einen maßgeblichen Einfluß aus⁴². Die Verträge mit dem rügensch Adels, in denen dieser dem Brauwerk, dem Gewandschnitt, dem Handel und sonstigem bürgerlichen Gewerbe gegen eine Beistandserklärung der Stadt entsagte, wurden ebenfalls außer von Bürgermeistern und Rat zugleich von den 48ern abgeschlossen⁴³.

Schon aus den wenigen Einblicken, die die stralsundischen Quellen ermöglichen, ergibt sich, daß der 48er-Bürgerausschuß vollberechtigt am Stadtre Regiment teilnahm, so daß der Rat auf allen wichtigen Gebieten der inneren und äußeren Politik nicht mehr allein ent-

³⁶ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 123 f., Art. 88, 89. Vgl. Fragestücke Steinwers, S. 171, Nr. 26.

³⁷ StA S. Rekensbock, S. 3.

³⁸ Dröge, S. 280; Sastrow I, S. 52; vgl. Fabricius, S. 160.

³⁹ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 124, Art. 89.

⁴⁰ Ebd. S. 95.

⁴¹ StA S. Abschriften von Urkunden.

⁴² H. R. III 9 Nr. 2.

⁴³ StA S. Städtische Urkunden: Nr. 1989.

scheiden konnte. Tatsächlich waren für über ein Jahrzehnt die 48er die eigentlichen „regenten der Stadt Stralsundt“, wie sie in der Stralsunder Kirchen- und Schulordnung vom November 1525 genannt werden⁴⁴.

Auch in Wismar läßt sich über ein Jahrzehnt die Tätigkeit des im April des Jahres 1524 offiziell eingesetzten Bürgerausschusses nachweisen.

Die Wismarer 40er hatten von der Bürgerschaft den Auftrag erhalten, eine „gude ordinantie mid deme Erszamen Rhade tho makende unnd den nottrufftigen Armoeth so viele ehne mogelich ys, mid nottrofft vorthoßehende und thovorsorgende“. Darüber hinaus sollten Bürgermeister, Rat und Bürger „alle werckhuße unnd eregudere tho dem Armode“ Besten verwalten⁴⁵. Schon bald nach der Einsetzung des Ausschusses waren „voredede“ beauftragt worden, die geforderte Rechenschaft abzulegen. Nach eingehender Überprüfung erklärten diese aber im Juli 1526, „dat die rekenschop nicht klare gefunden is unnd nicht klare kan gemaketh werden nha uthwisinge der register“⁴⁶. Findet sich auch die Bürgerschaft mit diesem Bericht ihrer Beauftragten ab, so werden noch im selben Monat Mitglieder des Bürgerausschusses im Auftrage der „meenheit thor Wismar“ den einzelnen Ratsämtern zugeordnet, und zwar zur Kämmererei 4 Angehörige des 40er-Ausschusses, davon 2 nicht zu den Ämtern gehörige Bürger und 2 Handwerksmeister, und zu den übrigen Ämtern je 2 40er, ein nicht den Ämtern angehörender Bürger und ein Handwerksmeister. Nur in wenigen Fällen sind die den Ratsämtern Zugeordneten nicht Angehörige des 40er-Ausschusses.

Damit ist die Kontrolle der einzelnen Ratsämter in die Hände der Bürgeropposition übergegangen; sie verfügt nunmehr über Vertreter in der Kämmererei, dem Gericht, dem Gewett, für den Weinkeller und den Ziegelhof sowie den Stall, ferner im Bau- und Münzamt.

Doch nicht nur den Ratsämtern, sondern auch „by de gadeshuse darselvest, buten unnd bynnen bolegen“ werden jeweils zwei Mitglieder des Bürgerausschusses, ein „Bürger“ und ein Amtsmeister,

⁴⁴ Mohn.-Zober, S. 288.

⁴⁵ StA W. Zeugebuch 1518—1531, Fol. 33.

⁴⁶ Ebd. Fol. 178: 13. Juli 1526.

zugeordnet, so zu den Gotteshäusern St. Marien, St. Jürgen, St. Nikolaus, zum Heiligen Geist und zu St. Jakob⁴⁷.

Ihre größte Aufmerksamkeit wandten die 40er der Kämmerei zu, der aus diesem Grunde 4 Bürger beigeordnet wurden, unter ihnen einer der Wortführer der 40er, Klaus Bolte. Er hatte insbesondere die Forderung der gemeinen Bürgerschaft durchgesetzt, daß vom Rat „der kemerien slotele“ ausgehändigt wurden und daß die „vorordenten by der kemerye dath gemeine entfangen unnd uthgeven mochten“⁴⁸. Anfang Januar des Jahres 1527 bestätigte der Rat nochmals, „dat de burgere mede up der kemerye sitten, dat gemeyne gud hanthaven, upboren unnd uthgeven“ und „des jars eyns rekenschup dhon“, „up dath eyn ider mochte weten, dat sodans nicht anders dan in der stadt beste gekeret unnd gewendeth werde“.

Daß jeder Bürger seine Verpflichtungen gegenüber der Stadt erfüllte und die Schulden bezahlte, sollte ebenfalls von den der Kämmerei beigeordneten Bürgern überwacht werden⁴⁹. Diese legten zur selben Zeit erstmals Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben zur Zufriedenheit der Bürger ab⁵⁰, worauf Ende Mai desselben Jahres eine weitere Rechenschaftslegung der Verordneten der Kämmerei und des Gewetts folgte⁵¹.

Seit dem Jahre 1531 lassen sich dann Veränderungen in der Form der Bürgerschaftsvertretung in Wismar erkennen. Waren bisher zu jedem Gotteshause 2 Mitglieder des 40er-Ausschusses, ein nicht zu den Ämtern gehörender Bürger und ein Amtsmeister, zugeordnet, so verfügten jetzt der Rat und die 40er, daß man „veer personen by ein jder Werckhuß alße III Burgere und einen Amptman“ wählen sollte. Zugleich wurden dem Bürgerausschuß die Befugnis, die gemeine Bürgerschaft „tho hope esschende tho laten“, und das Selbstergänzungsrecht zugebilligt; weiterhin sollte es den 40ern freistehen, „mher lude, dar id de nottrofft esschende wordhe tho sich tho kesende“⁵². Waren durch Ergänzung der 40er im Jahre 1531 schon die 60er entstanden, die bald selbständig neben den 40er-Ausschuß tra-

⁴⁷ Ebd. Fol. 181.

⁴⁸ StA W. Zeugebuch 1518—1531, Fol. 181.

⁴⁹ Ebd. Fol. 191: 4. Januar 1527.

⁵⁰ Ebd. Fol. 192.

⁵¹ Ebd. Fol. 209: 23. Mai 1527.

⁵² StA W. Zeugebuch 1531—1541, Fol. 33 f.

ten, so erscheint im Jahre 1532 außerdem ein 100er-Ausschuß als weitere Vertretung der gemeinen Bürgerschaft⁵³. Sowohl die 60er als auch die 100er wurden neben dem 40er-Ausschuß im Januar 1532 vom Rate bestätigt.

Weiter wurde in dem erneut zwischen der Bürgerschaft und dem Rat abgeschlossenen Vergleich festgelegt, daß bei der Ratswahl der Jüngste im Rat ebensoviel Einfluß wie der Älteste haben sollte. Auch durften „nicht ansehn frunthschup, magesschup, swagersschup edder jennige andere thodaeth, item noch gelt edder guth“ entscheidend für die Wahl sein, sondern es sollte nur der gewählt werden, der „deme gemeine besten nutte“ und dem Wort Gottes zugetan wäre. Der Verkauf von Stadtgütern und Ämtern war nur mit Wissen und Willen des gesamten Rates zulässig⁵⁴. Die Festsetzung von Zoll und Akzise erfolgte unter maßgeblicher Beteiligung der Vertreter der Bürgerschaft. So kam es am 17. März 1535 zwischen ihnen und dem Rat zu der Übereinkunft, daß die Bürger und Kaufleute, die ihre Waren seewärts verschifften, Zoll zahlen sollten und sonst die Gemeinde akzisepflichtig sein sollte. Alle die Bürger, „de neine viffhundert marck Rike syn“, blieben, solange Akzise und Zoll erhoben wurden, schoßfrei. Durch diese Regelung sollte eine doppelte Besteuerung ausgeschlossen werden. Zur Überwachung der Akziseeinnahmen wurden ebenfalls Bürger eingesetzt⁵⁵. Bürger und Amtsleute hatten auch seit August desselben Jahres das neue Wallgeld – von 100 Mark 4 Schillinge – einzuziehen, zu verwalten und auszugeben⁵⁶.

Aus der für Wismar feststellbaren Tätigkeit wird deutlich, wenn auch das wenige vorhandene Quellenmaterial nur ein unvollständiges Bild gibt, daß die Bürgeropposition durch ihre Ausschüsse ebenfalls einen entscheidenden Einfluß auf den Rat ausübte, der ohne die Bürgerschaft oder ihre Vertreter die Stadtherrschaft nicht mehr ausüben konnte. Damit ist der Bericht des Danziger Sekretärs Ambrosius Storm bestätigt, der über die Verhältnisse in Wismar berichtet, daß „de gemeynheit over den raedt reth“⁵⁷.

⁵³ StA W. Zeugebuch 1531–1541, Fol. 101: 23. März 1532; ebd. Fol. 97; StA W. Tit. XXIII, Nr. a, vol. 2a.

⁵⁴ Ebd. Fol. 98: 23. Januar 1532.

⁵⁵ Ebd. Fol. 289: 17. März 1535.

⁵⁶ Ebd. Fol. 313: 16. Aug. 1535.

⁵⁷ H. R. III 8 Nr. 795.

Später als in Wismar und Stralsund kam es in Rostock zur Wahl einer zwischen dem Rat und der gemeinen Bürgerschaft stehenden Bürgerschaftsvertretung. Anlaß dazu hatte vor allem der Krieg der wendischen Städte, insbesondere Lübecks, unter der Führung von Jürgen Wullenwever gegeben, der den Städten die Handelsprivilegien in den Ostseestaaten und Lübeck die Vorrangstellung im Ostseegebiet erhalten sollte.

Sicherung des Handels nach außen und demokratische Reformen im Innern gingen somit Hand in Hand. Bei der durch den Krieg erforderlichen äußersten Anspannung der finanziellen Kräfte forderte die Rostocker Bürgerschaft, Anteil am Stadtre Regiment und Kontrolle über die Verwendung der Steuergelder zu erhalten. Am 13. und 14. Juni des Jahres 1534 kam in Rostock die gesamte Bürgerschaft vor dem Rat zusammen und erwählte „64 uth der gantzen Gemeine“, die die „gebreke und anliggent“ beim Rat vorbringen sollten⁵⁸. Noch am 14. Juni bestätigte der Rat die Einsetzung des 64er-Ausschusses in einer „Wilkore van der gemene dem Rade affgedrungen“⁵⁹. Die 64er wählten darauf 9 „Bürger“ zu ihren Ältesten, die die eigentlichen Sprecher der 64er vor dem Rat sein sollten⁶⁰. Da durch diese Ältesten aber ausschließlich die Interessen der kaufmännischen Schicht der Bürgerschaft vertreten waren, wurden am 16. August unter Berufung auf den Bürgerbrief von 1428 noch 7 den Ämtern angehörende Bürgerschaftsvertreter zu Ältesten gewählt, die nun ebenfalls als Sprecher der 64er dem gemeinen Besten dienen sollten⁶¹.

War damit auch in Rostock ein aus „Bürgern“ und Ämtern bestehender Bürgerausschuß, an dessen Spitze ein Ältestenkollegium stand, geschaffen, so ernannte darüber hinaus die gemeine Bürgerschaft noch 12 Bevollmächtigte, die ihre Interessen unmittelbar vor den 64ern und dem Rat vertreten sollten⁶².

Ihre Forderungen und Ziele legte die Rostocker Bürgerschaft in einer Reihe von Artikeln nieder, die sie vom Rat anerkannt und

⁵⁸ StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 2, Stück 2, Fol. 2; StA R. Witschopbok 6, S. 100.

⁵⁹ StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 3.

⁶⁰ Ebd. Vol. II, Fasc. 2, Stück 3a, Fol. 3b.

⁶¹ Ebd. Stück 3b, Fol. 2.

⁶² Ebd. Stück 3a, Fol. 5.

durchgeführt wissen wollte; sie stützte sich bei deren Aufstellung auf den wiedergefundenen Bürgerbrief vom Jahre 1428, der Anlaß zu mehreren Auseinandersetzungen zwischen Bürgerschaftsvertretung und Rat gab. In diesem waren bereits vor über hundert Jahren politische und wirtschaftliche Forderungen zusammengestellt worden. Ein 60er-Ausschuß, bestehend aus 30 Kaufleuten und 30 Handwerksmeistern, sollte neben dem Rat am Stadregiment beteiligt sein; ihm wurden lebenslängliche Amtsführung seiner Mitglieder und das Selbstergänzungsrecht zugebilligt. Der Rechtsschutz sollte für jeden Bürger und Einwohner der Stadt gewährleistet werden. Die wirtschaftlich-sozialen Forderungen gipfelten darin, daß die Bürgerschaft nicht durch ungewöhnliche und zu hohe Besteuerung belastet werden dürfe. Weder sollten die Hebungen willkürlich verändert noch die gemeine Bürgerschaft ohne ihre Zustimmung überhaupt besteuert werden. Über den Schoß in Höhe von einem Pfennig von der Mark und einen Vorschoß von 8 Schillingen hinaus sollte niemand beschwert werden. Auch die Wachtsteuer, die Abgaben der Ämter und die Akzise wurden in angemessener Höhe festgesetzt. Ihre wirtschaftliche Stärke sollten die Kaufleute nicht mehr gegen die Bürgerschaft ausnutzen dürfen; so wurde in den Artikeln festgelegt, daß kein Kaufmann Vorsteher der städtischen Waage sein sollte und die Mühlen in Zukunft getrennt geleitet werden mußten. Damit im Rat nicht mehr eine den Interessen der einzelnen Familien dienende Politik geführt werde, sollte niemand in den Rat gewählt werden, der mit einem Ratsherrn verwandt oder verschwägert war. Auch durfte kein Ratsherr mehr Landgüter besitzen oder kaufen. Vom Rat forderte man weiter, die Stadtgüter nicht zu eigenem Nutzen, sondern zum Wohle der gesamten Bürgerschaft zu verwenden; ebenso sollte die Nutzung der städtischen Wiesen, der Weide und des Waldes den Bürgern zugute kommen; kein Bürgermeister oder Ratsherr, der die Privilegien der Stadt preisgab, durfte weiterhin im Ratsstuhl verbleiben⁶³.

Die hier zusammengefaßt wiedergegebenen Forderungen des Bürgerbriefes von 1428 waren die Grundlage für die im Herbst des Jahres 1534 von den 64 verordneten Bürgern und der ganzen gemeinen Bürgerschaft zu Rostock aufgestellten Artikel, „achtend

⁶³ StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 2, Fol. 6a—9a.

samtlich nutte und gудt“. Diese bestanden aus zwei Teilen, einem kürzeren, den Artikeln über die Religion, und einem umfangreicheren, den Artikeln „dat Gemene beste und Politie belangende“.

In den Artikeln über die Religion forderte die gemeine Bürgerschaft vom Rat, daß eine „gude bestendige ordinantie“ gemacht, das Wort Gottes lauter und rein gepredigt und den Geistlichen untersagt werde, weiterhin heimlich Messe zu lesen. Die geistlichen Güter, das Silber der Kirchen und Klöster, das Vermögen der Bruderschaften sowie alle Hebungen sollten zur Unterstützung der Armen und Versorgung der Prediger, Kirchdiener und Schulmeister verwandt werden. Nur die Pfaffen und Mönche, die das Bürgerrecht erwarben, der Stadt die Treue schworen und damit zugleich die Bürgerpflichten auf sich nahmen, nämlich die Pflichten, Schoß zu zahlen, Wachen zu stellen und „in den Graben zu gehen“, sollten weiterhin in der Stadt verbleiben können. Ziel dieser Artikel war es, die privilegierte Stellung der Geistlichkeit endgültig zu beseitigen und das Kirchengut zum Wohle der Stadt und insbesondere der Stadtarmut zu verwenden.

In den folgenden Artikeln, die die innere Ordnung der Stadt betrafen, wurden vornehmlich die Rechte des Rates abgegrenzt, die Aufgaben der 64er umrissen, Maßnahmen zur Sicherung der Rechte der Bürger und zum Unterhalt der Stadtarmut festgelegt und Bestimmungen über die Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit der Stadt getroffen.

Vom Rat wurde verlangt, daß er vor den versammelten 64ern der Stadt Privilegien und Freiheiten, darunter auch die Privilegien, die Rostock in Norwegen, Dänemark und Schweden besaß, verlesen lasse⁶⁴. Auch über die Einkünfte, die die einzelnen Ratsmitglieder von den Stadtgütern hatten, forderten die 64er Bericht, um alles unrechtmäßig von den Ratsherren Angeeignete wieder den Bürgern zur Verfügung stellen zu können⁶⁵. Wie in Wismar und Stralsund verlangte auch die gemeine Bürgerschaft in Rostock vom Rat Rechenschaft „von alle desser Stadt boringe, idt sy klen edder groth“. Darüber hinaus sollte der Rat jährlich Rechenschaft über die Tätigkeit der einzelnen Ratsämter und über die Verwendung der von der

⁶⁴ Artikel des Jahres 1534: StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 3, Fol. 2a bis 10a; Privilegien §§ 12, 30.

⁶⁵ StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 3, §§ 3, 4.

„czysen“ in den Jahren 1516–21 und von 1528 ab sowie auch der Gelder vor den 64ern ablegen, die aus der eineinhalb Jahre bestehenden „Sackczysé“ aufgekommen waren. Rechenschaftspflichtig sollten den 64ern weiter die Vorsteher zum Heiligen Geist und von St. Jürgen über die empfangenen Güter sein⁶⁶. Wie stark die Stellung der 64er und der Bürgerschaft gegenüber dem Rat war, geht daraus hervor, daß in ihren Artikeln eine neue Ratsordnung aufgestellt wurde. Nach ihr sollte man einen „affgande körrath und nenen Erffrath edder Swegerrath, wo beth thoher gewesen, mer hebbe“. Von den 24 Ratsherren sollten 8 abgehen, die übrigen 16 ein Jahr regieren und am Ende des Jahres 8 neue Ratsmitglieder mit Willen und Wissen der 64er aus der Bürgerschaft wählen, und zwar solche Bürger, die die Fähigkeit dazu hätten. Nach erfolgter Wahl sollten von den 16 bisherigen Ratsmitgliedern wiederum 8 ausscheiden. Ebenso wurde verlangt, daß ein Bürgermeister alljährlich zurücktrete und mit Zustimmung der 64er aus den ältesten sitzenden Ratsherren ein neuer Bürgermeister gewählt werde. Damit wurde die Zahl der Ratsmitglieder auf zwei Drittel reduziert, eine Familienpolitik der Ratsherren unmöglich gemacht und das Selbstergänzungsrecht des Rates insofern gebrochen, als die Ernennung neuer Ratsherren von der Zustimmung des Bürgerausschusses abhängig gemacht war⁶⁷. Weiter wurde von den Ratsherren gefordert, die Ratsämter gewissenhaft zu führen; so sollten die Kämmerer zweimal wöchentlich auf der Kämmerei sein, damit die Bürger ihren Verpflichtungen leichter nachkommen könnten⁶⁸.

Über die Rechte und Pflichten der 64 verordneten Bürger legt die gemeine Bürgerschaft in den Artikeln fest, sie wolle die 64er „by vuller macht beholden, so lange also desse Stadt Rostock steit“. Mit dem Rat gemeinsam sollte der Bürgerausschuß die Aufsicht über die Stadt haben und zwischen dem Rat und der Bürgerschaft zum Wohle des gemeinen Besten raten. Dem 64er-Ausschuß wurde zugleich das Selbstergänzungsrecht zugebilligt; er war weiter befugt, bei wichtigen Entscheidungen die gemeine Bürgerschaft zusammenzurufen⁶⁹.

⁶⁶ StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 3, §§ 5–8.

⁶⁷ Ebd. § 9.

⁶⁸ Ebd. § 21.

⁶⁹ Ebd. § 13.

Als besondere Aufgabe der 64er wird in den Artikeln hervorgehoben, Rechenschaft über sämtliche Einnahmen und Ausgaben vom Rat zu verlangen und in Zukunft die Stadteinkünfte mitzuverwalten⁷⁰. Weder auf innen- noch auf außenpolitischem Gebiet sollten vom Rat Entscheidungen getroffen werden können ohne Zustimmung der 64er. Kein Ratsherr sollte gewählt, kein Geld aufgenommen, kein Bündnis geschlossen werden dürfen ohne Wissen und Willen des Bürgerausschusses⁷¹.

Die 64er hatten darüber hinaus der Bürgerschaft die Sicherung der Bürgerrechte gegen Übergriffe des Rates zu garantieren. Sie hatten zu überwachen, daß in den Gerichten gerechte Urteile gesprochen, die Bürger nicht von Ratsmitgliedern überfallen und eingesperrt wurden, ohne daß ein ordentliches Gerichtsverfahren stattgefunden hatte, daß der weniger vermögende Bürger seine Handelsgüter ebenso über See ausführen konnte wie der Ratsherr oder der reiche Kaufmann und daß die Bauern, die im Dienste der Stadt standen, nicht ungebührlich zum Nachteil der ganzen Bürgerschaft belastet wurden⁷².

Galten die genannten Artikel hauptsächlich der Sicherung der Rechte der Bürgerschaft, insbesondere der nicht ratsfähigen mittleren Kaufmannschaft, so betrafen die folgenden vornehmlich die wirtschaftlichen Belange der gemeinen Bürgerschaft und die Versorgung der Stadtarmut. In ihnen wurde die Forderung aufgestellt, daß Äcker, Wiesen und Hopfenhöfe, Wasser und Holz wieder auch den Bürgern und nicht nur den Ratsherren zugute kommen und die Heide der ganzen Bürgerschaft zur Nutzung überlassen werden sollten. Glaubte der Rat, besondere Vorrechte darauf zu haben, so mußte er diese erst beweisen. Die Stadtgüter sollten ebenfalls wieder nach altem Brauch verwandt, die Mühlen nicht zum Nachteil der Stadt verkauft und das Getreide unter Duldung der Mühlenherren nicht mehr nach Gunst gemessen werden. Weiter bestehen bleiben sollte auch die Verpflichtung der Fischer, die Fische zuerst in Rostock zum Kauf anzubieten, ehe diese anderweitig verkauft würden, wie es häufig nach Bestechung der Weddeherren geschehen

⁷⁰ Ebd. §§ 5—7.

⁷¹ Ebd. §§ 9, 10.

⁷² Ebd. §§ 20, 15, 22, 26, 31.

sei⁷³. Mehrere der von der gemeinen Bürgerschaft und den 64ern aufgestellten Artikel hatten die Linderung der Not der ständig wachsenden Stadtarmut zum Ziel. So wurde von den Reichen gefordert, daß sie sich bei einer Teuerung zugunsten der Armut mäßigten; für die Armen müßten Kohlen beschafft und verbilligt abgegeben werden „und nicht so vele durer, dat men des by der armodt wedder na kome, was de Radesherrn tho weinich vor ere kalen gegeben“. Auch das ungewöhnliche „drege gelt“, das die Armen im Winter zu zahlen hatten, sollte ermäßigt oder ganz abgeschafft werden. Zugleich wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Kornhaus für die Armut auch weiter zu erhalten und darüber zu wachen, daß das Fleisch nicht zum Schaden der gemeinen Bürgerschaft zu teuer verkauft werde. Was an geistlichen Gütern noch im Besitz von Weltlichen und Geistlichen sei, sollte ebenfalls zum Nutzen der Armen verwandt werden⁷⁴.

Über diese die Rechte der gemeinen Bürgerschaft und die Versorgung der Armen betreffenden Bestimmungen hinaus waren weitere Artikel aufgestellt worden, die die Befestigung von Toren, Mauern und Türmen, von Strand und Brücken, die Instandhaltung der Geschütze sowie die Bebauung wüster Stellen und den Auf- und Verkauf bestimmter Waren zum Gegenstand hatten⁷⁵. Gleichzeitig wurde den 64ern ausdrücklich das Recht zuerkannt, weitere Bestimmungen zu erlassen, wenn es das Wohl der Bürgerschaft erfordere⁷⁶.

Aus diesen klar formulierten Artikeln der Rostocker Bürgerschaft geht hervor, daß mit der unkontrollierbaren Alleinherrschaft des Rates endgültig Schluß gemacht werden sollte, daß die bürgerschaftliche Vertretung der 64er nicht nur das Mitbestimmungsrecht neben dem Rat erhielt, sondern daß letztlich keine außen- und innenpolitische Entscheidung ohne deren Zustimmung mehr möglich war. Vor allem galt es, die Rechte des mittleren Bürgertums, der Kaufmannschaft gegenüber dem Rat zu wahren, zugleich aber auch eine Politik der Reichen auf Kosten der Armen zu verhindern.

⁷³ StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 3, §§ 2, 4, 18, 19, 16, 17, 22.

⁷⁴ Ebd. §§ 22, 38, 39, 43, 45, 41.

⁷⁵ Ebd. §§ 27, 28, 29, 37, 34.

⁷⁶ Ebd. § 42.

Es bleibt nun zu überprüfen, inwieweit die in den Artikeln festgelegten Ziele in der folgenden Zeit von den 64ern und der ganzen Bürgerschaft verwirklicht wurden.

Eine Folge der Einsetzung des 64er-Ausschusses war, daß mehrere Rostocker Ratsherren aus dem Ratsstuhl verwiesen wurden. Die Beschwerden der Bürgerschaft richteten sich zuerst vor allem gegen den Bürgermeister Bernd Murmann, der seiner ablehnenden Haltung gegenüber der von der Bürgerschaft durchgesetzten neuen Ordnung in beleidigenden Äußerungen über die 64er und die neuen Prediger Ausdruck verlieh. Auch auf die Gefahr einer blutigen Auseinandersetzung hin wollte er die „hovetlute“ zum Abtreten zwingen und erklärte, erst wenn sie gestorben oder gehängt seien, werde es wieder Ruhe in der Stadt geben. Bereits am 22. Juli 1534 wurde er des Ratsstuhls entsetzt⁷⁷. Gegen den Willen des Rates lehnte die gemeine Bürgerschaft im Dezember eine Wiedereinsetzung Murmanns ab und forderte klare Rechenschaft über die von ihm verwalteten Stadtgüter⁷⁸.

Dem Ratsherrn Thomas Kaske wurde bereits im August von den 64ern Hausarrest auferlegt, weil er aus eigener Machtvollkommenheit nachts den Bürger Michel Laurentz aus seinem Hause hatte holen und in den Turm werfen lassen, wo er zu Tode gebracht worden war. Nach näherer Untersuchung beschloß darauf die gemeine Bürgerschaft im Dezember, Thomas Kaske ebenfalls aus dem Rate zu verweisen⁷⁹.

Im Januar des Jahres 1535 schieden 3 weitere Ratsherren, Marcus Lyskow, Hans Grote und Gottschalk Hoppenstange, aus dem Rate aus, da die 64er mit ihrer Einstellung gegenüber dem alten Bürgerbrief sowie mit ihrer Tätigkeit nicht zufrieden waren⁸⁰.

Auch über die Einsetzung neuer Ratsherren entschieden die 64er gemeinsam mit der gemeinen Bürgerschaft. So lehnten sie Ende August des Jahres 1534 die Neuwahl von Ratsherren ab, übergingen die drei Vorschläge des Rates für die Neuwahl eines Bürgermeisters

⁷⁷ Ebd. Fasc. 3; Fasc. 2, Stück 3a, Fol. 5 f.

⁷⁸ Ebd. Fasc. 2, Stück 3b, Fol. 2b, 12b.

⁷⁹ StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 2, Stück 3a, Fol. 6b; ebd. Stück 3b, Fol. 1 u. 12b; StA R. Urfehden 1./27. August 1534: als verhafteter Bürger wird hier Michael Karen genannt.

⁸⁰ StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 2, Stück 4a, Fol. 3.

und schlugen einen vierten Ratsherrn, Heinrich Boldewan, für dieses Amt vor⁸¹. Der Versuch des Rates, durch Aufnahme mehrerer Mitglieder des Bürgerausschusses in den Rat die Geschlossenheit der 64er zu sprengen, wurde von der gemeinen Bürgerschaft vereitelt, die „de vorordent borger ungedeelt hebben“ wollte, „nadem desulven noch weinich van der gemeine bevel by dem Er. Rade uthgerichtet“⁸².

Nicht nur auf die Ab- und Einsetzung von Ratsmitgliedern, sondern überhaupt auf sämtliche innenpolitischen Maßnahmen, insbesondere die Beschaffung von Geld zur Ausrüstung von Kriegsschiffen, hatten die verordneten Bürger einen entscheidenden Einfluß. Etwa einen Monat nach der offiziellen Bestätigung der 64er sah sich der Rat gezwungen, vier Angehörigen des Ausschusses die Privilegien und den Bürgerbrief verlesen zu lassen. Zugleich fand die Besichtigung der Kämmerei durch die Verordneten statt⁸³. Waren sich Rat und 64er einig, Lübeck im Kriege zu unterstützen, so gingen die Meinungen auseinander, auf welche Weise das dazu notwendige Geld aufgebracht werden sollte.

Entgegen dem Willen des Rates, der das Geld durch neue Steuern beschaffen wollte, forderten die 64er, die Einkünfte des Stadtgutes und des Kirchengutes dazu zu verwenden und die Bürgerschaft nicht erneut zu beschweren. Am 2. September erklärten sich die 64er noch dazu bereit, das fehlende Geld zu Lasten der Stadt aufzunehmen⁸⁴. Als der Rat im Oktober erneut Geld für den Krieg brauchte und die Akziseeinnahmen dazu verwenden wollte, lehnten die 64er es ab, „der Gemente gelt, also de Czyse“ zu nehmen, und wiesen ihren Vertreter bei der Akzise, Vicke von Hervorden, an, die Schlüssel nicht herauszugeben; der Rat sollte das Geld von den Stadtgütern aufbringen⁸⁵. Die Ausgaben für den Krieg wuchsen aber mehr und mehr an, der Mangel an Geld wurde immer spürbarer, daher mußten die 64er im Dezember schließlich doch ihre Einwilligung geben, den Bürgern einen neuen Schoß aufzuerlegen, wobei sie allerdings verhindern wollten, daß „dath Schott ganz seer ungelick upgehaven

⁸¹ StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 2, Stück 3b, Fol. 4.

⁸² Ebd. Stück 4a, Fol. 8.

⁸³ Ebd. Stück 2, Fol. 8.

⁸⁴ Ebd. Stück 3b, Fol. 4.

⁸⁵ Ebd. Fol. 9a.

worde von den borgeren“. Die Bürger sollten daher einige Bevollmächtigte aus ihrer Mitte wählen, die mit den Ratsherren „by der uphevinge des Schates sythen scholden“. Ihre Einwilligung, die Bürgerschaft erneut zu besteuern, machten die 64er aber davon abhängig, daß die Ratsherren ebenso wie die anderen Bürger Schoß zahlten. Damit sollte das bisher bestehende Privileg der Steuerfreiheit des Rates gebrochen werden. Zwar wehrte sich dieser dagegen, doch blieb ihm nichts anderes übrig, als sich zu fügen. Zugleich mußte der Rat darin einwilligen, daß die Hebung des Schosses von 2 verordneten Bürgern überwacht und das aufgebrauchte Geld in einer Kiste verwahrt wurde, die nicht nur mit dem Schloß des Rates, sondern auch mit dem der Bürgerschaftsvertretung verschlossen gehalten wurde, damit der Rat nicht ohne Wissen und Willen der 64er das Geld verwenden konnte⁸⁶. Es wurde weiterhin gefordert, daß, wenn der 100. Pfennig eingezogen wird, die reichen Bürger tatsächlich entsprechend ihrem Gesamtvermögen besteuert würden⁸⁷. Auch der Rat wurde zu dieser Steuer herangezogen, wie aus dem Rechnungsbuch des Jahres 1535 hervorgeht⁸⁸. Die Kontrolle der 64er über die Führung der Ratsämter wurde noch weiter verstärkt, indem man den Weddeherren zwei Angehörige des Bürgerausschusses beiordnete⁸⁹.

Auf die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Rostock übten die 64er ebenfalls einen nicht unbedeutenden Einfluß aus. Während sie alle papistischen Zeremonien und Messen untersagten, sorgten sie dafür, daß auch die letzten Klöster evangelische Prädikanten erhielten, daß im Beisein von 10 verordneten Bürgern das Silber der Kirchen und Klöster registriert und schließlich zur Deckung der Unkosten zu Geld gemacht wurde⁹⁰.

Da viele angeblich für die Armen verwandten Gelder nicht im Stadtbuch verzeichnet waren, verlangten „de vorstender der armen“ Aufklärung darüber, was mit ihnen geschehen sei. Zugleich veranlaßten die 64er den Rat, sich besser um die Beschaffung von Fleisch aus den benachbarten Städten und Dörfern zu kümmern — denn

⁸⁶ Ebd. Fol. 14b, 15b.

⁸⁷ Ebd. Stück 4a, Fol. 1a.

⁸⁸ StA R. Rechnungsbuch 1535.

⁸⁹ StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 2, Stück 4a, Fol. 1a.

⁹⁰ Ebd. Stück 3b, Fol. 5 ; Stück 4a, Fol. 7a.

durch den Krieg war die Zufuhr aus Dänemark abgeschnitten —, „up dat dardoch alle Amptman und de gemeine armode mochte entsetted werden“⁹¹.

Auch die Entscheidungen, die von den wendischen Städten gemeinsam zu treffen waren, überließen die 64er nicht mehr allein dem Rat. Bereits am 7. Juli 1534 waren 2 verordnete Bürger mit den Rostocker Ratssendeboten in Lübeck und berichteten nach ihrer Rückkehr den 64ern, was sich zugetragen hatte. Anlaß zur Teilnahme von Angehörigen des Bürgerausschusses an den Tagreisen war, daß Wullenwever ihnen mitgeteilt hatte, den Rostocker Ratssendeboten wäre nicht zu trauen, sie würden vorher beratschlagen, wie sie ihre Bürger mit mancherlei „practiken und anslegen vordrucken und underholden, up dathe se mochtez grote herens blieven“. Sie würden nicht nur Pfaffen, Mönche und Nonnen beschützen und verhindern, daß Gottes Wort rein gepredigt werde, sondern zugleich die Tagreisen dazu ausnutzen, Kaufmannschaft „und egen nutte“ zu treiben, wodurch sie „dat gemene beste“ vernachlässigten⁹². Auch späterhin durften Informationen des Rates an die Ratssendeboten nur mit Genehmigung der 64er erteilt werden. Außerdem forderte die gemeine Bürgerschaft ständig darüber Bericht, was auf den Städtetagen verhandelt wurde. Sie hielt dies für kein unbilliges Verlangen, da sie das Geld zur Fehde aufgebracht hatte; „de armodt moste immer gelt uthleggen, und dath gelt worde vast ummegebracht, avers men vormerkede nicht, dat dennoch wath fruchthares und vortels vorschaffet wurde“⁹³. Außer den Ratssendeboten jeweils 2 verordnete Bürger an den Städtetagen teilnehmen zu lassen, wurde im Mai 1535 zwischen den Rostocker 64ern und dem Stralsunder Bürgerausschuß vereinbart⁹⁴.

In Rostock kam es im Dezember des Jahres 1535 noch einmal zu größeren Auseinandersetzungen zwischen dem Rat auf der einen und den 64ern sowie den 12 Sprechern der gemeinen Bürgerschaft auf der anderen Seite, als aus Lübeck 17 Artikel, u. a. gegen die Wiedertäufer und Sakramentierer und gegen „den upror in den Steden von dem gemeinen Manne jegen de Overicheit“, eingetroffen

⁹¹ StA R. Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 4a, Fol. 5a; Stück 4b, Fol. 5.

⁹² Ebd. Stück 3a, Fol. 1.

⁹³ Ebd. Stück 3b, Fol. 7a, b, 9b.

⁹⁴ Ebd. Stück 4b, Fol. 4.

waren. Die 64er lehnten es ab, den Rostocker Ratssendeboten Vollmacht zu geben, diese Artikel zu unterstützen, und zwar mit der Begründung, in Rostock herrsche Ruhe und es bestehe daher zu solchen Verboten kein Anlaß. Sie warnten den Rat zugleich, ohne Vollmacht gegen die 64er, die gemeine Bürgerschaft und gegen den alten Brief durch Unterstützung eines unleidlichen Rezesses vorzugehen, und erinnerten an die in ihren eigenen Artikeln enthaltene Bestimmung, daß der Rat sich mit niemand gegen die Bürgerschaft verbinden dürfe⁹⁵.

Aus dem Dargestellten wird deutlich, daß von der Einsetzung des Bürgerausschusses an bis zum Ende des Jahres 1535 die 64er als gewählte Bürgerschaftsvertretung die Entscheidungsgewalt in Rostock praktisch in der Hand hatten. Allerdings konnten sie ihren Willen nur in ständigen Auseinandersetzungen mit dem Rat durchsetzen, der sich wehrte, zu den Steuern herangezogen zu werden und den alten, die Rechte der Bürger enthaltenden Brief von 1428 sowie die neuen Bürgerartikel anzuerkennen. Durch Kompromißvorschläge, durch Versuche, einige die Rechte des Rates beschneidende Artikel aufzuheben, durch Erklärungen, daß Rat und Bürger doch ein Volk seien und in Freundschaft leben müßten, sowie durch Rücktrittsangebote versuchte der Rat immer wieder, die Forderungen der Bürger abzuschwächen; doch war der Erfolg nur gering. Das berechtigte Mißtrauen der mittleren und unteren Schichten des Stadtbürgertums war so groß, daß die 64er und die gemeine Bürgerschaft gegenüber dem Rat zusammenstanden und nicht nachgaben. Solange sie geschlossen auftraten — und dies war bis zum Ende des Jahres 1535 der Fall —, bestimmten sie die Politik der Stadt⁹⁶.

Der mit tatkräftiger Unterstützung der plebejischen Schicht in den drei Städten errungene Sieg der Bürgeropposition, der in der Bildung der Bürgerausschüsse und ihrer einflußreichen Tätigkeit seinen Ausdruck fand, bedeutete, daß die Entscheidung in allen wirtschaftlichen und politischen Fragen praktisch auf das in Opposition zum Rat stehende Bürgertum übergegangen war. Zugleich lag auch die Regelung der religiösen und kirchlichen Fragen in seiner Hand. Die Bürgeropposition hatte somit einen entscheidenden Ein-

⁹⁵ Ebd. Fol. 5—7.

⁹⁶ Ebd. Stück 3b, Fol. 14b; Stück 4a, Fol. 1b, 4b, 5b—6b.

fluß auf die endgültige Einführung der Reformation Luthers, dessen Lehren dem mittleren gemäßigten Bürgertum am meisten entsprachen.

Besonders in Stralsund wird deutlich, daß die lutherische Reformation im wesentlichen von der Bürgeropposition und ihren Vertretern im 48er-Ausschuß durchgesetzt worden ist. Ausdrücklich heißt es in der Einleitung zur im Jahre 1525 von Johannes Aepinus verfaßten Kirchenordnung, daß diese „hier thom Sunde is upgerichtet van einem ersamen rade un den acht un vertigen anno 1525“⁹⁷. Der Einfluß des 48er-Ausschusses läßt sich aber noch stärker in der am 1. November 1525 veröffentlichten Stralsunder Kirchen- und Schulordnung erkennen, in der es heißt, daß „borgermeister, rathmanne und regenten der Stadt Stralsundt . . . nafolgende ordenynge bedacht und upgerichtet . . . beth tho der tydt, do mit christliker und godtliker schriffte moge vorbetert edder eine andere gemeyne christliche ordenynge dorch de stende des hylligen romischen rykes gemaket werde . . .“⁹⁸. Als „regenten“ der Stadt haben die 48er nicht nur ihre politischen Entscheidungen getroffen, sondern zugleich mit der neuen Kirchenordnung der lutherischen Reformation zum Siege verholfen.

Durch die Einsetzung des 40er-Ausschusses verloren auch in Wismar die katholische Geistlichkeit und ihre Anhänger im Rat weitgehend an Einfluß. Wenn es aber dennoch hier einige Jahre dauerte, bis die lutherische Reformation sich durchgesetzt hatte, so wird der Grund darin zu suchen sein, daß die Lehren der Wiedertäufer und Sakramentierer unter der Wismarer Bevölkerung viele Anhänger gefunden hatten, sonst wäre es auch nicht zu erklären, daß Heinrich Never, das Haupt der „ketzerischen“ Lehre, bis zum Jahre 1541 im Amte blieb. Unter dem Einfluß Bugenhagens und Luthers gewann aber besonders seit dem Beginn der dreißiger Jahre die lutherische Lehre an Boden⁹⁹.

Nur in Rostock war noch kein Bürgerausschuß gebildet worden, als der Rat im Jahre 1531 eine Ordnung in Religionssachen erließ. Doch auch hier geschah dies auf die ständigen Forderungen des in Opposition zum Rat und zur katholischen Geistlichkeit stehenden

⁹⁷ Mohn.-Zober, S. 278.

⁹⁸ Mohn.-Zober, S. 288.

⁹⁹ StA W. Zeugebuch 1531–1541, Fol. 98.

Bürgertums hin. Nur durch einen solchen Entschluß glaubte der Rostocker Rat eine offene Empörung der Bürgerschaft verhindern zu können¹⁰⁰.

3. Die soziale Zusammensetzung der Bürgerausschüsse

Wurde bisher festgestellt, daß die Bürgerausschüsse in Wismar und Stralsund für mehr als ein Jahrzehnt und in Rostock für etwa 2 Jahre die Gewalt in der Stadt ausübten, so bleibt noch ihre soziale Zusammensetzung im einzelnen zu untersuchen. Erst dann kann die Frage voll beantwortet werden, ob die Ausschüsse die Interessen der gesamten Bürger- und Einwohnerschaft vertraten.

Da die Quellenlage für die einzelnen Städte unterschiedlich ist, muß die Untersuchung für jede Stadt getrennt erfolgen.

Für Wismar und Rostock wird die Arbeit dadurch erleichtert, daß Verzeichnisse der 40er in Wismar und der 64er in Rostock erhalten geblieben sind, während für Stralsund ähnliche Unterlagen fehlen. Doch enthalten die Verzeichnisse nur die Namen der Angehörigen der Bürgerausschüsse. Über deren soziale Herkunft, berufliche Tätigkeit, deren Haus- und Grundbesitz sowie steuerliche Veranlagung Klarheit zu gewinnen, ist nur möglich, wenn man aus einem weit verstreuten Quellenmaterial viele einzelne Angaben zusammenfügt. Vollständigkeit wird aber kaum zu erreichen sein.

In Wismar stehen für diese Untersuchung im wesentlichen nur die Zeugebücher zur Verfügung, da Schoß- und andere Steuerregister nicht erhalten sind. Allerdings werden in dem Verzeichnis der Angehörigen des Wismarer Bürgerausschusses, das sich im Zeugebuch der Jahre 1518–31 befindet, die „Bürger“ (= Kaufleute, Brauer usw.) von den Angehörigen der Ämter getrennt aufgeführt.

Der im Jahre 1524 offiziell eingesetzte 40er-Ausschuß sollte aus 20 „borgeren“ und 20 „ambachtesluden“ bestehen¹⁰¹, in Wirklichkeit aber setzte er sich aus 23 „Bürgern“ und 20 Handwerksmeistern zusammen. 8 „Bürger“ konnten mit Sicherheit als Brauer und damit als Angehörige der einflußreichsten Schicht in Wismar festgestellt

¹⁰⁰ Gryse z. J. 1531; vgl. Schröder, E. M. I, S. 181 ff.

¹⁰¹ StA W. Zeugebuch 1518–31, Fol. 178.

werden. 2 von ihnen ließen sich außerdem als Schiffseigner und einer als Bergenfahrer nachweisen; ein weiterer war als Müller und ein anderer als Apotheker in Wismar tätig. Nur ein 40er wird ausdrücklich Kaufmann genannt. Dies schließt aber nicht aus, daß auch die übrigen 12 als „Bürger“ bezeichneten Angehörigen des 40er-Ausschusses Kaufleute gewesen sind, da die Berufsbezeichnung Kaufmann sich in den städtischen Akten der damaligen Zeit höchst selten findet und Bürger im engeren Sinne schon häufig Kaufmann bedeutet. Nur bei 4 Mitgliedern des Ausschusses wird Ratsverwandtschaft anzunehmen sein, während 6 in den Jahren 1527 und 1528 selbst in den Rat gewählt wurden.

Den 23 Bürgern des 40er-Ausschusses standen 20 Angehörige der Ämter gegenüber. Zu ihnen gehörten 2 Altermänner des Amtes der Kramer und ein Altermann des Wollenweberamtes. Doch nicht nur Alterleute der Ämter, sondern auch einfache Handwerksmeister gehörten dem 40er-Ausschuß an, so 2 Wollenweber, 2 Schmiede, 2 Bäcker, 1 Schuhmacher, darüber hinaus 1 Goldschmied und 1 Kleinschmied, 1 Böttcher und 1 Heringswraker. Welchen Ämtern die übrigen „ambachtelude“ zuzurechnen sind, konnte nicht festgestellt werden; dennoch wird deutlich, daß über die Vertreter der „großen“ Gewerke hinaus auch Meister der kleineren Ämter dem Bürgerausschuß angehörten¹⁰². Im Wismarer 40er-Ausschuß war also ein Übergewicht der „Bürger“, der Kaufleute und Brauer, gegeben. Drückte sich dieses schon in ihrer größeren Zahl aus, so wird es noch offensichtlicher, wenn man die Tätigkeit der 40er verfolgt.

Als bedeutendste Wortführer des Ausschusses und der Bürgerschaft traten 2 „Bürger“, der Apotheker Klaus Bolte und der Brauer Cord Rodust, hervor, die besonders gegen den Kornhandel und das eigennütige Verhalten von Ratsherren und Bürgern protestierten. Darüber hinaus werden 3 weitere „Bürger“ als Wortführer bezeichnet: der Brauer Klaus Voeth, der Brauer und Schiffer Hans Karstens und Matthias Sprethwissch, während nur ein Handwerksmeister, der Wollenweber Tewes Framen, einmal als Wortführer der Bürgerschaft neben anderen genannt wird¹⁰³.

¹⁰² Als „große“ Gewerke bildeten sich während des 16. Jahrhunderts in Wismar die Ämter der Wollenweber, Schmiede, Schuhmacher und Bäcker heraus. Vgl. Techen, S. 41.

¹⁰³ Vgl. die Tabelle VI im Anhang, in der Namen, Berufe, Tätigkeit, Haus-

Auch den Ratsämtern und Kirchen waren mehr „Bürger“ als Amtsmeister zugeordnet; das gleiche Verhältnis trifft für die mit der Einnahme der Akzise und des Wallgeldes Betrauten zu. Damit übernahm die wirtschaftlich stärkere Gruppe von vornherein größere Kontrollfunktionen gegenüber der Tätigkeit des Rates¹⁰⁴.

Das Übergewicht der Brauer, Kaufleute und Reeder wurde im Jahre 1531 durch den gemeinsamen Beschluß des Rates und der 40er noch weiter verstärkt, indem man festlegte, daß nicht mehr — wie bisher vorgesehen, allerdings nicht immer durchgeführt war — je 1 Bürger und 1 Amtsmeister, sondern von jetzt ab je 3 Bürger und 1 Amtsmeister „by ein jder Werckhuß“ zugeordnet werden sollten¹⁰⁵. Damit aber wurde der 40er-Ausschuß durch weitere 20 „Bürger“ vermehrt, wodurch die soziale Zusammensetzung sich erheblich zugunsten der nichtzünftigen Bürger, der Brauer und Kaufleute, veränderte. Im Jahre 1532 bestand außerdem noch ein 100er-Ausschuß, dessen Tätigkeit „deme Armode unnd deme gemeinen besten tho gude“ kommen sollte¹⁰⁶. Daß durch ihn der Wille besonders der unteren Schichten des Stadtbürgertums zum Ausdruck kam, ebenfalls in einem Ausschuß vertreten zu sein und die eigenen Interessen wahrzunehmen, kann nur vermutet werden, da weder die Namen der Mitglieder aus den Akten zu ersehen noch sonst nähere Einzelheiten über den 100er-Ausschuß zu erfahren sind.

Die Untersuchung über die soziale Stellung, die berufliche Tätigkeit, den Haus- und Grundbesitz der Angehörigen des Rostocker 64er-Ausschusses stützt sich im wesentlichen auf die im Rostocker Stadtarchiv vorhandenen Bürgerausschußakten, das Schoßregister vom Jahre 1533, das die Steuer nach dem 100. Pfennig verzeichnende Rechnungsbuch des Jahres 1535 sowie auf eine Reihe von Rostocker Haus-, Renten- und Gartenbüchern.

Auch für Rostock ist ein Verzeichnis der Angehörigen der Bürgerschaftsvertretung erhalten geblieben, und zwar in den Akten des Bürgerausschusses, ohne daß darin allerdings — wie es für Wismar

und Grundbesitz der Wismarer 40er mit den Angaben der Quellen zusammengestellt worden sind.

¹⁰⁴ 16 „Bürger“ sind mit 18 Kontrollaufgaben betraut gegenüber nur 11, die von Handwerksmeistern ausgeführt werden; s. Anhang Tabelle VI.

¹⁰⁵ StA W. Zeugebuch 1531—41, Fol. 33.

¹⁰⁶ Ebd. Fol. 101, 97.

zutraf – eine Unterscheidung von „Bürgern“ und Amtsmeistern gegeben ist. Ließ die mehrfache Berufung der Rostocker Bürgerschaft auf den Bürgerbrief von 1428, aus dem die Konstituierung eines von 30 „Bürgern“ und 30 Handwerksmeistern gebildeten 60er-Ausschusses hervorgeht, schon die Annahme zu, daß auch der 64er-Ausschuß des Jahres 1534 aus beiden Gruppen zusammengesetzt war, so wurde diese durch die Aufnahme von Handwerksmeistern in dem ursprünglich nur aus „Bürgern“ bestehenden Ältestenkolleg der 64er weiter bestätigt.

Einen umfassenden Überblick über die Vermögensverhältnisse der Angehörigen des 64er-Ausschusses ermöglichen das Schoßregister von 1533 und das Rechnungsbuch von 1535. Nach ihnen gehörten 19 % der 64er den reichen Bürgern an, davon einer der 1. Steuergruppe, zwei der 2. und neun der 3. Steuergruppe¹⁰⁷. 65 % der Ausschußmitglieder entstammten der mittleren Kaufmannschaft sowie den wohlhabenden und mittleren Handwerksämtern; von ihnen sind dreißig der 4. und elf der 5. Steuergruppe zuzurechnen. 16 % der 64er waren mittlere und ärmere Handwerksmeister; von ihnen gehörten neun der 6. und einer der 7., der untersten Steuergruppe, an¹⁰⁸.

Das Schwergewicht der in dem Ausschuß vertretenen Bürgeropposition lag also – dies lassen die Steuerregister erkennen – in der mittleren Kaufmannschaft und dem wohlhabenden und mittleren Handwerkertum; diesen Schichten gehörten nahezu zwei Drittel der Mitglieder des Bürgerausschusses an, während nur wenige reiche Bürger und arme Handwerksmeister Angehörige des 64er-Ausschusses waren. Überhaupt keine Vertreter in dem Bürgerausschuß hatte die plebejische Schicht des Stadtbürgertums.

Die durchschnittliche Vermögenslage der 64er unterschied sich wesentlich von der der Ratsherren. Dies geht aus der Steuer nach dem 100. Pfennig hervor, zu der auch die Ratsmitglieder herange-

¹⁰⁷ Es wurden hier die schon bei der Charakterisierung der Vermögenslage der einzelnen Schichten des Stadtbürgertums zugrunde gelegten Steuergruppen verwandt (vgl. o. S. 46 f). Bei Fällen, in denen das Verhältnis zwischen Schoßsatz und Steuer nach dem 100. Pfennig stärker von dem allgemein üblichen abwich, wurde eine Ausgleichung vorgenommen.

¹⁰⁸ Vgl. dazu die Tabelle der Rostocker 64er: Anhang Tab. V.

zogen wurden. Zahlten die im Rechnungsbuch von 1535 aufgeführten Ratsherren im Durchschnitt etwa 48 Mark Steuern, so lag der durchschnittliche Steuersatz der Angehörigen des Bürgerausschusses bei 17 Mark. Daraus läßt sich bereits eine stark wirtschaftlich bedingte Opposition der Bürgerschaftsvertretung ersehen.

Die berufliche Tätigkeit konnte etwa für die Hälfte der Ausschußmitglieder festgestellt werden. Außer Kaufleuten, deren Berufsbezeichnung auch in den Rostocker Akten kaum zu finden ist, waren es vor allem Brauer, Schiffer und Gewandschneider, die die Gruppe der „Bürger“ des 64er-Ausschusses bildeten. So konnten 10 64er als Brauer, 2 als Gewandschneider – davon einer als Altermann der Gewandschneiderinnung – und ein 64er als Schiffer nachgewiesen werden. Für 5 64er wird nicht nur die Herkunft aus Kaufmannsfamilien, sondern auch ihre eigene Tätigkeit als Kaufleute deutlich. Dennoch ist auf Grund der in den Steuerregistern aufgeführten Steuersätze die Zahl der Kaufleute als weit größer anzunehmen.

War auch eine genaue Abgrenzung der Gruppe der „Bürger“ von derjenigen der Ämter nach den versteuerten Einkommen nicht möglich, so konnten als zur letzteren Gruppe gehörig 15 Handwerksmeister festgestellt werden. Zu ihr gehörten 2 Bäcker, 2 Schneider – davon ein Altermann des Schneideramtes –, ein Altermann der Schuhmacher sowie je ein Meister des Schmiede-, Böttcher-, Wollenweber- und des Kannengießerhandwerkes. Darüber hinaus waren ein Angehöriger des Amtes der Haken und fünf Handwerksmeister, bei denen nicht ersichtlich ist, welchem Amt sie angehörten, im 64er-Ausschuß vertreten. Dieses Ergebnis bestärkt die Annahme, daß auch in Rostock der Bürgerausschuß zur Hälfte aus „Bürgern“ und zur Hälfte aus Amtsmeistern bestand.

Von den zur Gruppe der „Bürger“ gehörenden 64ern läßt sich bei 6 Verwandtschaft mit Rostocker Ratsfamilien nachweisen; ein Angehöriger des Bürgerausschusses ist der Sohn eines Ratsherrn, bei zweien sind die Brüder Ratsmitglieder, und zwei weitere haben in eine Ratsfamilie eingeheiratet. Vier Ausschußmitglieder sind von 1536, dem Jahre der Auflösung des Bürgerausschusses, ab als Ratsherren festzustellen. Der Besitz meist mehrerer Häuser und Buden ist für nahezu sämtliche im Ausschuß vertretenen „Bürger“ nachzuweisen; nicht wenige von ihnen hatten auch einen vor den Toren der Stadt gelegenen Hof oder Acker, Hopfenhof oder Garten. Demgegenüber besaßen die im Ausschuß zur Gruppe der Ämter gehören-

den Handwerksmeister im allgemeinen nur ein, oftmals kleineres Haus, in dem sie ihr Handwerk betrieben. In wenigen Fällen verfügten sie noch über einen Hof oder Hofanteil¹⁰⁹.

Als nach der Einsetzung des 64er-Ausschusses ein ausschließlich aus „Bürgern“ gebildetes Ältestenkollegium von den Verordneten gewählt worden war, lag die Leitung der Bürgerschaftsvertretung vorwiegend in der Hand vermögender Bürger. Fünf der Ältesten gehörten der Steuergruppe 2 und 3, der reichen Kaufmannschaft, an und nur drei der mittleren Kaufmannschaft, nämlich der Steuergruppe 4 und 5. Ein Gegengewicht bildeten erst die am 14. August 1534 in das Ältestenkollegium gewählten Handwerksmeister, von denen nur einer der 4. Steuergruppe, dagegen drei der 5. und einer der 6. angehörten. Damit war bei den Vertretern der Ämter ein Übergewicht der mittleren und weniger vermögenden Handwerksmeister gegeben. Dennoch macht schon die Tatsache, daß neun Kaufleute gegenüber nur sieben Handwerksmeistern im Kollegium vertreten waren, deutlich, daß auch weiterhin die „Bürger“ den größeren Einfluß im 64er-Ausschuß hatten. Dies findet man auch bestätigt, wenn man die Tätigkeit der „Bürger“ und Handwerksmeister innerhalb des 64er-Ausschusses miteinander vergleicht.

Gegenüber 10 „Bürgern“, die den Kirchen, der Schule sowie den Ratsherren bei ihrer Tagreise nach Lübeck zugeordnet oder mit der Überprüfung des Gefängnisses und der Registrierung des Kirchensilbers beauftragt waren, wurden nur 4 Vertreter der Ämter mit Aufgaben innerhalb der Stadt Rostock betraut. Für einige weitere 64er, die ebenfalls mit Überprüfungen beauftragt wurden, konnte nicht festgestellt werden, ob sie zu den „Bürgern“ oder Ämtern gehörten¹¹⁰.

Wenn außerdem in Rostock neben dem Bürgerausschuß noch 12 bevollmächtigte Vertreter der gemeinen Bürgerschaft eingesetzt wurden, um mit den 64ern die Verhandlungen zu führen, so muß angenommen werden, daß dies geschehen ist, weil nicht alle Schichten der städtischen Bevölkerung in dem Ausschuß der „Bürger“ und Ämter vertreten waren, so daß die gemeine Bürgerschaft es für notwen-

¹⁰⁹ Vgl. dazu jeweils die in der Tabelle des 64er-Ausschusses gemachten Angaben: Anhang Tab. V.

¹¹⁰ Vgl. Anhang Tab. V.

hielt, zur Wahrung ihrer Interessen noch weitere Bevollmächtigte zu ernennen. Leider sind deren Namen nicht überliefert, so daß nicht festgestellt werden kann, welchen sozialen Schichten sie angehörten. Doch ist das Verschweigen ihrer Namen sicher ein Grund mehr dafür, zu schließen, daß die 12 Bevollmächtigten nicht den oberen, sondern den unteren Schichten der Bevölkerung entstammten.

Da die Namen der Mitglieder der im Jahre 1524 in Stralsund gewählten Bürgerschaftsvertretung, des 48er-Ausschusses, nicht bekannt sind, muß die Untersuchung für diese Stadt in zwei Richtungen geführt werden. Einmal ist festzustellen, wer überhaupt dem Bürgerausschuß angehörte, und dann muß untersucht werden, aus welcher sozialen Schicht der Verordnete kam. Lassen sich bei den Stralsunder Chronisten mehrere Führer der Bürgeropposition und Angehörige des 48er-Ausschusses finden, so ermöglichen einen Einblick in die berufliche Tätigkeit und soziale Stellung vor allem folgende im Stralsunder Stadtarchiv vorhandenen Akten: das älteste Aufnahmeregister der stralsundischen „societas pannicidarum“, ein Verzeichnis der Mitglieder des Gewandhauses¹¹¹, das Altermännerbuch der Gewandschneiderkorporation¹¹², das Verzeichnis der Ratsmitglieder¹¹³ sowie das Bürgerbuch von 1349–1571¹¹⁴ und das „Rekensbock der upborynghe“ von 1534/35¹¹⁵.

An der Spitze der oppositionellen Bewegung in Stralsund stand Roloff Möller¹¹⁶, der aus einer vermögenden Tuchhändlerfamilie stammte. Während sein Großvater seit 1453 Ratsherr und seit 1465 Bürgermeister in Stralsund war¹¹⁷, gehörte sein Vater seit 1495 der Gewandschneiderinnung an, zu deren Altermann er im darauf folgenden Jahre gewählt wurde¹¹⁸. Seine Mutter war eine geborene

¹¹¹ StA S. Dep. des Gewandhauses, Hs. 1; vgl. Kruse, Register der Altermänner, S. 1, Nr. 1; einen Auszug gibt auch Faulstich, S. 41 f.

¹¹² StA S. Dep. des Gewandhauses, Hs. 3; vgl. Kruse, Register der Altermänner, S. 2, Nr. 3.

¹¹³ StA S. Dinnies, Commentarii de Senatu Stralsundensi Bd. VI—VII, Hss. 134—135.

¹¹⁴ StA S. Sign. III, 1a.

¹¹⁵ StA S. Sign. I, 25.

¹¹⁶ Mohn.-Zober, S. 32; Sastrow I, S. 30.

¹¹⁷ Mohn.-Zober, S. 221; StA S. Dinnies, Commentarii . . ., S. 590; Brandenburg, S. 87.

¹¹⁸ Vgl. Adler, S. 16.

Wardenberg, die Tochter des Bürgermeisters Wardenberg¹¹⁹, deren Bruder Zufeld Wardenberg als Archidiakon von Tribsees bereits bekannt ist. Seine Tante Gertrud war die Frau des Bürgermeisters Henning Mörder¹²⁰; sie hatte den schon früh Verwaisten in ihr Haus aufgenommen. Roloff Möller gehörte also der obersten Schicht der Stadt Stralsund, und zwar einer der wenigen besonders reichen Familien, an¹²¹; er hatte engste verwandtschaftliche Beziehungen zum Rat und zu den Gewandhausalterleuten.

Als eines der Häupter der „unruhigen“ Bürger nennt Sastrow Hermann Meyer¹²², der ebenfalls ein sehr vermöglicher Stralsunder Bürger war¹²³. Er gehörte seit 1504 der Gewandschneiderinnung an und war ein Jahr später einer ihrer Altermänner¹²⁴. Der zu Parow geborene war reich an Barschaft, Land- und Stadtgütern, er gewann u. a. die Dörfer Groß- und Klein-Parow, deren Bauern er zu seinen „Untertanen“ machte. Wie alle Gegner des Rates, so wollte Sastrow auch ihn und Nikolaus Rode verächtlich machen, indem er sie „ungelerte, schlechte, unberete Leute“ nannte¹²⁵.

Zu den Führern der Bürgeropposition gehörte weiter Bartholomäus Buchow; auch er ist in späteren Jahren als Angehöriger der Tuchhändlerkorporation nachzuweisen, deren Altermann er seit 1548 war¹²⁶. Sein Vermögen erreichte allerdings nicht die Höhe der vorher Genannten; er steuerte 1534 nur 27 Mark¹²⁷. In den Testamenten des Stralsunder Stadtarchivs kommt er seit 1523 als Bürger und von 1527–46 als Ratsherr vor¹²⁸.

¹¹⁹ Brandenburg, S. 88.

¹²⁰ Stammtafel bei Adler, S. 157; vgl. Fock V, S. 162; Adler, S. 18.

¹²¹ StA S. Rekensbock, S. 25: R. Möllers Witwe steuert im Jahre 1534 230 Mark und gehört damit zu den wenigen Familien, die über 200 Mark Steuern zahlen.

¹²² Sastrow I, S. 41.

¹²³ StA S. Rekensbock, S. 88; Sastrow I, S. 132.

¹²⁴ StA S. Verzeichnis der Gewandschneider z. J. 1504; StA S. Altermännerbuch z. J. 1505.

¹²⁵ Sastrow I, S. 132; Dinnies, Commentarii, S. 602–604..

¹²⁶ StA S. Verzeichnis der Gewandschneider z. J. 1542; StA S. Altermännerbuch z. J. 1548.

¹²⁷ StA S. Rekensbock, S. 32.

¹²⁸ StA S. Testamente, Nr. 982, 1007, 1010, 1016, 1020, 1034, 1046, 1059; 1077. Ein katholisches Spottlied nennt ihn „de erme schlücht“: Mohn.-Zober, S. 244, Lied 6.

Ein weiteres Mitglied der Gewandschneiderkorporation, der Magister Henricus Witte, ist als Angehöriger des 48er-Ausschusses bekannt; er war seit 1528 Altermann des Gewandhauses. Bereits im Jahre 1519 hatte er sich für die Einführung der Reformation in Stralsund eingesetzt. Als die 48er im Jahre 1537 aufgelöst wurden, nahm er auch als Altermann des Gewandhauses seinen Abschied¹²⁹.

Die beiden Söhne des im Jahre 1524 verstorbenen Bürgermeisters Johann Trittelvitj¹³⁰ Zabel und Nikolaus begleiteten Roloff Möller vor den Rat, als dieser die Einsetzung der 48er forderte. Gehörte der eine der beiden Brüder, Zabel Trittelvitj, seit 1504 der Tuchhändlerkorporation an, deren Altermann er 1521 wurde, so ist Nikolaus Trittelvitj nicht unter den Gewandschneidern zu finden¹³¹. Beide werden in einem der katholischen Spottlieder genannt, in welchem ihnen vorgeworfen wird, die Ketzeri zu fördern und die Macht der Aufständischen zu festigen¹³². Die Steuersumme von Nikolaus Trittelvitj betrug im Jahre 1534 26 Mark¹³³.

Mitglied und schließlich Altermann des Gewandhauses¹³⁴ war auch der besonders 1535 als 48er hervortretende Karsten Parow¹³⁵, der im Jahre zuvor 49 M 2 B steuerte¹³⁶. Zwischen 1523 und 1543 tritt er mehrfach als Vorsteher der Nikolaikirche hervor und wird zwischen 1499 und 1529 auch in einigen Testamenten genannt¹³⁷.

¹²⁹ Kruse, Strals. Stadtverf., S. 24; ders., Register der Altermänner, S. 9. In den Stralsunder Testamenten wird er in den Jahren 1513, 1517 und 1519 genannt.

¹³⁰ Brandenburg, S. 89.

¹³¹ StA S. Verzeichnis der Gewandschneider z. J. 1504; Kruse, Register der Altermänner, S. 9; ders., Strals. Stadtverf., S. 24. In den Testamenten kommt er zwischen 1496 und 1520 vor; vgl. StA S. Testamente, Nr. 797, 919, 943, 969.

¹³² Mohn.-Zober, S. 245 f.

¹³³ StA S. Rekensbock, S. 36. Die Witwe Trittelvitjische, vielleicht Zabel Trittelvitj' Frau, steuerte 54 Mark (ebd. S. 32).

¹³⁴ StA S. Verzeichnis der Gewandschneider z. J. 1504; Kruse, Register der Altermänner, S. 9 (1524).

¹³⁵ Mohn.-Zober, S. 50; Sastrow I, S. 161: will ihn nicht als „Auführer“ bezeichnet wissen.

¹³⁶ StA S. Rekensbock, S. 33.

¹³⁷ StA S. Testamente, Nr. 827, 927, 1005, 1011, 1014; StA S. Urkunden des Heilgeist-Klosters, Nr. 249; StA S. Urkunden von Marienkrone, Nr. 139; StA S. Dep. St. Nikolai, Nr. 46, 47, 48, 50, 53, 55.

Zu den aus den Reihen der 48er hervorgegangenen Mitgliedern des neuen Rates gehörten die Gewandschneider Jakob von Huddessem und Joachim Prütze¹³⁸. Ersterer war der Sohn des Ratsherrn Dietrich von Huddessem des Älteren¹³⁹; er steuerte 1534 50 Mark, während Joachim Prütze 180 Mark an Steuern aufzubringen hatte¹⁴⁰.

Mitglied des Gewandhauses war außerdem Hermann Bruser¹⁴¹, den Sastrow „unter den 48., so die Furnemsten . . . einer“ nennt¹⁴². Er war mit Sastrows Vater in Geldgeschäfte verstrickt und widersetzte sich — nach der Darstellung Sastrows — unter Ausnutzung der politischen Situation der Bezahlung der Schuld. Hermann Bruser steuerte im Jahre 1534 36 Mark¹⁴³.

Der Tuchhändlerkorporation stand auch Peter Grubbe nahe, der er seit 1538 selbst angehörte¹⁴⁴; als einer der wohlhabendsten Bürger der Stadt war er Mitglied der von den 48ern gebildeten Steuerkommission¹⁴⁵.

Weder zu den Gewandschneidern noch zu den reichsten Stralsunder Bürgern gehörend, war Franz Wessel einer der Führer der oppositionellen Bewegung. Über sein Leben und seine Tätigkeit sind wir durch die Biographie Gerhard Dröges näher unterrichtet¹⁴⁶. Sein Vater war Kaufmann und Brauer und nahm ihn, der ebenfalls ein erfahrener Kaufmann wurde, schon in frühem Alter mit auf Reisen nach Dänemark, Schonen und Holland¹⁴⁷. Im Jahre 1511 heiratete Franz Wessel Margarete, die Tochter des Ratsherrn Ludeke Lange¹⁴⁸. Bei den Unruhen in Stralsund war er einer der eifrigsten Förderer der neuen Kirche und Gegner des alten Rates¹⁴⁹. Er steuerte im

¹³⁸ Brandenburg, S. 89; StA S. Verzeichnis der Gewandschneider z. J. 1504 (Huddessem) und 1525 (Prütze); StA S. Altermänerbuch z. J. 1505 (Huddessem) und 1525 (Prütze).

¹³⁹ StA S. Dinnies, Commentarii, S. 617—618.

¹⁴⁰ StA S. Rekensbock, S. 85, 23.

¹⁴¹ StA S. Verzeichnis der Gewandschneider z. J. 1529.

¹⁴² Sastrow I, S. 91 ff.

¹⁴³ StA S. Rekensbock, S. 24.

¹⁴⁴ StA S. Verzeichnis der Gewandschneider z. J. 1538; vgl. Testamente, Nr. 1037, 1048. Als Ratsherr erscheint Peter Grubbe in den Jahren 1548—58.

¹⁴⁵ StA S. Rekensbock, S. 41, 32.

¹⁴⁶ Dröge, S. 241.

¹⁴⁷ Vgl. Kruse, Strals. Stadtverf., S. 24.

¹⁴⁸ Dröge, S. 276; StA S. Dinnies, Commentarii, S. 608—617.

¹⁴⁹ Die Katholischen nennen ihn in einem ihrer Spottlieder: „De felschwar

Jahre 1534 80 Mark¹⁵⁰. In den Urkunden des Stralsunder Stadtarchivs ist er seit 1526 häufig als Ratsherr und von 1541–1558 als Bürgermeister zu finden.

Die oppositionelle Bewegung wurde weiter gefördert von Ludwig Fischer. Daß ihm die Geistlichen mit besonderem Haß begegneten, geht aus einem der katholischen Lieder hervor, in dem es heißt: „Ladewich Vischer eyn erzte-ketter is, De van gade worth geteken vor ein hümpelpümp“¹⁵¹. Sein Name ist mehrfach in den städtischen Urkunden und den Testamenten der Stralsunder Bürger zu finden, in denen er als Zeuge oder Testamentsvollstrecker auftritt. Aus ihnen ist zu ersehen, daß er zwischen 1526 und 1540 Altermann der Kramer war¹⁵².

Als ein besonders reicher Kramer gehörte dem 48er-Ausschuß Nikolaus Rode an; er hatte im Jahre 1534 200 Mark Steuern aufzubringen¹⁵³. Seine Tochter verheiratete er wieder an einen Kramer, und zwar an einen Saatkramer¹⁵⁴.

Auch der 48er Marquard Tamme, der als Administrator der geistlichen Güter eingesetzt wurde, wird Kramer gewesen sein. Er kommt nur in wenigen Urkunden und Testamenten vor¹⁵⁵.

Konnte bei den genannten 15 Angehörigen des 48er-Ausschusses die berufliche Tätigkeit im einzelnen festgestellt werden, so ist bei einigen weiteren nur die im Jahre 1534 aufgebrachte Steuersumme bekannt.

Mitglieder der Steuerkommission waren die 48er Klaus Ebeling und Balz Prüge; ersterer steuerte im Jahre 1534 60 Mark, letzterer

knecht von rynger ere . . .“: Mohn.-Zober, S. 245.

¹⁵⁰ StA S. Rekensbock, S. 52.

¹⁵¹ Mohn.-Zober, S. 244.

¹⁵² 31. Oktober 1526: StA S. Dep. der Kramer, Nr. 22; 1. März 1527: StA S. Städt. Urkunden, Nr. 1966; 24. Dezember 1528: StA S. St. Jürgen Ramin Nr. 108; 8. August 1531: StA S. Städt. Urkunden, Nr. 1984; 8. Februar 1533: StA S. Dep. der Kramer, Nr. 23; 23. Februar 1540: StA S. Städt. Urkunden, Nr. 2018. Fock V, S. 145 gibt ihn fälschlicherweise als Gewandschneider an.

¹⁵³ StA S. Rekensbock, S. 24.

¹⁵⁴ StA S. Dinnies, Commentarii, S. 602 f.

¹⁵⁵ In der Urkunde vom 8. Februar 1533 wird M. Tamme neben mehreren Kramern genannt: StA S. Dep. der Kramer, Nr. 23. StA S. Testamente, (zwischen 1518 und 1532) Nr. 952, 961, 1011, 1024.

18 Mark¹⁵⁶. Baltz Prüge vor der Öffentlichkeit bloßzustellen bemühten sich die Katholischen in einem ihrer Spottlieder, in dem es u. a. heißt: „Balthasar Prüsse, de bösewicht, De got und almann schuldig is . . .“¹⁵⁷.

Die Ablehnung der Bürgerschaftsvertretung durch Sastrow drückt sich gleichfalls in dem abwertenden Urteil über Carsten Herwich aus, von dem er sagt, daß man ihn „derowegen Graff Carsten nennete, das er in der seiner Mittregierung, wan er auf der Gassen ging woll gekleidet, beide Hande in die Seiten setzede, das er allein die Gasse besprietten konte“¹⁵⁸. Wie wenig Sastrow in seinem Haß den Aufrührern gegenüber sich scheute, zu übertreiben oder sogar die Unwahrheit zu schreiben, geht daraus hervor, daß er von Carsten Herwich, der im Jahre 1534 30 Mark steuerte, weiter berichtete, daß ihn „schentliche Armut“ drückte, daß seine Witwe von Almosen lebte und seine Tochter „umb Broth ging, ein recht Plaster unnd Zudrift war“, während andere Angehörige „in geringsten Stande der Werlt jre Zeitt zum Ende bringen“ mußten¹⁵⁹.

Die beiden im Jahre 1524 in den Rat gewählten Bürger Gerd Sydermann und Gottschalk Vorrath werden in einem der Hetzlieder der Papisten ebenfalls als Feinde der Kirche angegriffen^{159a}. Über sie ist nicht mehr als ihre Steuersumme bekannt. Gerd Sydermann steuerte 1534 18 Mark, und für Vorraths Tochter brachte Nikolaus Bolte 15 Mark Steuer auf¹⁶⁰. Dagegen steuerte Albrecht Steinfeld, der als 48er die geistlichen Güter mit zu beaufsichtigen hatte, im Jahre 1534 45 Mark¹⁶¹.

Konnten die Berufe der Letztgenannten nicht ermittelt werden, so machen die von ihnen gezahlten Steuersummen dennoch deutlich, daß sie zur mittleren, zwischen den reichen Kaufleuten und der Masse der Handwerksmeister stehenden, Schicht gehörten.

Außer den bisher genannten Gewandschneidern, Brauern, Kaufleuten und Krämern konnten auch mehrere Handwerksmeister als Angehörige des 48er-Ausschusses nachgewiesen werden.

¹⁵⁶ StA S. Rekensbock, S. 32, 33.

¹⁵⁷ Mohn.-Zober, S. 244.

¹⁵⁸ Sastrow I, S. 168.

¹⁵⁹ Sastrow, S. 168; vgl. Faulstich, S. 14.

^{159a} Mohn.-Zober, S. 245, 247.

¹⁶⁰ StA S. Rekensbock, S. 90 u. 101.

¹⁶¹ StA S. Rekensbock, S. 107; vgl. Kruse, Strals. Stadtverf. S. 25; Fabricius, S. 160.

So gehörte einer der hervorragendsten Führer der oppositionellen Bewegung den Ämtern an; es ist der Schuhmacheraltermann Hans Blumenow, der, nachdem Roloff Möller in den Rat gewählt worden war, Sprecher der 48er wurde und als solcher insbesondere die Forderungen seines Standes vertrat¹⁶². Er hatte mit seinen Anhängern der Bürgeropposition wesentlich zum Siege verholfen. Bartholomäus Sastrow sprach von ihm deshalb auch mit Verachtung¹⁶³. Obwohl Blumenow Altermann war, steuerte er im Jahre 1534 nur 3 Mark¹⁶⁴.

Wortführer der gemeinen Bürgerschaft waren auch die Handwerksmeister Marßmann und Klaus Hildebrand¹⁶⁵. Marßmann wird von dem Chronisten Berckmann ein „old Schroder“ genannt, und Sastrow berichtet, daß er „ein abgevimer, unruhiger auffrurischer Bube“ gewesen sei, der, arm geworden, nach Wolgast entliefe und schließlich von Herzog Philipp in den Turm geworfen wurde¹⁶⁶. Klaus Hildebrand ist für Sastrow „nicht der geringste auffrurische Schalck“, „einer unter den, so der 48. Wortt furete, ein eigenutziger Bube“. Er „mengede sich in alle zenkesche Sachen, unnd trib die zu seinem Vortheil“. Um ihn vollends verächtlich zu machen, berichtet Sastrow weiter, daß er in den Turm gesperrt wurde, wo

¹⁶² Mohn.-Zober, S. 50: „der gemente ere wortholder, de upperstenn einn vann denn 48.“ Ebd. S. 51: „vann denn 48 ein hovetman“ (Chronist Berckmann).

¹⁶³ Sastrow I, S. 162: „Blumenow war ein alt, grawer Kerll, ein Alterman der Schuster, der Furnembster under den 48., also der aufrurischen Rotte Vorgenner unnd Worttfuhrer, were gern Burgermeister gewesen, meinte auch, das er den Standt mit mehrem Ansehen unnd Geschicklichkeit fuhren konte, als der wesenden Burgermeister einer.“ Nach dem Sturz der 48er wurde Bl. verurteilt und gerädert.

¹⁶⁴ StA S. Rekensbock, S. 30. Als Altermann der Schuhmacher kommt er außer bei Sastrow in der Urkunde vom 2. März 1531 (StA S. Städtische Urkunden, Nr. 1983) gemeinsam mit Klaus Frese vor, während beide — sicherlich fälschlich — in der Urkunde vom 13. März 1536 neben anderen als Alterleute der Reeper aufgeführt werden (ebd. Nr. 2001). In 2 Testamenten vom 7. Januar 1533 und 17. März 1535 (StA S. Testamente, Nr. 1025, 1043) wird Bl. als Bürger genannt.

¹⁶⁵ Mohn.-Zober, S. 85.

¹⁶⁶ Sastrow I, S. 168. Da der Vorname fehlt, ist die Steuersumme nicht mit Sicherheit auszumachen. Ein Valen. Marßmann steuerte 1534 1 Mark (StA S. Rekensbock, S. 53), demgegenüber brachte Jürgen Marßmann 12 Mark (ebd. S. 19) und ein im Keller lebender Namensvetter Marßmann 12 Schillinge Steuer auf (ebd. S. 95).

ihm im Winter die Glieder „vortorben“ und die Läuse ihn peinigten, so daß er auch nach seiner Freilassung sich vor den Beschwerden nicht retten konnte¹⁶⁷. Klaus Hildebrand steuerte 1534 12 Mark¹⁶⁸.

Der Bericht, den Sastrow über die Armut Claus Lowes gibt, der ebenfalls ein Handwerksmeister gewesen sein wird, steht im Widerspruch zu der im Rekensbock aufgeführten Steuersumme von 12 Mark¹⁶⁹. Sastrow schreibt nicht nur, daß Lowe „ein Hauptman sein“ wollte, sondern auch, daß er arm wurde, von den Almosen zu St. Johann lebte und mit grauweißen Hosen, die ihm andere Leute geschenkt hatten, wie die übrigen Bettler zufrieden sein mußte¹⁷⁰.

Auch den Goldschmied Klaus Knigge macht Sastrow verächtlich und nennt ihn einen rechten „Hauptmann des falschen Muntgens unnd Silbers“. Er steuerte im Jahre 1534 18 Mark¹⁷¹.

Als einziger Handwerksmeister war Peter Smyth der Steuerkommission zugeordnet; er verfügte über ein nur sehr geringes Vermögen¹⁷². Aus dem Bürgerbuche ist ersichtlich, daß er Schmied gewesen ist¹⁷³.

Weitere Angehörige des Stralsunder 48er-Ausschusses konnten aus den Quellen nicht ermittelt werden, doch ermöglichen die 27 bekannt gewordenen Bürgerschaftsvertreter sich ein gewisses Bild von der sozialen Zusammensetzung des gesamten Ausschusses zu machen. Es zeigte sich, daß in dem von der Stralsunder Bürgerschaft eingesetzten Ausschuß ebenfalls „Bürger“ und Handwerker vertreten waren. Allerdings mußte die Auswertung des Steuerregisters von 1534 zu einem Ergebnis führen, das zugunsten der oberen Schichten ausfiel, da nur verhältnismäßig wenig Namen der Handwerksmeister und übrigen mittleren Bürgerschaft ermittelt werden konnten.

¹⁶⁷ Sastrow I, S. 167.

¹⁶⁸ StA S. Rekensbock, S. 57. Klaus H. wird in den Testamenten zwischen 1524 und 1533 mehrfach als Vollstrecker genannt, so StA S. Testamente, Nr. 989, 992, 996, 1019, 1024, 1025 (gemeinsam mit Ladewig Fischer und Hans Blomenow: 7. Januar 1533), 1026, 1027, 1029.

¹⁶⁹ StA S. Rekensbock, S. 96.

¹⁷⁰ Sastrow I, S. 168 f.

¹⁷¹ Ebd. III, S. 35; vgl. I, S. 168. Der Vorname ist durch Sastrow III, S. 35 gesichert, damit auch die im Rekensbock, S. 93 angegebene Steuersumme.

¹⁷² StA S. Rekensbock, S. 8: 3 Mark; S. 22: 6 Mark; S. 57: 7 Schill.

¹⁷³ StA S. Bürgerbuch zu den Jahren 1519, 1521, 1523.

Von den 25 Angehörigen der Bürgerschaftsvertretung, deren Steuersumme bekannt ist, gehörten 65% den ersten drei Steuergruppen an gegenüber 24% der vierten und 12% der sechsten Steuergruppe. Die vermögenden Schichten scheinen danach in Stralsund wesentlich stärker im Ausschuß vertreten gewesen zu sein, als dies in Rostock der Fall war. Besonders die Gewandschneider nahmen, wie schon früher so auch jetzt, eine führende Stellung ein. 11 Mitglieder des Ausschusses waren Angehörige der Tuchhändler-korporation oder standen mit ihr in engster Verbindung, wie der Führer der Bürgeropposition Roloff Möller; 5 davon waren Altermänner des Gewandhauses. Mehrere 48er werden Kaufleute gewesen sein; von Franz Wessel, dessen Vater Kaufmann und Brauer war, ist dies sicher bezeugt. Weiter waren 2 Kramer, davon ein Altermann der Kramer, im Bürgerausschuß vertreten, die wegen ihres großen Vermögens in Stralsund nicht ohne weiteres zu den Ämtern gerechnet oder neben sie gestellt werden können: sie stehen vielmehr den Kaufleuten sehr nahe. Außerdem konnten 5 Handwerksmeister, darunter der Altermann der Schuhmacher Hans Blumenow, als Mitglieder des 48er-Ausschusses ermittelt werden. Ihre Zahl dürfte aber in Wirklichkeit größer gewesen sein. Vertreter der untersten städtischen Schicht gehörten auch in Stralsund dem Bürgerausschuß nicht an. Hervorzuheben ist noch, daß 4 Angehörige des 48er-Ausschusses Ratsfamilien entstammten und ein weiterer mit der Tochter eines Ratsherrn verheiratet war. Fünf 48er wurden zwischen 1524 und 1527 in den Rat gewählt.

In Stralsund ist also ein besonderes Übergewicht der vermögenden Schicht festzustellen. Zwar sind von den zum Ausschuß gehörenden Handwerksmeistern drei ausdrücklich als Wortführer der 48er bezeichnet, doch werden sie im wesentlichen nur Sprecher der von ihnen vertretenen Ämter gewesen sein, wenn auch der Schusteraltermann Hans Blumenow besonders unter den 48ern hervorragt. Neben mehreren „Bürgern“ läßt sich nur ein Amtsmeister nachweisen, der als Mitglied der Steuerkommission mit einer besonderen Aufgabe betraut worden ist¹⁷⁴.

Daß auch in Stralsund die gemeine Bürgerschaft nicht darauf verzichtet hat, ihre Stimme bei entscheidenden Fragen zu erheben, und bestrebt gewesen ist, sich nicht ausschließlich durch den Bürger-

¹⁷⁴ Vgl. zu allen diesen Angaben die Tabelle IV im Anhang.

ausschuß vertreten zu lassen, ist bei dem Übergewicht der vermögenden Bürger in diesem nur zu verständlich. Sie wird immer dann davon Gebrauch gemacht haben, wenn die Interessen der untersten Schicht nicht genügend berücksichtigt wurden. Doch darüber wird im weiteren noch zu berichten sein.

Vergleicht man die soziale Zusammensetzung der Bürgerausschüsse in Wismar, Rostock und Stralsund, so kommt man zu dem Ergebnis, daß in allen drei Städten die in Opposition stehenden Bürger, von den reichen Kaufleuten, Brauern und Reedern über die mittlere Kaufmannschaft bis zu den mehr oder weniger vermögenden Handwerksmeistern, in die Ausschüsse gewählt waren. Die von der Bürgerschaft geforderte paritätische Zusammensetzung aus „Bürgern“ und Ämtern und damit die ebenso gewünschte Gleichheit des Einflusses der beiden Gruppen war aber kaum formal, geschweige denn in Wirklichkeit erreicht. Die führenden Kräfte waren die Kaufleute, in Rostock insbesondere die Vertreter der mittleren Kaufmannschaft, in Wismar die Brauer, in Stralsund die einflußreichen und vermögenden Gewandschneider. Die von den Bürgerausschüssen aufgestellten Artikel und verfolgten Ziele trugen vor allem den Interessen der Kaufmannschaft Rechnung. Dennoch bildeten die in den Ausschüssen vertretenen Handwerksmeister ein Gegengewicht gegen die Kaufleute; zugleich bedeuteten sie eine nicht unwesentliche Stärkung der Bürgerschaftsvertretung gegenüber dem Rat durch die große Zahl der hinter ihnen stehenden, in den Ämtern zusammengeschlossenen Handwerksmeister. Wirkte sich das Bündnis der verschiedenen sozialen Schichten des Stadtbürgertums bei der Beseitigung der Alleinherrschaft des Rates auch gut aus, so war es doch nicht von langer Dauer. In ihren wirtschaftlich-sozialen und politischen Zielen und Forderungen blieben die einzelnen Bevölkerungsschichten weit voneinander getrennt. Kaum hatte die Bürgeropposition die Gewalt in ihren Händen, da drängten die „Bürger“ innerhalb der Ausschüsse die Vertreter der Ämter immer mehr zurück.

Als eine Vertretung der gesamten Bürger- und Einwohnerschaft der Städte sind aber die Bürgerausschüsse besonders deshalb nicht anzusprechen, weil die unterste, kaum oder nicht steuerfähige Schicht, die Masse der Bewohner von Kellern und Buden, die Träger, Boots- und Arbeitsleute, die Gesellen und Knechte sowie die große Zahl der Armen, nicht in den Ausschüssen vertreten war.

SECHSTES KAPITEL

Das Hinausgehen der plebejischen Opposition über die Ziele des gemäßigten Bürgertums

1. Verachtung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit

Die Opposition gegen die bestehende politische und kirchliche Ordnung erstreckte sich auf nahezu sämtliche Schichten des Stadtbürgertums. Lag auch die Führung der Oppositionsbewegung in Händen der nicht ratsfähigen mittleren und vermögenden Bürgerschaft, so hatten das Kleinbürgertum und die plebejische Schicht dennoch an der Demokratisierung der Stadtherrschaft und der Einführung der Reformation entscheidenden Anteil. Allerdings trat die plebejische Opposition noch nicht mit eigenen klaren Zielen hervor, sie bildete – nach einem Wort von Engels – den „Schwanz der bürgerlichen Opposition“¹, dennoch war sie ständig geneigt, radikaler als das Bürgertum vorzugehen. Sie unterstützte daher wesentlich die reformatorischen Richtungen, die über Luthers gemäßigte bürgerliche Reformation hinausgingen. Diese Möglichkeit war vor allem dadurch gegeben, daß in den drei Städten anfangs die reformatorischen Bestrebungen noch nicht einheitlich lutherisch waren. Das entschiedene Auftreten der ersten Prediger ließ die plebejische Schicht auf Erfüllung mancher sozialen und politischen Forderung hoffen. Nicht ohne Bedeutung wird dafür auch das frühere Eindringen der waldensisch-hussitischen Lehren mit ihrem demokratischen Ideengehalt gewesen sein.

Während das gemäßigte Bürgertum in der Beteiligung am Stadtregiment und der Einführung der lutherischen Reformation seine Forderungen erfüllt sah, boten der plebejischen Schicht vor allem die Wiedertäufer Möglichkeiten für die Verwirklichung sozial-revolutionärer Bestrebungen. Mehrfach machten sich bei ihr Tendenzen der Bilderstürmerei und der Auflehnung gegen die Obrigkeit bemerkbar.

So berichtet Kantow, daß Forderungen laut wurden, nicht nur die Pfaffen und Mönche, sondern auch die Fürsten zu beseitigen

¹ Engels, M. E. L. St., S. 199.

oder zu verjagen², und Sastrow machte die „Schwarmgeister“ dafür verantwortlich, „das man die Fursten mit Lumpen werffen unnd auß dem Lande jagen“ wollte³. Auch Steinwer klagte darüber, daß außer dem Papst, den Bischöfen und Priestern die „Fursten van Meckelnburgk, Stettin und Pomern etc.“ sowie überhaupt der „keiser und alle overigheit“ verachtet würden⁴. Der Widerstand der herrschenden Klassen wurde hervorgerufen, wenn man die unteren Schichten der städtischen Bevölkerung lehrte, „man solte keine oberkeit haben; man dörrft auch niemandt gehorsam sein; man solte den reichen in die heuser lauffen und nemen was sie hätten, denn die güter hörten dem einen sowoll als dem andern“⁵.

Jegliche Obrigkeit zu mißachten und die soziale Gleichheit zu erzwingen⁶, waren also in dieser Zeit auch in den Hansestädten mehrfach vertretene Forderungen, gegen die sich das besitzende Bürgertum gemeinsam mit den lutherischen Predigern wandte, um zu verhindern, daß „Schwindelgeister“ in der Art Mützers und Karlstadts die unteren Schichten der städtischen Bevölkerung zum Aufruhr brächten⁷. Wie weit sich in den drei Städten über die lutherische Reformation hinausgehende religiöse Bewegungen und unter deren

² Kangow, nd., S. 55.

³ Sastrow I, S. 43.

⁴ Klagen der Unterkirchherren, S. 59, 65; Fragestücke Steinwers, S. 166, Nr. 17.

⁵ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 270.

⁶ Runge, S. 59.

⁷ Vgl. Wiechmann-Kadow, S. 142. Cramer sagt in seiner Kirchenchronik III, S. 75 f. dazu: „Als in Ober Teutschland Carlstadt, Zwingel und die Wiederteuffer ihren Schwarm außgestrewet, ist des Teuffels Samens und Geschmeisses auch etwas in diese Kirchen und Länder gebracht worden . . .“ Die „heimlichen Propheten“ verachteten „der Fürsten Befehl, auch mit verkleinerung der Obrigkeit, wagten sich kühnlich, und setzten sich in vielen Städten in grosse Gefahr, richteten auch damit vielerley Lermens eines uber das ander an, Verspotteten darneben die Unsern, nicht anderß, wie durch denselben unruhigen Geist, eben dieser arth Münze Carlstadt dem H. Luthero auch gebotten hat, und . . . zogen auch damit auff, daß sie nichts eigenthümbliches besigen oder haben wollten, beehrten auch nicht Besoldung, nahmen kein Geld, hetten nur einen einigen Rock etc.“. Wenn es auch bei den relativ wenigen vorhandenen Quellen nicht möglich ist, die Anhänger der wiedertäuferischen Prediger — wie z. B. die Teilnehmer am Stralsunder Kirchensturm — im einzelnen aufzuführen, so lassen die Quellen doch keinen Zweifel darüber, daß die Anhängerschaft dieser Prediger groß war und im wesentlichen Angehörige der plebejischen Schicht (das „arme Volk“, den „unverständigen Haufen“, den „Pöbel“), wie im folgenden ausgeführt wird, umfaßte.

Deckmantel zugleich sozial-revolutionäre Tendenzen zeigten, ist nun im folgenden darzustellen. Darüber hinaus soll untersucht werden, in welchem Maße hinter den Predigern, die wiedertäuferische Lehren verkündeten, die unteren Schichten standen.

2. Die Lehren der Wiedertäufer und Sakramentierer und ihre Unterstützung durch die unteren Schichten

Als Heinrich Never in Wismar die neue Lehre zu predigen begann, fand er die Unterstützung breiter Massen der Stadtbevölkerung⁸. Daß er anfangs ein Anhänger Luthers war, ist kaum anzunehmen, da er seit dem Jahre 1526 offen für die Abendmahlslehre Zwinglis eintrat. In seiner Schrift „Vorklaringe und entlick beschet, der Wordt des Heren Diskes, nach gründinge und verforschinge der schrift“, von der bei Schröder ein Auszug erhalten ist, erklärt Never, „die Worte Christi, das ist mein Leib, seyn dunkel und müssen aus andern Worten Heil. Schrift erklärt werden“. Er kommt zu dem Schluß: Da der Leib Christi wirklich gestorben, gekreuzigt und somit nirgends mehr ist, so kann er auch nicht im Abendmahl „wirklich“ sein, sondern nur „Gedächtnißweise“. Das Brot „ist“ demnach nicht Christi Leib, sondern „vermanet, bedüetet und beteknet, in dissen Dische den Lichen Christi“⁹.

Die Thesen Nevers für die von ihm geplante Disputation enthalten dieselben schweizerischen Einflüsse in der Abendmahlslehre; die Messe wird auch hier von ihm als „en gedachtnisse“ bezeichnet. Zugleich wendet er sich gegen die weiterhin beibehaltene Ohrenbeichte und die von der Kirche angemessene geistliche Obrigkeit und spricht der christlichen Versammlung das Recht zu, „alle Lere und Lerer to ördeln, und Dener des Worts to erwelende . . .“¹⁰.

⁸ Vgl. o. S. 100.

⁹ Schröder, E. M. I, S. 152 f. Von einer zweiten Schrift Nevers gibt Schröder nur den Titel an: „Von beyden Naturen in Christo, und wo se jegen en an der tho holden syndt“.

¹⁰ Schröder, E. M. I, S. 137—139: „Articule und Puncte das Evangelion und Loven andrepande, dorch de Prediger thor Wismar uthgangen, jegen des Evangelii Weddersagers.“

Zur Disputation über die Thesen Nevers kam es nicht, da der Herzog Heinrich in einem Schreiben an Bürgermeister und Rat zu Wismar diese verbot, damit nicht „daruth vele mehrere uprhur den Einigkeit erwassen mochte . . .“¹¹.

Etwas später, im Jahre 1531, hob Bugenhagen in seinem Gutachten über den Zwist der Rostocker Prädikanten hervor, daß Wismar „vul lesteringe Gades des Sacramentes halven“ gewesen war. Er lehnte vor allem den Vorwurf Nevers ab, daß die Privatbeichte des Geldes wegen gehandhabt würde. Bugenhagen glaubte, „umme des armen volkes willen, dat vorvöret werd“, nicht schweigen zu können¹².

Doch nicht nur in der Abendmahlslehre und der Beichte wich Never von Luthers Auffassungen ab, sondern auch in der Taufe. In dem Abschnitt „Von widderteuffenn, wie es christlich gescheen, ader nicht gescheen mag“ seines Glaubensbekenntnisses lehnt er den Vorwurf der Ketzerie ab und hebt hervor, daß man, „wenn man aber sagt, von widerteuffen ader widerwaschen, das es unchristlich und kegerisch sey“, auch Paulus „für einen lesterlichen widerteuffer, unnd keßer“ halten müsse. Never weist die Kindertaufe zurück, die „Christi worten und waschung nicht gemeß . . . unnd lange nach den tagen Christi und seiner Apostell . . . mher durch hebste ahne gottes wort unnd bevel uffgericht“ sei; geradezu als ein Spott auf Gottes Wort will es Never erscheinen, wenn man ein Kind frage, ob es getauft werden wolle¹³.

Obwohl außer Never nur Heinrich Timmermann in Wismar die gleichen Auffassungen von der Taufe vertrat, fanden diese eine immer größere Anhängerschaft, so daß Schröder mit Recht feststellte, es wäre fast zu verwundern, daß nicht die ganze Stadt verleitet worden sei¹⁴. Diese Entwicklung mußte die Herrschenden vor allem deswegen mit Besorgnis erfüllen, weil die Kunde von der

¹¹ Schröder, E. M. I, S. 140 f.

¹² Meckl. Jbb. 24, S. 151—153.

¹³ Crain, S. 22—25.

¹⁴ Ebd. S. 142, 366. Wie sehr sich tatsächlich eine andere religiöse Gesinnung durchgesetzt hatte, geht auch daraus hervor, daß der 100er-Ausschuß vom Rat verlangte, am 1. Weihnachtsfeiertage 1532 über die Abschaffung der alten Zeremonien zu verhandeln, da man an jedem anderen Tage ebenso an die Geburt Christi denken könne wie an diesem: StA W. Tit. XXIII Nr. a, Vol. 2a; vgl. Techen, S. 135.

gewaltsamen Errichtung des Wiedertäufereiches in Münster auch in die Hansestädte gedrungen war, wie aus der Rostocker Chronik des Dietrich von Lohe¹⁵ und der Lübecker Chronik des Hermann Bonnus hervorgeht. Bonnus schrieb, daß „tho dessen tyden de Avenirichet yn den Seesteden hoch bekümmert gewesen unde sich befruchtet der Wedderdöperye halven, sunderliken dewile ydt allenthalven so selsam mit dem Regimente tho stunt yn den Steden“¹⁶.

Eine unmittelbare Verbindung der Städte mit den Aufständischen in Münster scheint über Lübeck vorhanden gewesen zu sein. Von dieser Stadt, in der Wullenwever die Macht in der Hand hatte und den Wiedertäufern zuneigte, war am 24. Juni 1534 ein Bote nach Münster gesandt, um zu erfahren, wie es dort stehe, damit gegebenenfalls den Aufständischen Hilfe gebracht werden könne¹⁷. Daß tatsächlich die Wiedertäufer in Lübeck eine größere Anhängerschaft gefunden hatten, geht aus dem etwa einen Monat früher von den Kriegsräten des Herzogs zu Cleve vor Münster abgefaßten Bericht hervor, in dem es sogar heißt, daß die ganze Stadt Lübeck „den widder touf . . . angenommen un iim knechte in iren solt haven, darmit sie ussgefallen und etlich viel edelmans wonungen und husser umbgeworffen und zum teil ingenomen . . .“¹⁸.

Damit das „erbärmliche Spiel“ von Münster aus sich nicht noch mehr auf andere Städte ausdehnte, hatte Hamburg die Nachbarstädte aufgefordert, gemeinsame Maßnahmen gegen die Wiedertäufer zu treffen. Auf dem am 15. April 1535 zu Hamburg stattfindenden Hansekonvent, an dem auch Geistliche aus Lübeck, Rostock und Stralsund – nicht aber aus Wismar – teilnahmen, wurde schärfstes Vorgehen gegen die Wiedertäufer verlangt. Es sollte verhindert werden, daß diese „giftige Seuche“ sich weiter ausbreitete, die besonders deshalb gefährlich sei, weil sie sich „verborgener Weise“ einschleiche und „bey den einfältigen und unerfahrenen . . .

¹⁵ Rost. Beitr. 17, S. 6.

¹⁶ Bonnus, Lüb. Chron.: „Van den Wedderdöperen“.

¹⁷ Cornelius, S. 246 f.

¹⁸ Ebd. S. 247. Vgl. auch den Brief Herzog Philipps an seinen Vater Herzog Heinrich vom Jahre 1534: LHA Schw., Eccl. Generalia, Religio Wiedertäufer, S. 98 f. In ihm wird aus Lübeck berichtet, daß sich ein großer Haufe Wiedertäufer zusammengefunden habe, der alle Evangelischen nachts erwürgen wolle. Dem sei aber der Rat von Lübeck zuvorgekommen, indem er zu nachtschlafender Zeit diese Wiedertäufer habe umbringen lassen.

zum gemeinen Verderbniß der Religion und Städte“ Fuß fasse. Klar geht aus den Verhandlungen zu Hamburg hervor, daß es die Furcht vor dem Aufstand der unteren Schichten war, die schwere Strafen für die Verbreitung wiedertäuferischer Lehren diktierte. Nirgends sollte zugelassen werden, daß weiter „die Obrigkeit geschwächt“ wurde und daß Wiedertäufer und Sakramentierer ihre Lehren so lange heimlich ausbreiteten, „bis sie, wenn sie den gemeinen Mann an sich gehangen, durch einen öffentlichen Aufruhr hervorbrehen“. Um dies zu verhindern, wurde beschlossen, daß in keiner Stadt weiterhin Ketzer geduldet werden sollten und daß „ein jeder Haus-Vater gute Acht auf sein Gesinde habe, und dasselbe vermahne, daß sie etliche mahl im Jahr zur Beicht und Heil. Sacrament gehen“¹⁹.

Trotz der Drohungen, alle Städte, die sich dem Hansebeschuß nicht fügten, aus dem Bunde auszuschließen²⁰, predigten Never und Timmermann in Wismar weiter; die Bevölkerung der Stadt stellte sich schützend vor die beiden Prediger, so daß auch der Rat nichts gegen sie unternehmen konnte. Daran änderte auch das im Jahre 1535 von den Städten an Wismar gerichtete mahnende Schreiben nichts, in dem der Wismarer Rat an die „Münstersche tyrannische Handlinge und ere gans bedroffliche ende und uthgang“ erinnert wurde²¹. Während des Verhörs, dem sich Never und Timmermann bei der Kirchenvisitation des Jahres 1535 zu unterziehen hatten, beharrten sie ebenfalls auf ihrem Standpunkt²².

Daß nicht wenige in Wismar geneigt waren, dem Beispiel von Münster zu folgen, teilte der frühere Anhänger Nevers, der Prediger Heinrich Möllens, dem Herzog mit. Ihm sei bekannt geworden, „dat se sick bi etliken hunderten rotten schalen und en Munstersch Spil over de, so eres Lovens nicht sind, anthohewende geneget“²³.

Auf Anfordern des Herzogs übersandte Never sein Glaubensbekenntnis, in dem er insbesondere seine Auffassung vom Abendmahl und von der Taufe darlegte. Da ihm darüber hinaus der Vorwurf

¹⁹ Schröder, E. M. I, S. 301 f., 304, 306; vgl. Waitz III, S. 11 f. Die Artikel des Hamburger Konvents befinden sich in einer zeitgenössischen Abschrift im Meckl. Landeshauptarchiv: Eccl. Generalia, Religio Wiedertäufer, S. 70 ff.

²⁰ Schröder, E. M. I, S. 302.

²¹ Schröder, Prediger-Historie, S. 5; ders., E. M. I, S. 318 f.

²² Visitationsbericht: Lisch, Meckl. Jbb. 8, S. 50 f.

²³ Vgl. Schmalz II, S. 30; s. auch LHA Schw., Eccl. Generalia, Religio Wiedertäufer, S. 98 f. (Brief Philipps von Mecklenburg an seinen Vater Herzog Heinrich vom Jahre 1534).

gemacht wurde, daß er zugleich lehre, man schulde der Obrigkeit keinen Gehorsam²⁴, nahm er in dem Abschnitt VIII seines Bekenntnisses, „Von Wertlicherr Obrigkeit“, dazu Stellung. Er leugnete, daß den Christen eine „eigene wertliche Obrigkeit verordnet“ sei. Kein von der Kirche Bestrafter solle „verclaggt werdenn vor der wertlichen obrigkeit“. Erkannte auch Never das „Amt der wertlichen obrigkeit“ als ein von Gott verordnetes, an sich gutes an, so hob er doch hervor, daß es „von den dingen ein, das woll und ubell gebraucht“ werden kann. Der Christ müsse aber der weltlichen Obrigkeit nur in dem gehorsam sein, „das nicht widder goth, kegenn sein wort und den glauben ist“; handle aber die Obrigkeit entgegen dem rechten Glauben, „so stehe er ab alle dem, das Ime darinne verhinderlich sey, gleichwie Cristus leret, das wir auch Vater und Mutter, Schwester unnd Bruder, frawen und kinth . . . hassen und verlassen sollen, wen sie uns ergerlich und im wege gots verhinderlich Bint“²⁵.

Als darauf der Herzog das Schreiben Luther zur Begutachtung übersandte, wandte sich dieser in seiner Antwort vom 4. Juli 1536 „wider solche Teuffels Bothen“ und „Rottengeister“ und forderte den Herzog auf, dahin zu wirken, „daß dieser Prediger ablasse, oder seinen Stab anders wohin setze, den er ist kein nütze und hat grillen im Kopff“²⁶. Eine zweite Antwort wurde Herzog Heinrich von Mecklenburg zugleich noch von dem Herzog Johann Friedrich von Sachsen zuteil, der riet, daß der Prediger „eingezogen, und dermassen gegen ihm gebaret werde, damit er zu Verführung des einfältigen Volckes seinen Gifft und Irthum nicht an andern Orten und Landen auch ausbreiten möge“²⁷.

Da aber besonders die unteren Schichten der Bevölkerung Wismars sich weiterhin schützend vor Heinrich Never stellten, konnte er auch jetzt nicht abgesetzt werden. Wie schon 1535, so wurde auch in dem Jahre 1540, in dem die zweite Kirchenvisitation ihren Anfang nahm, Klage geführt, daß noch immer „viele Mönche, Gotteslästerer und Rottengeister“ ihr Unwesen trieben und alle Mahnungen nichts genützt hätten. Wiederum wurde hervorgehoben, daß „der ungeschickte unverständige Hauffe des gemeinen Volkes, sampt ihren

²⁴ Crain, S. 27 f.

²⁵ Glaubensbekenntnis, VIII. Abschnitt: Crain, S. 28 f.

²⁶ Schröder, E. M. I, S. 328.

²⁷ Ebd. S. 329.

verkehrten Predigern“ der ketzerischen Lehre anhängen und daß „ein grosser Hauffe dieser Stadt von Frauen und Männern schmählich das Sakrament . . . dergleichen die Heil. Tauffe“ verachte. Der Wismarer Bürgermeister Kord Niebur konnte darauf nur antworten, es sei ihm zwar nicht lieb, daß einige Wismarer Prediger ihrer Lehre wegen verdächtigt würden, dem Rat aber nicht möglich gewesen, Never Stillschweigen zu gebieten, der besonders deswegen von „gemeinen Leuten grossen Zulauff“ erhalte, weil er auf sein dem Herzog übersandtes Glaubensbekenntnis keine Antwort bekommen habe.

Aus Furcht vor einem Aufruhr konnte der Rat gegen Never und seine Anhänger nichts unternehmen²⁸, zumal noch weitere Zwistigkeiten in der Stadt bestanden, denn der Prediger Paul Mecklenburg von St. Marien beschuldigte Bürgermeister und Rat, die geistlichen Güter „aufzufressen“²⁹.

Ohne daß uns die weiteren Vorgänge der folgenden Monate in Wismar bekannt sind, erfahren wir vom Jahre 1541 nur, daß Never seines Amtes enthoben wurde. Im Kirchenbuch des Grauen Klosters heißt es dazu: Im selben Jahre „wart dat predigent ym kloster nedder gelegt, singent und lesent und alle Chorgesang hörde upp, kercke und kerckhoff wart togeschlaten, dath durch etlike iar lang. Solches brachten de luterschen towege“³⁰.

Mit Never wurde zur selben Zeit Heinrich Timmermann entlassen³¹. Trotz der Absetzung der wiedertäuferischen Prediger mußten in den folgenden Jahrzehnten immer wieder Maßnahmen gegen Sakramentier und Wiedertäufer von den Hansestädten ergriffen werden³².

²⁸ Schröder, E. M. I, S. 360—366.

²⁹ Crain, S. 34.

³⁰ StA W. Kirchenbuch des Grauen Klosters, S. 45.

³¹ Schröder, Prediger-Historie, S. 26.

³² So fand im Jahre 1562 in Wismar ein „Examen der widerteuffer und Sacramentier zur Wissmar“ auf Befehl der Herzöge Albrecht und Ulrich von Mecklenburg statt, das von mehreren Geistlichen im Beisein einiger Ratsmitglieder durchgeführt wurde (LHA Schw., Eccl. Generalia, Religio Wiedertäufer, S. 29—61). Bei dem Verhör standen besonders folgende Fragen im Vordergrund: die Kindertaufe, Erbsünde, Menschwerdung Christi und das Abendmahl. Als „der widerteuffer hauptfurer und lerer“ wurde der „predicant thor Wismar“ Paul Zimmermann am 16. April 1562 verhört, der hartnäckig an seinem Glauben festhielt. Ebenso entschlossen verteidigte seine Auffassung Asmus Siverts, der auf die Frage des Bürgermeisters: „worumb der widerteuffer seiner Oberkeit Eines Erbarnd Radths gebott nicht gehorsam were“, antwortete:

Sie sind ein Beweis dafür, daß durch Verbote der öffentlichen Predigten die wiedertäuferische Lehre, die wegen ihrer sozial-revolutionären Tendenzen besonders in den unteren Schichten des Stadtbürgertums verwurzelt war, nicht ohne weiteres ausgetilgt werden konnte.

Im Winter 1553/54 kam das Haupt der wiedertäufersichen Sekten, Menno Simons, nach Wismar. Doch konnte er, obwohl er sich zum Ziel gesetzt hatte, die Wiedertäufer mit der Obrigkeit auszusöhnen, ebensowenig wie die ihres Glaubens wegen aus England vertriebenen und zum Teil über Rostock nach Wismar gekommenen Niederländer für längere Zeit in Wismar Fuß fassen⁸³.

Noch einmal wurde im Jahre 1555 in einem Mandat der Hansestädte Lübeck, Hamburg, Stralsund, Rostock und Wismar gegen die Wiedertäufer Stellung genommen und festgelegt, daß niemand Sa-

„er hette ein hoher gebott, des des allerhogesten keisers, das heisse, So jemand die seinen, sonderlich seine haußgenossen nicht vorsorget, der hat den glauben verleugnet und ist erger als ein heide.“ Zu seinem Glauben wollte er durch Heinrich Never gekommen sein. Als Wiedertäufer wurde auch Claus Lintholt verhöört, während man Claus Haneraß, Hinrich Schabbe und Casper Brandt beschuldigte, Wiedertäufer in ihren Häusern beherbergt und Zusammenkünfte zugelassen zu haben. Wegen ihrer sakramentierischen Auffassungen besonders in der Abendmahlslehre hatten sich dem Verhör zu unterziehen: der Apotheker Nicolaus Eggebrecht, der als „Rotten Koning“ bezeichnet wird, Georgen Bolte und seine Frau, Marcus Tancke, Hans Oldendorp, Jakob Goldberch, Laurentius Franck, Claus Draggun, Peter Bock und der Glaser Jochim Langen mit seiner Frau. Weiter waren zum „Examen“ gefordert: Jost Staeg, Bartholomeus Hüstede, Hans Nienbur und die Krämerin Vitische; diesen gelang es, ihre Rechtgläubigkeit nachzuweisen.

⁸³ Vgl. Crey, Beiträge I, S. 19 ff.; Hofmeister in Wiechman, Mehl. altnieder-sächs. Lit. III, S. 143. — In Wismar fanden am 6. und 15. Februar Disputationen Mennos mit dem Prediger der Flamländer in London, Micronius, statt. Dieser mußte — wie auch 300 reformierte Niederländer — aus England fliehen, bat vergeblich um Aufnahme in Dänemark und begab sich nach Hamburg, Lübeck, Wismar und schließlich nach Emden. Als die aus England vertriebenen Niederländer, in Wismar Aufnahme suchend, mit den Mennoniten in Konflikt geraten waren, kehrte Micronius nach Wismar zurück; doch mußte er diese Stadt auf Grund eines Ratsbeschlusses im Jahre 1555 wieder verlassen (Been, S. 56; Cramer, Realenzyklopädie, S. 592; Vos, S. 110, 113 f.; Bertheau, S. 364; Slee, ADB 21, S. 703). — Menno, der in dieser Zeit mehrfach Visitationsreisen zu den wiedertäuferischen Gemeinden an der Ostsee unternahm, wurde ebenfalls gezwungen, Wismar zu verlassen; er nahm seinen Aufenthalt auf einem Gut bei Oldesloe (Bertheau, S. 364; Vos, S. 161).

kramentierer und Wiedertäufer „hausén, hegen, herbergen, noch aufhalten oder fördern, auch in seinen Dienst nicht nehmen, sondern, sobald sie jemand vermerket und erfahren, dem Gerichtsherrn ungesäumt angeben“ solle³⁴.

In Rostock ist die reformatorische Bewegung anfangs ebenfalls nicht einheitlich gewesen. Außer der lutherischen hatten zwingliansche und wiedertäuferische Lehren Fuß gefaßt. Mitte der 40er Jahre des 16. Jahrhunderts war die Stadt sogar eine der wichtigsten Zufluchtsstätten für vertriebene Wiedertäufer geworden.

Zwar lassen die wenigen vorhandenen Quellen kaum zu, sich ein eingehenderes Bild davon zu machen, in welchem Ausmaß die Wiedertäufer bei der untersten Schicht Unterstützung erhielten, zumal nach dem Scheitern des Aufstandes in Münster und der allgemein einsetzenden Jagd auf die „Ketzer“ die Anhänger der sozial-religiösen Bewegung immer mehr im Verborgenen zu wirken gezwungen waren, dennoch aber konnte Rostock nur einer der Sammelpunkte der Wiedertäufer werden, weil ihre Lehre eine nicht unbedeutende Anhängerschaft gefunden hatte.

Schon früh lassen sich in der Stadt Einflüsse Zwinglis nachweisen. Bereits im Jahre 1526 war hier eine Schrift Zwinglis „uth dem Swygerscke, in neddersassische sprake gesettet“ und von Ludwig Dieß gedruckt worden³⁵. Darüber hinaus wurde ausdrücklich in der Kirchenordnung von 1531 festgelegt, daß kein Prädikant, der der zwinglischen Sekte angehörte, in Rostock zum Predigen zugelassen werden dürfe; es sollte vielmehr die evangelische Lehre „rein lutter und klar“ verkündet, „dat gemeine Volck“ zu „frede und gehorsam“ angehalten werden³⁶. Zu demselben Zeitpunkt aber, an dem durch die Kirchenordnung Luthers Reformation angenommen und seine Lehre für die Prediger verbindlich gemacht wurde, zeigte es sich, daß nicht alle diese Ordnung anerkannten. Einem Prediger legte man vor allem zur Last, sich nicht nach ihr zu richten, sondern falsche Lehren zu verkünden und das gemeine Volk aufzuwiegeln. Durch drei Gutachten, die auf Anfordern des Rates von Johannes Bugenhagen, Urbanus Rhegius und von Martin Luther erteilt wurden, erfahren wir einiges über die Auseinandersetzungen.

³⁴ Vgl. Crain, S. 52.

³⁵ Wiechmann I, S. 102 f., Nr. 54.

³⁶ Gryse z. J. 1531.

Die „twedracht“ war vor allem deshalb entstanden, weil der Prediger, der namentlich nicht genannt wird, eine andere Auffassung „van der bicht unde Ceremonien unde tungen“ hatte. Die „heymelike bicht“, die Privatbeichte, lehnte der Prädikant als papistisch ab und warf den Lutherischen vor, daß auch sie nur „söken den bichtpenninck“. Gegen ihn wandte sich nun Bugenhagen in seinem Gutachten: er solle die „armen lüde“ nicht so Falsches lehren, denn er tue dies nicht „uth guder meyninge vor dem volke, dat nu gerne de hand toslut und gifft noch den predikanten, noch den armen“. Er wolle durch solche Lügen das Volk nur den Predigern abspenstig machen, doch sei es auf keinen Fall zu dulden, daß „eyn jewelick swermer . . . unbescheydich vor dem armen volke darwedder“ plappere, was er wolle. „Wen he sick overst nicht wolde beteren van synem unchristliken haderende unde twedracht in iwer Stad to makende, so moste me en slicht afsetten“. Darüber hinaus wandte sich Bugenhagen gegen den Prediger, weil er die lateinische Sprache aus dem Gottesdienst entfernt wissen wollte. Da auch Slüter diese Forderung vertreten, in seinem Gottesdienst sogar verwirklicht hatte, ließ Bugenhagen den Verdacht anklingen, daß er der „zänkische Prediger“ sei; doch fand Slüter sich schließlich auf die Vermahnungen Bugenhagens hin zu dem Kompromiß bereit, auch lateinisch singen zu lassen, „wen de leyen nicht vorhanden weren“, und bekannte zugleich, daß er es „des Sacramentes halven mit den Sacramentesschenderen nicht heelde“ und sich gegenüber der Obrigkeit richtig verhalten werde. Bugenhagen kam darauf zu dem Schluß, daß der „wedderwillige predicante“ von Wismar gekommen und „Nervers geselle“ sein müsse³⁷.

Das Gutachten des Urbanus Rhegius war dem Bugenhagens ähnlich. Rhegius erklärte den von Luthers Lehre abweichenden Prediger für einen Schwindelgeist, der, wie Müntzer und Karlstadt, aufrührerische Ziele verfolge³⁸.

Daß der „zänkische Prediger“ nicht wenige Anhänger aus den unteren Schichten des Stadtbürgertums hatte, geht aus dem Brief Luthers und Melanchthons an den Rat zu Rostock hervor, in dem beide zum Ausdruck brachten, daß sie die in Rostock angewandten

³⁷ Gutachten Bugenhagens vom 24. November 1531: Wiechmann-Kadow, S. 144 bis 154.

³⁸ Wiechmann-Kadow, S. 142.

Zeremonien für gut hielten, und zugleich rieten, den diese Zeremonien ablehnenden Prädikanten, wenn er sich nicht bessern sollte, aus der Stadt zu weisen. Der Rat solle dabei nicht den „Anhang des gemeinen Volks“ scheuen und „den Pöbel nicht fürchten“. Aufgabe der übrigen Prediger sei es vor allem, die Bevölkerung zum Gehorsam gegenüber der Obrigkeit zu bringen. Luther und Melancthon scheinen ebenfalls Slüter in Verdacht gehabt zu haben, denn sie sprachen davon, daß der aufrührerische Prädikant schon vom Dr. Pomeranus vermahnt worden sei³⁹.

Auch dem Rostocker Syndikus Dr. Johann Oldendorp wurde vorgeworfen, ein Anhänger der Wiedertäufer geworden zu sein. In seinem von Lübeck aus an den Rostocker Rat gerichteten Entlassungsgesuch gab er als Grund des Wegganges an, daß er ständigen Verfolgungen ausgesetzt war und andere, die wie er dem gemeinen Besten gedient hatten, um seinetwillen „geßmeheth und int elende voriagt“ wurden. Nicht nur die Papisten hätten ihn mit Schandbriefen überschüttet, sondern auch von „de andern“ sei er beschuldigt worden, daß er „alleinen ein hovetman were aller handeling wedder papen und mönneke“, der „den börgern ere lehne affdregen“ wolle⁴⁰. Herzog Albrecht habe sogar danach getrachtet, ihn gefangen zu setzen. Tatsächlich liegen einige Anzeichen dafür vor, daß Oldendorp den Wiedertäufern zuneigte. So nannte Kantow ihn „uprurisch“, der „deshalfen ersten vam Gripswolde, darna van Rostock verjaget was“⁴¹. Als ein Wiedertäufer wurde Oldendorp weiter angesehen, da er auf dem Hansetag in Hamburg sich dagegen aussprach, die Wiedertäufer und Sakramentierer zu maßregeln. Bald darauf wurde auch bekannt, daß Wullenwever außer sich selbst auch Oldendorp und Never auf der Folter als Wiedertäufer bezeichnet und zugleich erklärt hatte, von Oldendorp für diese Lehre gewonnen worden zu sein⁴².

Die gegen die Wiedertäufer und Sakramentierer gerichteten scharfen Beschlüsse der Hanse vom Jahre 1535 scheinen die Auseinandersetzungen in Rostock erneut vermehrt zu haben. Als Vertreter

³⁹ Schröder, E. M. I, S. 194.

⁴⁰ Schreiben vom 12. April 1534: Meckl. Jbb. 24, S. 158—160.

⁴¹ Kantow, nd., S. 98.

⁴² Waitz III, S. 9, 51; I, S. 195. Wullenwever hat diese Aussage später widerrufen.

der Rostocker Prediger hatte Heinrich Techens an dem Konvent teilgenommen und die Beschlüsse unterzeichnet. Diese wurden aber in Rostock nicht anerkannt und ebensowenig wie in Wismar und Stralsund vom Bürgerausschuß veröffentlicht⁴³. Auch die folgenden Mahnungen Lübecks beachteten die Rostocker nicht, und als im Dezember 1535 von Lübeck 17 Artikel an den Rostocker Rat gesandt wurden, in denen man u. a. verlangte, ein „Mandat jegen de Wedderdoper und Sacramentisten upthorichten, den erdom darmit tho weren“, und überall, wo der „upror in den Steden von dem gemeinen Manne jegen de Overicheit angefangen“, diesen niederzuschlagen, verweigerten die 64er dem Rat die Vollmacht, darüber zu beschließen, und warnten, gegen den Willen der ganzen gemeinen Bürgerschaft zu handeln⁴⁴. Damit fiel nicht nur der Verdacht, die Wiedertäufer und Sakramentierer zu schützen, auf die Rostocker 64er, sondern man glaubte auch, der Widerstand gehe von Heinrich Techens selbst aus, mit dessen Wissen sich ein Haupt der Wiedertäufer in der Stadt aufhalten sollte⁴⁵.

Die Auseinandersetzungen zwischen Heinrich Techens und dem Rat kamen im Jahre 1540 auf den Höhepunkt, als Techens von einem papistischen Magister verlangte, seine Vorlesungen an der Universität einzustellen. Da der Rat ebenfalls nicht auf seine Forderung einging, griff Techens auch ihn von der Kanzel aus an und nannte ihn einen Verderber der Stadt, dessen Mitglieder nur für das eigene wirtschaftliche Wohl sorgten und „der armen sweet und bloth upfreten“. Techens Angriffe gegen den Rat hatten schließlich seine Amtsentsetzung zur Folge⁴⁶.

Da nach dem Fall Münsters nicht wenige Wiedertäufer u. a. aus den Niederlanden, aus Friesland und vom Niederrhein⁴⁷, im Gebiet der wendischen Städte und in ihnen selbst Zuflucht gesucht und gefunden hatten, setzte ein eifriges Aufspüren insbesondere der Häupter dieser Bewegung ein, während über Verfolgungen von einfachen Anhängern dieser Lehre, von Handwerkern, Gesellen und Dienstboten, kaum etwas zu hören ist.

⁴³ Schröder, E. M. I, S. 301 ff. Vgl. Krause, Rost. Beitr. 7, S. 115.

⁴⁴ StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 2, Stück 4b, S. 3.

⁴⁵ Cornelius, S. 411; Krause, Rost. Beitr. 7, S. 116.

⁴⁶ Koppmann, Rost. Beitr. I 2, S. 27.

⁴⁷ Schröder, E. M. II, S. 137 ff.; Wiechmann III, S. 145 f: Das vom Rostocker Rat am 28. Juli 1538 erlassene Edikt gegen die Wiedertäufer beweist dies eben-

Daß etliche „rottengeyster“ in dieser Zeit in die Städte „heymliche“ eindrangen, berichtet auch der Schweriner Prediger Jochim Kükenbiter an den Hamburger Pfarrherrn Johann Garte, der ihn um die Namen von Wiedertäufern gebeten hatte. Solche zu nennen, antwortete Kükenbiter, sei sehr schwer, da sie, um unentdeckt zu bleiben, nicht nur die Namen, sondern auch die Kleidung verändert hätten. Ihm war auch bekannt, daß etliche ihres Glaubens wegen Vertriebene sich nach Rostock gewandt hatten und andere „Schwärmer“ aufforderten, ebenfalls hierher zu kommen⁴⁸.

Tatsächlich scheint Rostock für einige Zeit ein Hauptsammelpunkt der vertriebenen Wiedertäufer gewesen zu sein. So sollte ein „hovet und stifter“ des Wiedertäuferaufstandes in Münster mit Wissen des Prädikanten der Marienkirche in der Stadt Aufnahme gefunden haben. Eine Personalbeschreibung, die dem Briefe der Lübecker Bürgermeister und Ratsherren an den Rostocker Rat vom 6. Juni 1537 beigelegt war, sollte dazu dienen, seiner habhaft zu werden⁴⁹. Wird in dem Schreiben Bernd Rothmann, der Gefährte von Johann von Leyden und Jan Mathys in Münster, als das Haupt der nach Rostock gekommenen Wiedertäufer angegeben, so heißt es in dem Briefe Kükenbiters, es gehe das Gerücht um, daß „einer, der Ubbe genannt, von dem sie sich Ubbiten nennen, welchen se vor yren bischoff achten, zu Rostock wanafftig sein solle“⁵⁰. Da Bernd Rothmann aber bei der Niederlage der Wiedertäufer in Münster den Tod gefunden haben wird, ist anzunehmen, daß Ubbo Philipps der in Rostock gesuchte Wiedertäufer war⁵¹. Zwar fürchtete man die von Ubbo vertretene Richtung der Wiedertäufer nicht so sehr, da sie „von der oberkeit etzwas halten und nicht auffrurisch sein, dennoch haben se unzeeliche und erschreckliche opinion von der tauffe, von der Menschwerdung Christi, von dem abendmahl des Herrn etc. und sein unser lutterischen lere spinfeindt“⁵⁰. Neben Ubbo war sein Bruder Dirk einer der aus Friesland stammenden Führer der ge-

falls. Nach ihm sollten alle, die in den letzten 4 Jahren aus den Niederlanden nach Rostock gekommen waren, binnen einer Woche ein Zeugnis beibringen, daß sie keine Wiedertäufer seien; konnten sie dies nicht, mußten sie die Stadt verlassen.

⁴⁸ Brief Jochim Kükenbiters an Johann Garte: Ritschl, S. 502.

⁴⁹ Cornelius, S. 410.

⁵⁰ Ritschl, S. 502.

⁵¹ Wiechmann III, S. 145.

mäßigten Richtung der Wiedertäufer; ihr gehörte gleichfalls der in Wismar auftauchende Menno Simons an.

Wenn Ubbo Philipps das Haupt der Wiedertäufer war, das in Rostock Aufnahme fand, wird er es auch gewesen sein, der sich bei Ludwig Dietz in Rostock für den Druck der 20 Sendschreiben an seine Glaubensgenossen in den Niederlanden verwandt hat⁵².

3. Die Auflehnung gegen die Obrigkeit, der Kirchen- und Klostersturm in Stralsund

Auch in Stralsund hat es einige Zeit gedauert, bis sich die lutherische Reformation durchsetzte. Ebenso wie in Wismar und Rostock hatten hier sakramentiererische und wiedertäuferische Lehren Eingang gefunden. Selbst der Stralsunder Reformator Ketelhut wandte sich ihnen anfangs zu⁵³. Mehrfach wurden in der Stadt Forderungen laut, die Obrigkeit nicht mehr anzuerkennen, dem Papst, den Bischöfen und übrigen Geistlichen, aber auch dem Kaiser, den Fürsten und dem Rat den Gehorsam zu verweigern⁵⁴. Vor allem die plebejische Schicht ging in ihren Handlungen weit über die gemäßigten Methoden und Ziele der bürgerlichen Reformation Luthers hinaus. Sie wollte durch Gewalt insbesondere die Herrschaft der katholischen Hierarchie brechen. Bei ihrem Sturm auf die Kirchen und Klöster drohte sie, auch vor den Häusern der Reichen nicht halt zu machen; durch ihn brachten sie ihren Willen zum Ausdruck, den finanziellen Druck und die ständige Bevormundung nicht mehr hinzunehmen. Wenn die plebejische Schicht auch noch nicht etwas ihren Wünschen und Vorstellungen entsprechendes Neues errichten konnte und ihr revolutionäres Vorgehen daher nur zu einem schnelleren Sieg der lutherischen Reformation in Stralsund führte, so ist ihr

⁵² Hofmeister in Wiechmann III, S. 146 (1885) hält Ubbo Philipps auch für den Verfasser dieser Sendschreiben. Ihm folgte weitgehend K. E. H. Krause in seiner Arbeit über die Wiedertäufer in Rostock (erstmalig gedruckt in der Rostocker Zeitung 1885, Nr. 264, 270; zit. nach Rost. Beitr. 7, 1913, S. 113—121). Im Jahre 1888 legt Krause aber dar (ADB 26, 1888, S. 80) — sich dabei auf Jessen (Aufgedeckte Larve Davidis Georgii, 1670) und A. v. d. Linde (David Joris. Bibliografie. Haag 1867) stützend —, daß David Joris der Verfasser der Traktate ist.

⁵³ Runge, S. 60.

⁵⁴ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 270; Fragestücke Steinwers, S. 166 f., Nr. 17; Klagen der Unterkirchherren, S. 59 f., 65.

geschlossenes Auftreten gegenüber der alten Geistlichkeit sowie den reichen Bürgern und ihr Hinausgehen über die Ziele des mittleren gemäßigten Bürgertums doch bedeutsam und soll daher im einzelnen untersucht werden.

Den Unwillen der untersten Schichten bekamen vor allem die Stralsunder Geistlichen als die für sie erreichbaren Vertreter der papistischen Kirche zu spüren. Wenn auch die Berichte darüber nahezu ausschließlich von Geistlichen stammen – es sind zumeist Klage- und Beschwerdeschriften – und daher manche Übertreibung enthalten werden, um dem gemeinen Manne möglichst viel zur Last zu legen, so ergeben sie dennoch ein recht eindrucksvolles Bild von den Geschehnissen in Stralsund⁵⁵.

Je mehr sich die politische Opposition in Stralsund während der Jahre 1523 und 1524 verschärfte und die religiösen Auseinandersetzungen zunahmen, um so stärker war die Erregung der gemeinen Bürgerschaft gegen die katholische Geistlichkeit angewachsen. Die Schimpfreden der Papisten gegenüber den neuen Predigern und ihren Anhängern ließen die schon vorhandenen Spannungen noch zunehmen. Bereits im Jahre 1523 war die Unsicherheit der Geistlichen so angewachsen, daß die Stralsunder Unterkirchherren sich bei Herzog Bogislaw X. über die feindselige Haltung der Stralsunder Bevölkerung beklagten. Sie beschwerten sich über die „merckliche grosse Belastung, Gewalt, Überfahrungen und Bedrangknussen“, die nicht nur ihren „Gutern und Dienern“, sondern auch ihren „eigen Personen und Heusern widerfarn und begegnet“ waren. Die Sakramente und Gottesdienste wurden verhöhnt und verspottet, außerdem drohte man, die Geistlichen „mit Hellenparten, Messern und Spiessen“ vom Altar und aus der Kirche zu stoßen. Doch nicht nur auf der Straße und in der Kirche, sondern auch in ihren Häusern waren die Geistlichen vor Angriffen nicht sicher; so drangen in das Haus des Unterkirchherrn Johann Tetglaff „bei vertjigk oder funfzigk Personen, Buren und Inwoner zum Sunde . . . mit gewapneten werhaftigen Henden“ und brachen „alle Thuren, Schloss und Gemach darinnen“ auf, um dem Unterkirchherrn Gewalt anzutun und

⁵⁵ Bestätigen die Zeugenaussagen auch nicht alle Vorwürfe der Geistlichen im einzelnen, so zeigen sie doch, wie stark die Empörung der gemeinen Bürgerschaft besonders gegen die katholische Geistlichkeit angewachsen war: WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 56a/22; 60b/22; 61a/32; 183a/75 u. a.

ihn „villeicht vom Leben zum Todt zu pringen“. Immer mehr wurde der gemeine Mann den Priestern abspenstig gemacht und aufgehetzt, er sollte „alle des iren berauben und mit dem Scharpfrichter aus der Stadt jagen, auch die Hende in irem Blut waschen“⁵⁶. Nicht nur „Olgotzen, Heuchler, Lugner, gotlose Wolff und Verfurer der Lewte“ wurden sie gescholten, sondern auch „in grosser Verachtunge, Fhare, Spott, Hone und Bedrangknuss“ gehalten, so daß sie „in keinen Steten noch Kirchen, Klostern, Heusern noch vorm Altar nergandt nicht sicher seindt, sunder in allen Enden, auch auff den Strassen und unterwegs vorachtet, behonschlagt, bespottet und angeschrien, gescholten, nidergeschlagen, uberlaufen, gestaint, gewundt, beraubt, geschlagen und vorwaltiget werden“⁵⁷. Weder die Entscheidung eines geistlichen Gerichts noch die Gebote und Verbote des Bischofs, Archidiacons und Offizials wurden beachtet, „der Geistlichen Heuser und Finster“ bei Tag und Nacht „gestaint, geworfen, zerprochen und ausgeschlagen“. „Die armen andechtigen begebenen Jungfrawen in Clostern, Kirchen und Choren“ wurden „mit Steinen und Dreck geworfen, offentlich und ganz schentlich vor Himmelhuren und sunst jamerlich gescholten, gesteindt und ganz uncristisch miszhandelt, des Iren beraubt und vorgewaltigt“⁵⁸.

Die Unterkirchherren klagten nicht nur darüber, daß der Gottesdienst nicht besucht, die Sakramente nicht beachtet würden, sondern auch daß „der gemein Man von aller guter milter Andacht, Wolthat und guten Werken und Gewonheiten . . ., Begiftungen der Gotsheuser und gewontliche Opfer . . . ganz gekommen“ sei und „alle gute cristglaubige andechtige Fundation, Bestettigungen und Begiftigung guter fromer Leuten zu Gots Ehr und Dienst . . . verachtet, nachgelassen und niddergelecht“ habe. Dies bedeutete eine empfindliche Schmälerung der Einkünfte der niederen Geistlichen, die trotz des Reichtums der katholischen Kirche darauf angewiesen waren, bei „Begenknussen, Jahrzeiten, Vigilien, Seelmessen“ von dem gemeinen Manne Geld zu fordern⁵⁹.

Gegen diese Methode der Gelderpressung wehrte sich jetzt der einfache Bürger und Einwohner; er war nicht mehr bereit, die von

⁵⁶ Klagen der Unterkirchherren, S. 56, 57, 58 f., 60.

⁵⁷ Ebd. S. 61.

⁵⁸ Ebd. S. 62.

⁵⁹ Ebd. S. 64.

ihm geforderten Opfer zu bringen, sondern legte „zu Hone, Spott, Schandt Steine, Brot und ander spottische Ding auf die Altar und Gotsdienst“, so daß die Unterkirchherren Klage führten, „das sie jetzt gar weinich oder gar nichts van Opfers“ bekämen⁶⁰. Daraus wird ersichtlich, welche Bedeutung der finanzielle Druck, den die Kirche ausübte, für die Auflehnung der plebejischen Schicht gehabt hat.

Die Mißachtung der stralsundischen Bürger und Einwohner gegenüber der katholischen Kirche und ihren Priestern nahm im Jahre 1524 noch weiter zu. Dies geht aus den Klagen des Oberkirchherrn Steinwer hervor, die er bei der Stadt Stralsund und beim Reichskammergericht erhob⁶¹. Die Zeit war längst vorüber, in der durch Disputationen der Geistlichen eine Verminderung der Spannungen hätte erreicht werden können, der Unwille und die Erregung der Bevölkerung waren viel zu groß. So beschwerte sich Steinwer auch darüber, daß die Kirchherren „in groter fare, spotte und bedrangnisse gehalten und vorfolget, in keinen steden seker sind, sunder in allen enden vorachtet, geschulden, angeschryen und vorwaldiget“ würden⁶², daß weiterhin die Stralsunder „kercken und Closter angelôpen, mit wêrhaftigen gewaltsamen henden upgebraken, de kerckheren, capellân, prêstere, monneke, und gesettede ordentlike predikere . . . up dem predigtstôl lôgen gestraffet, geschulden, vorwaldiget, de kappen am halse tosnêden und torêten, ock van mannen und wiven geslagen und . . . mit wêrhaftigen henden overlopen, mit steenen geworppen . . ., ut den kercken und Clostern gejagt“ würden⁶³.

Als ein Geistlicher forderte, dem Papst und der Obrigkeit gehorsam zu sein, wurde er „von dem predigstole mit langen stangen geslagen . . ., mit messeren, palsteren, stullen und bencken ganz jamerlich torslagen, dat he blodde also eyn geslachtet szwîn“. Darauf führte man ihn aus der Kirche auf den Markt und richtete ihn solange zu, bis er „beth in den doth vorwunth“ war; und dies geschah alles, so klagt Steinwer, „in bysînde des meren dêls des rades, acht und vêrtich, und ganțer gemeynthe veler dusent lude“⁶⁴. Diese Wen-

⁶⁰ Klagen der Unterkirchherren, S. 65.

⁶¹ Steinwers Beschwerdeschrift, S. 363 ff. Fragestücke Steinwers, S. 159 ff.

⁶² Fragestücke Steinwers, S. 167, Nr. 20.

⁶³ Fragestücke Steinwers, S. 169, Nr. 23.

⁶⁴ Ebd. S. 174, Nr. 32.

dung wird von Steinwer noch häufiger gebraucht⁶⁵, sie macht deutlich, daß es sich zunächst um eine die breitesten Schichten der Bevölkerung umfassende antikirchliche Bewegung handelte.

Wie gegen die Stralsunder Geistlichen überhaupt, so richtete sich die Wut der gemeinen Bürger insbesondere gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche in Stralsund, den Oberkirchherrn Steinwer, selbst. Wenn er durch die Straßen der Stadt ritt oder die Messe in der Nikolaikirche las, hatte er ständig Angriffe der Bevölkerung zu erwarten; mehrfach wurde ihm der Tod angedroht⁶⁶. Weder in Stralsund noch auf seiner Burg Voigdehagen war er vor Verfolgungen sicher⁶⁷. Stralsunder Einwohner waren es auch, die verhinderten, daß ein Bauer des Landes Wusterhusen die von Steinwer geforderten Hebungen zahlte⁶⁸.

Außer Steinwer waren vor allem die katholischen Geistlichen verhaßt, die mit Gewalt gegen die Bürger vorgehen wollten, so der Guardian des Johannisklosters Henning Budde, der den Kampf auch auf die Gefahr hin aufnehmen wollte, daß man „to Stralesunt bet an de enkel im blode gan“ würde. Um vor der Bevölkerung während seiner Hetzpredigten sicher zu sein, hatte er sich in seiner Kirche dicht unter dem Gewölbe eine neue hohe Kanzel mit einem durch feste Bretter geschützten Zu- und Abgang bauen lassen, von dem aus er ungehindert in das Kloster gelangen konnte⁶⁹.

Wie sehr die Stimmung der Bevölkerung gegen die katholische Geistlichkeit angewachsen war, geht zugleich daraus hervor, daß Spottlieder in aller Munde waren und man zur Fastnacht 1525 – ähnlich wie schon 1523⁷⁰ – Aufzüge und Spiele veranstaltete, in denen gezeigt wurde, wie man die Pfaffen jagen und fangen wollte. In ihnen machte man den Papst, die Kardinäle und Bischöfe durch Darstellung und Verunglimpfung ihrer Person vor der Bevölkerung lächerlich.

Alle diese Ereignisse ließen die Erregung der Stralsunder Bevölkerung bis zum Frühjahr 1525 auf einen Siedepunkt kommen, so

⁶⁵ Fragestücke Steinwers, S. 174, Nr. 33; S. 175, Nr. 35.

⁶⁶ Steinwers Beschwerdeschrift, S. 365.

⁶⁷ Ebd. S. 366.

⁶⁸ Fragestücke Steinwers, S. 173, Nr. 31.

⁶⁹ WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 106a/123; 159b/119; Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 124 f., Nr. 92/93.

⁷⁰ Klageschrift der Unterkirchherren, S. 62, Nr. 6.

daß es nur eines geringen Anstoßes bedurfte, um eine Erhebung der untersten Schicht des Stadtbürgertums auszulösen.

Anlaß zum offenen Aufruhr war gegeben, als am Montag nach Palmarum, dem 10. April⁷¹, sämtliche Armen und Bettler, „derer über die massen viel wahren“⁷², von den Richteheren des Rates in die Nikolaikirche beordert wurden, um hier „besichtigt“ zu werden. Dies geschah, wie aus der Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund hervorgeht, auf Veranlassung der 48er⁷³. Nach der Überprüfung sollten den besonders bedürftigen Armen und Kranken Zeichen ausgehändigt werden, die zum Betteln berechtigten; demgegenüber wurde den Fremden und Arbeitsfähigen das Betteln verboten⁷⁴. Bald waren „viel loses volckes und mennigerlei handtwerccksgesellen“, die montags nicht arbeiteten und „der hier auch oft über etliche hundert ist“, in die Kirche gekommen „zu besehen, waß doch für armuth zum Sunde wehre“⁷⁵. Es bleibt allerdings zu fragen, ob, wie Uckeley und Fock annehmen, die bloße Neugierde die Gesellen in

⁷¹ Als das Jahr des Kirchenbrechens wird in der Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund S. 127, in Steinwers Fragestücken S. 179, in Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben S. 259, in Dröges Wessel-Biographie S. 280, in L. Slagghers Chronik S. 118 sowie bei Runge S. 56 übereinstimmend das Jahr 1525 angegeben, während Sastrow I, S. 34 und Kangow, nd., S. 50 dieses Ereignis in das Jahr 1523 und Berckmann, Mohn.-Zober S. 34 in das Jahr 1524 setzt. Daß es sich hier, wie auch die Mehrzahl der Quellen zeigt, nur um das Jahr 1525 handeln kann, ist durch eine Reihe von Zeugenaussagen endgültig gesichert: WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 48a/48; 65a/104; 75b/48; 251b/49. Über das Kirchenbrechen s. auch Uckeley, S. 60 ff.; Fock V, S. 193 ff.; Fabricius, S. 145 ff.

⁷² Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 259.

⁷³ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 127, Nr. 99.

⁷⁴ Auffallend ist, daß, obwohl in den meisten Quellen ausführlicher auf das Kirchenbrechen eingegangen wird, nur in der Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund S. 127 f. und in Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben S. 259 f. die Versammlung der Armen als Anlaß des Aufruhrs angegeben wird, während der die alte Kirche verteidigende Hippolyt Steinwer, gegen den die Empörung des Volkes sich besonders richtete, und der für die politische Ordnung eintretende Sastrow sie mit keinem Wort erwähnen. Auch Berckmann, der die revolutionären Ereignisse der Apriltage des Jahres 1525 beschreibt, geht auf die Versammlung der Armen nicht ein. Aus einer Reihe übereinstimmender Zeugenaussagen — z. T. von Augenzeugen — geht aber klar hervor, daß der Kirchensturm von der Versammlung der Armen in der Nikolaikirche seinen Ausgang genommen hat. Vgl. WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 49a/133; 107a/135; 190a/133; 198b/23; 277b/23; 318b/99.

⁷⁵ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 259 f.

die Kirche trieb, denen die Versammlung der Armen „eine äußerst willkommene Augenweide“ bot⁷⁶, oder ob nicht andere Gründe für sie maßgebend waren, sich davon zu überzeugen, „waß doch für armuth zum Sunde wehre“, und mit den Armen zu „reden und handeln“ Die große Volksmenge, die nach Abschluß der Armen „besichtigung“ noch in und vor der Kirche war, erregte bei den Bürgern, so auch bei der am Alten Markt wohnenden Witwe Frese⁷⁷, den Verdacht, daß die plebejische Schicht in Stralsund die Bilder stürmen wolle. Sie schickte deshalb ihre Magd in die Kirche, um ihre beiden „heiligen Spinde“ mit den Bildern und Kerzen zu holen. Als diese mit lautem Gejammer in die Kirche lief, achtete zuerst niemand auf sie, da die Gesellen mit den Armen sprachen und verhandelten. Als das Geschrei der Magd es aber unmöglich machte, das eigene Wort zu verstehen, so lautet weiter Ketelhuts Bericht, ging ein Geselle zu ihr und „sprach aus zornigem modt: 'Was ruffestu und schreiest? Lauf mitt dinen spinden vor den teufel!'“ „Als er darauf mit dem Fuß an einzelne Spinde stieß, nahm die Magd ihre Spinde und lief mit ihnen über den Markt, „schiende und ruffende: ‚die Martiner brechen die spinde!‘“⁷⁸ Darauf kamen immer mehr Menschen in der Nikolaikirche zusammen, und es begann ein allgemeines Abnehmen und Abreißen der Spinde.

Für die unterste Schicht war damit das Signal gegeben, von den bisherigen Einzelmaßnahmen gegen die kirchliche Ordnung und deren Hüter zu einer geschlossenen Aktion überzugehen. Aus einer Versammlung der Armen, auf der das Recht zu betteln von der Zustimmung der Ratsherren abhängig gemacht wurde, war bald eine offene Empörung der plebejischen Schicht des Stadtbürgertums geworden, die insbesondere im Bildersturm und Kirchenbrechen ihren Ausdruck fand. Steinwer berichtete, daß „alle gemelte und bilden unseres heren Jhesu cristi und alle gades hilligen, ock altaria und geczyrte der kercken neddergetreten . . ., erslagen, geplundert, spolyrt, vorstoret“ wurden und daß auch die Aufständischen vor „degudere und clenodia“ nicht halt machten⁷⁹. Die Auflehnung richtete sich besonders gegen die obere Stadtgeistlichkeit; die Begräbnis-

⁷⁶ Uckelej, S. 64; vgl. auch Fock V, S. 193.

⁷⁷ Sastrow I, S. 36 nennt sie „Schermersche“.

⁷⁸ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 260 f.

⁷⁹ Fragestücke Steinwers, S. 179 f., Nr. 49.

kapellen des Hippolyt Steinwer und Reimar Hahn wurden erbrochen und beschädigt, die Wappenschilder anderer Kirchherren zerschlagen. Aber auch vor den Wappen der Kirchenpatrone, der Herzöge von Pommern, machte man nicht halt⁸⁰.

Anders als die Gesellen, die neben den Armen einen nicht unbedeutenden Teil der Aufständischen ausmachten, verhielten sich die Handwerksmeister, als der Unwille der plebejischen Schicht sich immer ungestümer äußerte. So kamen Angehörige der Ämter der „schiffer, kremer, haken, schmede, schomaker“ in die Kirche, um ihre Altäre zu schützen und die „altar-tücher, leuchter, tafeln“ in Verwahrung zu nehmen, „uf daß es nicht zuschlagen und vordorben würde“⁸¹.

Während der Vorgänge in der Nikolaikirche war die Zahl der Aufständischen immer mehr angewachsen, bald sollte eine Volksmenge von eineinhalb Tausend den Sturm auf die übrigen Kirchen und Klöster ausdehnen⁸². Zuerst wandte sich die Menge dem Johanniskloster und seiner Kirche zu; hier wurde das begonnene Zerstörungswerk fortgesetzt. Mit einem Balken stießen 30 oder 40 Bootsleute das Tor der Johanniskirche ein⁸³, darauf wurden die Gemälde zerschlagen oder verbrannt, die Kapellen und Zellen der Mönche verwüstet, „alle barschop, gelt, gudere, clenodia, segell und brive“ weggenommen⁸⁴. Auch in die Vorratskammern der Mönche drangen die Aufständischen ein und verzehrten, was sie an Eß- und Trinkbarem gefunden hatten⁸⁵. Daß es sehr lohnend war, bis in die Küchen der Mönche vorzudringen, berichtet uns Berckmann, denn diese waren „full fleissches“, „dar se woll ein ganz jar genuch tho ethende gehatt“. Ihre Keller waren „full behr, nicht einerlei, sunder mennierlei, einn beter alß dat ander, alle winckell full, allerß waß nenn gebreck“. Berckmann kommt so zu dem Schluß, daß die Mönche „in allenn dingenn arm vor dem altare unnd in dem bade (edder) batstoven, rike in der koken unnd keller“ waren⁸⁶. Auch der unter

⁸⁰ Fragestücke Steinwers, S. 181, Nr. 54.

⁸¹ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 261; s. auch Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 128 f., Nr. 103.

⁸² Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 129, Nr. 104.

⁸³ WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 61b/50.

⁸⁴ Fragestücke Steinwers, S. 180, Nr. 50.

⁸⁵ Kanŕow, I. B., S. 390.

⁸⁶ Mohn.-Zober, S. 36.

dem Gewölbe von dem Guardian des Klosters angebrachte Predigtstuhl wurde von der Volksmenge zerstört. Dies alles geschah in eineinhalb Stunden⁸⁷.

Darauf stürmte die Menge zu dem Brigittenkloster vor der Stadt, in dem ebenfalls die Bilder herabgerissen, die Gemächer und Zellen verwüstet, die Barschaft weggenommen und die Nonnen mit Schimpf überhäuft wurden. Weiter ging der Zug der Aufständischen nach dem St. Katharinen- und dem St. Annenkloster, um hier sein Zerstörungswerk fortzusetzen⁸⁸.

Als der Ansturm der untersten Schicht noch immer kein Endenahm und sich auch auf die „Calandes und der prester Collacienhusere“ ausdehnte und gegen die Bruderschaften der Kirchen richtete, deren „barschop gelt gudere Clenodia segell brive . . Instrumenta register und alle gerechticheit up alle ere gudere und jarlike tinse, und alle ere hovetsummen“ die Aufständischen an sich brachten⁸⁹, hatte der Rat allen Grund zu befürchten, daß in der kommenden Nacht der Sturm auch auf die Häuser der Ratsmitglieder und übrigen wohlhabenden Bürger übergreifen werde⁹⁰. Er beschloß daher, eine Wache von 800–900 bewaffneten Bürgern an den gefährdeten Plätzen der Stadt aufzustellen, damit „der borger huse ôk nicht ange- lopen werden“⁹¹. Dadurch blieben die Häuser und Besitzungen der reichen Bürger verschont⁹². Es ist aber unverkennbar, daß die plebejische Opposition sich nicht nur gegen die Kirche, sondern auch gegen die politische Ordnung in der Stadt wandte.

4. Gesellen, Bootsleute, Tagelöhner, Knechte, Mägde und Arme als Träger der revolutionären Erhebung

Das „arme Volk“, der „gemeine Mann“, der „unverständige Haufe des gemeinen Volkes“, der „Pöbel“ war es nach Angabe der

⁸⁷ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 129, Nr. 109.

⁸⁸ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 262; Fragestücke Steinwers, S. 180 f.

⁸⁹ Fragestücke Steinwers, S. 181, Nr. 55.

⁹⁰ Die Furcht der Besitzenden war besonders deshalb groß geworden, „dewile de losen Baven sick horen lethen dat sie scholde alle gelick wesen. Ein so vele hebben alse de ander hebben“. Etliche Bürger haben Güter und Geld nach Greifswald geschickt. WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 69b/79.

⁹¹ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 129, Nr. 105.

⁹² Hätte man die starke Nachtwache nicht eingesetzt, wären es mehr „uplopers“

Quellen, der sich von den „Rottengeistern“ in Wismar, Rostock und Stralsund verführen ließ und sich Richtungen zuwandte, die weit über Luthers gemäßigte Reformation hinausgingen. Unverhüllt tritt in diesen Bezeichnungen nicht nur die andere religiöse Auffassung, sondern vor allem der Klassenstandpunkt der zeitgenössischen Beurteiler zutage, der in der bisher darüber vorhandenen Literatur zumeist übernommen ist. Auch der Stralsunder Chronist Bartholomäus Sastrow ist ganz und gar ein Vertreter der herrschenden Schicht und ein Verächter des Volkes. Er machte es sich zur Aufgabe, wie er im Vorwort des 3. Buches seiner Autobiographie sagt, zu zeigen, „wollich ein undankbar, unbestentig Gesinde Herr Omnes sei, wie leicht sie mit aller Macht Beifal thun, unnd den zuspringen, die der Oberkeit, sonterlich den Burgermeistern, als den Haupthern, ubell nachreden, sie an Ehr und Glimpff angreifen, inen nach Leib, Leben, Guth, Bluth, unnd alle Wolfart stön, sonderlich da es aus dem Rate stoffiert unnd vortgesetzt wurt; da auch der gemeine Man einmall mit aufrurischen Anschlegen inficiert, wie schwerlich sie wider zu recht gebracht und saniert werden konnen“. Nicht besser weiß Sastrow seinem Haß Ausdruck zu geben, als daß er den „Herrn Omnes“ als „von der wilden Saw gefressen“ bezeichnet⁹³. Nur weil „der gemeine Pöbell, Herr Omnes“ den Führer der 48er und der Bürgerschaft, Roloff Möller, unterstützte, konnte dieser „den Rath ohne einiche Scheuw so weldiglich ins Maul greiffen“⁹⁴. Allein dadurch gelang es Möller, „mit seiner aufrurischen Rotte“ die Einsetzung neuer Prediger beim Rat zu erzwingen⁹⁵. „Herr Omnes träng durch“, klagt Sastrow weiter, „unnd der Rath, so vormals des rechten Vatters, ires alten Burgermeisters, getrewen Vormanungen nicht volgen wollten, mußten den Stieffvatter, Her Omnes horen“⁹⁶.

Wer nun dieser „Herr Omnes“ war, der in Stralsund die Kirchen und Klöster brach und vor den Häusern der Reichen nicht haltmachen wollte und der auch in den beiden anderen Städten der schärfste Gegner der bestehenden kirchlichen und politischen Ordnung war, soll nun im einzelnen untersucht werden. Lassen es die

geworden, die „der Borger huse gestormet“ hätten: WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 65a/105; 107b/144.

⁹³ Sastrow I, S. 115.

⁹⁴ Ebd. S. 39 f.

⁹⁵ Ebd. S. 40.

⁹⁶ Ebd. S. 41.

wenigen im Stadtarchiv Wismar vorhandenen Quellen nicht zu, sich ein näheres Bild darüber zu machen, so ist für Rostock wenigstens ein gewisser Einblick möglich. Am besten aber ist infolge der mehrfachen Beschwerden der Geistlichkeit in Stralsund zu sehen, wer tatsächlich an dem Aufstand des Jahres 1525 beteiligt war.

Wenn es in Rostock auch nicht zu größeren gewaltsamen Auseinandersetzungen vor und bei Einführung der Reformation kam, so hatte der Rat dennoch Anlaß, davor zu warnen, ebenfalls „tvyst unde tvedracht der holten bilde“ wegen aufkommen zu lassen, „so tom Sunde unde (in) Franken (unde) Hessen vor geschen is“. Jedem, der einen ähnlichen „upror maken“ würde, drohte der Rat schwere Strafen an⁹⁷. Tatsächlich sind seit dem Jahre 1526 mehrfach Gefängnisstrafen verhängt worden, die mit „varlichem upror“ begründet waren, auch wenn es sich in einigen Fällen nur um Verspottung der alten Kirchenzeremonien handelte. So wurden im Jahre 1526 vier Schmiedegesellen verhaftet, da sie die Kirche und ihre Gebräuche mit „spotreden behonet, vorachtet unde gesmaet“ und es auch nicht unterlassen hatten, Priester und Mönche „up der gassen vor idermennichlykenn anthoropende unde eresz standesz tho vorklennende“⁹⁸; es waren Clawes Meiger, Knecht des Schmiedes Jochim Aschen, Hans Rodenberg, Knecht des Schmiedes Hans Brumer, Dinies Scutskow, Knecht des Schmiedes Hartich Schulte, und Hans Grensin, Knecht des Schmiedes Bernd von der Welle⁹⁹. Bereits ein Jahr früher hatte der Goldschmiedegeselle Pawel Stuckmann eine Gefängnisstrafe erhalten, weil er einen Geistlichen mit einem Messer überfallen hatte, um ihn zu töten. Wie die übrigen mußte auch er Urfehde schwören und auf jede Rache an denen, die seine Gefangennahme veranlaßt hatten, verzichten¹⁰⁰. In den folgenden Jahren wurden in Rostock mehrfach Gottesdienste gestört, Geistliche überfallen und Kirchen erbrochen¹⁰¹. Die Täter waren zumeist Handwerksgesellen, die man in das Gefängnis warf. Leistete Klaus Busch im Jahre 1532 Urfehde wegen eines Kirchendiebstahls in St. Marien¹⁰², so hatte sich im Jahre 1534 Hans Schomaker zu verantworten, weil er den von seinem „folck“ vor drei Jahren verübten Diebstahl,

⁹⁷ Rost. Beitr. 3, 1 S. 77. (1526?)

⁹⁸ Ebd. S. 71.

⁹⁹ StA R. Urfehde vom 2. Oktober 1526.

¹⁰⁰ StA R. Urfehde vom 2. Mai 1525.

¹⁰¹ StA R. Urfehde vom 27. Mai 1527 und vom 10. Juni 1532.

¹⁰² StA R. Urfehde vom 5. November 1532.

bei dem Kirchensilber und Bilder aus der Kirche geschafft wurden, verschwiegen hatte¹⁰³.

Doch nicht nur wegen Auflehnung gegen Kirche und Geistlichkeit, sondern auch wegen Schmähung der weltlichen Obrigkeit mußten in dieser Zeit Rostocker Einwohner in das Gefängnis gehen, so im Jahre 1528 Hans Pannich, weil er die Obrigkeit und ihre Diener beleidigt hatte¹⁰⁴, und Jaspas Bekerman, weil er im Haken-Schütting Mitgliedern des Rates vorgeworfen hatte, daß sie das Verbot, Mehl auszuführen, nicht befolgt hätten¹⁰⁵. Weiter hatte sich Hans Schomaker wegen eines Schmähbriefes zu verantworten, den er überall verlesen ließ, um die Bürger zum Aufruhr gegen den Rat zu bewegen¹⁰⁶, wie auch Jochim Rostin verfestet wurde, der angeklagt war, aufrührerische Versammlungen gegen den Rat abgehalten zu haben¹⁰⁷.

Schon aus dem geringen für Rostock zur Verfügung stehenden Quellenmaterial wird deutlich, daß es vornehmlich Gesellen waren, die wegen Auflehnung gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit inhaftiert wurden.

Daß das Stralsunder Kirchenbrechen von der Versammlung der Armen in der Nikolaikirche ausging und außer von den Armen vor allem von den Gesellen und dem Gesinde getragen war, zeigten schon die chronikalischen Berichte. Eingehenderes darüber ist noch den Zeugenaussagen von 1529 zu entnehmen. In ihnen heißt es mehrfach, daß „dre tusend ungeverlich loses Volckes unbeseten“ beim Sturm auf die Kirchen und Klöster beteiligt waren¹⁰⁸. Ver-

¹⁰³ StA R. Urfehde vom 30. Januar 1534. Ablehnung der alten Kirche geht auch aus der Urfehdeerklärung des Michael Rode vom 13. Sept. 1532 hervor; nur gezwungen erklärt er sich bereit, den von seinen Eltern der Kirche versprochenen Geldzahlungen weiter nachzukommen.

¹⁰⁴ StA R. Urfehde vom 27. Februar 1528.

¹⁰⁵ StA R. Urfehde vom 11. Februar 1531.

¹⁰⁶ StA R. Urfehde vom 6. September 1533.

¹⁰⁷ StA R. Ordelsbok des Niedergerichts zum 13. Oktober 1533. Aus dem „Liber proscriptorum“ (StA R.) geht weiter hervor, daß zwischen 1522 und 1535 18 Einwohner Rostocks zum Tode verurteilt worden sind. Doch läßt sich aus ihm weder der Grund der Hinrichtungen noch der soziale Stand der Hingerichteten ersehen.

¹⁰⁸ WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 49a/79; 53a/79; 54b/6; 63b/79; 69b/79; 77b/79.

einzelnt wird die Zahl der Aufständischen sogar auf 4000 geschätzt¹⁰⁹, oder es wird ausgesagt, daß es ebenso unmöglich sei, „den hupen tho tellende also de sterne des hemmels“¹¹⁰. Bei der großen Zahl der „Auführer“ hätte man auch gar nicht daran denken können, alle Schuldigen zu bestrafen¹¹¹. Nach den weitgehend übereinstimmenden Aussagen der Zeugen waren an dem Kirchenbrechen besonders beteiligt „alle loß volck Schipvolck Boßlude knechte megede dregere landtvolck Kinder und Jungen“¹¹², von den Knechten sowohl „Hüßknechte“¹¹³ als auch „amptknechte“¹¹⁴. Von den Amtsknechten werden wiederum die „smedeknechte“¹¹⁵, „Bodekerknechte“¹¹⁶ und Bruwerknechte¹¹⁷ besonders genannt. Weiter wird hervorgehoben, daß „arbeides lude“¹¹⁸ an dem Aufstand teilnahmen und daß „manckt dem losen hupen“ auch „vele Inwaner thom Stralsunde in kellern und vorwercken wanet gewest syn“¹¹⁹. Mit Namen werden allerdings von den „losen luden“ in den Zeugenaussagen nur einzelne genannt, so der Träger Gelebeke¹²⁰, der bei dem Klostersturm eine führende Rolle gespielt haben soll, die Bootsleute Eckstede und Curdt Hagen-dorpe¹²¹, der Fellkäufer Frunth¹²². Maßgebend an dem Kirchensturm beteiligt waren auch zwei Frauen: die „Wickboldesche“ und die „Bandelvitgesche“, von denen letztere als eine „qwade und bose vorredersche“ charakterisiert wird¹²³.

Weitere Angehörige der plebejischen Schicht nennen die Quellen unmittelbar bei der Darstellung des Kirchensturmes nicht. Doch ergibt sich ein noch umfassenderes Bild darüber, wer im einzelnen die plebejische Opposition in Stralsund vertrat, wenn man die an

¹⁰⁹ Ebd. Fol. 101a/79.

¹¹⁰ Ebd. Fol. 270b/13b; 316a/136.

¹¹¹ Ebd. Fol. 166b/148.

¹¹² Ebd. Fol. 73a/23; 77b/79; 45a/136.

¹¹³ Ebd. Fol. 48a/48.

¹¹⁴ Ebd. Fol. 77b/79; 45a/136.

¹¹⁵ Ebd. Fol. 165b/136; 77b/79.

¹¹⁶ Ebd. Fol. 166b/147.

¹¹⁷ Ebd. Fol. 61b/48.

¹¹⁸ Ebd. Fol. 62b/66.

¹¹⁹ Ebd. Fol. 112b/104; vgl. Fol. 77b/49: „kellerlowen“.

¹²⁰ Ebd. Fol. 190b/136; 129a/137.

¹²¹ Ebd. Fol. 165b/137; 190b/137.

¹²² Ebd. Fol. 190b/137.

¹²³ Ebd. Fol. 166b/147; 67b/30.

den Rat der Stadt, an die Fürsten und das Reichskammergericht gesandten Klageschriften der Geistlichen heranzieht, in denen eine Reihe von „Aufrührern“ angeführt wird. Der Anteil der plebejischen Schicht an den revolutionären Vorgängen in Stralsund läßt sich aus den Anklagen deutlich ersehen.

Vor allem der Oberkirchherr Steinwer beschwerte sich über Drohungen und Überfälle, die er und seine Unterkirchherren durch Angehörige der niederen städtischen Schicht zu erleiden hatten. So rief der Buntmacher Diderick Duckop dem Oberkirchherrn auf der Straße nach: „Sla dot den papen! Sunte Peter plach sulke perde nicht to ridende!“ Derselbe Buntmacher hatte mit anderen auch versucht, Kaplane, Küster und Kirchenschüler aus der Kirche zu jagen¹²⁴. Der Taschenmacher Wolfgang wollte den Kaplan Johannes Clever auf dem Nikolaikirchhof erschlagen¹²⁵. Mehrere Handwerker wurden bei der Vernehmung der Steinwerschen Zeugen des Aufruhrs beschuldigt; der Kannengießer Hermann Fyrow und der Wollenweber Pawel Mecklenborch hatten mit ihrem Anhang vor Michaelis des Jahres 1524 den Prediger Hermann Westvall vom Predigtstuhl herabgezogen und stachen dem Bruder Wilhelm Lawen „den armel auf dem arm durch“¹²⁶. Weiter erhob Steinwer Klage gegen den Kürschner Dietrich Teuerkauff, der ihn mit Höhnen und Schimpfen aus der Kirche treiben wollte¹²⁷, während der Träger Gelebeke aus der Baderstraße versuchte, ihm die Kleider herunterzureißen, als er die Hochmesse hielt¹²⁸.

Außer den Genannten waren es vor allem Gesellen, Bootsleute und andere Besitzlose, die das Ansehen des Oberkirchherrn schmälern und seine Macht brechen wollten. Gegen den Knecht Clawes Klingenbiles, Joachim N., brachte Steinwer vor, dieser hätte, als er mit seinen Dienern in das Spittelsche Tor kam, sie als Pfaffenknechte beschimpft¹²⁹. Drei Knechte des Rats Herrn Johann Stengel-

¹²⁴ Steinwers Beschwerdeschrift, S. 365. Ein Durkop steuerte im Jahre 1534 2 Mark: StA S. Rekensbock, S. 90.

¹²⁵ Steinwers Beschwerdeschrift, S. 368.

¹²⁶ Steinwer, Vernehmung, S. 153. Die Witwe Fyrowsche steuerte 1534 20 B: StA S. Rekensbock, S. 82.

¹²⁷ Steinwer, Vernehmung, S. 147.

¹²⁸ Steinwers Beschwerdeschrift, S. 365; Fragestücke Steinwers, S. 173.

¹²⁸ Steinwers Beschwerdeschrift, S. 365; Fragestücke Steinwers, S. 173. Die Witwe Gelebekesche steuerte 1534 7 Mark: StA S. Rekensbock, S. 31.

¹²⁹ Steinwers Beschwerdeschrift, S. 366.

berg gingen noch weiter. Sie fuhren mit einem Kahn bis an den bei der Burg des Kirchherrn in Voigdehagen gelegenen Garten, drangen in ihn ein und zerschlugen, was sie im Garten fanden. Von den Dienern des Oberkirchherrn vertrieben, fischten sie in dem ihm gehörenden Teich. Steinwer mußte es geschehen lassen, wenn er sich nicht persönlicher Gefahr aussetzen wollte¹³⁰.

Auch andere Stralsunder Einwohner hatten versucht, den Oberkirchherrn wirtschaftlich zu schädigen. So waren etliche Bürger mit Schiffen und vielen Bootsleuten nachts in das Land Wusterhusen eingefallen, wo Steinwer jährlich mehrere Hebungen einzog, und hatten den Bauern Plate, der 7 stralsundische Mark zahlen mußte, mit seinem Hab und Gut und seinem Gesinde in ihre Schiffe genommen, in die Stadt gebracht „und dardorch so gemelten Heren Ipolitum spolyrt und berôvet“¹³¹. Als besonders gefährlich galt bei den Geistlichen eine Näherin, die Bandelvitgesche¹³²; vor ihren Schmähworten und Steinwürfen war kein Priester beim Verlassen der Kirche sicher¹³³. Klage geführt wurde auch über Jost Crummenhuys und andere Knechte, die Kapellane, Küster und Kirchenschüler mit Messern bedroht und mit Steinen beworfen hatten¹³⁴.

Weiteren Aufschluß über die Teilnahme der untersten Schichten des Stadtbürgertums an dem immer allgemeiner werdenden Aufruhr in Stralsund geben die Spottlieder der Katholischen. In ihnen sollten die „Ketzer“ bloßgestellt werden, indem man diesen alle erdenklichen Laster vorwarf. Als besonders aufrührerisch wurden „de stadtknechte tum Sunde, jung und alt“¹³⁵, sowie Clawes Brockmöllen, „de klokke knecht“, und Hans Donner, „de Sundesche hußknecht“, bezeichnet¹³⁶. Weiter warnte man vor dem Hutfilter Nie-

¹³⁰ Beschwerdeschrift Steinwers, S. 366 f.

¹³¹ Fragestücke Steinwers, S. 173, Nr. 31.

¹³² In den Spottliedern der Katholischen wurde sie mit den übelsten Schimpfwörtern bedacht: Spottlieder, Mohn.-Zober, S. 252.

¹³³ Steinwers Beschwerdeschrift, S. 368 f. Berckmann (Mohn.-Zober, S. 35) nennt sie „eine neisterinne“. Im Verzeichnis der Buden und Keller (StA S.) kommt ihr Name vor.

¹³⁴ Steinwers Beschwerdeschrift, S. 367 f., 369.

¹³⁵ Spottlieder, Mohn.-Zober, S. 247.

¹³⁶ Ebd. S. 245, 247.

man und dem Schiffer Wystock¹³⁷. Aus den Liedern ist zugleich ersichtlich, daß Arme und Kranke zu den „Ketjern“ gehörten, so „Lambeke, der ganz arme mann“, „Klinkebyl, der ganze krankke wucht“¹³⁸, und „Claves Schröder, de Spittelsche ketter“¹³⁹. Der Ketzerei und des Aufruhrs beschuldigt wurden auch Hans Segheberg, „de stamerbuck“¹⁴⁰, „Hans Wychboldt, de narre stolt“¹⁴¹, und „Vosbe, de Bardessche druselmann“¹⁴¹, sowie die Stralsunder Schulmeister¹⁴².

Aus den Gerichtsbüchern der Stadt geht gleichfalls die Beteiligung der untersten Schichten an den revolutionären Ereignissen in Stralsund hervor, wenn auch aus ihnen der soziale Stand der Verurteilten nicht immer zu ersehen ist. So wurden im Jahre 1524 ein „verlaufener Mönch“ und sein Mithelfer Hans Koch, ein Wagenknecht, vor das Gericht der Altstadt gebracht. Man legte ihnen zur Last, 92 Gulden gestohlen zu haben. Die Strafe lautete auf Erhängen am Galgen¹⁴³. Im Jahre 1525 verurteilte das Gericht den „Kirchenbrecher“ Klaus Winter zur Strafe des Räderns, da er bei dem Versuch ertappt wurde, die Tresekammer zu erbrechen und aus der Kirche Gold und Silber zu stehlen¹⁴⁴. Im selben Jahre klagte man noch Brant Dickmann, einen Mühlenknecht, des Mordes an¹⁴⁵. Darüber hinaus standen drei Stralsunder Einwohner im Jahre 1525 unter Anklage, weil sie bei mehreren Bürgern Kleider und Hausgerät gestohlen hatten. Weitere 6 brachte man in dieser Zeit vor das Gericht der Alt- und Neustadt¹⁴⁶.

Verzeichnen die Gerichtsbücher auch jeweils nur kurz die Tatbestände, ohne irgendwelche Begründungen zu geben, so ist aus ihnen bei einer Reihe von Verurteilungen doch ein Zusammenhang mit den revolutionären Vorgängen in der Stadt zu ersehen.

¹³⁷ Spottlieder, Mohn.-Zober, S. 239, 246.

¹³⁸ Ebd. S. 245.

¹³⁹ Ebd. S. 243. Claves Schröder steuerte 1534 14 B: StA S. Rekensbock, S. 30.

¹⁴⁰ Ebd. S. 245.

¹⁴¹ Ebd. S. 246.

¹⁴² Ebd. S. 248.

¹⁴³ StA S. Gerichtsbuch der Altstadt z. J. 1524.

¹⁴⁴ StA S. Das swarte Bock der Neustadt z. J. 1525.

¹⁴⁵ Ebd. z. J. 1525.

¹⁴⁶ StA S. Gerichtsbuch der Altstadt und Das swarte Bock der Neustadt zu den Jahren 1524—26.

In ihren Beschwerdeschriften führten die Geistlichen nur Klage über die Auflehnung gegen die Kirche und über die „Keterei“ des „gemeinen Mannes“; dennoch richtete sich die plebejische Opposition zugleich gegen die weltliche Obrigkeit. Als die Bandelvitische, die an dem Kirchensturm maßgeblich beteiligte Näherin, auf die Fronerei geführt und gefangengesetzt werden sollte, trat sie dem Bürgermeister Johann Heyen ebenso mutig wie den Geistlichen entgegen¹⁴⁷. Ihrer feindlichen Haltung gegenüber dem Rat gaben die Bettler Stralsunds außer im Jahre 1525 auch 1534 Ausdruck, als sie , auf dem Markte versammelt, zum Rathaus hin laut riefen: „Werfft Claus Friedemacher“ – gemeint ist der Bürgermeister Smiterlow – „herab, wir wollen uns midt den Stucken werffen“¹⁴⁸!

Daß die Gegnerschaft der plebejischen Schicht gegenüber den geistlichen und weltlichen Gewalten in ihrer mißlichen wirtschaftlich-sozialen Lage begründet war¹⁴⁹, läßt sich deutlich aus der von dem Franziskaner-Lesemeister Lambert Slagghert, einem gebürtigen Stralsunder, verfaßten Chronik des Frauenklosters zu Ribnitz ersehen¹⁵⁰. Gesellen, Handwerksmeister und Bauern wandten sich hier gegen die unbilligen Forderungen und die Gewaltherrschaft der Geistlichkeit. Als im Jahre 1526 der Schmiedeknecht Heinrich Taske, der einen Geistlichen Lügner geheißen hatte, ins Gefängnis geworfen wurde, gingen ein Pelzer und ein Böttcher, die den Geistlichen feindlich gesinnt waren, „wente se hadden rente in eren husen“, gefolgt von den empörten Bürgern, zur Äbtissin, die die Inhaftierung veranlaßt hatte. Sie forderten, den Schmiedeknecht unverzüglich frei zu lassen, denn es wäre allgemein gebräuchlich, daß Knechte predigten und die Wahrheit sagten, die von Pfaffen und Mönchen verschwiegen würde. Wollte man nicht Gefahr laufen, daß die Empörung sich weiter ausdehnte, mußte der Knecht schließlich freigegeben und geduldet werden, daß er erneut zu predigen begann. Schwert und Feuer nicht fürchtend, forderte er das einfache Volk auf, den Geistlichen weder Rente noch Zins zu geben. Längere Zeit war die Äbtissin dem predigenden Knecht gegenüber machtlos;

¹⁴⁷ Steinwers Beschwerdeschrift, S. 369.

¹⁴⁸ Sastrow I, S. 121 f.

¹⁴⁹ Dagegen Faulstich, S. 32: „Es fehlte der revolutionären Bewegung jener Tage der sozialistische Zug der Erbitterung der Massen und der Aufreizung derselben gegen die besitzende Klasse als solche.“

¹⁵⁰ L. Slagghert, S. 127.

die große Zahl seiner Anhänger ließ auch den Rat zögern, ihn aus der Stadt zu verweisen¹⁵¹. Als der Rat zwei andere Gesellen bestrafen wollte, die einen Priester verspottet hatten, überfielen und verwundeten diese den Bürgermeister auf dem Kirchhof. Kurze Zeit später nahm man sie gefangen und warf darüber hinaus noch einen Küster und eine Mutter mit ihrer Tochter ins Gefängnis. Wurden den drei ersteren wegen Auflehnung gegen die Obrigkeit die Köpfe abgeschlagen, so grub man Mutter und Tochter „under de galghen“¹⁵².

Wie die Handwerksgesellen und einige Meister sich gegen die Gewaltherrschaft wandten, so empörten sich die Bauern über die von ihnen geforderten Leistungen¹⁵³. Am 26. Juli 1526 waren sie mit ihren Knechten und Mägden auf den Klosterhof gekommen, um, wie ihnen befohlen war, für das Kloster zu mähen und Roggen zu binden. Als sie nach der Arbeit verlangten, daß ihnen Essen und Trinken dafür gegeben werde, verweigerte man ihnen beides. Sie drohten darauf, den Guardian und den Schaffer des Klosters mit ihren Sensen in Stücke zu hauen. Durch ihr geschlossenes Auftreten setzten sie schließlich ihre Forderung bei der Äbtissin durch¹⁵⁴.

Lassen die Quellen auch nicht zu, sich ein vollständiges Bild von dem Ausmaß der Beteiligung der plebejischen Schicht an den revolutionären Auseinandersetzungen in den Städten Wismar, Rostock und Stralsund zu machen, so geht aus dem Dargestellten doch hervor, wie sehr die untere Schicht an einer Änderung nicht nur der kirchlichen, sondern auch der wirtschaftlich-sozialen und politischen

¹⁵¹ L. Slagghert, S. 127—130.

¹⁵² Ebd. S. 130 f.

¹⁵³ Weitere kleinere Erhebungen der Bauern lassen sich im Ostseegebiet nachweisen. So nutzten einige Bauern der Umgebung den Aufstand der plebejischen Schicht in Stralsund aus, um sich gegen ihren Herrn zu erheben, nachdem zu ihnen die Kunde von dem Bauernkrieg im „Oberland“ gekommen war (WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 155a/30). Außerdem wurde in Stralsund bekannt, daß Herr Andreas Nippolt von seinen eigenen Landleuten ermordet worden war (ebd. Fol. 351a/170). Die Furcht, der „burische uprhor“, der „in overlande geschehen“, könnte stärkeren Einfluß auf die Dörfer und Städte des Küstengebietes gewinnen, war besonders bei der Stadtgeistlichkeit vorhanden (ebd. Fol. 340/112). Von den Erhebungen im „Oberland“ wird berichtet, daß Bauern 50 Meilen von Stralsund entfernt (ebd. Fol. 262b/112), wie auch Bauern bei „Molhusen“, 80 Meilen von Stralsund, einen Aufstand machten (ebd. Fol. 187a/112).

¹⁵⁴ L. Slagghert, S. 133 f.

Verhältnisse interessiert war. Vor allem die Gesellen¹⁵⁵, Bootsleute, Tagelöhner, Mägde und Knechte sowie die Armen und Bettler waren es, die über die von der mittleren Bürgerschaft vertretenen ge-

¹⁵⁵ Wenn in Stralsund neben den Armen auch viele Handwerksge-
 sellen an dem Sturm auf die Kirchen und Klöster teilnahmen, so ist dies nur aus einem
 wachsenden Selbstbewußtsein der Gesellen zu erklären. Denn mit ihrem Han-
 deln traten sie in direkten Gegensatz zu den Ämtern, die sich schützend vor
 die Altäre stellten. — Zwar ist in den wendischen Städten die Trennung von
 Gesellen und Meistern in zwei Stände noch nicht vollzogen, doch lassen sich
 seit dem Ende des 15. Jahrhunderts Anzeichen dafür erkennen, daß die Gesellen
 selbständig zu handeln und sich zu organisieren beginnen. Zu sehr wurde
 das Leben der Gesellen von den Meistern und Ämtern kontrolliert; die Ver-
 botsbestimmungen waren ständig angewachsen. Verheiratete Gesellen hatten
 kaum Aussicht auf Anstellung (Wehrmann, S. 259, 368), Arbeit auf eigene
 Rechnung war eines der schwersten Vergehen (Bodemann, S. 155; Wehr-
 mann, S. 253), Arbeitszeit und Lohn wurden von den Meistern allein fest-
 gesetzt, der „blaue“ Montag war noch längst nicht den Gesellen aller Ämter
 zugbilligt. Die Ämter konnten sich immer weniger den Forderungen der Ge-
 sellen verschließen (Wehrmann, S. 457; Rüdiger, S. 166; Bodemann, S. 210).
 Die Bedingungen, Meister zu werden, waren ständig erschwert; der Grund-
 satz der freien Zulassung wurde mehr und mehr aufgegeben (Leps, S. 177 ff.).
 Wurden die Meistersöhne immer mehr bevorzugt, so nahmen die Möglich-
 keiten für die übrigen Gesellen ab, außer durch die Ehe mit einer Meister-
 tochter oder -witwe das Amt zu gewinnen (Brügmann, S. 172; Leps, S. 182;
 Wehrmann, S. 177; Rüdiger, S. 156). In mehreren Fällen wurden die Ämter
 geschlossen, die Höchstzahl der Meister festgesetzt, wodurch sich die Aus-
 sicht der Gesellen, Meister zu werden, weiter verringerte (Rüdiger, S. 11,
 99 f.; Bodemann S. 213, 122 f., 174; Brügmann, S. 173). Zunehmender Unwille
 der Gesellen und die Forderung, die eigenen Angelegenheiten selbst zu be-
 stimmen, waren die Folge dieser Maßnahmen, wie sich aus den Verbotsbe-
 stimmungen einer Reihe von Ämtern für die wendischen Städte ersehen läßt.
 So wurden heimliche Verbündnisse ohne Wissen der Meister (1480: Wehr-
 mann, S. 166), Zusammenkünfte außerhalb der Stadt (1519: Bodemann, S. 53),
 Gesellenversammlungen, die dem Aufruhr dienten (Bodemann, S. 216), sowie
 überhaupt Zusammenkünfte und Verschwörungen der Gesellen jeder Art unter-
 sagt (1540: Rüdiger, S. 152 f., 292). In ersten kurzfristigen Streiks versuch-
 ten die Gesellen den Meistern ihren Willen aufzuzwingen (1489 Wollenweber-
 gesellen in Wismar: Techen, Meckl. Jbb. 58, S. 34 ff.; 1567 Schneidergesellen
 in Rostock; Rost. Beitr. 4, 2 S. 104). Die Klagen über das Entlaufen der
 Knechte nahmen allgemein zu. Die Gesellen waren in stärkerem Maße be-
 strebt, selbständige Gesellenverbände zu schaffen. Gesellenschaffer wurden ge-
 wählt (Leps, S. 156; Bodemann, S. 212; Rüdiger, S. 153, 40). Schließlich be-
 stätigten erste Gesellenrollen die Existenz von Gesellenverbänden (Wismar
 1480 Kürschnergesellen, 1490 Malergesellen: Brügmann, S. 161; Techen, S. 88.

mäßigten Ziele und Methoden hinausgingen und somit bei der Einführung der Reformation und der Demokratisierung der Stadtherrschaft zu einer ständig weiter vorantreibenden Kraft wurden¹⁵⁶.

Dies aber verdient besonders hervorgehoben zu werden, da in der Literatur nicht selten das selbständige Handeln der plebejischen Opposition – die Kämpfe der Bauern im Bauernkrieg ebenso wie die Erhebungen der städtischen plebejischen Schicht – als ein „Aufruhr des Pöbels“ abgetan wurde, der nichts anderes als die Zerstörung jeglicher Ordnung zum Ziele gehabt habe.

Rostock 1485 Barbiergesellen: Leps, S. 156). Die Schaffung von Unterstützungskassen läßt weitere Neugründungen von Gesellenorganisationen erkennen (Wismar 1528 Schmiedegesellen: Brüggemann, S. 161). Die Verbote mancher Ämter, daß die Gesellen sich eigene Rollen geben, lassen ebenfalls die stärker werdende Forderung der Gesellen nach eigenen Organisationen erkennen (Wehrmann, S. 166). Auch die am Ende des 15. und besonders seit den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts zahlreicher werdenden Städtevereinbarungen über und gegen die Gesellen sind das Ergebnis eines selbständiger werdenden Handelns der Gesellen in den einzelnen Städten. — So untersagten die Ämter der Kleinböttcher und Bechermacher der 5 Städte Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund den Gesellen, eine eigene Schafferei zu haben (Rüdiger, S. 532 f.: 1494); darüber hinaus treffen weitere Ämter Vereinbarungen über die Gesellen:

1526 Kannegießer von Lübeck, Hamburg, Rostock, Lüneburg (Rüdiger, S. 559ff.; Bodemann, S. 117 ff.),

1527 Pantoffelmacher von Lübeck, Rostock, Wismar und Lüneburg (Bodemann, S. 173),

1527 Schmiede der 6 wendischen Städte: Sie beschließen, keinen Gesellen, der einen Aufruhr oder Aufstand veranlaßt oder daran teilnimmt, in einer der Städte aufzunehmen (Rüdiger, S. 581 ff.),

1540 Riemer und Zaumschläger der 6 wendischen Städte (Bodemann, S. 183 ff.),

1540 Buntmacher und Kürschner der 6 wendischen Städte (Rüdiger, S. 542 ff.).

Das Ziel der Vereinbarungen der wendischen Städte war, gemeinsame Bestimmungen über die Gesellen festzulegen, um diese in ihrer Gewalt zu behalten. Sie sind daher zugleich der beste Beweis dafür, daß die Gesellen in dieser Zeit selbständiger und selbstbewußter auftraten. Das erste Verbündnis der Gesellen mehrerer Städte, das gegen den Willen der Meister abgeschlossen wurde, ist aus dem Jahre 1576 bekannt (Brüggemann, S. 163).

¹⁵⁶ Daß auch nach der offiziellen Einführung der Reformation bei den unteren Schichten der städtischen Bevölkerung weiterhin Bestrebungen vorhanden waren, über deren gemäßigte bürgerlichen Ziele hinauszukommen, dafür bietet Stralsund ein weiteres Beispiel aus dem Jahre 1558. Im September dieses Jahres war ein Prediger namens Peter Sulecke, der „alle sinn levedage nicht einenn hockstaff geleret“ hatte und ein „gar slicht leic-prediger“ war, nach Stral-

sund gekommen. In seinen Predigten auf dem Markte und in den Straßen kündigte er ein Strafgericht an, weil das Wort Gottes verachtet würde „in allen stenden unnd amptenn, in allem handel, in aller kopenschop“. Vor allem wandte er sich gegen die Obrigkeit, die, anstatt dem „gemeinen besten“ zu dienen, aus Eigennutz handelte, und gegen die Kaufmannschaft, die aus Übervorteilung und Betrug den größten Gewinn zog. — Bald hatte der Prediger Peter, der von Beruf ein Ziegelstreicher war, eine große Anhängerschaft um sich geschart, die vor allem aus den untersten Schichten der städtischen Bevölkerung bestand. Als diese ihm den Zugang zur Kanzel der Nikolaikirche erzwingen, ließ der Rat den predigenden Ziegelstreicher gefangensetzen. Doch zogen bald darauf 400 oder 500 seiner Anhänger vor die Büttelei, zerschlugen die Tore und befreiten den Prediger, der erneut zu predigen begann. Erst am 18. Februar 1559 wagte der Rat wieder einzuschreiten, als er sich der Unterstützung des Herzogs vergewissert hatte, und nahm den Prediger zum zweitenmal gefangen. Jede Nacht mußten 200 Bürger die Büttelei bewachen, bis der Ziegelstreicher ausgewiesen und unter starker Bewachung „int landt tho Mecklenborch tho Ribbeniße“ gebracht wurde (Mohn.-Zober I, S. 152—154).

SIEBENTES KAPITEL

Die Bürgeropposition an der Macht Ihr Zerfall

1. Die Aufnahme von Bürgerschaftsvertretern im Rat — Übernahme der alten Ratspolitik

Die mit aktiver Unterstützung der plebejischen Schicht errungene Machtstellung der Bürgerausschüsse dehnte das oppositionelle Bürgertum in Stralsund und Wismar noch weiter aus, indem es den unmittelbaren Zugang in den Rat erzwang. Damit sollte der Dualismus zwischen Rat und Bürgerausschüssen beseitigt werden und die Bürgeropposition im Rate selbst die Herrschaft über die Stadt ausüben.

In Stralsund wurde die Aufnahme führender 48er in den Rat im Anschluß an die revolutionären Aktionen der plebejischen Schicht gegen die Kirche, die Geistlichkeit und die besitzenden Bürger durchgesetzt, als der alte Rat versuchte, durch die Aufstellung einer Wache von 800–900 Bürgern, durch die Schließung der Tore und die Gefangennahme mehrerer „kerkenbreker, deve“ sowie „anfenger und auctores tumultus“¹ seine frühere Macht wiederherzustellen. Am Mittwoch nach dem Kirchensturm waren viele Bürger und Einwohner Stralsunds auf dem Markt versammelt, um – entsprechend der Aufforderung des Rates – alles aus den Kirchen und Klöstern Genommene hier zusammenzutragen. Da viele nicht nur die „holgerne Götzen und Bilder“, sondern auch ihre „Wehren“ mitgebracht hatten, drohte der offene Kampf in der Stadt auszubrechen². Besonders waren die vermögenden Bürger „mitt messen unnd barden, alß grimige lowenn, de anderen thovorschlingenn“ gekommen³. Nach dem anfänglichen Übergewicht der bewaffneten Ratspartei riß Ludwig Vischer als Sprecher des Bürgerausschusses die Führung dadurch an sich, daß er alle den 48ern und der neuen Lehre anhängenden Bürger

¹ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 130, Nr. 107.

² Sastrow I, S. 36 f.; Fragestücke Steinwers, S. 182, Nr. 56.

³ Mohn.-Zober, S. 35.

aufforderte, auf die eine Seite des Marktes zu treten. Da die Mehrheit ihm folgte, zeigte sich die große Überlegenheit der oppositionellen Bürger und Einwohner. Die Ratspartei dagegen mußte befürchten, bei Ausbruch des Kampfes nicht „lebendig wider in ire Heuser zu kommen“⁴. Roloff Möller setzte darauf nicht nur die Freilassung der Gefangenen, sondern auch die Aufnahme mehrerer Mitglieder des 48er-Ausschusses in den Rat durch. Er selbst wurde von den Wortführern der 48er „auf das Rathaus gebracht, unnd zum Burgermeister auf die Burgermeister Banck gesetzt“. Außer ihm mußten noch weitere 8 aus der Mitte der 48er als Ratsherren in den Rat aufgenommen werden, nämlich Joachim Prütze, Bartholomäus Buchow, Hermann Meyer, Gottschalk Vorrath, Nikolaus Rode, Gerd Sydermann, Franz Wessel und Jakob von Huddessem. Da die Stralsunder Bevölkerung in ihrer Mehrheit dem zustimmte, konnten Bürgermeister und Rat es nicht wagen, die Einsetzung der neuen Ratsherren zu verhindern, und mußten daher, wie Sastrow klagt, „wolten sie anders die Kopffe ganz behalten, ire Ertzfeinde auf der kurzten unnd langen Banck neben sich sitzen sehen“⁵. Über die im Jahre 1525 eingesetzten Bürgermeister und Ratsherren hinaus wurden in den Jahren 1530 und 1534 weitere 9 Angehörige des Bürgerausschusses in den Rat gewählt. Damit war im Laufe dieser Zeit nahezu der gesamte Rat erneuert worden. Setzte sich der neue Rat ebenfalls vornehmlich aus Angehörigen der vermögenden Familien zusammen, so war doch die Zahl der Tuchgroßhändler und der aus alten Ratsgeschlechtern stammenden und mit patrizischen Familien verwandten Ratsherren in ihm wesentlich zurückgegangen. Handwerksmeister wurden auch jetzt nicht in den Rat aufgenommen, obwohl einige von ihnen eine führende Rolle im 48er-Ausschuß spielten⁶.

⁴ Sastrow I, S. 37; Mohn.-Zober, S. 35.

⁵ Sastrow I, S. 41; Dröge, S. 310.

⁶ Die Zusammensetzung des neuen Rates ist aus der Tabelle I im Anhang zu erschen. Von den zwischen 1525 und 1534 neu aufgenommenen Ratsherren waren 7 Mitglieder der Gewandschneiderkorporation, 6 von diesen hatten das Amt des Altermannes inne. 3 Angehörige des neuen Rates waren Söhne von Ratsherren, während 4 die Töchter von Ratsmitgliedern heirateten. Nur der Sohn Roloff Möllers, Jürgen Möller, gehörte dem Rat wieder an, die Tochter eines Angehörigen des neuen Rates heiratete einen Ratsherrn. Während in den Jahren 1500—1524 etwa zwei Drittel der Ratsmitglieder Gewandschneider oder mit solchen verwandt waren, sind es jetzt kaum mehr als ein Drittel.

Wie in Stralsund wurden auch in Wismar in der Zeit des Bestehens des Bürgerausschusses mehrere seiner Mitglieder im Rat aufgenommen. Sind auch die näheren Umstände ihrer Einsetzung nicht bekannt, so zeigt doch die Tatsache, daß seit dem Jahre 1527 8 Angehörige des 40er-Ausschusses Ratsherrn wurden, wie groß der Einfluß der Bürgeropposition war. In den Rat kamen folgende 40er: der Brauer Jürgen Grotekordt, der Bergenfahrer und Brauer Claus Heyne, der Schiffseigner und Brauer Hinrich Duryar, außerdem Laurens Danquard, Jürgen Grelle, Matthias Sprethwissch, Jakob van Stitent und der Apotheker Klaus Bolte⁷.

Daß die gemeine Bürgerschaft in der Aufnahme von Angehörigen des Bürgerausschusses im Rat zugleich eine große Gefahr für die Einheitlichkeit der Bürgeropposition sah, läßt sich aus den Ereignissen in Rostock erkennen. Als hier nämlich mehrere 64er in den Rat gewählt werden sollten, wurde dies durch die Bürgerschaft verhindert, die erklärte, „de vorordent borger ungedeelt hebben“ zu wollen, und verlangte, daß erst ihre Forderungen gegenüber dem Rat durchgesetzt werden müßten. Die gemeine Bürgerschaft befürchtete durch die Wahl von 64ern in den Rat eine Spaltung des Bürgerausschusses und damit zugleich eine Schwächung der Bürgeropposition⁸. Tatsächlich wurden in Rostock erst nach der Absetzung des 64er-Ausschusses einige seiner früheren Mitglieder in den Rat gewählt⁹.

Bedeutete das Eindringen von Mitgliedern der Bürgerschaftsvertretungen in den Rat den Höhepunkt der Macht der Stralsunder und Wismarer Ausschüsse, so zeigte sich doch sehr bald, daß die Rostocker Bürgerschaft zu Recht davor gewarnt hatte. Die neuen Ratsherrn setzten nämlich die Politik der Bürgerausschüsse nicht weiter fort, sondern paßten sich der bisherigen Ratspolitik an; sie trennten sich damit von ihren Anhängern und stießen besonders die plebejische

Aus Familien, die schon früher im Rat vertreten waren, stammten zwischen 1525 und 1534 nur ein Sechstel der neuen Ratsherrn, demgegenüber waren in den Jahren 1500—1524 ein Viertel der Ratsangehörigen Söhne von Ratsherrn. Hatten vor 1525 nahezu die Hälfte der Ratsherrn ihre Stellung durch Einheirat in andere Ratsfamilien zu festigen versucht, so heirateten zwischen 1525 und 1534 nicht einmal ein Viertel der Ratsherrn Töchter anderer Ratsfamilien.

⁷ Vgl. Anhang Tab. VI, III.

⁸ StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 2, Stück 4a, Fol. 8.

⁹ 1536 Peter Brummer, Lorenz Ruge, Jakob Sten: Anhang Tab. II.

Schicht zurück. Obwohl sie durch die Revolution zur Macht gekommen waren, beendeten die vor allem aus dem mittleren Bürgertum hervorgegangenen Ausschüsse die Revolution und lenkten aus Furcht vor weiteren Aktionen der plebejischen Schicht, wie sie am stärksten in Stralsund zutage traten, in die alte Ratspolitik ein. Dies läßt sich besonders für Stralsund, aber auch für Wismar zeigen.

2. Die Verurteilung des revolutionären Vorgehens der plebejischen Schicht durch die Bürgerausschüsse und die lutherischen Prediger

Hatten sich in Stralsund während des Kirchensturmes die 48er völlig im Hintergrund gehalten, so nutzten sie die durch ihn hervorgerufene revolutionäre Situation dennoch für sich aus, indem sie mehrere Bürgermeister- und Ratsherrenstühle durch verordnete Bürger besetzen ließen. Bald danach scheuten sie sich aber nicht, offen gegen die unteren Schichten Stellung zu nehmen. So sprachen Rat und 48er in ihrer im Jahre 1529 an das Reichskammergericht gesandten Verteidigungsschrift davon, daß der Sturm der Bevölkerung auf Kirchen und Klöster ein „burischer upror“, ein häurischer pöbelhafter Aufruhr, gewesen sei. Sie machten sich nicht den Schutz der Bevölkerung zu ihrer Aufgabe, sondern wälzten alle Schuld von sich und dem mittleren Bürgertum auf die plebejische Schicht ab. Darüber hinaus bemühte sich der Syndikus Haß, der im Auftrage des neuen Rates und der 48er die Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund verfaßt hatte, glaubhaft zu machen, daß es sich bei den Aufständischen um „eine lose ungesêtene rotte, de in Stralesunt nicht gesêten, noch der stat mit eiden ichtes verwant“ war, handelte¹⁰. Fremdes loses Gesindel soll es gewesen sein, das mit seinem revolutionären Sturm die Macht der katholischen Geistlichkeit gebrochen und den Angehörigen des Bürgerausschusses den Weg in den Rat freigemacht hat. Wie weit sich Rat und 48er bei ihrer Rechtfertigung von der Wahrheit entfernen, geht u. a. daraus hervor, daß ihr Syndikus erklärte, es gäbe bis zum heutigen Tage niemand in Stralsund, „de Martinum Lutter predige, edder sik vor synen anhenger und

¹⁰ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 107, Nr. 30; S. 129, Nr. 103, 104.

discipel bekenne¹¹, und es gäbe auch im Rat und bei den 48ern keine „Martinianer“¹².

Wie die 48er, so wandten sich auch die lutherischen Prediger – vertraten sie doch die Ziele des gemäßigten Bürgertums auf dem religiösen wie die 48er auf dem politischen Gebiet – von der unteren Schicht der städtischen Bevölkerung ab, obwohl sie dieser ihren großen Einfluß wesentlich verdankten. Christian Ketelhut nannte in seiner und seiner Amtsgenossen im Jahre 1525 geschriebenen Rechtfertigungsschrift die Aufrührer und Kirchenbrecher „gottlose unzuchtige“ und „böse Menschen“ und beteuerte, es wäre ihm bitterlich leid, daß „der teuffell uffruhr erweckete“. So sehr er auch „die greuliche abgöttereie und mißbräuch“ abschaffen wollte, glaubte er dennoch nicht zulassen zu können, daß solches „durch her omnes solte geschehenn; sunder durch eine oberkeit, so von gott geordnet . . . und stünde solche that keinen gemeinen hauffen an“¹³. Jeden Verdacht, auf seiten der plebejischen Schicht zu stehen und den Sturm mit entfacht zu haben, wies er jetzt von sich. Er erklärte es für Lüge, daß er die unzufriedene Bevölkerung veranlaßt habe, die Kirchen zu „brechen“ und in die Häuser der Reichen einzudringen, um ihnen alles wegzunehmen, und hob hervor, daß er nicht anders gesprochen und gelehrt habe „von fürsten und hern unnd aller weltlicher oberkeit – sie sein fromm oder böß, geschickt oder ungeschickt oder wie sie immer sein – daß ihn ein jeder soll gehorsam, treu und underthänig sein“¹⁴. Nicht Aufruhr gegen die Obrigkeit will er gepredigt, sondern diese allein gewarnt haben, sie solle „vorsichtig sein und wider gott nicht fechten, denn es gedeiet nicht“; auch gibt er an, den Fürsten und überhaupt der Obrigkeit nur geraten zu haben, daß „sie sich gern sollen lehren lassen, wo sie jrren und feilen, und sich nach gott und seinem wort richten“¹⁵.

¹¹ Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 141, Nr. 144. Vgl. auch die Zeugenaussage des Ratsherrn Johann Holtinck: WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 353/144.

¹² Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, S. 138, Nr. 135.

¹³ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 258 f. In den Zeugenaussagen wird bestätigt, daß Ketelhut davor gewarnt hat, sich an Bürgermeister, Rat und Gericht zu vergreifen: WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 34a/17.

¹⁴ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 276. Vgl. WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 43a/25.

¹⁵ Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben, S. 276.

Eine ähnliche Haltung wie Ketelhut nahm der Rostocker Prediger Slüter ein, obwohl es in Rostock nicht zu Erhebungen in dem Ausmaß des Stralsunder Aufstandes kam. Er warnte besonders die jungen Bürger und Handwerksgesellen, „so oft im willen weren, de Clöster thostormende und de Mönneke und Nonnen daruth tho jagende, edder sonst wenn in anderen kercken de Papisten misse lesen, tho steinigende . . . uplop thomakende“ und „upror anthorichtende“. Sie sollten „erer van Godt geordene Overicheit in allen ehren holden und sick yo nicht wedder den domals meistendeels Papistischen Rade mit gewalt synent halven legen und upror in der Stadt anrichten“¹⁶. Wie Luther beim Ausbruch des Bauernkrieges, so trennten sich in der folgenden Zeit auch in Stralsund und Rostock die lutherischen Prediger von den untersten und zugleich revolutionärsten Schichten; sie nahmen damit dieselbe Haltung wie das gemäßigte städtische Bürgertum ein¹⁷.

3. Der Bruch zwischen plebejischer und bürgerlicher Opposition – Ansätze zur Bildung eigener Vertretungen der unteren Schichten des Stadtbürgertums

Vergeblich sucht man in den Städten, als die Bürgerausschüsse die Macht in der Hand hatten und die lutherischen Prediger ihren Einfluß vergrößerten, nach Maßnahmen, die eine wirtschaftliche Erleichterung und soziale Besserstellung der untersten Schicht bedeuteten hätten. Höchstens den Armen Almosen zu geben, fand man sich bereit. So wurde in der von Johannes Aepinus verfaßten und von Rat und 48ern in Stralsund angenommenen Kirchen- und Schulordnung des Jahres 1525 die Aufstellung eines „gemeinen Kastens“ in jeder Kirche angeordnet, „dar man uthgeve den armen . . . dat se nicht nodt hebben, apenbar wedder gades befehl tho beddelen“. Weiter heißt es in ihr, daß das gespendete Geld dazu dienen solle, „de kräncken tho heilen, dem armen handwercksmann in syner noth tho lehenen, armen junkcfrowen tho helpen, und den karkendenern tho syner tydt daruth tho lehenen“. Wie wenig den Armen mit diesen

¹⁶ Gryse z. J. 1527.

¹⁷ Vgl. den Brief Luthers und Melanchthons an den Rostocker Rat vom Jahre 1531: Serrius, S. 74, Anm. V.

Almosen wirklich geholfen war, geht aus derselben Kirchen- und Schulordnung hervor, in der weiter festgelegt wird: „So averst ener des bedelsackes gewahnth, de bedelye nicht angeven wolde, unn sick nicht laten benögen an deme, dar de andern armen lüde werden erholden: denn schall man unfründlich hinwegwysen“. Auch fremde Bettler und arme Leute „schall men fründlich wedder hen wysen tho den, dar se by gelevet unn gehandelt hebben, dat jedermann de synen ernähre“¹⁸.

Weder von den lutherischen Predigern noch von dem in den Bürgerschaften vertretenen mittleren Bürgertum hatte die plebejische Schicht eine Besserung ihrer Lage zu erhoffen. Immer mehr zeigte es sich, daß, seitdem die Führer der Bürgeropposition im Rate vertreten waren, diese nicht nur die frühere Ratspolitik fortsetzten, sondern auch das schlechte Erbe der Ratsherren antraten, indem sie ihre Stellung zur eigenen Bereicherung ausnutzten. Besonders Roloff Möller, der Führer der 48er in Stralsund, hatte sich bald bei der gemeinen Bürgerschaft unbeliebt gemacht, da er eine „parrekercke vor dem Stralssunde, to Prôn genannt, . . . gewaldiglich genomen“ und seinem Sohn, „eynem boven van VII edder VIII jaren, gegeben“ hatte¹⁹. Wie Christof Lorber ließ auch er sich vom Herzog mit dem Gut Mügkow belehnen, das früher Hennig Mörder der Stadt entzogen hatte, indem er es vom Herzog zu Lehen nahm²⁰. Darüber hinaus ließ sich Roloff Möller mit seinem Bruder Claus vom Herzog noch mit dem Gut und Dorf Pantlitj sowie zwei Bauernhöfen in Neuen Pleen belehnen. Bald war der Unwille der Stralsunder gegen den früheren 48er so angewachsen, daß er die Stadt verlassen mußte²¹. Daß auch der zwar lutherische, in politischer Hinsicht aber konservative Nikolaus Smiterlow wieder als Bürgermeister in Stralsund eingesetzt wurde, ist ein weiteres Zeichen dafür, daß die neuen Mitglieder des Rates zu Kompromissen bereit waren und in die Bahnen der alten Ratspolitik einlenkten²².

¹⁸ Mohn.-Zober, S. 281 ff.

¹⁹ Fragestücke Steinwers, S. 177, Nr. 41. Eine Bestätigung erfolgt durch das Zeugenverhör von 1529 (WA St.), Fol. 117b/41.

²⁰ StA S. Dinnies, Dipl. miscell. Nr. 111b.

²¹ StA S. Dinnies, Comment. de Senatu I, S. 596; s. auch Dinnies, Dipl. Ducum Pomeranorum, S. 78 f.

²² Sastrow I, S. 60.

Die Folge davon war, daß die Bürgerausschüsse das Vertrauen der unteren Schichten verloren. Wollte der gemeine Mann seine Interessen überhaupt noch vertreten sehen, mußte er, da die Bürgerausschüsse immer mehr zu einer kaufmännischen Korporation geworden waren, eigene Ausschüsse bilden oder die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse von der Zustimmung der ganzen Gemeinde abhängig machen. Versuche in diesen Richtungen wurden sowohl in Wismar als auch in Stralsund unternommen.

Kaum waren in Wismar im Jahre 1531 aus dem 40er-Ausschuß die 60er hervorgegangen, indem jedem Gotteshaus nicht mehr nur ein „Bürger“ und ein Amtsmeister, sondern drei „Bürger“ und ein Amtsmeister beigeordnet wurden — die soziale Zusammensetzung veränderte sich dadurch weiterhin erheblich zugunsten der außerhalb der Ämter stehenden Bürger²³, so wählte wenige Monate später die gemeine Bürgerschaft als ihre Vertretung 100 Bürger und gelobte diesen, „dath sie ene wolden bypflichten, und weß dar uth entstahn muhte uthdragen helpen mid lyve und mith gude“²⁴. Durch tatkräftige Unterstützung hofften die unteren Schichten der städtischen Bevölkerung, den 100er-Ausschuß zu befähigen, daß er ihre Interessen vertreten konnte.

Ähnliche Vorgänge wie in Wismar lassen sich auch in Stralsund erkennen. Zwar kam es hier nicht zur Wahl eines besonderen Ausschusses neben den 48ern, dennoch wird deutlich, daß dem 48er-Ausschuß mehr und mehr von den unteren Schichten die Anerkennung versagt wurde. Nur so ist es zu verstehen, daß seit dem Ende der zwanziger Jahre außer dem Rat und dem Bürgerausschuß wieder die ganze Gemeinde zu wichtigen Entscheidungen herangezogen wurde. Wären die 48er wirklich die Vertreter der ganzen Bürger- und Einwohnerschaft Stralsunds gewesen, hätte sich die Zustimmung der Gemeinde erübrigt. Da der Bürgerausschuß aber immer ausschließlicher die Forderungen des mittleren und wohlhabenderen Bürgertums vertrat, verlangten die unteren Schichten, ebenfalls gehört zu werden und mit zu entscheiden. So wird in einer am 14. August 1529 an die Fürsten von Pommern gerichteten Stellungnahme über den Streit zwischen Stralsund und dem Oberkirchherrn Steinwer neben den Bürgermeistern und Ratsherren sowie den 48ern auch die Ge-

²³ StA W. Zeugebuch 1531—41, Fol. 33 f.

²⁴ Ebd. Fol. 98: Der 100er-Ausschuß ist nachweisbar seit dem 23. Januar 1532.

meinde als Vertretung der Stadt benannt²⁵. Besonders aber werden in dem Vorwort zur Kriegssteuerliste vom 16. Dezember 1534 neben 3 Mitgliedern des Rates („Er Gerdt Tzyderman Er Jakob van Huddesem Er Johann Tamme“), 4 Angehörigen der 48er („Baltz Prutze Peter Grubbe Clawes Ebeling und Peter Smyth“) auch 4 „uth der gemeine“, nämlich „Merten Waseghe Hennynek Vicke Hinrick Wenchower und Jurgen Narendorp“, aufgeführt²⁶. Wenn der 48er-Ausschuß eine wirkliche Volksvertretung gewesen wäre, hätte er es auch nicht nötig gehabt, in dem zweiten Rezeß vom Jahre 1534 festzulegen, daß der Rat nur über die 48er mit der gemeinen Bürgerschaft verhandeln dürfe. Mißtrauen gegenüber dem Rat und Furcht vor einem selbständigen Handeln der unteren Schicht sprechen aus diesem Artikel des Rezesses²⁷.

4. Die Auflösung der Bürgerausschüsse

Nicht nur das Ansehen des 48er-Ausschusses bei der gemeinen Bürgerschaft, sondern auch die Einheitlichkeit des Willens der Bürgerschaftsvertretung ging nach dem Eintritt führender 48er in den Rat mehr und mehr verloren. Je eifriger die vermögenden Bürger im Ausschuß und im Rat ihren Interessen nachgingen, umso mehr wurden besonders die dem Ausschuß angehörenden wenig besitzenden Handwerksmeister in die Opposition gedrängt. So wurde einer der Wortführer der 48er, der Schusteraltermann Hans Blumenow, der – auf dem linken Flügel stehend – die Rechtsschwenkung der Mehrheit des Ausschusses nicht mitmachte, wegen seines radikalen Vorgehens beim neuen Rat einer der bestgehaßten Männer²⁸. Bei diesen Spaltungs- und Verfallserscheinungen des Stralsunder 48er-Ausschusses verwundert es nicht, daß der der Bürgeropposition bisher nicht feindlich gegenüberstehende Johann Berckmann im Jahre 1534 von einem „quadt regimente der borger“ spricht²⁹.

²⁵ StA S. Urkunde vom 14. August 1529 (Abschrift).

²⁶ StA S. Rekensbock, S. 3. Rat, 48er und Gemeinde werden auch in mehreren Zeugenaussagen getrennt genannt: WA St. Zeugenverhör von 1529, Fol. 71a/135; 299a/135; 317b/164.

²⁷ Sastrow I, S. 140.

²⁸ Ebd. S. 163.

²⁹ Mohn.-Zober, S. 46.

Je mehr sich die Bürgerausschüsse von der breiten Masse der Bevölkerung getrennt hatten, je tiefer sie selbst in sich gespalten waren, um so schneller gingen sie ihrer Auflösung entgegen. So wurden seit der Mitte der dreißiger Jahre die Angriffe der einflußreichen Bürger gegen den Rostocker 64er-Ausschuß immer stärker; alle Not, die der Krieg der Stadt gebracht hatte, wurde den Bürgerschaftsvertretern zur Last gelegt. Besonders aber glaubte man, die Stadt käme „in verderff“, da „Schomaker und Smede wolden dath regimente hebbē“⁸⁰. Von der ganzen Gemeinde gewählt, wurden die Rostocker 64er nur von wenigen Bürgern am 4. März 1536 abgesetzt. Als die Bürgerschaft vom Rat wegen der holsteinischen und dänischen Fehde vor das Rathaus gefordert war, hatte „eine geringe tall dersulven . . . sych erhaven jegen de verordenten 64 borgere und geropen aff, aff, aff“. Ohne daß den 64ern eine Widerrede vergönnt war, wurden sie darauf von ihren Gegnern „affgekoren“⁸¹. Diese Absetzung war nur möglich geworden, weil die 64er bei den unteren Schichten keine Unterstützung mehr fanden.

In Wismar bestand die Bürgerschaftsvertretung noch ein Jahr länger; am 16. Februar 1537 aber wurden auch hier die 40er und mit ihnen zugleich die 100er abgesetzt. Damit kam der Rat wieder in den vollen Besitz der Macht⁸². Daß es „vornemlich de erffgesethenn burgere“ und auch die „oldere lude der ampte“ waren, die für die Absetzung der Bürgerausschüsse eintraten, geht daraus hervor, daß diese am 14. Dezember 1538 vor dem Rat erschienen und die Wiedereinsetzung der früheren, ihres Amtes entsetzten Ratsherren befürworteten. Sie versprachen zugleich, dem Rat die Treue zu halten, und verlangten von ihm, sämtliche „Übeltäter“ zu bestrafen⁸³.

In Stralsund wurde im Jahre 1537 „der 48. autoritas gesturgt, ire Receß, alt unnd new, midt dem appendice zerrissen, gantzlich cassiert, aufgehoben“⁸⁴. Innerlich zerspalten, von der Bevölkerung nicht mehr gestützt, hörte der aus der Revolution hervorgegangene Bürgerausschuß in Stralsund auf zu existieren. Die einflußreichsten 48er waren, nachdem sie im Rat die Oberhand und damit die Macht

⁸⁰ StA R. Bürgerschaftsakten, Vol. II, Fasc. 2, Stück 4b, Fol. 96.

⁸¹ Ebd. Stück 5.

⁸² StA W. Zeugebuch 1531—41, Fol. 417.

⁸³ Ebd. Fol. 98.

⁸⁴ Sastrow I, S. 144.

hatten, an einer Verwirklichung der revolutionären Forderungen nicht interessiert. Je mehr sich darauf der Wortführer des linken Flügels der 48er, der Schusteraltermann Hans Blumenow, zum Verteidiger der von der gemeinen Bürgerschaft errungenen Rechte machte – er hielt in seinem Hause auch den Rezeß aufbewahrt³⁵ und sich in seiner Gegnerschaft zu dem aus den 48ern ergänzten neuen Rat der plebejischen Opposition näherte, um so eifriger wurde ihm nach dem Leben getrachtet. Außer ihm stand auf dem linken Flügel des verfallenden Ausschusses auch der Gewandschneider Karsten Parow. Gründe für die Verfolgung der beiden „Auführer“ waren bald gefunden³⁶. Während aber Karsten Parow als Angehöriger der einflußreichen Gewandschneiderkorporation nach Fürsprache des Herzogs bald in Sicherheit gebracht und rehabilitiert war, wurde Hans Blumenow auf Grund fadenscheiniger, durch die Folter erpreßter Geständnisse zum Tode verurteilt und schließlich gerädert³⁷. An ihm bewahrheitete sich das damals in Stralsund gebräuchliche Sprichwort: „den armen in den galgen, den riken under dat hoge altar“³⁸.

Hatte die Geschlossenheit der bürgerlichen und plebejischen Opposition den Kampf um die Demokratisierung der Stadtherrschaft zum Siege geführt, so nutzte die in den Bürgerausschüssen ausschlaggebende Kaufmannsschicht die errungene Macht bald fast nur im eigenen wirtschaftlichen und politischen Interesse aus. Mit ihrem Eindringen in den Rat übernahm sie mehr und mehr die alte Ratspolitik. Zwar waren nicht wenige patrizische Familien zurückgedrängt, doch nur, um neu aufstrebenden Platz zu machen. Je mehr sich aber die führenden Kräfte der Bürgeropposition auf Kompromisse mit dem Patriziat einließen, um so schneller verloren sie die Unterstützung des „gemeinen Mannes“, der sich in seiner Hoffnung auf wirtschaftliche Erleichterung und soziale Besserstellung getäuscht sah. Noch unfähig, die Revolution selbst weiterzuführen, wurde die plebejische Schicht um die Erfolge ihres Kampfes betrogen.

Wenn sich auch die führende Kaufmannsschicht zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen und politischen Ziele gegenüber dem mittleren Bür-

³⁵ Mohn.-Zober, S. 53.

³⁶ Sastrow I, S. 155 ff.

³⁷ Ebd. S. 163.

³⁸ Mohn.-Zober, S. 51.

gertum und der plebejischen Schicht durchgesetzt hatte, so war ihr Sieg für die handelspolitische Stellung der wendischen Hansestädte dennoch nur ein Scheinsieg. Wie der Ausgang des großen deutschen Bauernkrieges vor allem den Fürsten Gewinn brachte, so dienten auch die sozialen und religiösen Auseinandersetzungen sowie die Einführung des lutherischen Bekenntnisses im Ostseegebiet letztlich der Stärkung des Feudalfürstentums, das durch die Steigerung seiner Macht in die Lage versetzt wurde, erfolgreicher gegen die Seestädte vorzugehen. Darüber hinaus aber festigte die Einführung der Reformation das nationale Königtum in Schweden und Dänemark, was eine weitere Schwächung des Handelssystems der Hanse zur Folge hatte.

Zusammenfassung

Die sozialen, politischen und religiösen Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar am Ausgang des 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts waren begleitet von dem Kampf der Städte um die Sicherung ihrer Privilegien und Freiheiten gegenüber dem Feudalfürstentum. Die Herzöge von Mecklenburg und Pommern sahen in der sinkenden handelspolitischen Stellung der Hanse und in den innerstädtischen Spannungen die günstigsten Voraussetzungen für die von ihnen begonnene Zentralisierung der Verwaltung und die Ausbildung einer wirklichen Landeshoheit. Sie schufen damit die Grundlagen für die Errichtung der feudal-absolutistischen Herrschaftsform, die sie befähigen sollte, der angewachsenen Macht der Stände entgegenzutreten. Waren ihre Erfolge gegenüber der hohen Geistlichkeit sehr bald sichtbar, so ließ der Adel vor allem in Mecklenburg kaum an seinen Rechten rütteln. Auch den drei Hansestädten konnten, obwohl die Hanse mehr und mehr ihrer Auflösung entgegenging und auch ihr Kern, die wendische Sädtegruppe, bereits wesentlich an innerer Festigkeit verloren hatte, nur einzelne Privilegien in schweren Kämpfen entrissen werden.

Die Ursachen der Auseinandersetzungen innerhalb der Städte lagen in der wirtschaftlich-sozialen Lage breiter Schichten des Stadtbürgertums begründet, deren Pflichten ständig angewachsen waren, deren ursprüngliche Rechte aber nahezu ausschließlich vom Rat zum Nutzen der patrizischen Schicht ausgeübt wurden. Bis in das 15. Jahrhundert hinein hatte der Rat in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar gegenüber den Herzögen eine immer unabhängigere, der Bürgerschaft gegenüber immer selbständigere Stellung errungen. Je größer die wirtschaftliche Stärke der Städte infolge des anwachsenden Handelskapitals geworden war, um so ausschließlicher war das Recht, Ratsherr zu werden, auf die einflußreichste Schicht, das Handelsbürgertum, und bald auf einen begrenzten Kreis seiner reichsten Vertreter, das Patriziat, übergegangen. Ihren Einfluß suchten die führenden Familien durch enge verwandtschaftliche Verbindungen zu erhalten. Damit war eine gewisse Abgeschlossenheit des Patriziates nach außen gegeben. Möglichkeiten, in dieses einzudringen, bestanden nur für wirtschaftlich erstarkte Bürger, und zwar zumeist

auf dem Wege der Einheirat. Neben dem Patriziat, das nur einen kleinen Kreis der die Politik der Stadt bestimmenden Familien umfaßte, und neben der ebenfalls nicht großen Zahl der nicht zum Rate gehörenden wohlhabenden Kaufleute stand die große Masse der Bürger und Einwohner der mittleren und unteren Schichten, das mittlere Handelsbürgertum, die große Zahl der Handwerksmeister, die oftmals nur über ein geringes Vermögen verfügten, und die auffallend große plebejische Schicht.

Besonders auf den mittleren und unteren Schichten lagen die sich aus der Politik des führenden Handelsbürgertums ergebenden Lasten; sie hatten vor allem den Druck der Besteuerung zu tragen, der sich in Kriegszeiten noch dadurch verstärkte, daß über den Rahmen der üblichen direkten und indirekten Steuern hinaus außerordentliche Kriegssteuern erhoben wurden. Art und Höhe der Besteuerung sowie deren Häufigkeit mußten daher ebenso Anlaß zu Klagen geben wie die Günstlingswirtschaft und egoistische Interessenpolitik der herrschenden Schicht, die unordentliche und unkontrollierbare Rechnungsführung des Rates und die bestehende Klassenjustiz.

Doch nicht nur gegen die finanzielle Belastung durch die weltlichen Machthaber, sondern zugleich gegen die von seiten der Geistlichkeit richteten sich die Klagen der Bürgerschaft der drei wendischen Hansestädte. Immer mehr hatte der ständig neue Methoden der Geld-eintreibung erfindende katholische Klerus — vom Papst bis zu den Unterkirchherren in den Städten — an Ansehen bei der breiten Masse der Bürger- und Einwohnerschaft verloren. Die große Zahl „geweihter Müßiggänger“, die in den Städten nur auf die Sicherung ihrer Privilegien bedacht waren, ohne zugleich die Bürgerpflichten übernehmen zu wollen, und die ihre geistlichen Ämter nicht selten zur persönlichen Bereicherung ausnutzten, wurde als eine Last empfunden; diese länger zu tragen, waren besonders die mittleren und unteren Schichten der städtischen Bevölkerung nicht mehr bereit. Damit aber bestanden zugleich beste Voraussetzungen für die Aufnahme neuer reformatorischer Lehren.

Nachdem schon im 14. und 15. Jahrhundert waldensische, wiclifitische und hussitische Ideen in den drei Städten wie überhaupt im Ostseegebiet eine größere Zahl von Anhängern gefunden hatten, setzten sich seit dem Beginn der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts lutherische, aber auch zwinglianische und wiedertäuferische Lehren immer mehr durch. Die neuen Prediger, die zumeist aus dem Klein-

bürgertum stammten, wurden außer von der mittleren Kaufmannschaft von allem von dem Kleinbürgertum und der plebejischen Schicht unterstützt. Die Aufnahme ihrer Lehren führte zu einer Verschärfung der Gegensätze. Besonders auf ideologisch-religiösem Gebiet nahmen die Auseinandersetzungen bald sehr heftige Formen an, da die Geistlichkeit und mit ihr auch lange Zeit das Patriziat der Städte zur Sicherung ihrer eigenen Existenz hartnäckig am alten Glauben festhielten und häufig recht zweifelhafte Methoden der Bekämpfung ihrer Gegner anwandten.

Der beginnende innerstädtische Kampf gegen die alte Herrschaftsform in der Stadt und gegen die katholische Kirche war zugleich ein Kampf für die Demokratisierung der Stadtverfassung und die lutherische Religion. Durch ihr gemeinsames Vorgehen erreichte die bürgerliche und plebejische Opposition die Einsetzung von Bürgerausschüssen, die formal neben dem Rate standen, praktisch aber die Politik der Stadt bestimmten. Führend in den Bürgerausschüssen war das Handelsbürgertum: die außerhalb des Rates stehenden Kaufleute, die Brauer und Gewandschneider. Die Rezesse und Artikel der Ausschüsse trugen daher besonders ihren Interessen Rechnung. Außer den „Bürgern“ waren auch die Ämter in den Bürgerausschüssen vertreten, doch war die angestrebte paritätische Zusammensetzung und die Gleichheit des Einflusses nicht einmal formal, geschweige denn in Wirklichkeit erreicht. Dennoch bildeten die Handwerksmeister in den Ausschüssen ein gewisses Gegengewicht gegen die Kaufleute und verliehen, wenn die Ziele der „Bürger“ und Ämter sich deckten, durch die große Zahl der hinter ihnen stehenden Amtsmeister ihren Forderungen besonderen Nachdruck. Mit der Übernahme der politischen Macht durch die Bürgeropposition waren auch die Voraussetzungen für den Sieg der lutherischen Reformation geschaffen.

Wenn die plebejische Opposition auch starken Anteil an der Demokratisierung der Stadtherrschaft hatte, so war sie dennoch nicht in den Bürgerausschüssen vertreten. Noch nicht fähig, eigene klare Ziele aufzustellen und zu verfolgen, ging sie doch radikaler als das mittlere Bürgertum vor und unterstützte wesentlich die religiösen Richtungen, die über Luthers bürgerlich-gemäßigte Reformation hinausgingen. So konnten die sozialpolitischen und religiösen Lehren der Wiedertäufer in den Hansestädten Boden gewinnen. Zugleich wurde die Forderung erhoben, jegliche Obrigkeit, die geistliche und die

weltliche, zu verachten. Vor allem in Stralsund versuchte die plebejische Opposition, durch einen Kirchen- und Klostersturm die Macht der katholischen Hierarchie mit Gewalt zu brechen und gegen das besitzende Bürgertum vorzugehen. Träger dieses revolutionären Kampfes waren in erster Linie die Handwerksgesellen, Mägde und Knechte, Bootsleute und Tagelöhner, die Armen und Bettler; sie wurden somit bei der Demokratisierung der Stadtherrschaft und der Einführung der Reformation eine ständig vorantreibende Kraft.

Als aber die Bürgeropposition durch ihre Ausschüsse die Macht in den Städten in ihre Hand bekommen hatte, setzte sie den anfangs eingeschlagenen Weg nicht fort. Ihre Vertreter zogen – außer in Rostock – in den Rat ein und paßten sich sehr bald der früheren Ratspolitik an. Damit aber verlor die Bürgeropposition ihren eigentlichen Charakter. Sie verurteilte ebenso wie die lutherischen Prediger das revolutionäre Vorgehen der plebejischen Schicht und verfolgte alle wiedertäuferischen Bestrebungen. Die untere Schicht entzog darauf den Bürgerausschüssen ihr Vertrauen; sie erkannte diese als eine Vertretung der gesamten Bürgerschaft nicht mehr an, bildete eigene Ausschüsse oder forderte bei Beschlüssen die Zustimmung der ganzen Gemeinde.

Von der breiten Masse der städtischen Bevölkerung nicht mehr unterstützt, gingen die von der Bürgeropposition gebildeten Ausschüsse ihrer Auflösung entgegen. Das im Kampf um die Demokratisierung der Stadtherrschaft bisher Errungene war damit weitgehend wieder verloren. Nur die lutherische Reformation setzte sich durch, die – unter die Kontrolle der Fürsten gebracht – letztlich der Stärkung der landesherrlichen Gewalt dienen sollte.

ANHANG

STRALSUNDER RATSHERRN*)
1500—1524**)

<i>Name</i>	<i>Rh./Bgm.</i>	<i>Gewand- schneider</i>	<i>Altermann d. Gew.-Schn.</i>	<i>Kauf- mann</i>
1 Segeberg, Arnd	1500/ —	1501 ³⁾	1501 ⁷⁾ ⁴⁾	
2 Trittelviß, Johann	1502/1516	1494 ⁵⁾	1499 ⁵⁾	
3 Rönnegarve, Herwin	1502/ —	(Bruder Cord R.: 1491) ³⁾		
4 Bölkow, Peter	1505/ —			
5 Sonnenberg, Nikolaus	1505/ —	(Sonnenberg Joachim) 1519 ³⁾	(Sonnen- berg, J.) ⁵⁾	
6 Krusing, Johann	1505/ —	1501 ³⁾	1502 ⁵⁾	
7 Buchow, Sabel	1505/ —	1495 ³⁾		
8 Heye, Johann	1505/1511			
9 Bolte, Nikolaus der Jüngere	1505/ —	1511 ⁵⁾	1511 ⁷⁾ ⁴⁾	
10 Otmersen, Albrecht	1507/ —			
11 Lorber, Christof	— /1507 ³⁾	Sohn Olaf L.: 1532 ¹⁾		
12 Swarte, Heinrich	1507/ — ³⁾	1504 ⁵⁾ (1503)	1504 ⁴⁾ (1505) ⁵⁾	
13 Simens, Matthias	1507/ —	1518 ³⁾	1518 ⁷⁾ ⁴⁾	
14 Smiterlow, Nikolaus	1507/1516		1528 ⁷⁾ ⁴⁾	
15 Hölting, Johann	1507/ —			
16 Wickbold, Johann	1507/ —			Kaufmann ⁹⁾
17 Steilenberg, Johann	1511/ —	1523 ³⁾	1523 ⁷⁾ ⁴⁾	
18 Schröder, Gert	1511/ —	1506 ³⁾	1508 ⁴⁾ (1506) ⁵⁾	

*) Die Anmerkungen zur Tabelle I befinden sich auf S. 216.

***) Nr. 1—24: Der alte Rat; Nr. 25—42: Der neue Rat.

Tabelle I

<i>aus Ratsfamilie stammend</i>	<i>Einheirat in Ratsfamilien</i>	<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>
Sohn des Rh. Berth. Segeberg	Frau Christina, T. des Rh. Johann Böke Frau: Ww. des Rh. Jo- hann Böke	
Sohn d. Rh. Brand R., Bruder d. Rh. Cord R.		
Sohn d. Rh. M. Bölkow	Frau: T. d. Bgm. Sabel Oseborn	
Sohn des Rh. Heinrich Buchow	Frau Jutta od. Judith: T. d. Rh. Johann von Vlotre	Stiefsohn: Nikolaus Steven Bgm.
	Frau: T. d. Bgm. Sabel Oseborn (Name Gertrud: Kath. Spottl. M. Z. 239)	Sohn Sabel L. verh. m. T. d. Bgm. Roloff Möller Tochter: verh. mit Rh. Matthias Hagemeister
		Sohn Bertram Sm.: 1552 Bgm.; and. Sohn ebenfalls Bgm.; T. Barbara verh. m. Rh. Zutf. Hoyer
		Tochter Barbara verh. mit Rh. Berend Hasert
	Frau Margareta: T. des Bgm. Hennig Warden- berg. Schwestersohn der Frau des Bgm. Roloff Möller	

<i>Name</i>	<i>Rh./Bgm.</i>	<i>Gewand- schneider</i>	<i>Altermann der Gew.-Schn.</i>	<i>Kauf- mann</i>
19 Polterjan, Alexander	1511/ —	(Andreas P.: 1494) ³⁾	(Andreas P.: 1499) ⁴⁾	Vorsteher der Scho- nenfahrer- kompanie
20 Hoyer, Caspar	1516/ —	1509 ³⁾	1509 ⁷⁾ ⁴⁾	
21 Kluitze, Jakob	1516/ —			Kaufmann ⁶⁾
22 Böke, Cord	1520/ —			
23 Buchow, Jürgen	1520/ —	1511 ³⁾	1519 ⁵⁾	
24 Bavemann, Nikolaus	1520/ —		1516 ⁷⁾ ⁴⁾	

Der neue Rat: 1525—1534

25 Möller, Roloff	1525/1525		(Sohn d. Alterm. Roloff Möller)	
26 Prüge, Joachim	1525/1534	1525 ³⁾	1525 ⁷⁾ ⁴⁾	
27 Buchow, Bartholomäus	1525/ —	1544 ³⁾	1548 ⁷⁾ ⁴⁾	
28 Meyer, Hermann	1525/ —	1504 ³⁾	1505 ⁷⁾ ⁴⁾	
29 Vorrath, Gottschalk	1525/ —			
30 Rode, Nikolaus	1525/ —			Kramer T. an Saat- kram. verh.
31 Sydermann, Gerd	1525/ —			
32 Wessel, Franz	1525/1541			Kaufmann, Brauer
33 Huddessem, Jakob v.	1525/ —	1504 ³⁾	1505 ⁷⁾ ⁴⁾	
34 Klinkow, Joachim der Alte	1530/ —			
35 Kloke, Johann	1530/1534	(1530) ³⁾	1529 ⁷⁾ ⁴⁾	

<i>aus Ratsfamilien stammend</i>	<i>Einheirat in Ratsfamilien</i>	<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>
	2. Frau Brigitta: T. d. Rh. Johann Böke	1. Tochter Brigitta: verh. m. Rh. Cord Oseborn, 2. Tochter Taleke: verh. m. Rh. Joachim Heyen, 3. Tochter Gertrud: verh. m. Rh. Joachim Dampen.
	Frau: T. des Bgm. War- denberg, Ww. d. Rh. Heinr. Buschen	2. Sohn Zutfeld H.: Rh.
Sohn des Rh. Johann Böke	Frau Christine: Tochter des Bgm. Sabel Oseborn	
Sohn des Rh. Heinrich Buchow	Frau: Tochter des Rh. Erdmann Galepow	Sohn Heinrich: Rh.

Großvater: Bgm. Roloff
M.; Mutter: T. d. Bgm.
Wardenberg

2. Frau Isabe: T. des
Rh. Vust

Sohn Jürgen: Bgm.

2. Frau Isabe: T. des
Bgm. Joachim Prüge

Tochter Margarete: verh.
m. Rh. Peter Bavemann.

Frau: T. des Rh. Ludeke
Lange

Sohn des Rh. Dietrich
v. H. d. Älteren

<i>Name</i>	<i>Rh./Bgm.</i>	<i>Gewand- schneider</i>	<i>Altermann der Gew.-Schn.</i>	<i>Kauf- mann</i>
36 Leveling, Heinrich	1530/ —	1538 ³⁾	1540 ⁷⁾ 4)	
37 Hildebrand, Johann	1534/ —			
38 Tamme, Johann	1534/ —			
39 Löwe, Hermann	1534/ —			
40 Mütze (Mieß), Henning	1534/ —			
41 Sonnenberg, Joachim	1534/ —	1519 ⁸⁾		
42 Sengestake, Johann	1534/ —			

1) StA S. Dinnies, Comment. de Senatu Strals., Vol. I, S. 531—590.

2) Brandenburg; Fabricius, Verf. u. Verw.

3) StA S. Verzeichnis der Gewandschneider.

4) StA S. Altermännerbuch der Gewandschneider.

5) Kruse, Register der Altermänner des Gewandhauses.

6) WA St. Zeugenverhör von 1529.

7) Bei Kruse im Register nicht angegeben.

<i>aus Ratsfamilie stammend</i>	<i>Einheirat in Ratsfamilien</i>	<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>
-------------------------------------	--------------------------------------	---

Sohn des Rh. Gerd
Leveling

Frau Anna: T. des Rh.
Gerhard Schulten

Sohn des Rh. Nikolaus
Sonnenberg

ROSTOCKER RATSHERREN*)
von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis 1536

<i>Name</i>	<i>Wann Rh./Bgm.</i>	<i>Ratsämter</i>	<i>aus Ratsfamilie stammend</i>	<i>Einheirat in Ratsfamilie</i>
1 Turkow, Gerhard	1456/ — ¹⁾		15. Jh. Conrad u. Nikol. T. Ratsh. ²⁾	
2 Kerkhoff, Berthold Mag. ⁴⁾	1465/ —		Berth. K., Großvater: Rh. 1393; Roloff K., Vater: Rh. 1436.	
3 Gronenhagen, Engel- brecht ⁷⁾	1465/ —		Engelbr. Gr., Vater: Rh. 1423/24	Schwest. Mar- garete verh. m. Gottsch. Buch, Rh. 1460
4 Hervorden, Vicke v.	1466/1485 ¹⁰⁾			
5 Bokholt, Gert ¹³⁾	1469/1480		Nikolaus B., Rh. 1438 ¹⁴⁾	
6 Preen, Arnd ¹⁶⁾	1469/ —		Hinrich Pr., Rh.: Vetter ¹⁵⁾ (vgl. Nr. 7)	
7 Preen, Hinrich ¹⁶⁾	1475/ —		Arnd Pr., Rh.: Vetter ¹⁵⁾ (vgl. Nr. 6)	Frau: Tochter d. Rh. Ludeke Frese
8 Levegow, Hinrich ¹⁷⁾	1470/ —		Hinrich L., Vater: Rh. 1404 ¹⁸⁾	
9 Kron, Hinrich ²⁰⁾	1474/1488			1. Frau: Tilseke, Ww. d. Rh. Bern- hard Hovemann
10 Harmens, Hinrich				
11 Busing, Radeloff				
12 Craselin, Lampr.				

*) Die Anmerkungen zur Tabelle II befinden sich auf S. 240 ff.

Tabelle II

<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>	<i>Hausbesitz</i>	<i>Acker- und Gartenbesitz</i>	<i>Beruf</i>
	„buwhoff“ ³⁾		
Enkel Berthold K.: Rh. 1525	Mühlenbesitz ⁵⁾	Hof vor dem Steintor ⁶⁾	
Tochter verh. mit Rh. Heine Wedege 1476		Ackerbesitz ⁸⁾ 2 Hopfenhöfe ⁹⁾	
Söhne: Hans v. H. 1530, Fricke v. H. 1525 Rh. ¹¹⁾	Mehrere Häuser ¹⁰⁾	Acker v. d. Steintor ¹²⁾	Sohn Fricke: Kaufmann (Nr. 74)
		Hof vor dem Steintor	
	Brauhaus, Kornbesitz		Brauer und Kaufmann
	Brauhaus, Hausbesitz ¹⁹⁾		Brauer
Sohn Berend: 1516 Rh. ²¹⁾ ; T. Anna verh. m. Rh. Heinr. Bolte; T. Kathar. verh. m. Sohn d. Rh. Heine Wedege			Enkel Arnd: Kaufmann Bergenfahrer

<i>Name</i>	<i>Wann Rh. Bgm.</i>	<i>Ratsämter</i>	<i>aus Ratsfamilie stammend</i>	<i>Einheirat in Ratsfamilie</i>
13 Wilken, Johann ²²⁾	1476/1487	1514, 1522 Schoßherr ²⁸⁾	Drewes W., Vater: Rh. 1460; Anneke, T. d. Bgm. Heinr. Berndes: Mutter	Frau: Geseke, T. d. Bgm. Gott- schalk Beck
14 Wedege, Heine	1476/— ²⁵⁾	1503 Münzherr ²⁸⁾		2. Frau: T. d. Rh. Engelbr. Gronenhagen
15 Hasselbeck, Arnd ²⁹⁾	1479/1482			2. Frau: T. d. Bgm. Bernd Kruse
16 Waren, Hermann ³¹⁾	1480/ —			
17 Verle, Eler van ³⁵⁾	1482/ —			
18 Kröpelin, Lamprecht ³⁶⁾	1483/ —		Fam. seit 1265 im Rat; 1349 Arnold, 1372 Johann, 1402 Lamb. Kr.: Rh. ^{37/38)}	
19 Mey, Heinrich	1484/— ⁴⁰⁾	1503—05, 07 Weinherr ²⁸⁾	Johannes M.: Rh. 1453 ⁴¹⁾	Verw. m. Rats- fam.: Hinrich Kron, Matth. Moller u. Franziskus Holloger
20 Gerdes, Marquard ⁴⁴⁾	1484/ —		Hinrich G.: Rh. 1463 ⁴⁵⁾	Frau Kathari- na: T. d. Rh. Johann Drewes

<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>	<i>Hausbesitz</i>	<i>Acker- und Gartenbesitz</i>	<i>Beruf</i>
T. Grete: 2. Ehe mit Vyt Oldenborg, Bgm.; S. Benedikt: 1539 Rh. in Riga	Brauhaus Walk- u. Schleif- mühle ²⁴⁾	Hopfenhof ²³⁾ $\frac{1}{2}$ Dorf Silbermouve, dabei 1 Acker, 4 Mor- gen Acker, $1\frac{1}{2}$ Morgen Acker ²⁴⁾	Brauer
S. Heine W. verh. mit Schwester des Bgm. Hinrich Kron; Enkel Joachim W.: Rh. 1591, Ehe m. T. d. Rh. Herm. Nettelblatt	Brauhaus Häuser ²⁶⁾ 2 Buden ²⁷⁾		Brauer; Enkel: Kaufmann
S. Arend H.: 1505 Rh., 1507 Bgm.; T. Margarete: Frau d. Bgm. Bernd Kron, 1527	Mühlenbesitz ³⁰⁾ Anteil an meh- reren Mühlen		Kaufmann u. Mühlenbesitzer
S. Hinrich W.: Rh. 1525 ³²⁾	Mehr. Häuser ³³⁾ Hausbesitz		Sohn: Brauer ³⁴⁾

Zahlreiche Landgüter:
Bartelsdorf³⁰⁾, $\frac{1}{2}$ Kl.
Kussewitz, $\frac{1}{2}$ Kessin,
Harmstorf, Evershagen,
Warstorf (Güter v.
Herzog eingezogen³⁰⁾)

Hof a. Kröp. Tor⁴²⁾
Landrentenkauf⁴³⁾

S. Heindr. G.: Rh.
Frau: Witwe d. Rh.
Peter Wole;
S. Marqu. G.: Frau
Wendula, T. d. Rh.
Nicol. Frese;
T. Anneke: Frau d. M.
Bernt Broker (Ratsfam.)

Name	Wann Rh./Bgm.	Ratsämter	aus Ratsfamilie stammend	Einheirat in Ratsfamilie
21 Drewes, Johann ⁴⁵⁾	1486/ —	1503, 05, 06, 08 Kämmerer ²⁸⁾		
22 Bolte, Heinrich ⁴⁶⁾	1487/ —	1505—09, 1515—16 Weinherr; 1514, 18 SchoBherr ²⁸⁾		2. Frau: T. d. Bgm. Hinrich Kron. ⁴⁷⁾
23 Kock, Hermann	1487/— ⁴⁸⁾	1503, 04 Weddeherr ²⁸⁾		
24 Barkmann, Joh. ⁵¹⁾	vor 1489/ —			
25 Mulske, Hinrich	vor 1489/— ⁵⁷⁾	1503, 04 Kämmerer	Konrad M.: Rh. 1451 ⁵³⁾	
26 Breide, Adrian	vor 1489/— ⁵⁸⁾			
27 Becker, Hans — Neuer Rat —	1489/— ⁶²⁾			
28 Bernebudel, Clawes — Neuer Rat —	1489/— ⁶²⁾			
29 Boldewan, Tidke — Neuer Rat —	1489 ⁶²⁾ /1489 ⁶⁴⁾			
30 Dene, Hinrich — Neuer Rat —	1489/— ⁶²⁾			
31 Heger, Hans — Neuer Rat —	1489/— ⁶²⁾		(? 1433 Joh. H. Rh.)	
32 Lange, Eler — Neuer Rat —	1489/— ⁶²⁾		Johann L.: Rh. 1433, Bruder ⁶⁹⁾	

<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>	<i>Hausbesitz</i>	<i>Acker- und Gartenbesitz</i>	<i>Beruf</i>
S. Heinr. D.: Frau: T. d. Bgm. Arnold Hasselbeck; S. Hans D.: Rh. 1544; T. Katharina: Frau des Rh. Marquard Gerdes, Mutter des Rh. Hinrich Gerdes	2 Giebelhäuser Brauhaus, weiterer Hausbesitz	Anteil an einer „moltmolen“	Brauer
Spätere Nachkommen wieder Ratsherren.	Hausbesitz	Hof v. d. St. Peterstor	Gewandschneider
	Hausbesitz ⁴⁹⁾ Mühlenanteil ⁵⁰⁾		
1. T. Frau d. Rh. Nicol. Moller ⁵²⁾ ; 2. T. Frau d. Rh. Heinr. Boldewan	Hausbesitz ⁵⁴⁾ 8 Buden ⁵⁵⁾ Brauhaus		Brauer, Bezieh. zu den Alterleuten mercatorum ⁵⁶⁾
Lorenz Br.: Rh. 1544 ⁵⁹⁾ ; Michael Br.: Rh. 1596 ⁶⁰⁾ ;	Hausbesitz ⁶¹⁾		
	Hausbesitz ⁶³⁾		
Heinrich B.: Rh. 1530 (Verwandtschaft?)	Hausbesitz ⁶⁵⁾ Brauhaus ⁶⁶⁾ Hausbesitz ⁶⁷⁾ Brauhaus ⁶⁸⁾		Brauer Brauer
	Hausbesitz ^{70/72)}	Güter in Wahrstorff und Huckstorff ⁷¹⁾	

<i>Name</i>	<i>Wann Rh./Bgm.</i>	<i>Ratsämter</i>	<i>aus Ratsfamilie stammend</i>	<i>Einheirat in Ratsfamilie</i>
33 Tibes, Hermann — Neuer Rat —	1489/1490 ⁶²⁾			
34 Woltersdorp, Hermann — Neuer Rat —	1489/— ⁶²⁾			
35 Eler, Corth — Neuer Rat —	1490/— ⁷⁵⁾			
36 Juges, Hinrich — Neuer Rat —	1490/— ⁷⁵⁾	1503 Richteherr ²⁸⁾		
37 Kroger, Hinrich — Neuer Rat —	1490/— ⁷⁵⁾	1504, 05 Richteherr ²⁸⁾	Johann Kr.: Rh. 1426/27 ⁸⁰⁾	
38 Lange, Clawes — Neuer Rat —	1490/— ⁷⁵⁾	1515 Schoßherr ²⁸⁾	Sohn d. Johann L.: Rh. 1420; Codekinus L.: Rh. 1428 ^{85/86)}	
39 Moller, Matth. — Neuer Rat — ⁸⁸⁾	1490/— ⁷⁵⁾	1504, 05, 07, 08, 10, 11, 13, 14, 16 Kämm.; 1513, 14, 17, 21 Schoßherr ²⁸⁾	Hinrich u. Ni- col. Moller: Rh. 1425/27; Vater Heinrich M.: Rh. 1462; Schw. mit Rh. Heinr. Blome- now verheiratet.	2. Frau: T. d. Rh. Eler von Werle
40 Murman, Clawes — Neuer Rat —	1490/— ⁷⁵⁾			
41 Nachtraven, Hans — Neuer Rat — ⁹³⁾				
42 Niebur, Marten — Neuer Rat —	1490/— ⁷⁵⁾	1505 Münzh.; 1506, 07, 09, 10, 12 Weinh.; 1513 Kämmer.; 1514, 18 Schoßherr ²⁸⁾	(1436 Martin N., 1493 Nicol. N.: Ratsherren. Verwandt.?) ⁹⁴⁾	

<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>	<i>Hausbesitz</i>	<i>Acker- und Gartenbesitz</i>	<i>Beruf</i>
	Orthaus ⁷⁴⁾		S. Herm. T.: Braucher; T. Anna mit Gewandschn. Joh. Make verh. ⁷³⁾
	2 Häuser ⁷⁷⁾	Großer Hof ⁷⁶⁾	Neffe Barth. m. Anneke, T. d. Schneideralterm. Gotke Westfal vh.
	2 Häuser ⁷⁸⁾	Hopfenhof ⁷⁹⁾	
T. Kathrine mit Rh. Jakob Nettelblat verh. ⁸⁴⁾	Hausbesitz ⁸¹⁾ Brauhaus ¹⁷⁶⁾ Hausbesitz ⁸⁷⁾	Acker v. d. Kröp. Tor ⁸²⁾ Rentenkäufe ⁸³⁾	Braucher ¹⁷⁶⁾
S. Matthäus M.: Rh. 1538	2 Häuser ⁸⁹⁾ 2 Buden Brauhaus ⁹⁰⁾	2 Höfe m. Scheune 3 Höfe 22 Morgen Acker	Braucher ⁹⁰⁾
S. Bernt M.: Rh. 1521 ⁹¹⁾	Hausbesitz Orthaus ⁹⁵⁾ Haus ⁹⁶⁾ Rentenverkauf	Hopfenhof ⁹²⁾	Weinkeller v. Rat gep. f. jährl. 200 M 1487 ⁹⁷⁾

Name	Wann Rh./Bgm.	Ratsämter	aus Ratsfamilie stammend	Einheirat in Ratsfamilie
43 Rode, Gert — Neuer Rat —	1490/— ⁷⁵⁾		Alte Ratsfam.; 1336/48 Joh. R.; 1353 Gert R.; 1499 Ludw. R.; 1486 Nikol. R. Ratsherren ^{98/101)}	
44 Wilde, Dietrich ¹⁰⁴⁾	1503/ —	1503, 04 Richteherr; 1506, 07, 09, 11, 12 Kämmerer ²⁸⁾	Bruder: Rh. zu Wismar 1504	Frau Telske: Enkelin d. Rh. Roloff Kerk- hof ¹⁰⁸⁾
45 Gerdes, Heinrich ¹⁰⁹⁾	1503/ 1516 ¹¹⁰⁾	1503, 04, 07, 08 Weddeh.; 1509, 10, 12, 13, 15 Kämmerer; 1523, 24, 26, 27, 29, 30, 31 Weddeherr; 1533—35 Weinherr; 1513, 15, 16, 20, 25, 27, 29, 30, 33 Schoßherr ²⁸⁾	Großv. Marqu. G.: Rh.; Mutter Kath.: T. d. Rh. Joh. Drewes; Bruder Mar- quards Frau: T. d. Rh. Nicol. Frese	2. Frau Elsabe, T. d. Rh. Peter Wole
46 Frese, Hinrich	1503/ —	1503, 04 Münzherr; 1504 Weinh.; 1508 Wedde- herr ²⁸⁾	Alte Ratsfamilie seit 13. Jhd. ¹¹⁵⁾ Bruder Nicol. Fr.: Rh. (s. Nr. 47)	Frau d.Bruders Lorenz Fr.: Tilsche, T. d. Rh.Dietr.Wilde
47 Frese, Nikolaus	1504/ —	1505, 06, 09 Weddeherr; 1516, 17, 19, 20, 22, 23 Kämmerer; 1514, 17, 18, 20, 21, 23 Schoßherr ²⁸⁾	Alte Ratsfam.; Bruder Hin- rich Fr.: Rh. (s. Nr. 46)	
48 Wolen, Peter	1504/— ²⁸⁾			

<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>	<i>Hausbesitz</i>	<i>Acker- und Gartenbesitz</i>	<i>Beruf</i>
	Hausbesitz ¹⁰²⁾		
T. Tilsche verh. mit Bruder d. Rh. Hinrich Frese	Häuser ^{105/06)} Mühlenanteil ¹⁰⁷⁾ Brauhaus ¹⁰⁸⁾		Brauer
S. Thomas: Rh. 1558, Bgm. 1562: verh. mit Anna, T. d. Bgm. Hinr. Boldewan; T. Ilsabe: verh. m. Rh. M. Jakob Heket; T. Agnete, Schwiegert. d. Rh. Jochim Quant; T. Anna: 1. Frau d. Rh. Berthold Kerkhof	Mühlenanteil ¹¹¹⁾ Hausbesitz ¹¹²⁾	Hopfenhof v. d. Steintor ¹¹³⁾	Kaufmann ¹¹⁴⁾
			Kaufmann
Sohn im Rat, Tochter m. Marqu. Gerdes, Bruder d. Rh. Hinr. G. verh. (s. Nr. 45); Tochter Ilsabe: 2. Frau d. Rh. Hinrich Gerdes	4 Häuser ^{116/18)}	Garten v. d. Steintor ¹¹⁹⁾ Hopfenhof v. d. Steintor ¹²⁰⁾	

<i>Name</i>	<i>Wann Rh./Bgm.</i>	<i>Ratsämter</i>	<i>aus Ratsfamilie stammend</i>	<i>Einheirat in Ratsfamilie</i>
49 Otto, Werner	1505/— ²⁸⁾	1505—07, 09, 10 Münzherr ²⁸⁾		
50 Berthold, Michael ¹²²⁾	1505/—	1508, 09 Münzherr; 1511, 12, 14, 15, 17, 18, 20, 21 Weinh.; 1516, 20, 24, 27, 28 Schoßherr ²⁸⁾		Verwandtsch. Beziehungen zu d. Rh. Hein- rich Gerdes
51 Hasselbeck, Arnt	1505/1507	1505, 06 Richteherr; 1516 32, 35 Schoßherr ²⁸⁾	Vater Arnt H.: Rh. 1479 ¹²⁶⁾	Frau Metke: T. d. Bgm. Bernt Kruse
52 Hermann, Gert	1506/—	1506 Münzh. ²⁸⁾		
53 Parkow, Jakob ¹²⁹⁾	1506/—	1507, 08, 10, 11, 13, 14, 16, 17 Richteherr; 1519, 20 Schoßherr; 1516, 20, 24 Weinherr.		Frau Anneke, T. d. Rh. Vinc. Walkendorp. Bruder Heinr. vh. m. Ilsabe, T. d. Rh. Gert Turkow
54 Dransfeld, Johann	1506/—	1506, 07, 09, 10, 11, 13 Weddeherr; 1514, 17, 20, 21, 24 Schoßherr ²⁸⁾		Frau: T. d. Nic. Hoppenstange (Ratsherrn- familie)
55 Brockmann, Henning	1507/—	1507, 09, 10 Richteherr; 1511, 12, 14, 16 Weddeh.; 1514, 18 Schoßherr; 1518, 19, 21, 22 Weinherr; 1522, 25, 29, 34 Schoßh. ²⁸⁾		Frau: Anneke v. d. Aa (Rats- familie), Ww. d. Rh. Jasp. Schröder, Ww. d. Rh. Heinr. Rüge ¹³⁴⁾

<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>	<i>Hausbesitz</i>	<i>Acker- und Gartenbesitz</i>	<i>Beruf</i>
T. Wibke: verh. m. Rh. M. Heinr. Boldwan; T. Margarete: verh. mit Rh. M. Laurentius Smedes; T. Ursula: verh. m. Rh. Hans Drewes	Mehrere Häuser ¹²³⁾	Hof ¹²⁴⁾ Hopfenhof mit Scheune ¹²⁵⁾	Einer d. „Older- lude d. Riga- fahrer“ 1508 ¹²¹⁾ Kaufmann (Verbdg. z. d. Krameralter- leuten)
T. Margarete: verh. mit Bgm. Bernd Kron ¹²⁷⁾ ; 2. Tochter: verh. mit Heinr., Sohn d. Rh. Johann Drewes	3 Mühlen Haus 2 Buden ¹²⁸⁾	2 Höfe	Großvater: Kaufmann ¹²⁶⁾ (1506 Hans H.: Fischer)
T. Margarete: verh. m. Rh. Jochim Voß ¹³²⁾	Hausbesitz ¹³⁰⁾	Hof mit Scheune außerh. d. Steintors ¹³¹⁾	Kaufmann, Vogt auf Vitte zu Falsterbo; Vater: Schonenfahrer; Bruder Hinr.: Kaufmann; Sohn Jakob: Brauer
	Brauhaus ¹³³⁾		Brauer
Verwandschaft mit Vyt Oldenburg ¹³⁵⁾	2 Häuser Mühlenbesitz	2 Höfe	

<i>Name</i>	<i>Wann Rh./Bgm.</i>	<i>Ratsämter</i>	<i>aus Ratsfamilie stammend</i>	<i>Einheirat in Ratsfamilie</i>
56 Holloger, Franciscus ¹³⁶⁾	1507/ —	1507, 08, 10, 11 Münzherr	Altes Ratsgeschl. Mitte 14. Jhd. Dietr. H. :Bgm.; Bruder Everh. H. :Rh.	
57 Wilewale, Berent	1508/ —	1508, 09, 11, 14, 15, 22 Richteherr; 1515 Schoßh.; 1516, 17 Weinherr ²⁸⁾		
58 Broker, Berthold ¹³⁸⁾	1510/ — ²⁸⁾	1513, 14, 17, Münzherr; 1519, 20 Richteherr; 1516, 22, 23, 25, 27, 28, 30, 31 Weinherr; 1532, 33 Kämm.; 1515, 19, 22, 26, 29, 33—35 Schoßherr ²⁸⁾	Enkel d. Rh. Clawes Broker	
59 Walkendorp, Vincentius	1510/ — ²⁸⁾	1511, 12, 15, 16 Münzherr; 1518, 19, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 33, 34 Kämm.; 1513, 16, 19, 20, 22, 24, 25, 28, 31, 32, 34, 35 Schoßherr ²⁸⁾	Ratsfam. 1433 Joh. W.: Rh. ¹⁴⁰⁾	
60 Teske, Bartholomäus	1510/ — ²⁸⁾	1513, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 33 Richteherr; 1513, 16, 21, 24, 28, 32 Schoßherr ²⁸⁾		Frau Anneke, Nichte d. Rh. Jakob Parkow

<i>Söhne: Ratsherren</i> <i>Töchter: Einheirat</i>	<i>Hausbesitz</i>	<i>Acker- und</i> <i>Gartenbesitz</i>	<i>Beruf</i>
	Hausbesitz ¹³⁷⁾		
Sohn: Ratsherr; Tochter verh. m. Bernhard, Sohn d. Rh. Nikolaus Dobbin	Mühlenbesitz 3 Häuser	Hof	Bergenfahrer ¹³⁹⁾
T. Anneke: verh. m. Rh. Jakob Parkow (s. Nr. 53)	4 Häuser i. d. Mönchstr. ¹⁴¹⁾ Brauhaus ¹⁴²⁾		Brauer
T. Ilsabe: verh. mit Heinrich Parkow, Bruder des Rh. Jakob Parkow	Orthaus ¹⁴³⁾ Haus u. 3 Buden 1000 m. Bargeld ^{144/45)}		Vater: Schuster- altermann ¹⁴⁶⁾ ; Sohn: Kaufmann

<i>Name</i>	<i>Wann Rh./Bgm.</i>	<i>Ratsämter</i>	<i>aus Ratsfamilie stammend</i>	<i>Einheirat in Ratsfamilie</i>
61 Oldenburg, Veit	1510/— ²⁸⁾	1511, 13—15, 17, 18, 20, 21 Weddeherr; 1523, 24 Weinherr; 1525, 26, 28, 29, 31, 32 Kämmerer; 1515, 22, 26, 29, 32 Schoßherr ²⁸⁾		Frau Grete, T. d. Bgm. Joh. Wilken
62 Leffarth, Heinrich	1510/— ²⁸⁾	1512 Richteherr; 1512, 14—16, 18—20, 21, 23 Münzherr; 1526, 27, 29, 30, 32, 33 Weinherr; 1534, 35 Kämmerer; 1513, 17, 21, 25, 28, 32, 35 Schoßherr ²⁸⁾		
63 Hasse, Arnt	1513/— ²⁸⁾	1513, 19, 23 Schoßherr ²⁸⁾		
64 Quant, Jochim	1516/— ²⁸⁾	1517, 18, 20, 21, 23, 24 Richteherr; 1519, 22, 26, 30, 34 Schoßherr; 1525, 26, 28, 29, 31, 32 Weinherr ²⁸⁾		
65 Burmester, Laurenz	1516/— ²⁸⁾	1517 Schoßherr; 1517, 18 Münzherr ²⁸⁾		Frau Taleke: Enkelin d. Rh. Dietrich Wilde ¹⁵¹⁾

<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>	<i>Hausbesitz</i>	<i>Acker- und Gartenbesitz</i>	<i>Beruf</i>
T. Anna: verh. m. Bgm. Hans v. Hervorden (s. Nr. 78)	Besitz mehrerer Häuser u. Bu- den ¹⁴⁷⁾ Brauhaus ¹⁴⁸⁾ Mühlenanteil	Hopfenhof 4 Morgen Acker	Brauer

Ratsverwandtschaft
durch Einheirat Hausbesitz¹⁴⁹⁾

S. Franz, 1544 Rh., vh. 2 Häuser
m. Kathrine, T. d. Rh.
Nikolaus Dobbin.
2. Frau: Agnete, T. d.
Bgm. Heinr. Gerdes

Rigafahrer?¹⁵⁰⁾
Tochter Anna
mit Brauer verh.

2 Häuser¹⁵²⁾

Hopfenhof¹⁵³⁾

<i>Name</i>	<i>Wann Rh./Bgm.</i>	<i>Ratsämter</i>	<i>aus Ratsfamilie stammend</i>	<i>Einheirat in Ratsfamilie</i>
66 Hagemester, Berend	1516/1533 ²⁸⁾	1516, 19, 20, 22, 23, 25 Weinherr; 1517, 21, 25, 28, 31, 34 Schoßherr ²⁸⁾		
67 Goldeniß, Hinrich ¹⁵⁶⁾	1516/— ²⁸⁾	1519, 20 Münzherr; 1522, 23 Richteherr; 1519, 23, 26, 29 Schoßh. ²⁸⁾	Großmutter: Tochter eines Ratsherren	Frau Metke: Schw. d. Rh. Nikolaus Beselin
68 Kron, Bernd ¹⁵⁸⁾	1516/1535 ²⁸⁾	1518, 19, 21, 22, 24, 25 Weddeherr; 1519, 23, 26, 32, 35 Schoßherr ²⁸⁾	Vater: Heinrich Kron, Bgm. (s. Nr. 9)	Frau Marg.: T. d. Bgm. Arnd Hasselbeck; Schwester Anna verh. m. Rh. M. Heinr. Bolte; Schw. Kathar. verh. m. Rh. Heine Wedige
69 Lagemester, Berend	1517/— ²⁸⁾	1517 Weddeherr ²⁸⁾		
70 Witte, Ewald	1521/— ²⁸⁾	1521, 22, 25, 27, 29, 30, 32, 33 Münzherr; 1525, 28 Schoßherr ²⁸⁾	Fam. schon früh i. Rat (1283)	
71 Murman, Bernt	1521/1530 ²⁸⁾	1523, 27, 33, 35 Schoßherr; 1525, 28, 29 Weddeherr ²⁸⁾	Vater: Clawes M. Rh. 1490 (s. Nr. 40)	

<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>	<i>Hausbesitz</i>	<i>Acker- und Gartenbesitz</i>	<i>Beruf</i>
S. Jochen: 1552 Bgm.	Haus 4 Buden	Hopfenhof v. d. Kröp. Tor ¹⁶⁴) Hof mit Scheune v. d. Steintor Hof ¹⁶⁵)	Sohn Bernd: Kaufmann in Strals.; Jochim H.: Kaufmann
S. Heinrich: 1555 Rh., 1557 Bgm.; T. Katharina: verh. m. d. S. d. Rh. Ewald Witte	Hausbesitz ¹⁵⁷)		Bruder Michael: Altermann d. Krameramts, dann der Kauf- manns-Innung
S. Joachim: Rh. 1572, s. Frau: Agneta, T. d. Rh. Laurentius Smed; S. Bernhard: verh. m. Anna, T. d. Bgm. Berth. Kerkh.; S. Arnd: vh. m. Katha- rina, T. d. Brand Smidt; T. Margarete, Schwieger- tochter d. Rh. Marcus Lyskow	Mühlenbesitz ¹⁶⁰) Hausbesitz	Hopfenhof v. d. St. Peterstore ¹⁶⁹) Hof m. Scheune	S. Arnd: Kaufmann
S. Ewald vh. m. Katha- rina, T. d. Bgm. Hinrich Goldeniß	Brauhaus ¹⁶⁸) Buden ¹⁶⁴)	Hof v. d. Steintor ¹⁶¹) 12 Morgen Acker ¹⁶²)	Brauer ¹⁶³)
	Hausbesitz ¹⁶⁵)	Hopfenhof ¹⁶⁶)	

<i>Name</i>	<i>Wann Rh./Bgm.</i>	<i>Ratsämter</i>	<i>aus Ratsfamilie stammend</i>	<i>Einheirat in Ratsfamilie</i>
72 Dobbin, Nikolaus ¹⁶⁷⁾	1521/— ²⁸⁾	1522, 23, 25, 26, 28, 29, 31, 32, 34 Münzherr; 1523, 26, 30, 34 Schoßherr ²⁸⁾		
73 Waren, Heinrich	1525/1531	1527 Schoßh.; 1527, 28 Münzherr; 1530 Weddeh.	Vater: Rh. Herm. Waren (s. Nr. 16)	
74 Hervorden, Fricke von	1525/— ²⁸⁾		Vater Vicke v. H.: Rh. (s. Nr. 4); Bruder Hans v. H.: 1530 Rh.	Vicke v. H. verh. m. T. d. Bgm. Kord Kron
75 Kerkhoff, Berthold ¹⁷³⁾	1525/— ²⁸⁾	1526, 27, 29, 30Richteherr; 32, 34, 35 Weddeherr; 1530, 33 Schoßherr	Fam. seit Ende d. 14. Jhd. i. Rat; Großvater Bert- hold K.: Rh. (s. Nr. 2)	1. Frau: Anna, T. d. Bgm. Hein- rich Gerdes; 2. Frau: Marga- rete, T. d. Rh. Albert Keller- mann z. Wismar
76 Karske, Thomas	1525/— ²⁸⁾	1526 Münzh.; 1527 Schoßh.; 1527, 28, 33, 34 Weddeherr		
77 Nettelblatt, Jakob ¹⁷⁶⁾	1525/— ²⁸⁾	1525, 26, 28, 29, 32 Richteherr; 1527, 30 Schoßherr.		1. Frau: Katha- rina, T. d. Rh. Hinrich Kroger
78 Hervorden, Hans von	1530/— ²⁸⁾	1531, 35 Schoßherr; 1534, 35 Richteherr; 1536 Kämm.	Vater Vicke v. H.: Rh.; Br. Fricke v. H.: Rh. (s. Nr. 74)	2. Frau: Anna, T. d. Bgm. Veit Oldenburg

<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>	<i>Hausbesitz</i>	<i>Acker- und Gartenbesitz</i>	<i>Beruf</i>
S. Albert: 1544 Rh.;	3 Häuser	Hof v. d. Peterstor	
S. Konrad: verh. m. Agneta, T. d. Rh. Fricke v. Hervorden;	11 Buden	Hof m. Scheune	
S. Bernh.; verh. m. T. d. Rh. Barthold Broker;			
T. Kathrine: verh. mit Franz, S. d. Rh Jochim Quant			
	2 Häuser ¹⁶⁸⁾ Mehrere Buden Brauhaus ¹⁶⁹⁾	Hof	Brauer
T. Agneta: verh. m. Konrad, Sohn d. Rh. Nicolaus Dobbin	Hausbesitz ¹⁷⁰⁾ Orthaus m. Buden ¹⁷¹⁾	.	Kaufmann ¹⁷²⁾
S. Lambert: Rh. 1560;	6 Häuser	Hopfenhof ¹⁷⁴⁾	Gewandschneider
T. Tilsche: vh. m. Brauer	9 Buden	4 Höfe	v. Brauer in der Familie
Smidt, S. d. Bgm. Brand Smidt zu Wismar;	Mühlen		
T. Elisabeth.: vh. m. Marcus, S. d. Rh. Marc. Lyskow;			
T. Anna: vh. m. Bernh., S. d. Bgm. Bernh. Kron,			
2. Ehe mit Bgm. Balthasar Guhl 1567			
	3 Häuser	Hofanteil	Johann Karske: Kaufmann ¹⁷⁵⁾
S. Karsten: 1555 Rh.;	Brauhaus	3 Grundstücke	Vorfahr.: Fischer;
S. Hermann: 1582 Rh.	Orthaus 2 Häuser Bude		Vater: Kaufm., Brauer; Kaufm.
Sohn: Ratsherr		Orthof m. Burg, Scheune u. Zubehör ¹⁷⁷⁾	Bruder: Kaufmann

<i>Name</i>	<i>Wann Rh./Bgm.</i>	<i>Ratsämter</i>	<i>aus Ratsfamilie stammend</i>	<i>Einheirat in Ratsfamilie</i>
79 Beselin, Nicolaus ¹⁷⁹⁾	1530/— ²⁸⁾	1530 Richth.; 1531 Schoßh.; 1531 Münzh.; 1532, 33, 35, 36 Schoßherr		Schw. Metke: vh. m. Rh. Hinr. Goldenisse; Bruder Jochim vh. mit Marg. v. Hervorden (Rf.) ¹⁷⁸⁾
80 Boldewan, Heinrich	1530/— ²⁸⁾	1531, 32, 35 Richteherr; 1533 Schoßherr; 1534 Weinherr	Tidke B.: Rh. 1489 (s. Nr. 29)	Frau: T. d. M. Johann Berck- mann: Rh.; Schw. Agneta: verh. m. Rh. Peter Brummer
81 Kassel, Dietrich	1530/— ²⁸⁾	1531, 35 Schoßherr; 1533, 34 Richteherr; 1535, 36 Weinherr		
82 Voß, Jochim	1530/— ²⁸⁾	1533 Schoßh.; 1533—35 Münzherr	Fam. schon im 15. Jhd. i. Rat ¹⁸⁰⁾ ; 1428 Joh. Voß: Rh.	
83 Beckmann, Hinrich	1534/— ²⁸⁾	1535, 36 Münzherr		
84 Grote, Johann ¹⁸⁴⁾	1534/— ²⁸⁾	1535 Schoßh.; 1536 Weddeh.		
85 Hoppenstange, Gottschalk	1534/— ²⁸⁾	1535 Schoßh.		
86 Gültgow, Heinrich	1534/— ²⁸⁾	1536 Richteh.		Frau: A. Wilde, (T. d. Rh.?)

<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>	<i>Hausbesitz</i>	<i>Acker- und Gartenbesitz</i>	<i>Beruf</i>
Neffe: Hinrich Gol- deniß: Rh. 1535	Hausbesitz	Hof m. Scheune	
T. Anna: verh. m. Rh. Thomas Gerdes, S. d. Rh. Hinrich Gerdes 1503 (s. Nr. 45)			
2 Häuser			
	Mehr. Häuser ¹⁸¹⁾ Brauhaus ¹⁸⁸⁾	Hopfenhof v. d. Steintor ¹⁸²⁾	Brauer
	3 Häuser 3 Buden	Hof	
Tochter: verh. mit Rh. M. Christ. Gentschow 1576; T. Wipke: verh. m. Rh. Joh. Kellermann	Mehrere Häuser		Gewandschneid., Tochter Margar. erhielt Brauhaus
Tochter vh. mit Johann Dransfeld, Rh. (s. Nr. 54)	2 Häuser ¹⁸⁵⁾	26 Morgen Acker ¹⁸⁶⁾ 1 Morgen Hopfenhof, Renten	
T. Ilsebe: 1. Ehe mit Bernt, S. d. Rh. Hege- mester. — 2. Ehe mit Osw. Hagem.		1 Morgen Hopfenhof	Tochter besitzt Brauhaus

<i>Name</i>	<i>Wann Rh./Bgm.</i>	<i>Ratsämter</i>	<i>aus Ratsfamilie stammend</i>	<i>Einheirat in Ratsfamilie</i>
87 Lyskow, Marcus	1534/— ²⁸⁾	1535 Schoßh.; 1536 Richteh.		
88 Brummer, Peter	1536/— ²⁸⁾	1536 Münzherr		Fr.: Agneta ¹⁸⁷⁾ , Schw. d. Rh. Heinrich Bol- dewan (s. Nr. 80)
89 Ruge, Lorenz	1536/— ²⁸⁾			
90 Sten, Jakob	1536/— ²⁸⁾			

Die angeführten Stadtbücher, Schoßregister, Akten und Urkunden befinden sich im Rostocker Stadtarchiv.

- 1) Rentenbuch 2 B 1417—64, Fol. 108 a.
- 2) Ebd. Fol. 49 b, 46 a; Familienakten Turkow.
- 3) Hausbuch 4, Fol. 120 b.
- 4) Rost. Beitr. 1, 2, S. 97 ff.
- 5) Hausbuch 4, Fol. 30 b.
- 6) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 105 b.
- 7) Familienakten Gronenhagen.
- 8) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 115 a.
- 9) Leibrentenbuch 3 1480—1572, Fol. 1 a;
Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 145 a.
- 10) Witschopbok 5 1460—1518, Fol. 97 b.
- 11) s. lfd. Nr. der Tab. 74, 78.
- 12) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 104.
- 13) Familienakten Bokholt.
- 14) Rentenbuch 2 B 1417—64, Fol. 54 b.
- 15) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 133 a.
- 16) Familienakten Preen;
Arent Preen verstorben vor 1502: Witschopbok 5 1460—1518, Fol. 141 a;
Hinrich Preen verstorben vor 1510: Ebd. Fol. 177 a.
- 17) Familienakten Levetow.
- 18) Rentenbuch 1 1397—1427, Fol. 78 b.
- 19) Hausbuch 3, Fol. 13 b.
- 20) Rost. Beitr. 1, 2, S. 101 f.
- 21) Ratsämter 1503—1556.
- 22) Familienakten Wilken.
- 23) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 124 b.
- 24) Witschopbok 5 1460—1518.
- 25) Hausbuch 4, Fol. 138 b; Witschopbok 5 1460—1518, Fol. 97 a.

<i>Söhne: Ratsherren Töchter: Einheirat</i>	<i>Hausbesitz</i>	<i>Acker- und Gartenbesitz</i>	<i>Beruf</i>
S. Marcus: 1. Ehe mit Elisabeth, T. d. Rh. Berthold Kerkhoff (s. Nr. 75); 2. Ehe: m. Margar., T. d. Bgm. Brand Kron (s. Nr. 68)	2 Häuser	Hopfenhof	aus Kauf- mannsfamilie
	Hausbesitz	Hopfenhof ¹⁸⁸⁾	
	Brauhaus ¹⁸⁹⁾ Wohnhaus mit Achterbuden	Hopfenhof	Brauer

- 26) Hausbuch 4, Fol. 151 b.
 27) Ebd. Fol. 126 a.
 28) Ratsämter 1503—1556.
 29) Familienakten Hasselbeck.
 30) Hausbuch 3, Fol. 12 b.
 31) Familienakten Waren (von Warne).
 32) s. lfd. Nr. der Tab. 73.
 33) Witschopbok 5 1460—1518, Fol. 94 b;
 Hausbuch 5, Fol. 121 a; Hausbuch 4, Fol. 41 a.
 34) Hausbuch 4, Fol. 43 a.
 35) Familienakten Eler.
 36) Meckl. Jbb. 11, S. 196.
 37) Stadtbuch 11 1367—1387, Fol. 67 b.
 38) Hausbuch 1 1397—1418, Fol. 138 b.
 39) Kopialbuch B des Klosters Marienehe, Fol. 99 a.
 40) Witschopbok 5 1460—1518, Fol. 96 b.
 41) Rentenbuch Geistlicher 1429—1462, Fol. 55 a.
 42) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 33 a.
 43) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 121 b.
 44) Familienakten Gerdes.
 45) Baeder Bd. I, S. 394 ff., 349; Familienakten Drewes.
 46) Familienakten Bolte.
 47) Witschopbok 5 1460—1518, Fol. 137.
 48) Familienakten Mey.
 49) Hausbuch 5, Fol. 127 a.
 50) Ebd. Fol. 69 b.
 51) Familienakten Barckmann.
 52) Rentenbuch 2 B 1417—1464, Fol. 142 a.

- 53) Lindeberg III, 7.
- 54) Hausbuch 5, Fol. 64 b.
- 55) Witschopbok 5 1460—1518, Fol. 205 a.
- 56) Rentenbuch 2 B 1417—1464, Fol. 134.
- 57) Rost. Veide, S. 14.
- 58) Ebd.
- 59) Baeder Bd. II, S. 45.
- 60) Gartenbuch 3 1556—1602, Fol. 121 b.
- 61) Hausbuch 5, Fol. 143 b.
- 62) Rost. Veide, S. 14.
- 63) Hausbuch 5, Fol. 139 b.
- 64) Koppmann, S. 62 ff.
- 65) Hausbuch 4, Fol. 102 a.
- 66) Witschopbok 5 1460—1518, Fol. 88 a.
- 67) Hausbuch 5, Fol. 127.
- 68) Ebd. Fol. 17 b.
- 69) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 153 b; Rentenbuch 2 B 1417—1464, Fol. 112 a.
- 70) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 74 b.
- 71) Familienakten Lange.
- 72) Hausbuch 5, Fol. 86 b.
- 73) Mittelst. Hausbuch 1 1517—1546, Fol. 29 b.
- 74) Hausbuch 5, Fol. 65 b.
- 75) Rost. Veide, S. 16.
- 76) Testament: Urkunden Marienehe 1497.
- 77) Hausbuch 5, Fol. 70 b.
- 78) Hausbuch 4, Fol. 16 b.
- 79) Familienakten Jürges.
- 80) Rentenbuch 2 B 1417—1464, Fol. 32 a; Hausbuch 2 1418—1437, Fol. 68 b.
- 81) Hausbuch 5, Fol. 132 a.
- 82) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 155 a.
- 83) Ebd. Fol. 138 a, 143 b.
- 84) Witschopbok 5 1460—1518, Fol. 192 a.
- 85) Ebd. Fol. 43 b.
- 86) Hausbuch 2, Fol. 49 b; Rentenbuch 1 1397—1427, Fol. 154 b, 155 a.
- 87) Familienakten Lange.
- 88) Familienakten Moller; Rechnungsbuch 1535, Fol. 58 a.
- 89) Mittelst. Hausbuch 1 1514—1546, Fol. 29 b.
- 90) Neust. Hausbuch 2 1551—1597, Fol. 135 a.
- 91) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 147 a.
- 92) Ebd. Fol. 113 b.
- 93) Familienakten Nachtraven.
- 94) Witschopbok 5 1460—1518, Fol. 118 a.
- 95) Leibrentenbuch 3 1480—1572, Fol. 3 a.
- 96) Hausbuch 5, Fol. 80 b.
- 97) Urkunde vom 14. Februar 1487.
- 98) Meckl. Ub. V., S. XIII, XIV.
- 99) Stadtbuch 9 1337—1353, Fol. 218 b.
- 100) Hausbuch 1, Fol. 7 f.
- 101) Rentenbuch 2 B 1417—1464, Fol. 102 a.
- 102) Hausbuch 5, Fol. 79 b.
- 103) Hausbuch 5, Fol. 13 b; Rost. Beitr. 1, 2, S. 96; Mittelst. Hausbuch 1 1517—1546, Fol. 1 a: Witwe 1517.
- 104) Familienakten Wilde.
- 105) Hausbuch 5, Fol. 74 a.
- 106) Ebd. Fol. 86 b.
- 107) Familienakten Wilde.
- 108) Hausbuch 5, Fol. 110 b.
- 109) Familienakten Gerdes.
- 110) Ratsämter 1503—1556.

- 111) Hausbuch 5, Fol. 30 a.
- 112) Hausbuch 5, Fol. 156 b.
- 113) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 65 b.
- 114) Schoßregister 1533.
- 115) Rost. Beitr. 2, 2, S. 76 f.
- 116) Hausbuch 5, Fol. 78 a.
- 117) Ebd. Fol. 80 b.
- 118) Witschopbok 5 1460—1518, Fol. 213 a.
- 119) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 189 a.
- 120) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 23 b.
- 121) Familienakten Otte.
- 122) Familienakten Berthold.
- 123) Hausbuch 5, Fol. 100, 112 b.
- 124) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 188 a.
- 125) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 34 a.
- 126) s. lfd. Nr. der Tab. 15.
- 127) Rost. Etwas 1737, S. 41.
- 128) Hausbuch 5, Fol. 31 a; Rechnungsbuch 1535, Fol. 66 a.
- 129) Rost. Beitr. 3, 2, S. 1 ff.
- 130) Mittelst. Hausbuch 1 1517—1546, Fol. 79 b.
- 131) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 91 b; Rechnungsbuch 1535, Fol. 20 b.
- 132) Witschopbok 6 1518—1541, Fol. 21 b.
- 133) Mittelst. Hausbuch 1 1517—1546, Fol. 266.
- 134) Rentenbuch 2 B 1417—1464, Fol. 152 a; vgl. Rost. Beitr. 2, 2, S. 78.
- 135) Rechnungsbuch 1535, Fol. 27 b.
- 136) Familienakten Holloger; vgl. Rost. Etwas 1740, S. 354 ff.
- 137) Hausbuch 5, Fol. 76 b.
- 138) Familienakten Broker; Rechnungsbuch 1535, Fol. 71 b.
- 139) Swaren Tafel 1514—1527, Fol. 118 a.
- 140) Hausbuch 2, Fol. 105 a.
- 141) Hausbuch 5, Fol. 76 a, 106 a; Witschopbok 5 1460—1518, Fol. 142 a; Mittelst. Hausbuch 1 1517—1546, Fol. 117 b.
- 142) Mittelst. Hausbuch 1 1517—1546, Fol. 117 b.
- 143) Hausbuch 5, Fol. 56 a.
- 144) Ebd. Fol. 103 a.
- 145) Witschopbok 5 1460—1518, Fol. 122 b.
- 146) Familienakten Teske.
- 147) Hausbuch 5, Fol. 76 b, 185 a.
- 148) Mittelst. Hausbuch 1 1517—1546, Fol. 21 b, 22 a; Rechnungsbuch 1535, Fol. 74 b.
- 149) Hausbuch 5, Fol. 132 b; Neust. Hausbuch 2 1551—1597, Fol. 7 b, 8 a.
- 150) Rentenbuch 2 B 1417—1464, Fol. 153 b; Rechnungsbuch 1535, Fol. 15 b.
- 151) Familienakten Burmester.
- 152) Hausbuch 4, Fol. 153 b; Hausbuch 5, Fol. 104 a.
- 153) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 26 a.
- 154) Ebd. Fol. 33 a.
- 155) Ebd. Fol. 64 a; Rechnungsbuch 1535, Fol. 6 b.
- 156) Familienakten Goldeniss.
- 157) Hausbuch 5, Fol. 149 a.
- 158) Rost. Beitr. 1, 2, S. 101 f.; Testament B. K.: Witschopbok 6 1518—1541, Fol. 35 b; Rost. Etwas 1737, S. 38 ff., 41.
- 159) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 190 b.
- 160) Altst. Hausbuch 1 1522—1568, Fol. 12 b; Rechnungsbuch 1535, Fol. 15 b.
- 161) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 143 a; Rechnungsbuch 1535, Fol. 52 a.
- 162) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 1 b.
- 163) Mittelst. Hausbuch 1 1517—1546, Fol. 59 b.
- 164) Leibrentenbuch 3 1480—1575, Fol. 31 a.
- 165) Hausbuch 5, Fol. 137 a.
- 166) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 107 b.

- 167) Familienakten Dobbin; Rechnungsbuch 1535, Fol. 13 a.
- 168) Rechnungsbuch 1535, Fol. 55 b.
- 169) Familienakten Waren.
- 170) Hausbuch 5, Fol. 106 a, 115 a.
- 171) Mittelst. Hausbuch 1 1517—1546, Fol. 3.
- 172) Schoßregister 1533, Fol. 85.
- 173) Rost. Beitr. 1, 2, S. 97—100.
- 174) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 27 b; Rechnungsbuch 1535, Fol. 54 a.
- 175) Schoßregister 1533, Fol. 85; Rechnungsbuch 1535, Fol. 53 a.
- 176) Rost. Beitr. 1, 1, S. 89—100.
- 177) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 44.
- 178) Mittelst. Hausbuch 1 1517—1546.
- 179) Familienakten Beselin; Rechnungsbuch 1535, Fol. 30 a.
- 180) Hausbuch 2, Fol. 99 b.
- 181) Witschopbok 6 1518—1541, Fol. 99 a.
- 182) Ebd. Fol. 141 b.
- 183) Neust. Hausbuch 1 1515—1550, Fol. 31 b.
- 184) Rost. Beitr. 2, 2, S. 64.
- 185) Mittelst. Hausbuch 1 1517—1546, Fol. 24 a; Rechnungsbuch 1535, Fol. 48 b.
- 186) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 63 a, 92 a.
- 187) Mittelst. Hausbuch 1 1517—1546, Fol. 41.
- 188) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 93 b.
- 189) Hausbuch 5, Fol. 43 a.

Tabelle III

WISMARER RATSHERRN
zwischen 1518 und 1535*)

Name	Ratsherr Bürgermeister	gest.	Ratsverwandtschaft?
1 Bolte, Clawes	zw. 1534 und 1540		Hinrich Bolte: Rh. 1534, gest. 1546
2 Bösel, Jürgen	zw. 1524 und 1535	1536	
3 Borneke, Michel	1520	1530	
4 Brabant, Heine	zw. 1527 und 1540		
5 Burmester, Wilken	zw. 1493 und 1520		Nikolaus Burmester: Rh. zw. 1490 und 1518
6 Buwmann, Jochim	zw. 1501 und 1531 15..?	1533	
7 Cernekow, Georg (Sarnekow, Zernekow)	zw. 1504 und 1530	1531	
8 Dankwart, Laurenz	zw. 1527 und 1535		
9 Duryar, Heinrich	zw. 1527 und 1540	1560	Johann Duryar: Rh. 1532
10 Eler, Georg	zw. 1527 und 1547		
11 Essche, Nikolaus	zw. 1490 und 1528	1530	
12 Exen, Jürgen	zw. 1494 und 1520		
13 Frowke, Heinrich	bis 1520		
14 Goldberg, Johann	zw. 1527 und 1541		
15 Grave, Klaus	zw. 1516 und 1540 1516	1554	
16 Grelle, Jürgen	1527 und 1528 1530	1553	
17 Grotekord, Georg	zw. 1527 und 1541		Hinrich Grotekord: Rh. 1507, gest. 1513; Mathi Grotekord: Rh. zw. 1490 und 1518

*) Die unvollständigen Angaben von Schröder (Kurze Beschreibung) und Crull (Ratslinie) wurden ergänzt durch die im Wismarer Stadtarchiv befindlichen Zeugebücher von 1490—1518, 1518—1531, 1531—1541 (s. a. Register) sowie durch folgende Akten: Crull, Coll. II, 1; Lottregister im Stadtfeld 65.

<i>Name</i>	<i>Ratsherr Bürgermeister</i>	<i>gest.</i>	<i>Ratsverwandtschaft?</i>
18 Have, Orlich	zw. vor 1518 u. 1522		Hermen Have: Rh. zw. 1530 und 1539
19 Have, Hermen	zw. 1530 und 1539		Orlich Have: Rh. zw. vor 1518 und 1522
20 Heine, Nikolaus	zw. 1518 und 1538	1558	
21 Heineke, Joachim	zw. 1532 und 1538	1539	
22 Hoppenacke, Johann	15 . . ?	1522	
23 Hover, Hinrich	1507	1519	
24 Jule, Johann	zw. 1527 und 1540	1540	
25 Kladow, Hinrich	seit 1490 seit 1504	vor 1522	
26 Klaes, Joachim	1523		
27 Köppe, Jürgen	1496	vor 1527	
28 Kraen, Martin	zw. 1511 und 1534 1522		
29 Kröger, Johann Magister	zw. 1532 und 1540	1555	
30 Kron, Gotke	zw. 1534 und 1541		
31 Lamke, Otto	1523		
32 Losthen, Nikolaus	zw. 1534 und 1538		
33 Malchow, Hermann	zw. 1505 und 1525 1505		Hinrich Malchow: Bgm. Peter Malchow: Bgm. nach 1490
34 Malchow, Hinrich	zw. 1520 und 1529	1529	Hermann Malchow: Rh. zw. 1505 und 1525
35 Nigebur, Cord	zw. 1516 und 1555 1524		Konrad Nigebur: Rh. 1511

<i>Name</i>	<i>Ratsherr Bürgermeister</i>	<i>gest.</i>	<i>Ratsverwandschaft?</i>
36 Pegel, Bernd	zw. 1518 und 1530	1530	Johann Pegel: Rh. 1504; Theodor von Pegel: Rh. 1532, gest. 1539
37 Sasse, Ditmer	zw. 1516 und 1531		Vicko Sasse: Rh. zw. 1490 und 1518
38 Sluits, Arnd	zw. 1518 und 1528	1531	
39 Smyt, Brandt	zw. 1491 und 1528 1497	vor 1533	Sohn des Bgm. Jochim Smyt
40 Spretwisch, Matth.	1527		
41 Stammer, Johann	zw. 1521 und 1539	1539	
42 Stiten, Jakob von	zw. 1527 und 1544 1527		Hermann v. Stiten: Rh. zw. 1493 und 1529, gest. 1529
43 Swartekopp, Jürgen	zw. 1516 und 1541 1541		Heinrich Swartekopp: Rh. zw. 1498 und 1506
44 Tanke, Otto	zw. 1519 und 1540		Hans Tanke: Rh. 1540
45 Teske, Nikolaus ?		
46 Vinger, Joachim	zw. 1532 und 1541 1531	1561	
47 Voß, Jochim	zw. 1516 und 1533 15 . . ?	1534	
48 Wesebom, Hinrich ?	1524	
49 Wilde, Jasper	zw. 1505 und 1531	1531	
50 Zell, Johann von	1534	1550	

STRALSUNDER 48ER-AUSSCHUSS

<i>Name</i>	<i>Tätigkeit als 48er</i>	<i>Beruf</i>	<i>Ratsverwandtschaft/Ratsherr</i>	<i>100. Pf. 1534</i>
1 Möller, Roloff	Führer d. Bürgeropposit.	Vater: Altermann d. Gew.-Schneider	Großvater: Rh. 1453 Verwandtschaft zu Ratsfamilien War- denberg u. Mörder. Rh. u. Bgm. 1525, neuer Rat (n. R.)	Seine Witwe steuert 1534 230 M
2 Meyer, Hermann		Altermann d. Gew.-Schneider	Rh. 1525, n. R.	288 M
3 Buchow, Bartholomäus		Gewandschneider, später Altermann	Rh. 1527, n. R.	27 M
4 Witte, Henricus Magister		Altermann d. Gew.-Schneider		
5 Trittelviß, Zabel		Altermann d. Gew.-Schneider	Sohn d. Bgm. Johann Tr.	(54 M)
6 Trittelviß, Nikol.		Brüder: Altermann, d. Gew.-Schneider	Sohn d. Bgm. Johann Tr.	26 M
7 Parow, Karsten	Vorst. d. Nikolaikirche	Altermann d. Gew.-Schneider		49 M 2 B
8 Huddessem, Jakob v.		Gewandschneider	Sohn des Rh. Dietrich v. H. des Älteren. Rh. 1525, n. R.	50 M
9 Prütze, Joachim		Gewandschneider	Rh. 1525, n. R.	180 M
10 Bruser, Hermann	Einer d. „Fürnemsten“ 48er	Gewandschneider		36 M
11 Grubbe, Peter	Mitgl. d. Steuerkomm.	Später Gewandschneider		206 M

Tabelle IV

Name	Tätigkeit als 48er	Beruf	Ratsverwandtschaft/Ratsherr	100. Pf. 1534
12 Wessel, Franz	Eifriger Förderer d. oppos. Bewegung	Kaufmann. Vater: Kaufm. und Brauer	Rh. 1525, n. R.; Bgm. 1541; Ehe mit T. d. Rh. Ludeke Lange	80 M
13 Fischer, Ludwig		Altermann d. Kramer		90 M
14 Rode, Nikolaus		Kramer, T. an Saatkramer verheiratet (Kramer)	Rh. 1525, n. R.	255 M
15 Tamme, Marquard	Administr. d. geistl. Güter			
16 Ebeling, Klaus	Mitgl. der Steuerkomm.			60 M
17 Prüge, Baltg	Mitgl. der Steuerkomm.			18 M
18 Herwich, Carsten				30 M
19 Sydermann, Gerd			Rh. 1525, n. R.	18 M
20 Vorrath, Gottsch.			Rh. 1525, n. R.	(15 M)
21 Steinfeld, Albr.	Administr. d. geistl. Güter			45 M
22 Blumenow, Hans	Sprecher d. 48er	Altermann d. Schuhmacher		3 M
23 Marßmann, —	„wortholder der borger“	Altflicker		(1 M)
24 Hildebrand, Klaus	Wortführer d. 48er	Mühlenmeister		12 M
25 Lowe, Claus	„ein Hauptmann“			12 M
26 Knigge, Klaus		Goldschmied		18 M
27 Smyth, Peter	Mitgl. der Steuerkomm.	Schmied		(3 M)

ROSTOCKER 64ER-AUSSCHUSS*)

<i>Name</i>	<i>Tätigkeit als 64er</i>	<i>Beruf</i>	<i>Ratsverwandtschaft/Ratsherr</i>
1 Beselin, Joachim Mag. ⁴⁾	Ältester der 64er ¹⁾ , Verordneter der 64er in Lübeck, Verordneter bei d. Schule		Bruder Nikolaus B. :Rh. seit 1530
2 Bliffhiernicht, Hinrich ⁵⁾		Brauer	
3 Barger, Peter	Ältester der 64er ¹⁾ , Verordneter bei St. Jürgen		
4 Brummer, Peter	z. Registrieren d. Kirchensilbers verordnet	Kaufmannsfamilie	Rh.: seit 1536; Frau Agneta: T. d. Rh. Hinrich Boldewan
5 Durkop, Jakob		Brauer	
6 Eler, Peter ⁸⁾	Ältester der 64er ¹⁾ , zum Registrieren des Kirchensilbers verordnet		
7 Geismar, Michael ⁹⁾	Ältester der 64er ¹⁾ , Verordn. b. d. Schule, Verordn. z. Hl. Geist	Brauer	Rh.: nach 1536; Sohn Michael: Rh. 1572
8 Gerdes, Marquard ¹⁰⁾		Brauer Kaufmannsfamilie	Bruder d. Rh. Heinrich Gerdes; Frau Wendula; T. d. Rh. Nikol. Frese
9 Hagemeister, Peter ¹¹⁾		(Kaufmannsfamilie)	(Verwandsch. z. Rh. Bernd H.?)
10 Hervorden, Vicke v. ¹²⁾	Ält. d. 64er ¹⁾ , zum Registr. d. Kirchensilbers verordnet	Kaufmannsfamilie	Vater: Vicke v. H.: Rh.; Brüder Fricke u. Hans: Ratsherren
11 Kaffmester, Simon ¹³⁾		Schiffer	
12 Kentseler, Hans ¹⁴⁾			
13 Löwe, Titke ¹⁵⁾		Brauer	
14 Make, Wessel ¹⁶⁾	z. Registrieren des Kirchensilbers verordnet		in 1. u. 2. Ehe mit Töchtern v. Ratsherren v. h.

*) Die Anmerkungen zu Tabelle V befinden sich auf S. 256 ff.

Tabelle V

<i>Hausbesitz</i>	<i>Ackerbesitz</i>	<i>Schoß²⁾</i> 1533	<i>100. Pfennig)</i> 1535
Orthaus mit 4 Buden	Hof	13 M	21 M
Brauhaus, Wohnhaus m. Hinterhaus, Buden ²⁾	Hof	8 M	24 M
		2 M 12 B	—
2 Häuser	Hopfenhof	5 M	24 M
Brauhaus ⁷⁾		4 M 4 B	12 M
Wohnhaus m. Beihaus u. Achterhaus, Ort m. Bude, Haus	Hof v. d. Steintor	14 ¹ / ₂ M	38 M
Brauhaus, Haus		—	18 M
Brauhaus, Wohnhaus	Hof	7 M	18 M
2 Häuser, 4 Buden	Hof v. d. Kröpel. Tor	5 ¹ / ₂ M	28 M
Haus m. Buden, 1 Ort, 1 „molenglint“		18 M 2 B	54 M
		3 ¹ / ₂ M	—
2 Häuser	Hofanteil	6 M	17 M
Brauhaus, Haus, Bude	Hof, Acker	10 M	19 M
Häuser	Hof	14 M	—

<i>Name</i>	<i>Tätigkeit als 64er</i>	<i>Beruf</i>	<i>Ratsverwandtschaft/Ratsherr</i>
15 Pasewalk, Claus ¹⁷⁾	Ältester der 64er ¹⁾		
16 Prange, Claus ¹⁸⁾	z. Registrieren des Kirchensilbers verordnet	Brauer	
17 Retze, Hans	Ältester der 64er ¹⁾ , z. Überprüfen d. Gefängnisses verordnet		
18 Ruge, Lorenz ¹⁹⁾		(Kaufmann)	(Ratsverw. zu Nikol. Ruge?)
19 Ryke, Levin	Ältester der 64er ¹⁾	Pächter d. kleinen Ratsweinkellers ²⁰⁾	
20 Sasse, Peter ²¹⁾		Gewandschn., Teilhaber an Brauhaus	(ein Peter S. später als Rh., einer als Ratssekretär angegeben)
21 Smidt, Lorenz Mag. ²²⁾	Ältester der 64er ¹⁾ , Verordn. z. Hl. Geist	Alterm. d. Gewandschneider	Rh. 1551
22 Sten, Jakob		Brauer	Rh. 1536
23 Frese, Kaspar		Brauer	
24 Koche, Heinrich ²⁴⁾		Brauer	
25 Bröker, Bernd ²⁵⁾			
26 Kordes, Matthias ²⁶⁾			
27 Woserin, Hans ²⁷⁾		(Nachkommen: Handwerker?)	
28 Frese, Klaus ²⁸⁾			
29 Güßber, Klaus ²⁹⁾			
30 Wichmann, Joachim ³⁰⁾			
31 Maess, Franz ³¹⁾	Verordn. b. d. Schule		
32 Klumper, Heinrich	z. Überprüfen d. Gefängn. verordn.		
33 Presentin, Heinrich ³²⁾			

<i>Hausbesitz</i>	<i>Ackerbesitz</i>	<i>Schoß²⁾</i> 1533	<i>100. Pfennig)</i> 1535
2 Häuser, Bude	Hof v. d. Steintor	4 M 4 B	20 M
Brauhaus, Wohnhaus	Garten v. d. Steintor, Hopfenhof	5 M	18 M
		(1536: 9 M)	
Wohnhaus		4 M	12 M
		15 M	—
Brauhausanteil, Ort	Hof	9 M	14 M
Häuser	Hopfenhof	18 M	30 M
Brauhaus, Wohnhaus mit 2 Achterbuden	Hopfenhof	4 M	17 M
Brauhaus, Haus, 2 Buden		7 M	38 M
Brauhaus, Ort		7 M 4 B	21 M
5 Häuser, 10 Buden, 1 „molenglint“	3 Höfe	22 M	102 M
Haus, Wohnh. m. 2 Ackerstücken	Hopfenhof, Hof	8 M	38 M
Haus m. Beihaus, Torweg, Bude		5 M	20 M
Haus	Hofanteil	6 M	18 M 8 B
		10 M	—
Wohnhaus, Orthaus m. Bude		7 ¹ / ₂ M	23 M
Wohnhaus		6 M 12 B	18 M
		6 M	—
Haus		(1536: 6 M	17 M

<i>Name</i>	<i>Tätigkeit als 64er</i>	<i>Beruf</i>	<i>Ratsverwandtschaft/Ratsherr</i>
34 Russow, Klaus ³³⁾			
35 Frokost, Klaus ³⁴⁾	z. Überprüfung des Gefängn. verordn.		
36 Iwen, Heinrich ³⁵⁾			
37 Prop, Klaus ³⁶⁾			
38 Graper, Brand ³⁷⁾			
39 Göldenis, Heinrich ³⁸⁾	Verordn. z. Hl. Geist, Verordn. b. d. Schule, z. Registr. d. Kirchensilbers verordnet		
40 Parchman, Joachim			
41 Hamburg, Heine ³⁹⁾			
42 Gerken, Michael ⁴⁰⁾	Schreiber der 64er		
43 Oldenburg, Heinrich ⁴¹⁾	z. Registr. d. Kirchensilbers verordnet	(Nachkommen: Schneider?)	
44 Newedder, Heinrich ⁴²⁾			
45 Struve, Klaus ⁴³⁾			
46 Ramelow, Peter ⁴⁴⁾			
47 Brandt, Peter ⁴⁵⁾			
48 Sammelow, Hans ⁴⁶⁾			
49 Lacke, Hans ⁴⁷⁾			
50 Wöste, Matth. ⁴⁸⁾			
51 Koppersmidt, Wilh. Mag.			
52 Bare, Marten ⁵⁰⁾	Ält. d. Ämter im 64er-Ausschuß ⁴⁹⁾	Handwerksmeister	
53 Boldewan, Ewald ⁵¹⁾	Ält. d. Ämter im 64er-Ausschuß, z. Registr. d. Kirchensilbers verordnet	Handwerksmeister	
54 Brun, Dietr. ⁵²⁾	Ält. d. Ämter im 64er-Ausschuß, z. Überpr. d. Gefängn. verordnet	Schneideraltermann	
55 Kroger, Martin ⁵³⁾	Ält. d. Ämter im 64er-Ausschuß	Bäcker	
56 Maske, Jochen ⁵⁴⁾	Ält. d. Ämter im 64er-Ausschuß	Schmied	

<i>Hausbesitz</i>	<i>Ackerbesitz</i>	<i>Schoß</i> ²⁾ 1533	<i>100. Pfennig</i> ³⁾ 1535
Haus, Scheune		5 M	13 M
Haus		4 M 4 B	15 M
Haus		4 M	20 M
Haus	Hofanteil	4 M 8 B	18 M
Haus, 2 Buden	Hopfenhof, kl. Hof	4 M	20 M 12 B
Haus		4 M	15 M
		4 M	—
Haus		3 M 12 B	11 M
		3 M	—
Haus		2 M	8 M
Haus		1 M	6 M
Haus		1 M	5 M
Haus	Hopfenhof		7 M
Haus		(1536: 2 M 12 B	6 M
Haus		12 B	5 M
Haus		12 B	3 M 12 B
Bude		8 B	3 M
		—	—
	Hof	2 M	2 M
		(7 M) ⁵¹⁾	9 M
Haus	Hof	2 M	10 M
Backhaus, Achterhaus	Teil eines Hofes	28 B	12 M
Schmiede		20 B	7 M

<i>Name</i>	<i>Tätigkeit als 64er</i>	<i>Beruf</i>	<i>Ratsverwandtschaft/Ratsherr</i>
57 Rodust, Michael ⁵⁵⁾	Ält. d. Ämter im 64er-Ausschuß		
58 Smeth, Jürgen	Ält. d. Ämter im 64er-Ausschuß, z. Registr. d. Kirch- silbers verordnet		
59 Heidenreich, Andreas ⁵⁶⁾		Verwandter: Schneider- altermann	
60 Sveverlink, Marcus ⁵⁷⁾		Altermann d. Schuhmacher	
61 Möller, Hermann ⁵⁸⁾		Böttcher	
62 Heket, Andr. ⁵⁹⁾		(Bäcker)	
63 Wilbrand, Bartho- lomeus ⁶⁰⁾		Haken; T. m. Schneider- altermann Jochim Peters verheiratet	
64 Smilow, Hans ⁶¹⁾		Sohn: Kannen- gießer	
65 Höter, Hans ⁶²⁾		Meister	
66 Konow, Titke ⁶³⁾	z. Registr. d. Kirchen- silbers verordnet	Wollenweber	

Sämtliches ungedruckte Quellenmaterial befindet sich im Rostocker Stadtarchiv.

- 1) Älteste der 64er: Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 a, Fol. 3 b.
- 2) Schoßregister 1533: vgl. Hamann S. 218 f.
- 3) Rechnungsbuch 1535.
- 4) Vgl. Tab. II, Nr. 49; Mittelst. Hausbuch 1 1517—46, Fol. 35a; Rechnungsbuch 1535, Fol. 8 b; Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 a, Fol. 1; Stück 3 b, Fol. 3 b.
- 5) Rechnungsbuch 1535, Fol. 7 b; Familienakten Bliffhiernicht.
- 6) Rechnungsbuch 1535, Fol. 16 a; Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 2 a; Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 b, Fol. 5 b; vgl. Tab. II, Nr. 88.
- 7) Mittelst. Hausbuch 1 1517—1546, Fol. 100 b.
- 8) Rechnungsbuch 1535, Fol. 2a; Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3b, Fol. 5b.
- 9) Baeder Bd. I, S. 260; Rechnungsbuch 1535, Fol. 38 b; Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 b, Fol. 3 b; Stück 4 a, Fol. 9.
- 10) Rechnungsbuch 1535, Fol. 7 a; Familienakten Gerdes; vgl. Tab. II, Nr. 45.
- 11) Rechnungsbuch 1535, Fol. 8 b; Schoßregister 1533, Fol. 85: Jochim Hagemeister, Kaufmann; vgl. Tab. II, Nr. 66.
- 12) Schoßregister 1533, Fol. 85; Rechnungsbuch 1535, Fol. 57 a; vgl. Tab. II, Nr. 74, 78; Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 b, Fol. 5 b.
- 13) Familienakten Kaffmester.

<i>Hausbesitz</i>	<i>Ackerbesitz</i>	<i>Schoß²⁾</i> <i>1533</i>	<i>100. Pfennig)</i> <i>1535</i>
Haus		8 B	5 M
		—	—
Haus, Achterbude	Hof	(1536: 4 M	16 M
Haus mit 3 Buden		2 M	9 M
Haus, 2 Buden		3 M 12 B	8 M 10 B
Haus		1 M	6 M
Haus		1 M	8 M
		(1536: 8 B)	
Haus		—	6 M
Haus		3 M	7 M

- 14) Rechnungsbuch 1535, Fol. 25 a.
- 15) Altst. Hausbuch 1 1522—1568, Fol. 13 a, 139 a; Rechnungsbuch 1535, Fol. 57 b.
- 16) Gartenbuch 1 1448—1506, Fol. 192 a; Hausbuch 5, Fol. 85 b; Witschophok 5 1460—1518, Fol. 159 b, 160 a, 87 a; Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 b, Fol. 5 b.
- 17) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 71 a; Rechnungsbuch 1535, Fol. 5 a.
- 18) Hausbuch 5, Fol. 110; Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 54 b; Rechnungsbuch 1535, Fol. 6 a; Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 b, Fol. 5 b.
- 19) Rechnungsbuch 1535, Fol. 7 b.
- 20) Urkundenregister.
- 21) Rechnungsbuch 1535, Fol. 25 a; Familienakten Sasse.
- 22) Gartenbuch 2 1507—1555, Fol. 92 b; Rechnungsbuch 1535, Fol. 27 a; Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 4 a, Fol. 9; Rost. Beitr. 9, S. 48.
- 23) Rechnungsbuch 1535, Fol. 32 a.
- 24) Ebd. Fol. 28 a.
- 25) Ebd. Fol. 56 a.
- 26) Ebd. Fol. 31 a.
- 27) Ebd. Fol. 78 a.
- 28) Ebd. Fol. 52 b.

- 29) Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 a, Fol. 1.
- 30) Rechnungsbuch 1535, Fol. 8 b.
- 31) Ebd. Fol. 19 a; Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 b, Fol. 3 b.
- 32) Rechnungsbuch 1535, Fol. 18 a.
- 33) Ebd. Fol. 92 b.
- 34) Ebd. Fol. 70 a; Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 b, Fol. 3 a: Hans Rege, Hinrich Klumper, Dietrich Brune (Bonow) überprüfen neben Klaus Frokost das Gefängnis an der Seite der Richteherrn.
- 35) Rechnungsbuch 1535, Fol. 6 b.
- 36) Ebd. Fol. 8 a.
- 37) Ebd. Fol. 30 a.
- 38) Ebd. Fol. 36 a; Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 b, Fol. 3 b; Stück 3 b, Fol. 5 b; Stück 4 a, Fol. 9.
- 39) Rechnungsbuch 1535, Fol. 39 b.
- 40) Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 a, Fol. 1.
- 41) Ebd. Stück 3 b, Fol. 5 b; Rechnungsbuch 1535, Fol. 86 a.
- 42) Rechnungsbuch 1535, Fol. 32 a.
- 43) Ebd. Fol. 55 a; Familienakten Struve.
- 44) Rechnungsbuch 1535, Fol. 79 a.
- 45) Ebd. Fol. 10 b.
- 46) Ebd. Fol. 2 a.
- 47) Ebd. Fol. 97 a.
- 48) Ebd. Fol. 73 b.
- 49) Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 b, Fol. 2.
- 50) Rechnungsbuch 1535, Fol. 81 a.
- 51) Der Name Ewald Boldewan erscheint zweimal im Rechnungsbuch von 1535. Einmal wird es der Älteste der Ämter im 64er-Ausschuß sein, das zweite Mal der Ratsverwandte und Brauer, der 1533 7 M Schoß und 1535 nach dem 100. Pf. 21 M gezahlt hat: Fol. 5 a, 22 b.
- 52) Rechnungsbuch 1535, Fol. 40 a; Rost. Beitr. 3, 1, S. 74.
- 53) Swaren Tafel, Fol. 409.
- 54) Rechnungsbuch 1535, Fol. 69 b.
- 55) Im Schoßregister von 1533 erscheint ein M. Rodus als Kaufmann; da aber der Älteste der Ämter im 64er-Ausschuß kein Kaufmann gewesen sein kann, ist M. R. als Amtsmeister anzusehen. Dies bestätigen auch die von ihm gezahlten Steuer-summen.
- 56) Rechnungsbuch 1535, Fol. 5 b; Familienakten Heidenreich.
- 57) Witschopbok 6 1518—41, Fol. 106 b; Rechnungsbuch 1535, Fol. 17 b.
- 58) Rechnungsbuch 1535, Fol. 1 b; Familienakten Möller.
- 59) Rechnungsbuch 1535, Fol. 5 b; Familienakten Heket.
- 60) Urfehde 14. Jan. 1529; Rechnungsbuch 1535, Fol. 6 a.
- 61) Familienakten Smilow.
- 62) Rechnungsbuch 1535, Fol. 84 a.
- 63) Ebd. Fol. 21 b; Bürgerschaftsakten Vol. II, Fasc. 2, Stück 3 b, Fol. 5 b.

WISMARER 40ER-AUSSCHUSS*)

Tabelle VI

Name	Tätigkeit als 40er	Beruf	Ratsverwandt- schaft/Rh.	Acker- und Hausbesitz
„Bürger“				
1 Bolte, Klaus	Wortführer d. Bürgerschaft; der Kämmerei zugeordnet	Apotheker		Hausbesitz
2 Boytin, Herman	Akzise- Beauftragter	Brauer		
3 Grotekordt, Jürgen	St. Jakob zugeordnet	Brauer	Ratsverwandt- schaft?	3 Häuser, Acker
4 Heynen, Hinr.	dem Weinkeller zugeordnet	Brauer	Rh. 1527	
5 Rodust, Cord	Ein „rettlein fure“; Wortführer d. Bürgerschaft; dem Gericht zugeordnet	Brauer		2 Häuser
6 Voeth, Klaus	Wortführer d. Bürgerschaft	Brauer		Haus (größeres Vermögen)
7 Heyne, Claus		Bergenfahrer und Brauer		Hausbesitz
8 Karstens, Hans	Wortführer d. Bürgerschaft; Akzise- Beauftragter; Wallgeld- Beauftragter	Brauer und Schiffer		Hausbesitz
9 Duryar, Hinrich		Schiffseigner und Brauer	Rh. 1527	Hausbesitz
10 Goltbarch, Jakob	Verweser des Armenhauses; Akzise-Beauf- tragter	Schiffer	Ratsverwandt- schaft?	4 Häuser, Mühlenhof
11 Grote, Klaus	St. Jürgen zu- geordnet	Müller		
12 Tacke, Hinrich	St. Marien zu- geordnet	Kaufmann		Hausbesitz

*) Die Anmerkungen zu Tabelle VI befinden sich auf S. 261 f.

<i>Name</i>	<i>Tätigkeit als 40er</i>	<i>Beruf</i>	<i>Ratsverwandtschaft/Rh.</i>	<i>Acker- und Hausbesitz</i>
13 Danquard, Laurens			Rh. 1527	
14 Dargun, Tymme	dem Stall zugeordnet			
15 Goltbarch, Claus	der Wedde u. dem „buwete“ zugeordnet			Hausbesitz
16 Grelle, Jürgen	dem Ziegelhof zugeordnet		Rh. 1528, Bgm. 1530	5 Häuser
17 Guel, Hans der Alte				
18 Hane, Hermen vam				
19 Pegel, Dirik			Ratsverwandtschaft?	2 Häuser
20 Sprethwissch, Matthias	Wortführer d. Bürgerschaft; der Kämmerei zugeordnet		Rh. 1527	Hausbesitz
21 Stitent, Jakob vam	St. Nikolai zugeordnet		Rh. 1528	5 Häuser
22 Tancke, Marcus				5 Häuser
23 Witte, Hans	der Heilgeistkirche zugeordnet			Hausbesitz
Ä m t e r				
24 Boyen, Jakob	dem Stall zugeordnet	Krämer 1531 Amtsmeister		
25 Meynen, Jakob	Akzise-Beauftragter	Krämer 1531 Amtsmeister		
26 Framen, Tewes	Wortführer d. Bürgerschaft; der Kämmerei zugeordnet	Wollenweber 1531 Amtsmeister		
27 Eggebrecht, Joachim	St. Jürgen zugeordnet	Wollenweber		Hausbesitz

<i>Name</i>	<i>Tätigkeit als 40er</i>	<i>Beruf</i>	<i>Ratsverwandt- schaft/Ratherr</i>	<i>Acker- und Hausbesitz</i>
28 Kroger, Hermann		Wollenweber		
29 Krossen, Titke		Schmied		Hausbesitz
30 Wedyge, Hans	der Wedde zu- geordnet	Schmied		
31 Klenen, Matthias		Bäcker		
32 Nanneke, Klaus	dem Gericht zugeordnet	Bäcker		1 Mühlenhof, 2 Häuser
33 Schulten, Hans	dem Ziegelhof zugeordnet	Schuhmacher		
34 Tetrowen, Jürgen	der Münze zugeordnet	Goldschmied		Hausbesitz
35 Snelle, Hermann	der Heilgeist- kirche zuge- ordnet	Kleinschmied?		
36 Lange, Thomas		Böttcher		2 Häuser
37 Kroger, Simon		Heringswraker		
38 Hoppener, Jürgen		Handwerks- meister		
39 Onnichowen, Hans		Amtmann		
40 Reimers, Drewes	St. Jakob zu- geordnet	Amtmann		
41 Slaweman, Hermann		Amtmann		
42 Westphal, Hans		Amtmann		
43 Wylde, Thomas	der Kämmerei zugeordnet	Amtmann		

Das ungedruckte Quellenmaterial befindet sich im Wismarer Stadtarchiv.

Zur laufenden Nr.:

- 1) Liste der 40er: Zeugebuch 1518—31, Fol. 178; Titel XXIII A 2; Zeugebuch 1518—31, Fol. 129, 155, 181.
- 2) Zeugebuch 1518—31, Fol. 6, 23, 289, 322.
- 3) Testament vom 20. Dezember 1563; Zeugebuch 1518—31, Fol. 181.
- 4) Zeugebuch 1518—31, Fol. 14, 181, 184.
- 5) Titel I Nr. 2, Vol. 1, Fol. 252 f.; Zeugebuch 1518—31, Fol. 155, 181.
- 6) Testament seiner Frau Ilsege vom 23. April 1551; Zeugebuch 1518—31, Fol. 155.
- 7) Zeugebuch 1518—31, Fol. 185.

- 8) Zeugebuch 1518—31, Fol. 155, 289, 313.
- 9) Zeugebuch 1518—31, Fol. 1.
- 10) Zeugebuch 1518—31, Fol. 63, 289, 345.
- 11) Zeugebuch 1518—31, Fol. 54, 181.
- 12) Zeugebuch 1518—31, Fol. 181.
- 13) Zeugebuch 1518—31, Fol. 178.
- 14) Zeugebuch 1518—31, Fol. 43, 181.
- 15) Zeugebuch 1518—31, Fol. 181.
- 16) Zeugebuch 1518—31, Fol. 181, 220, 309.
- 17) Zeugebuch 1518—31, Fol. 178.
- 18) Ebd.
- 19) Ebd.
- 20) Zeugebuch 1518—31, Fol. 155, 181, 215.
- 21) Zeugebuch 1518—31, Fol. 181, 244.
- 22) Zeugebuch 1518—31, Fol. 178.
- 23) Zeugebuch 1518—31, Fol. 181.
- 24) Zeugebuch 1518—31, Fol. 145, 181, 342.
- 25) Zeugebuch 1518—31, Fol. 1, 289, 342.
- 26) Urkunde vom 17. November 1531; Zeugebuch 1518—31, Fol. 155, 181.
- 27) Zeugebuch 1518—31, Fol. 79, 181.
- 28) Zeugebuch 1518—31, Fol. 78.
- 29) Zeugebuch 1518—31, Fol. 23.
- 30) Zeugebuch 1518—31, Fol. 23, 181; vgl. das Register der Zeugebücher.
- 31) Zeugebuch 1518—31, Fol. 178; vgl. das Register der Zeugebücher.
- 32) Zeugebuch 1518—31, Fol. 38, 181; vgl. das Register der Zeugebücher.
- 33) Zeugebuch 1518—31, Fol. 181.
- 34) Coll. II 21/76; Amt der Goldschmiede; Zeugebuch 1518—31, Fol. 181.
- 35) Zeugebuch 1518—31, Fol. 181, 186.
- 36) Zeugebuch 1518—31, Fol. 101; vgl. das Register der Zeugebücher.
- 37) Zeugebuch 1531—41, Fol. 251, 690.
- 38) Zeugebuch 1518—31, Fol. 137; vgl. das Register der Zeugebücher.
- 39) Zeugebuch 1518—31, Fol. 147.
- 40) Zeugebuch 1518—31, Fol. 178, 181.
- 41) Zeugebuch 1518—31, Fol. 306.
- 42) Zeugebuch 1518—31, Fol. 178.
- 43) Zeugebuch 1518—31, Fol. 148, 181.

Das Verhör der Zeugen zu Greifswald vom Jahre 1529

Bereits Wehrmann stellte in dem Vorwort zu seiner Veröffentlichung der „Copeyen und Abschrift der Clagzettel der Underkirchherrn zum Stralsundt . . .“ (M. Wehrmann, Zur Reformationsgeschichte Stralsunds, Pom. Jbb. 6, 1905, S. 49–76) fest, daß für „eine neue Bearbeitung der Stralsunder Reformationsgeschichte“ die Benützung weiteren, bisher unzugänglichen Quellenmaterials notwendig sei. Eine der wichtigsten Quellen dafür sind die Akten des vom Stralsunder Oberkirchherrn Hippolyt Steinwer gegen die Stadt Stralsund vor dem Kammergericht angestregten Prozesses. Von diesen Akten sind bisher im wesentlichen nur die Teile verarbeitet worden, die Kosegarten in den Baltischen Studien veröffentlicht hat: die Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund vom Mai 1529 (Balt. Stud. 17,2, 1859, S. 90–145), außerdem ein sehr kurzer, unvollständiger Auszug der von Steinwer zur Vernehmung gestellten Zeugen, die im Sommer 1527 zu Greifswald verhört wurden (Balt. Stud. 17,2, 1859, S. 146–154), und die Fragestücke Steinwers (Balt. Stud. 18, 1860, S. 159–186), von denen Kosegarten aber nur 65 der insgesamt 179 Stücke im Druck erscheinen ließ.

Im Jahre 1855 hatte bereits E. Zober aus den Prozeßakten die „Spottlieder der evangelischen Stralsunder auf die römisch-katholische Priesterschaft“ herausgegeben. Zuletzt machte Wehrmann die Klageschrift der Stralsunder Unterkirchherren vom 21. September 1523 aus den Kammergerichtsakten durch ihren Abdruck in den Pommerschen Jahrbüchern zugänglich (Pom. Jbb. 6, 1905, S. 55–66).

Besonders wichtig für die Geschichte Stralsunds im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts sind die bisher unveröffentlichten und nur dem Titel nach bekannten „Attestata unde Uthsage der Stralsundischen tuge up Ere ingelechte und thogelatene Exceptionall und Defensio-nall artikell Ock up Fragstucke des Jegendels durch uns Commis-sarien vorhort beschen und ergangen“: Hipolistus Steinwehr contra Stralsund N 5, Verhör der Zeugen zu Greifswald Ao. 1529 im Juli, August, September — W. P. A. Szczecin Rep. 23, Lit. S. nr 357 vol. V.

Das Zeugenverhör von 1529 ist in Vol. V der Steinwerschen Prozeßakten enthalten und umfaßt die Blätter 28–355. Es fand in der

Zeit vom 7. Juli bis zum 23. September 1529 statt. Den in Greifswald vernommenen 21 Zeugen wurden jeweils 179 Fragestücke Steinwers und 150 Artikel aus der Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund zur Beantwortung vorgelegt.

Während die Zeugenaussagen in der Darstellung verarbeitet wurden, sollen hier noch die Zeugen selbst aufgeführt werden:

1. Johan Bere, „erffseten thom Werder“ im Lande zu Barth, edelfreier Mann unter den Herzögen von Pommern. Fol. 28a ff.
2. Vyth Bere, erbgesehen zu „Huggelsdorp“, 27 oder 28 Jahre alt, Edelmann, Lehn- und Erbgut unter den Fürsten von Stettin und Pommern im Lande zu Barth. Fol. 33 b ff.
3. Hans Schwerin, erbgesehen zu Hagen, aus dem Geschlecht der Schwerin und Breyden, Lehn- und Erbgüter unter den Fürsten von Pommern. Fol. 37 b ff.
4. Baltazar von Jasmunde, erbgesehen zu „Spiker“, aus dem Geschlecht der von Jasmunde und Osten, freier Edelmann der Fürsten von Rügen und Pommern. Fol. 41 b ff.
5. Jakob Harder, geboren zu Wick unter Heinrich von der Lancken, Fährmann auf der Wittenschen Fähre. Fol. 46 b ff.
6. Ludewich Dieß, Bürger zu Rostock, Buchdrucker, etwa 500 Gulden Vermögen. Fol. 51 b ff.
7. Clawes Pasewalck, Bürger zu Rostock, 43 Jahre alt, in Lassin geboren, aus dem Geschlecht der Pasewalck, das auf Hiddensee erbgesehen ist, Kaufmann und Brauer in Rostock. Fol. 55 a ff.
8. Hinrich Elrebeke, Kürschner und „Harbergerer“, geboren zu Lübeck, wohnhaft in Rostock, in Amt und Gilde unter dem Rat zu Rostock. Fol. 60 a ff.
9. Jochim Engelbrecht, Ratmann zu Greifswald, Kaufmann und Gewandschneider. Fol. 66 a ff.
10. Vicke van der Lancken, Sohn Bernds v. d. L., auf Rügen erbgesehen unter den Fürsten von Pommern, wohnhaft zu Stralsund, später auf Rügen. Fol. 71 b ff.
11. Johan Hagemester, Vater Priester, wohnhaft in Barth; Lehrer am „pedagogio thom Gripeswolde“. Fol. 84 b ff.
12. Christoffer Lorber, geboren zu Stralsund, 45—46 Jahre alt, Bürgermeister in Stralsund. Fol. 91 b ff.
13. Lutke Langhe, Ratmann zu Stralsund, 60 Jahre alt, ernährt sich von Kaufmannschaft und Handel. Fol. 113 b ff.
14. Franz Wessel, Ratmann zu Stralsund, etwa 48 Jahre alt, Brauer und Kaufmann, führt Kaufmannschaft mit Schweden, Dänemark, Schottland und England, hat in vielen Häusern „hovetsummen“ stehen. Fol. 134 b ff.
15. Jakob Klütze, Ratmann zu Stralsund, zwischen 50 und 60 Jahre alt, Kaufmann. Fol. 173 a ff.
16. Bartholomäus Buchow, geboren zu Stralsund, 45 oder 46 Jahre alt, Ratmann, Brauer und Kaufmann. Fol. 197 a ff.
17. Matthias Grall, geboren zu Stralsund, etwa 50 Jahre alt, erbgessener Bürger zu Stralsund, Kaufmann. Fol. 219 b ff.

18. Hinrich Moller, geboren zu Rodenberg, etwa 40 Jahre alt, Bürger und Schmied zu Stralsund. Fol. 247 a ff.

19. Hinrich Wuste, geboren zu Vhere auf Rügen, etwa 50 Jahre alt, ein „Snyd-deker“ in Stralsund. Fol. 266 a ff.

20. Jochim Dudesche, geboren zu Seehausen in der Mark, 33 oder 34 Jahre alt, ernährt sich von Kaufmannschaft, ein „loßgeselle“, unverehelicht, „unbeseten“. Fol. 300 a ff.

21. Johann Holtinck, geboren zu Tribsees, etwa 45 Jahre alt, Ratmann zu Stralsund, „Harbergerer“, Kaufmann. Fol. 320 b ff.

Von den 21 Zeugen sind 11 nicht in Stralsund wohnhaft: 5 Adlige, die Lehn- und Erbgüter unter den Herzögen von Pommern haben, ein im Dienst eines Adligen stehender Fährmann, 3 Bürger aus Rostock, ein Ratsherr aus Greifswald, ein am „pedagogio“ in Greifswald lehrender Sohn eines Priesters. In Stralsund wohnen 10 Zeugen: 6 Ratsangehörige, 2 Kaufleute, 2 Handwerksmeister.

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Quellen

1. Ungedruckte Quellen

Stadtarchiv Stralsund (StA S.):

- Dinnies, J. A., *Commentarium de Senatu Stralsundensi*. Vol. I Hs. 129; Vol. VI—VII Hss. 134—135.
- Dinnies, J. A., *Diplomatarium quod diplomata Ducum Pomeranorum complectitur*. Hs. 103. (zit.: Dinnies, *Dipl. Ducum Pomeranorum*).
- Dinnies, J. A., *Dipl. miscell.* Hs. 62.
- Prütze, Balthasar, *Bedencken vom Stralsund. Unwesen, wie dasselbig zu remedijren . . .*, 1614. Hs. 291.
- Catalogus consulum et Senatorum Sundensium ab anno 1280: Sammelband des Syndikus Fabricius*. Sign. X, 10. (zit.: *Catalog. consul. et Senat.*)
- Bürgermeister und Rat der Stadt Stralsund gegen Hypolyt Steinwehr*. Sign. A5.
- Sachen des Rates gegen Hippolyt Steinwer*. Sign. A 6.
- Mitgliederverzeichnis der Gewandschneiderinnung, Dep. d. Gewandh.* Hs. 1. (zit.: *Verzeichnis der Gewandschneider*).
- Altermännerbuch der Gewandschneider, Dep. d. Gewandh.* Hs. 3. (zit.: *Altermännerbuch*).
- Rekensbock der upborynghe, anno 1534 und 1535*. Sign. I, 25. (zit.: *Rekensbock*).
- Schoßregister 1509—10*. Sign. I, 22.
- Register der Schoßherren 1513—1515*. Sign. I, 26.
- Kämmereibuch v. 1392—1440*. Sign. Hs. I, 16.
- Kämmereibuch 1514—1530 mit Einnahmeregister*. Sign. K 1, 1.
- Verzeichnis der Buden und Keller 1502, 1506, 1513*. Sign. K. 2, 1.
- Bürgerbuch 1349—1571*. Sign. III, 1a.
- Gerichtsbuch der Altstadt 1467—69, 1473, 1475, 1504—1536*. Sign. VIIb, 2.
- Oberstes Richtebok 1505—1529*. Sign. VIIa, 2.
- Das swarte Bock der Neustadt, Protokollbuch über Kriminalsachen der Neustadt 1517—1561*. Sign. VIIc, 4.
- Städtische Urkunden.*
- Depositum der Kramer.*
- Urkunden des Heilgeist Klosters.*
- Urkunden von Marienkrone.*
- Depositum St. Nicolai.*
- Urkunden St. Jürgen Ramin.*
- Abschriften von Urkunden betr. die Reformation in Stralsund 1518—1547.* Sign. A 3. (zit.: *Abschriften von Urkunden*).
- Testamente.*

Stadtarchiv Rostock (StA R.):

- Acta betreffend die sog. Bürgerbriefe. Bürgerschaft I, Vol. I.
 Acta betreffend den Bürgerausschuß der 64er 1534, Juni 13 — 1536, März 4.
 Bürgerschaft I, Vol. II, Fasc. 2, 3a, 3b, 4a, 4b, 5. (zit.: Bürgerschaftsakten.)
 Acta betreffend die Domfehde 1483—1491, Vol. I — VII. (zit.: Domfehdeakten).
 Schoßregister der Jahre 1482, 1490, 1533.
 Schoßrechnungen von 1526—48, 1551.
 Rechnungsbuch wegen des 100. Pfennigs 1535. (zit.: Rechnungsbuch 1535).
 Akzise-Diarien 1519—36.
 Ratsämter 1503—56.
 Urfehden 1514—36.
 Liber proscriptorum 1471—1591.
 Ordelbok I des Niedergerichts 1508—1557.
 Swaren Tafel, Vol. XI 1514—1527.
 Stadtbuch 9 1337—1353 (auch Hausbuch genannt).
 Stadtbuch 11 1367—1387 (auch Hausbuch genannt).
 Hausbuch 1 1397—1418.
 Hausbuch 2 1418—1437.
 Hausbuch 3 1433—1462.
 Hausbuch 4: Altstadt 1456—1500; Mittelstadt 1462—1489; Neustadt 1456—1493.
 Hausbuch 5: Altstadt 1494—1521; Mittelstadt 1493—1516; Neustadt 1493—1513.
 Altstädter Hausbuch 1 1522—1568.
 Neustädter Hausbuch 1 1515—1550.
 Neustädter Hausbuch 2 1551—1597.
 Mittelstädter Hausbuch 1 1517—1546.
 Mittelstädter Hausbuch 2 1549—1597.
 Rentenbuch 1 1397—1427 (= Rente B. Drey Städte 1397—1418).
 Rentenbuch 2 B Mittelstadt 1417—1464 (= Liber Redditum obligationum medie Civitatis = Dat Rothe bok der Middelstadt).
 Leibrentenbuch 3 1480—1572.
 Rentenbuch Geistlicher 1 1429—1462.
 Gartenbuch 1 1448—1506.
 Gartenbuch 2 1507—1555.
 Gartenbuch 3 1556—1602.
 Witschopbok 5 1460—1518.
 Witschopbok 6 1518—1541.
 Marienehe Kopiaibuch A, B.
 Familienakten.

Stadtarchiv Wismar (StA. W.):

- Crull, Collectaneen. II, 1 Bürgerliche Unruhen Anfang des 16. Jahrhunderts.
 (zit.: Crull, Bürgerliche Unruhen). 20/I Amtsrollen: Das rote Buch der Krämer.
 Crulls Sammlung Wismarsche Chroniken, Bd. I. Sign. 106 I. (zit.: Crull, Wismarsche Chroniken).

- Zeugebuch (= Liber testimonialis) 1490—1518; 1518—1531; 1531—1541.
 Register zu den Zeugebüchern. Sign. A 94.
 Lottregister: In Stadtfeld 65.
 Register dat hußgelt belangende der Stat Wismar 1508/1510.
 Tit. I, Nr. 3, Vol. 2 b.
 Tit. XIII, Nr. 2, Vol. 3.
 Tit. XXIII, Nr. a, Vol. 2 a.
 Kirchenbuch des Grauen Klosters. Sign. XXIII, 13, Fol. H.
 Register der geistlichen Urkunden.

Mecklenburgisches Landeshauptarchiv — Schwerin:

Eccl. Generalia, Religio Wiedertäufer.

Staatliches Wojewodschaftsarchiv Stettin (WA St.):

Hipolistus Steinwehr contra Stralsund N 5, Verhör der Zeugen zu Greifswald Ao. 1529 im Juli, August, September. Attestata unde Uthsage der Stralsundischen tuge up Ere ingelechte und thogelatene Exceptionall und Defensionall artikell Ock up Fragstücke des Jegendels durch uns Commissarien vorhort beschen und ergangen. Sign. Rep. 23, Lit. S. nr 357 vol. V. (zit.: Zeugenverhör von 1529).

2. Gedruckte Quellen

- Bacmeister, Lucas: Historia Ecclesiae Rostockiensis seu Narratio de initio et progressu Lutheranismi in urbe Rostockio, in: Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium, hrsg. von E. J. von Westphalen, Leipzig 1739, S. 1554—1653.
 Johann Berckmanns Stralsundische Chronik und die noch vorhandenen Auszüge aus alten verloren gegangenen Stralsundischen Chroniken nebst einem Anhang, urkundliche Beiträge zur Kirchen- und Schulgeschichte Stralsunds enthaltend, in: Stralsundische Chroniken, hrsg. von G. Ch. F. Mohnike und E. H. Zober, I. Teil Stralsund 1833. (zit.: Mohn.-Zober).
 Beselinsche Auszüge aus dem Chemnitzschen großen Chronico Mecklenburgico, in: Ungnaden, Joachim Christoph, Amoenitates diplomatico-historico-juridicae 1749, S. 261—289. (zit.: Beselin).
 Bodemann, Eduard: Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883.
 Bonnus, Hermannus: Chronica Der vörnemelikesten Geschichte und handel/der Keyserliken Stadt Lübeck/up dat körteste vorvatet/unde mit vlite vortekent, Magdeburg 1539. (zit.: Bonnus, Lüb. Chron.).
 Johannes Bugenhagens Pomerania, Hrsg. i. Auftrage der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde von Otto Heinemann, Stettin 1900. Quellen zur Pommerschen Geschichte IV.
 Burmeister, C. C. H.: Altertümer des Wismarischen Stadtrechts, Hamburg 1838.

- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert, 26. Bd., Leipzig 1899.
- Davidis Chytraei Chronicon Saxoniae et vicinarum aliquot Gentium, Leipzig 1593. (zit.: Chyträus).
- Copeyen und Abschrift der Clagzettel der Underkirchherrn zum Stralsundt, ipso die Mathei im XV^e u. XXIII jar uberantwurt, in: M. Wehrmann, Zur Reformationsgeschichte Stralsunds, Pom. Jbb. 6, 1905, S. 55—66. (zit.: Klagen der Unterkirchherren).
- Cornelius, C. A.: Berichte der Augenzeugen über das Münstersche Wiedertäuferreich, in: Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. 2, Münster 1853.
- Cramer, Daniel: Das Große Pomrische Kirchen Chronicon, Alt-Stettin 1618.
- Crull, Friedrich: Die Ratslinie der Stadt Wismar, in: Hansische Geschichtsquellen Bd. II, Halle 1875. (zit.: Crull, Ratslinie).
- Dähnert, Johann Karl: Sammlung gemeiner und besonderer Pommerischer und Rügischer Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen, 3 Bde, Stralsund 1765—69.
- Denkwürdigkeiten des Rostocker Ratsherrn Jakob Parkow, hrsg. von Karl Koppmann, Rost. Beitr. 3, 2, 1901, S. 1—28. (zit.: Koppmann, Rost. Beitr.).
- Dragendorff, Ernst: Die Rostocker Burspraken (15.—18. Jh.), Rost. Beitr. 4, 2, 1907, S. 47—60.
- Gerhard Dröge's Leben Franz Wessel's, in: G. Ch. F. Mohnike, Bartholomaei Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines ganzen Lebens . . . , 3. Teil, Greifswald 1824, S. 264—324. (zit.: Dröge).
- Flacius, Matth.: Catalogus testium veritatis, Basel 1556.
- Gryse, Nikolaus: Spiegel des Antichristischen Pawestdoms und Luttherischen Christendoms, Rostock 1593. (zit.: Gryse, Papsttum).
- Gryse, Nikolaus: Historia Van der Lere, Levende und Dode M. Joachimi Slüters des ersten Evangelischen Predigers tho Rostock / nevenst einer Chroniken, Rostock 1593. (zit.: Gryse).
- Hanseresse von 1477—1530, III. Abt.: 1.—7. Bd., bearb. von Dietrich Schäfer, Leipzig 1881—1905; 8.—9. Bd., bearb. von Dietrich Schäfer und Friedrich Teden, Leipzig 1910/München und Leipzig 1913. (zit.: H. R.).
- Die Rezesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430, hrsg. durch die Historische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften, Leipzig, Bd. IV 1877, Bd. VI 1889, Bd. VIII 1897. (zit.: H. R.)
- Hansisches Urkundenbuch, bearb. von Walther Stein, Bd. 8—10, Leipzig 1899/1903/1907; Bd. 11, München und Leipzig 1916.
- Kamptz, Carl Christoph Albert Heinrich von: Civil-Recht der Herzogthümer Mecklenburgs. 1. Teil, 1. und 2. Abt., Schwerin und Wismar 1805/06.
- Des Thomas Kantzow Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart, hrsg. von Georg Gaebel, in: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Bd. I, H. 4, Stettin 1929. (zit.: Kantzow, nd.).

- Des Thomas Kantzow Chronik von Pommern in hochdeutscher Mundart, hrsg. von Georg Gaebel, 1. Bd., letzte Bearbeitung, Stettin 1897 (zit.: Kantzow, 1. B.); 2. Bd., erste Bearbeitung, Stettin 1898 (zit.: Kantzow, 1. B.).
- Christian Ketelhodts und seiner Amtsgenossen Rechtfertigungsschreiben, in: Stralsundische Chroniken, hrsg. von G. Ch. F. Mohrike und E. H. Zober, Stralsund 1833, S. 255—278. (zit.: Ketelhuts Rechtfertigungsschreiben).
- Klempin, R.: Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X., Berlin 1859.
- Kopmann, Michael: Chronik St. Nicolai zu Wismar (1333—1504 nebst Fortsetzung bis 1555), hrsg. von F. Crull, Meckl. Jbb. 47, 1882, S. 53—84.
- Körner, Hermann: Chronica novella, hrsg. von Jakob Schwalm, Göttingen 1895.
- Kosegarten, J. G. L.: Pommersche und Rügensche Geschichtsdenkmäler Bd. 1, Greifswald 1834.
- Krantz, Albert: Wandalia, Frankfurt 1580. (zit.: Krantz).
- Krantz, Albert: Wandalia oder Beschreibung Wendischer Geschichte, deutsch von Stephanus Macropus, Lübeck 1600. (zit.: Krantz/M.).
- Krause, Oskar und Kunze, Karl: Die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald, Teil I und II, Greifswald 1900.
- Lappenberg, J. M.: Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, Hamburg 1861. (zit.: Hamb. Chron.).
- Lindeberg, Petrus: Chronicon Rostockiense, Rostock 1596.
- Lohe, Dietrich van: Chronik, hrsg. von Ernst Dragendorff, Rost. Beitr. 17, 1931, S. 1—110.
- Mareschalc, Nicolaus Thurius: Annalium Herulorum ac Vandalorum libri septem, in: E. J. de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium, Bd. I, Leipzig 1739, S. 166—320.
- Oldendorp, J.: Wahrhaftige Entschuldunge wedder de mordgirigen oprorschen Schandt-Dichter und falschen Klegere, in: Ungnaden, Amoenitates . . ., Stück 14,6, 1753, S. 1089—1096.
- Regkman, Hans: Lubeckische Chronick, Speyer 1619.
- Van der Rostocker Veide. Rostocker Chronik von 1487—91, hrsg. von Karl Ernst Hermann Krause, Progr. d. großen Stadtschule zu Rostock, Rostock 1880. (zit.: Rostocker Veide).
- Rüdiger, Otto: Ältere Hamburgische und Hansestädtische Gesellendokumente, in: Zeitschr. d. Vereins f. Hamburgische Geschichte, 6. Bd., Hamburg 1875, S. 527—599. (zit.: Rüdiger).
- Rüdiger, Otto: Hamburgische Zunftrollen und Bruderschaftstatuten, Hamburg 1874.
- Runge, Jakob: Brevis Designatio rerum Ecclesiasticarum, sub initium Reformationis Evangelicae in Pomerania gestarum, hrsg. von Alfred Uckelej, Balt. Stud. 6, 1902, S. 43—64. (zit.: Runge).
- Sachsse, H.: Mecklenburgische Urkunden und Daten, Rostock 1900.
- Erste Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchen-Historie gehörige Schriften, erläutert und hrsg. von Jac. Henr. Balthasar, Greifswald 1723.

- Sastrow, Bartholomäus: *Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens, auch was sich in dem Denckwerdigen zugetragen, so er mehrentheils selbst gesehen und gegenwärtig mit angehört hat, von ihm selbst beschrieben*, hrsg. und erl. von G. Ch. F. Mohnike, 3 Teile, Greifswald 1823/24. (zit.: Sastrow).
- Schoettgen, Chr. und Kreysig, M. G. Chr.: *Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi*, Bd. III, Altenburg 1760.
- Schoßordnung von c. 1530, hrsg. u. erl. von Karl Koppmann, Rost. Beitr. 2, 3, 1899, S. 10—12.
- Slagghert, Lambrecht: Bruchstück aus der deutschen Chronik des Fräuleinklosters St. Claren-Ordens zu Ribbenitz, mitgeteilt von E. F. Fabricius, Meckl. Jbb. 3, 1838, S. 96—140.
- Spottlieder der evangelischen Stralsunder auf die römisch-katholische Priesterschaft aus den Jahren 1524—1527, hrsg. und erläutert von Ernst Zober, Stralsund 1855. (zit.: Zober, Spottlieder).
- Der Katholischen Spottlieder auf die Kirchenverbesserung, in: *Stralsundische Chroniken*, hrsg. von G. Ch. F. Mohnike und E. H. Zober, Stralsund 1833, S. 227—254.
- Hippolytus Stenwers Beschwerdeschrift dem Rate der Stadt Stralsund eingereicht im Jahre 1524, in: *Stralsundische Chroniken*, hrsg. von G. Ch. F. Mohnike und E. H. Zober, Stralsund 1833, S. 363—374. (zit.: Steinwers Beschwerdeschrift).
- Die Vernehmung der vom Stralsunder Oberkirchherrn Hippolytus Steinwer gegen die Stadt Stralsund, in Betreff der von ihr verübten Verfolgung des katholischen Klerus, gestellten Zeugen, welche zu Greifswald abgehört wurden im Sommer 1527. Mitgeteilt von J. G. L. Kosegarten, Balt. Stud. 17, 2, 1859, S. 146—154. (zit.: Steinwer, Vernehmung).
- Die Fragestücke des Hippolytus Steinwer, Oberkirchherrn zu Stralsund, abgefaßt für die Vernehmung der von der Stadt Stralsund zu ihrer Vertheidigung gestellten, und im Sommer 1529 zu Greifswald abgehörten Zeugen. Mitgeteilt von J. G. L. Kosegarten, Balt. Stud. 18, 1860, S. 159—186. (zit.: Fragestücke Steinwers).
- Techen, Friedrich: *Die Bürgersprachen der Stadt Wismar*, in: *Hansische Geschichtsquellen*, N. F. Bd. III, Leipzig 1906. (zit.: Techen, Bürgersprachen).
- Ältere Universitätsmatrikeln. II. Universität Greifswald, hrsg. v. Ernst Friedlaender, 1. Bd. Leipzig 1893. Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 52. Bd.
- Die Matrikel der Universität Rostock I, Mich. 1419—Mich. 1499, hrsg. von Adolph Hofmeister, Rostock 1889.
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 1. Teil. 1. Abt. des Lübeckischen Urkundenbuches, Codex diplomaticus Lubecensis, Lübeck 1843. (zit.: Lüb. Ub.).
- Urkundliches zur Geschichte der Reformation, mitgeteilt von Karl Koppmann, Rost. Beitr. 3, 1, 1900, S. 71—80.
- Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund. Im Mai des Jahres 1529 beim Kaiserlichen Reichskammergericht zu Speier eingereicht, wider die vom Stralsunder Oberkirchherrn Hippolytus Steinwer erhobene Anklage in Betreff der von der

- Stadt verübten Verfolgung des katholischen Klerus. Mitgeteilt von J. G. L. Kosegarten, Balt. Stud. 17, 2, 1859, S. 91—145). (zit.: Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund).
- Wehrmann, C.: Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1872. (zit.: Wehrmann).
- Werkmann, Johann: Chronik, hrsg. von F. Tehen, Mechl. Jbb. 55, 1890, S. 96—138. (zit.: Werkmanns Chronik).
- Franz Wessels, weiland Bürgermeisters der Stadt Stralsund, Schilderung des katholischen Gottesdienstes in Stralsund kurz vor der Kirchenverbesserung, hrsg. von E. H. Zober, Stralsund 1837. (zit.: Wessel).
- Wettkens, Johann Georg: Geschichte der Stadt Rostock, in: Ungnaden, Amoenitates . . ., 1754, 13.—18. Stück.

II. Literatur

- Adler, Fritz: Aus Stralsunds Geschichte, 2. Aufl., Stralsund 1937.
- : Das Stralsundische Geschlecht der Möller. Stralsunder Lebensbilder, Greifswald 1934, S. 5—26 (zit.: Adler).
- Ahrens, Robert: Die Wohlfahrtspolitik des Rostocker Rates bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Rost. Beitr. 15, 1926, S. 1—48.
- ADB Allgemeine Deutsche Biographie.
- Arndt, Karl Friedrich Ludwig: M. Joachim Slüter nach N. Gysen Historia van der Lere . . ., Lübeck 1832.
- Baeder, Joachim Christian Friedrich: Familiennachrichten, 2 Teile, Rostock 1866/68.
- Balt. Stud.: Baltische Studien, hrsg. von der Gesellsch. für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.
- Barthold, F. W.: Geschichte von Rügen und Pommern, 4. Teil, 2. Bd., Hamburg 1845 (zit.: Barthold).
- : Die Geschichte der deutschen Hanse, 2 Bde, Magdeburg, Leipzig 1909.
- Been, S. D. van: Martinus Micronius. Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., 13. Bd., Leipzig 1903, S. 56—57.
- Beneke, Otto: Von unehrlichen Leuten. Hamburg 1863.
- Bertheau, —: Menno Simons. ADB 21, 1885, S. 362—365.
- Bezold, Friedrich v.: Geschichte der deutschen Reformation. Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, hrsg. von W. Oncken, III. Hauptabteilung, 1. Teil, Berlin 1890.
- Boll, Ernst: Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte. 1. Teil, Neubrandenburg 1855.
- Brandenburg, Arnold: Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund. Stralsund 1837. (zit.: Brandenburg).
- : Johann Albert Dinnies. Nachrichten von seinem Leben und seinen Schriften. Stralsund 1827.
- Brandi, Karl: Die deutsche Reformation. Leipzig o. J. (1927)

- Brüggemann, Joachim: Das Zunftwesen der Seestadt Wismar bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. Meckl. Jbb. 99, 1935, S. 133—208.
- (Brummer): Das Kloster Belbog. Balt. Stud. 2, 1, 1833, S. 3—78.
- Budde, Johann Friedr.: Über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit. Bonn 1842.
- Bütow, Erich: Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung der Reformation. 1. Teil Balt. Stud., N. F., Bd. 14, 1910, S. 85—148; 2. Teil Balt. Stud., N. F., Bd. 15, 1911, S. 77—142.
- : Über die bürgerlichen Verhältnisse der Geistlichen unter Bogislaw X. Monatsblätter, hrsg. von der Ges. f. Pommersche Gesch. u. Altertumskunde, 24. Jg. 1910, S. 1—9, 17—27, 33—40. (zit.: Bütow, Mbl.)
- Carsten, F. L.: Die sozialen Bewegungen in den pommerschen Städten vom 14. Jahrhundert bis zur Reformationszeit. Tijdschrift voor geschiedenis, 53. Jg. 1938, S. 366—381.
- Cieślak, Tadeusz: Boguslaw X (1474—1523) twórca nowoczesnego państwa? Przegląd zachodni 1950 NR 5/6, S. 427—434.
- Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I: Frühzeit und Mittelalter. Karlsruhe 1954.
- Crain, Carl Ferdinand: Die Reformation der christlichen Kirche in Wismar. Wismarer Schulprogramm von 1841. (zit.: Crain.)
- : Über Wismars Bevölkerung im Mittelalter. Wismarer Schulprogramm 1854, S. 1—12.
- Cramer, S.: Menno Simons. Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., 12. Bd., Leipzig 1903, S. 586—594.
- Crull, —: Die Händel Herrn Peter Langejohanns, Bürgermeisters zu Wismar. Meckl. Jbb. 36, 1871, S. 55—106.
- Crull, —: Erachten der Wismarischen Prädikanten vom Jahre 1534 betreffend die Ehescheidungssache des Königs Heinrich VIII. von England. Meckl. Jbb. 39, 1874, S. 65—86.
- Crull, Friedrich: Die Ratslinie der Stadt Wismar. Hansische Geschichtsquellen Bd. II, Halle 1875. (zit.: Crull, Ratslinie.)
- Crull, G.: Geistliche Bruderschaften in Rostock. Rost. Beitr. 9, 1915, S. 33—45.
- Czerwenka, Bernhard: Geschichte der evangelischen Kirche in Böhmen, Bd. 2, Bielefeld u. Leipzig 1870.
- Daenell, Ernst: Die Blütezeit der deutschen Hanse. 2 Bde, Berlin 1905/06.
- Dragendorff, Ernst: Rostocks älteste Gewerbetreibende. Rost. Beitr. 2, 3, 1898, S. 65—100.
- : Zwei Rostocker Chronisten. Rost. Beitr. 9, 1915, S. 57—65.
- Ebel, Wilhelm: Die Rostocker Urfehden. Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv der Seestadt Rostock, Bd. I, Rostock 1938.
- Engels, Friedrich: Über den Verfall des Feudalismus und das Aufkommen der Bourgeoisie. Marx-Engels-Lenin-Stalin, Zur deutschen Geschichte, Bd. I, Berlin 1953, S. 158—167. (zit.: Engels, Verfall d. Feud., M. E. L. St.)
- : Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft. Karl Marx und Friedrich Engels, Ausgewählte Schriften in 2 Bänden, Bd. II, Moskau 1950, S. 83—144.

- : Der deutsche Bauernkrieg. Marx-Engels-Lenin-Stalin, Zur deutschen Geschichte, Bd. I, Berlin 1953, S. 187—278. (zit.: Engels, M. E. L. St.)
- Fabricius, Ferdinand: Der Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung. Stralsund 1831. (zit.: Fabricius, Verf. u. Verw.)
- Fabricius, Friedrich Karl: Die „Acht und Vierzig“. Die Einführung der Kirchenverbesserung in Stralsund. Stralsund 1835. (zit.: Fabricius.)
- Fabricius, —: Der geistliche Kaland. Balt. Stud. 26, 1876, S. 205—390.
- Fabricius, F., Manke, Pyl, Wehrmann: Die erhaltenen mittelalterlichen Stadtbücher Pommerns. Balt. Stud. 46, 1896, S. 45—102.
- Falkenhain, Max von: Die Bürgermeister der Stadt Rostock in Mecklenburg. Zeitschr. d. Zentralstelle f. Niedersächs. Familiengesch., 9. Jg., Hamburg 1927, S. 167—70, 189—93, 284.
- Faulstich, Ernst: Zur Geschichte Stralsunds in der Zeit der Grafenfehde. Jahresber. d. Gymnasiums zu Stralsund 1902, S. 3—48.
- Fock, Otto: Rügensch-pommersche Geschichten aus 7 Jahrhunderten. Bd. 1—6, Leipzig 1861—72.
- Formazin, Walter: Das Brauwesen in Pommern bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Diss. Greifswald 1937.
- Francke, O.: Abriß der Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung. Balt. Stud. 21, 2, 1866, S. 21—94.
- Frensdorff, Ferdinand: Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert. Lübeck 1861.
- Gebhardt, Bruno: Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. I: Frühzeit und Mittelalter, 8. Aufl., hrsg. von Herbert Grundmann, Stuttgart 1954.
- Geffken, Johannes: Der Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts. I, Leipzig 1855.
- Gindely, Anton: Geschichte der böhmischen Brüder. 1. Bd., Prag 1857.
- Görigk, Emil: Erasmus Manteuffel von Armhausen, der letzte katholische Bischof von Camin. Braunsberg 1899.
- Groth, P.: Die Entstehung der mecklenburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1516. Meckl. Jbb. 57, 1892, S. 151—321.
- Gundlach, C. C.: Mecklenburgs Schifffahrt aller von Rostock und Wismar fahrenden Schiffe, mit Angabe ihrer Größe. Wismar 1840.
- Haken, C. W.: Erster Beitrag zur Erläuterung der Stadtgeschichte von Stolp. Stettin 1873.
- Hamann, Manfred: Der Einfluß der verschiedenen Bevölkerungsklassen auf das mittelalterliche Stadtrecht. Gezeigt am Beispiel der wendischen Hansestädte im Gebiet der DDR. Diss. Berlin 1953. (Maschinenschrift)
- Hans. Geschbl.: Hansische Geschichtsblätter, hrsg. vom Verein für hansische Geschichte.
- Haupt, Hermann: Husitische Propaganda in Deutschland. Historisches Taschenbuch, hrsg. von Wilhelm Maurenbrecher, 6. Folge, 7. Jg., Leipzig 1888, S. 233—304.
- Hegel, Carl: Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555 mit einem Urkunden-Anhang. Rostock 1856.
- Hegler, —: David Johann Joris. Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., 9. Bd., Leipzig 1901, S. 349—352.

- Heyden, H.: Kirchengeschichte von Pommern, Bd. I, Stettin 1937.
- Hofmeister, Adolph: Weitere Beiträge zur Geschichte der Buchdrucker-
kunst in Meklenburg. Meckl. Jbb. 54, 1889, S. 181—224.
- : Die Amtsrecesse der wendischen Städte. Hans. Geschbl., Jg. 1889, Leipzig
1891, S. 201—210.
- : Conrad und Magnus Pegel. Rost. Beitr. 4, 4, 1907, S. 55—62.
- Hüber, Johann: Rostocker Geschichte von Anno 1310, in: Ungraden,
Amoenitates . . ., 11. Stück, 1751, S. 795—818.
- Janssen, Johannes: Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang
des Mittelalters, Bd. I—III, Freiburg i. B. 1889—1891.
- Jessenius, M. Fridericus: Auffgedeckte Larve Davidis Georgii . . . Kiel
1670.
- Joachimsen, Paul: Die Reformation als Epoche der deutschen Geschichte,
hrsg. von Otto Schottenloher, München 1951.
- Kaser, Kurth: Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum
zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf den Speyrer
Aufstand im Jahr 1512. Stuttgart 1899.
- Keller, Ludwig: Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster.
Münster 1880.
- : Zur Geschichte der Wiedertäufer nach dem Untergang des Münsterschen
Königreiches. Westdeutsche Zeitschr. f. Geschichte u. Kunst, I. Jg., Heft 4,
Trier 1882, S. 429—468.
- : Ein Apostel der Wiedertäufer. Preuß. Jbb. 50. Bd., Berlin 1882, S. 235—251.
- Kleiminger, Rudolf: Das Graue Mönchenkloster in Wismar. Wismar
1934. (zit.: Kleiminger, Graues Kloster)
- : Das Schwarze Kloster in Seestadt Wismar. München 1938. (zit.: Kleiminger,
Schwarzes Kloster)
- Klemzen, Nicolaus: Vom Pommernlande und dessen Fürsten. Geschlecht-
Beschreibung in IV Büchern. Stralsund 1771.
- Koepen, Hans: Führende Stralsunder Ratsfamilien vom Ausgang des 13.
bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Diss. Greifswald 1938.
- Kolesnizki, H.: Zur Frage der Periodisierung des feudalen Staates. 20. Bei-
heft zur „Sowjetwissenschaft“, Berlin 1952, S. 237—260.
- König, Johann: Die Quellen der Stralsunder Kirchenreformation. Progr.
d. Städt. Gymn. zu Dramburg 6, 1873, S. 1—24.
- Koppmann, Karl: Geschichte der Stadt Rostock, Teil 1, Rostock 1887.
- : Die Wehrkraft der Rostockischen Ämter. Hans. Geschbl. Jg. 1886, Leipzig
1888, S. 164—168.
- : Die Kriminal-Gerichtbarkeit in Rostock im Zeitalter der Reformation. Hans.
Geschbl. Jg. 1887, Leipzig 1889, S. 83—87.
- : Übersicht über die Rostockische Historiographie. Rost. Beitr. 1, 1, 1890,
S. 1—8.
- : Die angebliche Vergiftung Joachim Slüters. Rost. Beitr. 1, 1, 1890, S. 37—46.
- : Des Syndicus Dr. Johann Oldendorp Bestallung. Rost. Beitr. 1, 1, 1890, S. 47
—50.
- : Der Ratsherr Jakob Nettelblatt und seine nächsten Nachkommen. Rost. Beitr.
1, 1, 1890, S. 89—100.

- : Frohnordnung von ca. 1508. Rost. Beitr. 1, 2, 1892, S. 11—14.
- : Der Prädikant Magister Barthold zu St. Jakobi. Rost. Beitr. 1, 2, 1892, S. 15—20.
- : Des obersten Prädikanten Heinrich Tehen Anstellung und Absetzung. Rost. Beitr. 1, 2, 1892, S. 21—28.
- : Die Prediger zu Rostock im 16. Jahrhundert. Rost. Beitr. 1, 3, 1893, S. 15—77.
- : Der Rostocker Urkundenfund vom 6. Mai 1899. Rost. Beitr. 3, 1, 1900, S. 5—30.
- : Über die Pest des Jahres 1565 und zur Bevölkerungsstatistik Rostocks im 14., 15., 16. Jahrhundert. Hans. Geschbl. Jg. 1901, Leipzig 1902, S. 45—63.
- : Joachim Slüters Ehefrau. Rost. Beitr. 3, 3, 1902, S. 99—104.
- : Streik der Schneidergesellen 1567. Rost. Beitr. 4, 2, 1905, S. 104.
- K o s e g a r t e n, J. G. L.: Die Geschichte der Universität Greifswald. Teil 1 und 2, Greifswald 1856/57. (zit.: Kosegarten, Univ. Greifswald.)
- K r a b b e, O t t o: Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. Rostock u. Schwerin 1854.
- K r a u s e, K a r l E r n s t H e r m a n n: Eine Kinderlehre des 15. Jahrhunderts. Progr. d. großen Stadtschule zu Rostock 1873, S. 13—20.
- : Zur Geschichte der ersten Jahre der Universität Rostock. Progr. d. großen Stadtschule zu Rostock 1875, S. 16—24.
- : Die Wiedertäufer in Rostock. Rost. Beitr. 7, 1913, S. 113—121.
- : Heinrich Never. ADB 23, 1886, S. 564—565.
- : Konrad Pegel. ADB 25, 1887, S. 314—318.
- : Obbe und Dirk Philipps, Wiedertäufer. ADB 26, 1888, S. 78—80.
- : Magister Nicolaus Ruge. ADB 30, 1890, S. 60—62.
- : Joachim Slüter. ADB 34, 1892, S. 470—473.
- K r e y, J o h a n n B e r n h.: Beiträge zur Mecklenburgischen Kirchen- und Gelehrten-geschichte. 2 Bde, Rostock 1818—22. (zit.: Krey, Beitr.)
- : Die Rostockschen Humanisten. Rostock 1817. (zit.: Krey, Humanisten)
- : Die Rostockschen Theologen seit 1523. Rostock 1817.
- K r u s e, A. T.: Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung. I. Abt., Stralsund 1847. (zit.: Kruse, Strals. Stadtverf.)
- : Register der Altermänner des Gewandhauses in Stralsund. Stralsund 1847. (zit.: Kruse, Reg. d. Altermänner)
- : Erster Entwurf einer Bürgermeistertafel. Stralsund 1846.
- L a n g e, R.: Rostocker Verfassungskämpfe bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Rost. Gymnasialprogr. 1888, S. 2—32.
- : Hans Runge und die inneren Kämpfe in Rostock zur Zeit der Domfehde. Hans. Geschbl. Jg. 1888, Leipzig 1890, S. 101—132.
- L e p s, C u r t: Das Zunftwesen der Stadt Rostock bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts. 1./2. Teil, Hans. Geschbl. 58. Jg., 1934, S. 122—156 / 59. Jg., 1935, S. 177—242.
- L e s k e r, B.: Das Cistertienser-Nonnenkloster zum Hl. Kreuz in Rostock und die Reformation. Hist.-polit. Blätter, Bd. 122, 1898, S. 826—841, 874—884.
- L i s c h, G. C. F.: Die Pfarre zu St. Petri in Rostock in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Meckl. Jbb. 3, 1838, S. 84—95.

- : Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg bis zum Jahre 1540. Meckl. Jbb. 4, 1839, S. 134—208.
- : Über die Rostocker Chroniken des 16. Jahrhunderts. Meckl. Jbb. 8, 1843, S. 37—51.
- : Über die Rostocker Chroniken des 16. Jahrhunderts. Meckl. Jbb. 8, 1843, S. 183—197.
- : Über das Rostocker Patriziat. Meckl. Jbb. 11, 1846, S. 169—186.
- : Ein Zeichen der Reformation vor Luther in Mecklenburg. Meckl. Jbb. 16, 1851, S. 3—8.
- : Beiträge zur Geschichte der Reformation in Rostock und des Domkapitels daselbst. Meckl. Jbb. 16, 1851, S. 9—56, 193—195.
- : Über die Brüder vom gemeinsamen Leben zu Rostock. Meckl. Jbb. 16, 1851, S. 191—192, 242.
- : Anna, geborene Markgräfin von Brandenburg, Gemahlin des Herzogs Albrecht von Mecklenburg. Meckl. Jbb. 22, 1857, S. 3—100.
- : Über die Wiedertäufer in Mecklenburg. Meckl. Jbb. 23, 1858, S. 153—154.
- Lobes, Michael: Kurze historische Erzählung, wie das heilsame Reformationswerk durch den Dienst Herrn Christian Ketelhudten . . . angefangen . . . Stralsund 1723.
- Mann, Heinrich: Verzeichnis der geistlichen Lehen in Rostock, ihrer Hebungen und Patrone. Rost. Beitr. 1, 1, 1890, S. 25—33.
- : Die Entwicklung der Rostockischen Stadtverfassung. Rost. Beitr. 1, 1, 1890, S. 9—24.
- Mannhardt, H. G.: Festschrift zu Menno Simons 400jähriger Geburtstagsfeier. Danzig 1892.
- Marezoll, Theodor: Über die bürgerliche Ehre. Gießen 1824.
- Marx, Karl: Das Kapital. Bd. III, Berlin 1951.
- Maurer, Georg Ludwig von: Geschichte der Städteverfassung. 4. Bde, Erlangen 1869—71.
- Meckl. Jbb.: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
- Medem, — von: Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogthum Pommern. Nebst einer Sammlung erläuternder Beilagen. Greifswald 1837.
- Meyer, Paul: Die Rostocker Stadtverfassung bis zur Ausbildung der bürgerlichen Selbstverwaltung. Meckl. Jbb. 93, 1929, S. 37—114.
- Müller, J.: Zu den Schriften des Mag. Nikolaus Ruge in Rostock. Zeitschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. 1. Jg., Braunschweig 1896, S. 173—189.
- Nerger, Karl: Des Magisters Nicolaus Ruge Bôkeken van deme Rêpe. Rost. Gymnasialprogr. 1886, S. 1—16.
- Neumann, Käthe: Das geistige und religiöse Leben Lübecks am Ausgang des Mittelalters. II. Zeitschr. d. Vereins f. Lübeckische Gesch. u. Altertumskunde 22, 1, 1923, S. 65—119.
- Oelrichs, Johann Carl Conrad: Das gepriesene Andencken der Pommerschen Hertzoge . . . Berlin 1763.
- Ohlendorf, Ludwig: Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung.

- Forschungen zur Gesch. Niedersachsens 2, 5, Hannover u. Leipzig 1910, S. 1—124.
- P a a s c h e, H.: Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Jbb. f. Nationalökonomie u. Statistik, N. F. Bd. 5, Jena 1882, S. 303—380.
- P l a n i t z, H a n s: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Graz-Köln 1954.
—: Deutsche Rechtsgeschichte. Graz 1950.
- P o m. Jbb.: Pommersche Jahrbücher, hrsg. vom Rügisch-Pommerschen Geschichtsverein zu Greifswald und Stralsund.
- P y l, —: Christian Ketelhodt. ADB 15, 1882, S. 666—667.
—: Franz Wessel. ADB 42, 1897, S. 139—141.
- R a a b, H a r a l d: Die Anfänge der slavistischen Studien im deutschen Ostseeraum unter besonderer Berücksichtigung von Mecklenburg und Pommern. Wiss. Zeitschr. der Ernst Moritz Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und Sprachwiss. Reihe Nr. 4/5, Jg. V, 1955/56.
- R a c h e l, H u g o: Die Handelsverfassung der norddeutschen Städte im 15. bis 18. Jahrhundert. Jbb. f. Gesetzgebung, Verw. u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 34. Jg., 3. H., Leipzig 1910, S. 71—133.
- R e h m e, P a u l: Die Stadtbücher als Geschichtsquelle. Halle 1913.
- R e i n c k e, H e i n r i c h: Bevölkerungsprobleme der Hansestädte. Hans. Geschbl. 70, 1951, S. 1—33.
- R e i n h o l d, W e r n e r: Chronik der Stadt Rostock. Rostock 1911.
- R i g g e n b a c h, B e r n h a r d: Das Armenwesen der Reformation. Basel 1883.
- R i s c h e, A l f r e d: Geschichte Mecklenburgs vom Tode Heinrich Borwins I. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts. Meckl. Gesch. i. Einzeldarstellungen Bd. II, Berlin 1901.
- R i t s c h l, A.: Wiedertäufer und Franziskaner. Zeitschr. f. Kirchengesch. Bd. 6, Gotha 1884, S. 499—502.
- R i t t e r, G e r h a r d: Die Neugestaltung Europas im 16. Jahrhundert. Berlin 1950.
- R ö m e r, H. U.: Das Rostocker Patriziat bis 1400. Meckl. Jbb. 96, 1932, S. 1—84.
- R ö r i g, F r i t z: Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Schriften der Balt. Kommission zu Kiel, Bd. IX. (Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft Nr. 12), Breslau 1928.
- R o s t. Beitr.: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, hrsg. im Auftrage des Vereins für Rostocks Altertümer.
- R o s t. E t w a s: Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen, 1737—42.
- R o s t o c k i s c h e N a c h r i c h t e n u n d A n z e i g e n.: Rostock 1752—1761.
- R o s t o c k. U r k. u. N a c h r.: Wöchentliche Lieferung alter niedgedruckter Rostockischer Urkunden und anderer Nachrichten. 1759 ff.
- (R u d l o f f, E r n s t A u g.): Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Kontributionsverfassung . . . des Herzogtums Mecklenburg. 1751.
- R u d l o f f, F r i e d r i c h A u g u s t v o n: Neuere Geschichte von Mecklenburg, I u. II. Pragmatisches Handb. d. Meckl. Gesch. 3. Teil, 1. u. 2. Bd., Rostock u. Schwerin 1821/22. (zit.: Rudloff)

- Schäfer, Dietrich: Zur Orientierung über die Sundzollregister. Hans. Geschbl. 1899, S. 95—114.
- Schanz, Georg: Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Leipzig 1877.
- Schildt, Fr.: Das Bisthum Schwerin in der evangelischen Zeit. III. Teil. Meckl. Jbb. 51, 1886, S. 103—189.
- Schlichting, Mary Elisabeth: Religiöse und gesellschaftliche Anschauungen in den Hansestädten des späteren Mittelalters. Diss. Berlin 1935.
- Schmaltz, Karl: Kirchengeschichte Mecklenburgs. Bd. 1 u. 2, Schwerin 1935/36.
- Schmoller, G.: Zur Geschichte der national-ökonomischen Anschauungen in Deutschland während der Reformationsperiode. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. XVI, Tübingen 1860, S. 461—716.
- Schneider, Otto: Die Lebensmittelpolitik des Rostocker Rates im 16. Jahrhundert. Diss. Rostock 1930 (Teildruck).
- Schnell, Heinrich: Mecklenburg im Zeitalter der Reformation 1503—1603. Meckl. Gesch. i. Einzeldarstellungen, H. V, Berlin 1900. (zit.: Schnell)
- : M. Conrad Pegels Dialogus de poenitentia aus dem Jahre 1516. Neue kirchl. Zeitschr., 12. Jg., Erlangen und Leipzig 1901, S. 775—800. (zit.: Schnell, Neue kirchl. Zeitschr.)
- Schnitzler, Elisabeth: Das geistige und religiöse Leben Rostocks am Ausgang des Mittelalters. Diss. Münster 1940.
- Schoenlank, Bruno: Die Gesellenverbände in Deutschland. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 3. Bd., Jena 1892, S. 820—833.
- Schönfeldt, Gustav: Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg. Sozialgeschichtl. Forsch., Erg.-Hefte zur Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. H. II, Weimar 1897.
- Schröder, M. Dietrich: Wismarische Prediger-Historie. Wismar 1734. (zit.: Schröder, Prediger-Historie)
- : Papistisches Mecklenburg, 2 Bde, Wismar 1741. (zit.: Schröder, P. M.)
- : Kurze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar, 2. Aufl. Wismar 1860. (zit.: Schröder, Kurze Beschreibung).
- : Kirchen-Historie des Evangelischen Mecklenburgs vom Jahr 1518—1742. 2 Teile, Rostock 1788/89. (zit.: Schröder, E. M.)
- Schultze, Alfred: Stadtgemeinde und Reformation. Recht u. Staat in Gesch. u. Gegenwart 11, Tübingen 1918.
- Serrius, Franz Carl: M. Joachim Slüter oder die Reformation in Rostock. Rostock 1840.
- Slee, — van: Micronius. ADB 21, 1885, S. 703—704.
- Sohm, Theodor: Stammtafel der Familie Kerkhof und der Familie Kron. Rost. Beitr. 1, 2, 1892, S. 97—102.
- : Stammtafel der Familie Grote. Rost. Beitr. 2, 2, 1897, S. 64.
- : Stammtafel der Familie Frese. Rost. Beitr. 2, 2, 1897, S. 76/77.
- : Stammtafel der Familie von der Aa. Rost. Beitr. 2, 2, 1897, S. 78.
- : Verbrennung der Ketzerin Helike Pors im Jahre 1394. Rost. Beitr. 2, 4, 1899, S. 98—100.

- Spahn, Martin: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625. Staats- und sozialwissenschaftliche Forsch., hrsg. von G. Schmoller, 14. Bd., 1. H., Leipzig 1896, S. 1—202.
- Spangenberg, Hans: Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Historische Bibliothek 29. Bd., München und Berlin 1912.
- Staudé, W., Die direkten Steuern der Stadt Rostock im Mittelalter. Meckl. Jbb. 77, 1912, S. 127—176.
- Steinmann, Paul: Finanz-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Regierungspolitik der mecklenburgischen Herzöge im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit. Meckl. Jbb. 86, 1922, S. 91—132.
- : Die Geschichte der mecklenburgischen Landessteuern und der Landstände bis zur Neuordnung des Jahres 1555. Meckl. Jbb. 88, 1924, S. 1—58.
- Stern, Leo: Martin Luther und Philipp Melancthon — ihre ideologische Herkunft und geschichtliche Leistung. Wissensch. Zeitschr. d. Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, Jg. II, 1952/53, H. 6, S. 179—222.
- Stieda, Wilhelm: Zunfthandel im 16. Jahrhundert. Hist. Taschenbuch, 6. Folge, 4. Jg., Leipzig 1885, S. 307—352.
- : Hansische Vereinbarungen über städtische Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert. Hans. Geschbl. Jg. 1886, Leipzig 1888, S. 101—155.
- Störmann, A.: Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit. Diss. Münster 1912.
- Struck, Rudolf: Die lübeckische Familie Segeberg und ihre Beziehungen zu den Universitäten Rostock und Greifswald. Zeitschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Altertumskunde Bd. 20, Lübeck 1920, S. 85—116. (zit.: Struck)
- Struck, Wolf-Heino: Die Geschichte der mittelalterlichen Selbstverwaltung in den mecklenburgischen Landstädten. Diss. Rostock 1938.
- Techen, Friedrich: Wismar im Mittelalter. Leipzig 1910.
- : Geschichte der Seestadt Wismar. Wismar 1929. (zit.: Techen)
- : Die Wismarschen Unruhen im ersten Drittel des funfzehnten Jahrhunderts. Meckl. Jbb. 55, 1890, S. 1—138.
- : Die Bevölkerung Wismars im Mittelalter und die Wachtspflicht der Bürger. Hans. Geschbl. Jg. 1890/91, Leipzig 1892, S. 65—94.
- : Aus dem Amtszeugebuche der Wismarschen Wollenweber. Meckl. Jbb. 58, 1893, S. 31—49.
- : Über Marktzwang und Hafenrecht in Mecklenburg. Hans. Geschbl. 14, 1908, S. 95—150.
- : Wismars Stellung in der Hanse. Hans. Geschbl. 20, 1914, S. 227—256.
- : Das Brauwerk in Wismar. Hans. Geschbl. 21, 1915, S. 263—353; 22, 1916, S. 145—224.
- : Bürgerrecht und Lottacker zu Wismar. Hans. Geschbl. 24, 1918, S. 169—204.
- : Die Böttcher in den Wendischen Städten, besonders in Wismar. Hans. Geschbl. 30, 1925, S. 67—127.
- Uckeley, Alfred: Reformationsgeschichte der Stadt Greifswald. Pom. Jbb. 4, 1903, S. 1—88.
- : Zustände Pommerns im ausgehenden Mittelalter. Pom. Jbb. 9, 1908, S. 49—142.

- : Der Werdegang der kirchlichen Reformbewegung im Anfang des 16. Jahrhunderts in den Stadtgemeinden Pommerns. *Pom. Jbb.* 18, 1917, S. 1—108. (zit.: Uckeley)
- Vitense, Otto: Geschichte von Mecklenburg. Deutsche Landesgeschichten 11. Werk, Gotha 1920.
- Vogt, Karl August Traugott: Johannes Bugenhagen Pomeranus. Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld 1867.
- Vorberg, Axel: Die Einführung der Reformation in Rostock. Schriften des Vereins für Reformationsgesch. 15. Jg., 1. Stück, Halle 1897, S. 1—56.
- Vos, K.: Menno Simons 1496—1561. Zijn leven en werken en zijne reformatische denkbeelden. Leiden 1914.
- Waitz, Georg: Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik. 3 Bde, Berlin 1855/56.
- Walter, — von: Die Reformation in Rostock. Das Evangelische Rostock 1531—1931. Festschr. zum Rostocker 400jährigen Reformationsjubiläum, Rostock 1931, S. 7—46.
- Wattenbach, W.: Über Kegergerichte in Pommern und der Mark Brandenburg. *SB der kgl. preuß. Akad. d. Wiss. z. Bln.* IV, Berlin 1886, S. 47—58.
- : Über die Inquisition gegen die Waldenser in Pommern und der Mark Brandenburg. *Abhandl. d. kgl. preuß. Akad. d. Wiss. z. Bln.* 1886, III, S. 1—102, Berlin 1887. (zit.: Wattenbach, *Abhandl.*)
- Wehrmann, C.: Das Lübeckische Patriziat. *Zeitschr. d. Vereins f. Lübeckische Gesch. u. Altertumskunde* 5, 3, Lübeck 1888.
- Wehrmann, Martin: Landschoß und Fräuleinsteuer zur Zeit Bogislaws X. *Monatsblätter*, hrsg. von der Ges. f. Pomm. Gesch. u. Altertumskunde, 16. Jg. 1902, S. 3—11. (zit.: Wehrmann, *Mbll.*)
- : Zur Reformationsgeschichte Stralsunds. *Pom. Jbb.* 6, 1905, S. 49—90.
- : Von Luthers Beziehungen zu Pommern. *Pom. Jbb.* 18, 1917, S. 109—128.
- : Geschichte von Pommern. 2 Bde, 2. Aufl., Gotha 1919/1921. Deutsche Landesgeschichten, 5. Werk. (zit.: Wehrmann I bzw. II)
- : Christian Ketelhut. Stralsunder Lebensbilder, Greifswald 1934, S. 27—56. (zit.: Wehrmann, *Ketelhut*)
- Weißbach, Johannes: Staat und Kirche in Mecklenburg in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation. *Meckl. Jbb.* 75, 1910, S. 29—130.
- Westphal, Hermann: Die Verhältnisse der wendischen Hansestädte untereinander, zu den Landesherren, zur Hansa. *Diss.* Greifswald 1911.
- Wiechmann, C. M.: Über des Syndikus Dr. Johann Oldendorp Weggang von Rostock. *Meckl. Jbb.* 24, 1859, S. 156—161.
- : Meklenburgs altniedersächsische Literatur. 1. Teil Schwerin 1864, 2. Teil Schwerin 1870, 3. Teil, bearb. u. hrsg. von A. Hofmeister, Schwerin 1885. (zit.: Wiechmann)
- Wiechmann-Kadow: Der Zwist der evangelischen Prediger zu Rostock im Jahre 1531 und Johann Bugenhagens Gutachten darüber. *Meckl. Jbb.* 24, 1859, S. 140—153.

- Wiggers, Julius: Kirchengeschichte Mecklenburgs. Parchim und Ludwigslust 1840.
- : Nikolaus Russ und sein Buch von den 3 Strängen. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation. Zeitschr. f. hist. Theol. 20 (N. F. 14), Jg. 1850. S. 171—237.
- Willgeroth, Gustav: Bilder aus Wismars Vergangenheit. Wismar 1903.
- Witte, H.: Mecklenburgische Geschichte in Anknüpfung an Ernst Boll. 2 Bde, Wismar 1909/1913.

19.80

